

Prof. Dr. iur. K. A. Schachtschneider
Ordinarius em. des Öffentlichen Rechts
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg
KASchachtschneider@web.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

29. Juni 2012

**Verfassungsbeschwerde
und
Antrag auf einstweilige Anordnung**

von

1. Dr. phil. **Bruno Bandulet**, Bad Kissingen
2. Prof. Dr. rer. pol. **Wilhelm Hankel**, Königswinter
3. Prof. Dr. rer. pol. **Wilhelm Nölling**, Grönwohld
4. Prof. Dr. iur. **Karl Albrecht Schachtschneider**, Berlin
5. Prof. Dr. rer. pol. Dr. h.c. **Joachim Starbatty**, Tübingen

Verfahrensbevollmächtigter:
Universitätsprofessor Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider
Antragsteller

gegen

die Europolitik der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Grundrechte der
Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 146, Art. 1 Abs. 1, Art. 2
Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 4 GG

Unterstützungserklärung

Die **Freien Wähler Deutschlands**,

vertreten durch

Hubert Aiwanger, Rottenburg an der Laaber (Niederbayern) und

Stephan Werhahn, Ph. D. M. sc., München,

unterstützen politisch die Verfassungsbeschwerde

der Professoren Dres. Wilhelm Hankel, Wilhelm Nölling, Karl Albrecht Schachtschneider und Joachim Starbatty und Dr. Bruno Bandulets,

vertreten durch Prof. Dr. iur. Karl A. Schachtschneider,

vom 29. Juni 2012

gegen die Einfügung des Art. 136 Abs. 3 AEUV ,
gegen dem Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM und das Zustimmungsgesetz Deutschlands,
gegen den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalpakt) und das Zustimmungsgesetz Deutschlands,
gegen des ESM-Finanzierungsgesetz,
gegen den Euro-Plus-Pakt,
gegen die sechs Rechtsakte der europäischen Union zur Stärkung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die eine Wirtschaftsregierung eingerichtet haben, und
gegen die Staatsfinanzierung durch die durch das Europäischen System der Zentralbanken (ESZB) und die Europäische Zentralbank (EZB).

Hubert Aiwanger

Stephan Werhahn, Ph. D. M. sc.

München, 29. Juni 2012

**Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie,
fortzeugend, immer Böses muß gebären.**

Friedrich Schiller, Wallenstein, Die Piccolomini, V, 1

Inhalt

Anträge	5
I Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. und Zustimmungsgesetz	7
II Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) und Zustimmungsgesetz	21
III ESM-Finanzierungsgesetz	54
IV Fiskalvertrag	74
V Wirtschaftsregierung/ sechs Rechtsakte	90
VI Euro-Plus-Pakt	106
VII Maßnahmen des ESZB und der EZB	115
VIII Antrag auf einstweilige Anordnung	121

Prof. Dr. iur. K. A. Schachtschneider
Ordinarius em. des Öffentlichen Rechts
der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

KASchachtschneider@web.de

An das
Bundesverfassungsgericht
Schloßbezirk 3

76131 Karlsruhe

29. Juni 2012

**Verfassungsbeschwerde
und
Antrag auf einstweilige Anordnung**

1. Dr. phil. **Bruno Bandulet**, Bad Kissingen
2. Prof. Dr. rer. pol. **Wilhelm Hankel**, Königswinter
3. Prof. Dr. rer. pol. **Wilhelm Nölling**, Grönwohld
4. Prof. Dr. iur. **Karl Albrecht Schachtschneider**, Berlin
5. Prof. Dr. rer. pol. Dr. h.c. **Joachim Starbatty**, Tübingen

Antragsteller

Verfahrensbevollmächtigter:
Universitätsprofessor Dr. iur. Karl Albrecht Schachtschneider
Antragsteller

gegen

die Europolitik der Bundesrepublik Deutschland wegen Verletzung der Grundrechte der
Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 146, Art. 1 Abs. 1, Art. 2
Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 und Art. 20 Abs. 4 GG

Antragsgegner

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesregierung, diese vertreten
durch die Bundeskanzlerin, Bundeskanzleramt, Willy-Brandt Str. 1, 10557 Berlin

I Es wird festzustellen beantragt:

1. daß das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007 (2007/C 306/01)) im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV durch Absatz 3 des Art. 136 AEUV, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt, sowie das Zustimmungsgesetz und das Begleitgesetz für nichtig zu erklären,

2. daß das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt, sowie das Zustimmungsgesetz und das Begleitgesetz für nichtig zu erklären,

3. daß das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt, sowie das Zustimmungsgesetz und das Begleitgesetz für nichtig zu erklären,

4. daß das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt, sowie das Zustimmungsgesetz und das Begleitgesetz für nichtig zu erklären,

5. daß die sechs Rechtsakte (six pack) der Europäischen Union zur Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitglieder der Euro-Gruppe, nämlich

1. VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung bei einem übermäßigen Defizit,

2. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und die Überwachung der und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1175/2011,

3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1173/ 201128. September 2011 (C7-0298/2010),

4. Richtlinie des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011, Abl. 2011 Nr. L 306/33,

5. Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011,

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1174 /2011,

in Deutschland keine Anwendung finden, weil sie als ausbrechende Rechtsakte gegen das Grundgesetz verstoßen, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt,

6. daß der Euro-Plus-Pakt zur „Stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz“, vereinbart in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011, Anlage I von Deutschland nicht angewandt oder beachtet werden darf, weil er gegen das Grundgesetz verstößt, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzt,

7. daß die Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zur Eurorettung, nämlich erstens der Ankauf von Staatsanleihen der Mitglieder des Euroverbundes zum Zwecke der mittelbaren Staatsfinanzierung am Sekundärmarkt, zweitens die Geldmengenerweiterung durch Überschüttung des Geldmarktes mit Krediten, die gegen nicht hinreichende Sicherheiten ausgegeben werden, zum Zwecke der mittelbaren Staatsfinanzierung und Bankensanierung und drittens die Einrichtung des TARGET 2-Systems der Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den nationalen Zentralbanken, als ausbrechende Rechtsakte das Grundgesetz verletzen, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG verstoßen, und die Beschwerdeführer in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG verletzen, und daß derartige Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank zu unterlassen sind.

II. Es wird beantragt, durch einstweilige Anordnung dem Bundespräsidenten und der Bundesregierung zu untersagen, das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zur Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 (Amtsblatt der Europäischen Union vom 17. Dezember 2007 (2007/C 306/01)) im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren nach Art. 48 Abs. 6 EUV durch Absatz 3 des Art. 136 AEUV, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, und das Zustimmungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, und das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus, welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, sowie das Zustimmungsgesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), welches der Deutsche Bundestag am 29. Juni 2012 verabschiedet hat und dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, auszufertigen und zu verkünden und die Vertragsergänzung des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 13. Dezember 2007 durch Art. 136 Abs. 3 AEUV und die Verträge erstens vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ESM und zweitens vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag) durch Unterzeichnung der Ratifikationsurkunde und Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu ratifizieren, bevor über die Verfassungsbeschwerde entschieden ist.

III. Es wird beantragt, der Bundesrepublik Deutschland die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Zulässigkeit und Begründetheit der Verfassungsbeschwerde

I

Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F.

Sachverhalt

Das Gesetz vom 29. Juni 2012 zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, dem der Bundesrat am 29. Juni 2012 zugestimmt hat, regelt:

Artikel 1

Dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Der Beschluß des Europäischen Rates vom 25. März 2011 bestimmt:

Artikel 1 Dem Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union wird folgender Absatz angefügt: „(3) Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, können einen Stabilitätsmechanismus einrichten, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen.“

Artikel 2 Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretär des Rates unverzüglich den Abschluss der Verfahren mit, die nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften für die Zustimmung zu diesem Beschluss erforderlich sind. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, sofern alle Mitteilungen gemäß Absatz 1 eingegangen sind, oder anderenfalls am ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Mitteilung gemäß Absatz 1 eingegangen ist.

Artikel 3 Dieser Beschluss wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Zur Begründung des Zustimmungsgesetzes haben die Fraktionen der CDU, CSU und der FDP, welche das Gesetz in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht haben, u. a. ausgeführt:

„A. Allgemeiner Teil

Der Europäische Rat hat im vereinfachten Vertragsänderungsverfahren gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 und 3 des Vertrags über die Europäische Union (EUV) am 25. März 2011 eine Änderung von Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beschlossen. Der neue Absatz 3 in Artikel 136 AEUV sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen Stabilitätsmechanismus einrichten können, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen. Die Vertragsänderung wurde beschlossen, um für die Einrichtung des dauerhaften Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) Rechtssicherheit – gerade auch in Deutschland – zu schaffen. Auch ist es ein Anliegen Deutschlands, zu verankern, dass Hilfsmaßnahmen nur zur Anwendung kommen, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Wichtig ist zudem, vertraglich festzuschreiben, dass Hilfsmaßnahmen an strikte Bedingungen geknüpft werden, um das der Wirtschafts- und Währungsunion zugrunde liegende Prinzip der Eigenverantwortlichkeit der Staaten für ihre Haushaltspolitik zu stärken und die Tragfähigkeit der öffentlichen Haushalte sowie die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder wiederherzustellen.

Die Staats- und Regierungschefs des Euroraums haben am 9. Dezember 2011 vereinbart, das Inkrafttreten des ESM um ein Jahr auf den 1. Juli 2012 vorzuziehen. Aus diesem Grunde sollte auch das Ratifizierungsverfahren für die Änderung des Artikels 136 AEUV beschleunigt werden“.

„B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Nach § 2 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) erfolgt die nach Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV erforderliche Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu dem Beschluss des Europäischen Rates durch ein Gesetz gemäß Artikel 23 Absatz 1 des Grundgesetzes mit Zustimmung des Bundesrates. Hierbei sind die formellen Vorgaben des Artikels 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes zu beachten. Es erfolgt keine Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union. Vielmehr soll durch den neuen Absatz 3 in Artikel 136 AEUV Rechtssicherheit für die Einrichtung des dauerhaften zwischenstaatlichen Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) geschaffen werden. Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 und 3 des Grundgesetzes findet keine Anwendung, da die Änderung des Artikels 136 AEUV mitgliedstaatlichen Handlungsspielraum aufzeigt, ohne für diesen inhaltliche Vorgaben zu enthalten. Die Regelung präjudiziert damit keine inhaltliche Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes oder eine Ermöglichung derselben. Der Beschluss des Europäischen Rates bedarf zudem nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in der Form eines Bundesgesetzes, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, nach seinem Artikel 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben“.

„Schlussbemerkung

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte. Die Bestimmungen des Beschlusses des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 AEUV hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, treffen keine quantitativen finanziellen Festlegungen. Es werden keine Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft“.

Der Beschluß des Europäischen Rates vom 25. März 2011 ist u. a. wie folgt begründet:

„(2) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 28. und 29. Oktober 2010 waren sich die Staats- und Regierungschefs einig, dass die Mitgliedstaaten einen ständigen Krisenmechanismus zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einrichten müssen, und ersuchten den Präsidenten des Europäischen Rates, mit den Mitgliedern des Europäischen Rates Konsultationen über eine begrenzte Vertragsänderung zu führen, die hierzu erforderlich ist. (3) Am 16. Dezember 2010 hat die belgische Regierung gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 1 EUV einen Vorschlag zur Änderung des Artikels 136 AEUV vorgelegt; dabei soll ein Absatz hinzugefügt werden, nach dem die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, einen – bei unbedingter Notwendigkeit zu aktivierenden – Stabilitätsmechanismus zur Wahrung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt einrichten können, und in dem festgehalten wird, dass die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen dieses Mechanismus strengen Auflagen unterliegen wird. Gleichzeitig hat der Europäische Rat Schlussfolgerungen zu dem künftigen Stabilitätsmechanismus angenommen (Nummern 1 bis 4). (4) Der Stabilitätsmechanismus stellt das notwendige Instrument für den Umgang mit Risiken für die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets, wie

sie im Jahr 2010 aufgetreten sind, zur Verfügung und trägt somit zur Wahrung der wirtschaftlichen und finanziellen Stabilität der Union selbst bei. Der Europäische Rat ist auf seiner Tagung am 16. und 17. Dezember 2010 übereingekommen, dass Artikel 122 Absatz 2 AEUV für diese Zwecke nicht mehr benötigt wird, da der Mechanismus die Finanzstabilität des gesamten Euro-Währungsgebiets wahren soll. Die Staats- und Regierungschefs sind daher übereingekommen, dass er für diese Zwecke nicht angewendet werden sollte. (5) Der Europäische Rat hat am 16. Dezember 2010 beschlossen, gemäß Artikel 48 Absatz 6 Unterabsatz 2 EUV das Europäische Parlament und die Kommission zu diesem Vorschlag anzuhören. Er hat ferner beschlossen, die Europäische Zentralbank anzuhören. Das Europäische Parlament, die Kommission und die Europäische Zentralbank haben jeweils eine Stellungnahme zu dem Vorschlag angenommen. (6) Die Änderung betrifft eine Bestimmung des Dritten Teils des AEUV und führt nicht zu einer Ausdehnung der der Union im Rahmen der Verträge übertragenen Zuständigkeiten“.

Verfassungs- und Grundrechtsverstöße des Gesetzes vom 29. Juni 2012 zu dem Beschluss des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist

1. Das Zustimmungsgesetz zur Änderung des Art. 136 AEUV durch dessen Ergänzung um den Absatz 3 ist mit einfachen Mehrheiten im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossen worden. Nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG ist aber gemäß Art. 79 Abs. 2 GG die „Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates“ erforderlich, weil die Änderung der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union das Grundgesetz seinem Inhalt nach ändert, jedenfalls solche Änderungen ermöglicht wird. Wie noch näher ausgeführt werden wird, vertieft die Ergänzung des Art. 136 AEUV den Verbund der Eurozone derart, daß diese allemal ein Bundesstaat (dazu 6.) wird. Damit wird die Eigenstaatlichkeit Deutschlands und dessen Souveränität weitgehend beendet. Deutschland wird ein Gliedstaat im Eurobundesstaat. Das ist eine weitgehende und tiefgreifende Änderung des Grundgesetzes. Hinzu kommt, daß das währungspolitische Stabilitätsprinzip, das im Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in Art. 88 S. 2 GG, aber auch in der Schuldensperre des Art. 109 Abs. 3 GG mit Art. 115 Abs. 2 GG, verankert ist, aufgehoben, jedenfalls wesentlich relativiert wird. Deutschland übernimmt zeitlich unbegrenzt die Mithaftung für die Schulden fremder Staaten und fügt sich in eine Schuldenunion ein, Maßnahmen, welche dem Stabilitätsprinzip zuwider sind. Die Staatsaushalte von Bund und Ländern werden in erheblichem Ausmaße durch die Gewährleistungen und Kapitalbeteiligungen, die zu übernehmen der Stabilitätsmechanismus nach Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. möglich macht, auf unbegrenzte Zeit gebunden, so daß die Finanz- und Haushaltshoheit Deutschlands, von Bund und Ländern, dauerhaft eingeschränkt ist. Deutschland wird verbindlich Mitglied einer Inflationgemeinschaft, gegen Art. 20 Abs. 1 GG, gegen Art. 23 Abs. 1 S. GG, gegen Art. 88 S. 2 GG, gegen Art. 14 Abs. 1 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Die faktische Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat heilt den Mangel nicht. Der verfassungsändernde Gehalt des Gesetzes muß deklariert sein, weil er das Verfahren gemäß Art. 79 Abs. 2 GG bestimmt. Von den Mehrheitserfordernissen des Gesetzgebungsaktes sind die politischen Agenden der Fraktionen abhängig, wie die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und ihrer Mehrheit im Parlament mit der Parlamentsopposition um den Fiskalvertrag erweist.

2. Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. ist verfassungswidrig. Er verletzt den Kern der Verfassung Deutschlands, nämlich das demokratische Prinzip, das Rechtsstaatsprinzip, das Sozialstaatsprinzip und das Staatsprinzip, nämlich die Souveränität Deutschlands, die alle durch Art. 20 GG geschützt und damit als Verfassungskern Deutschlands der Änderung, auch der Änderung durch völkerrechtliche Verträge entzogen sind. Er verletzt zudem Art. 146 GG, weil er der weiteren Vertiefung der Europäischen Union als Bundesstaat den Weg ebnet, ohne daß das Deutsche Volk sich in Selbstbestimmung, seiner Souveränität gemäß, dafür entschieden hätte, Gliedstaat in einem solchen Bundesstaat zu werden. Das kann es rechtens nur durch unmittelbare Abstimmung über ein dahingehendes neues Verfassungsgesetz, wie das Bundesverfassungsgericht im Lissabon-Urteil vom 30. Juni 2009 klargestellt hat (Absätze 179, 228, 277, 296, 340, 347). Damit werden die politische Freiheit der Bürger und somit der Beschwerdeführer, geschützt durch Art. 2 Abs. 1 GG und das Menschenwürdeprinzip des Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG, deren Recht auf Recht und auf Rechtsstaatlichkeit und deren Recht auf Sozialstaatlichkeit, beide Rechte durch Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG und das Menschenwürdeprinzip als Grundrechte geschützt, das Recht derselben auf Demokratie, geschützt durch Art. 38 Abs. 1 GG, deren Recht auf Verfassungsgebung, geschützt durch Art. 146 GG, in Verbindung mit Art. 38 Abs. 1 GG als Grundrecht verfassungsbeschwerdefähig, verletzt. Weiterhin ist das Grundrecht der Beschwerdeführer und Bürger auf wirtschaftliche Stabilität aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG und aus dem Sozial(staats)prinzip in Verbindung mit Art. 2 Abs. 1 GG verletzt, weil die Vertragsänderung eine Politik der Inflation durch außerordentliche kreditäre Geldmengenerweiterung fortsetzt und die Eigenverantwortlichkeit der Haushalte der Euroländer aufhebt. Zudem sind die Beschwerdeführer wie alle Bürger Deutschlands in ihrem Grundrecht auf Bestand der Verfassungsordnung Deutschlands aus Art. 20 Abs. 4 GG verletzt, der ihnen sogar ein Widerstandsrecht gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, gibt, hier gegen die Staatsorgane der Bundesrepublik Deutschland, nämlich die Bundesregierung, den Deutschen Bundestag und den Bundesrat. Daraus folgt das Grundrecht der Beschwerdeführer und Bürger auf andere Abhilfe durch Rechtsklärung und Rechtsschutz durch das Bundesverfassungsgericht.

Wegen dieser Grundrechtsverletzungen ist die Verfassungsbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG zulässig.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

Näherhin stellt sich die Verfassungsverletzung durch Art. 136 Abs. 3 AEUV und damit das Zustimmungsgesetz wie folgt dar:

3. Die Vertragsänderung ist die Umwälzung der Europäischen Union vom Staatenbund in den tendenziell unitarischen Bundesstaat. Sie soll der Eurorettungspolitik für die Zukunft die Vertragswidrigkeit nehmen und versucht, die bisherigen vertragswidrigen Maßnahmen nachträglich zu legitimieren. Sie relativiert das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV und eröffnet entgegen Art. 3 Abs. 1 lit c AEUV den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, in wenn auch nicht näher bestimmten, so doch in besonderen Fällen die Zuständigkeit für Währungspolitik.

a) Der Vertragsänderung müssen, weil sie (mittelbar) das Grundgesetz ändert, nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG der Deutsche Bundestag und der Bundesrat nicht nur mit einfacher Mehrheit, sondern mit Zwei-Drittel-Mehrheit zustimmen, weil sie das Grundgesetz inhaltlich ändert. Nach dem Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts (Absätze 179, 228, 263) bedarf eine solche Vertragsänderung (entgegen dem Wortlaut des Vertrages) in Deutschland nicht nur der Zustimmung des Deutschen Bundestages und Bundesrates, sondern, weil der Schulden- und damit Finanzausgleich, den sie ermöglicht, die Union (endgültig) zum Bundesstaat macht, eines neuen Verfassungsgesetzes der Deutschen. Dieses müßte ermöglichen, daß Deutschland seine umfassende Staatsgewalt, seine Souveränität, zugunsten eines Unionsstaates als einem Bundesstaat aufgibt. Nicht mehr „alle Staatsgewalt“ würde im Sinne des Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG „vom (Deutschen) Volke ausgehen“. Zudem wird die Ausübung der Haushaltshoheit Deutschlands dauerhaft von dem Haushaltsgebaren anderer Mitgliedstaaten der Union abhängen. Das geht nicht ohne Verfassungsreferendum des Deutschen Volkes, also nicht ohne verfassungsgebende Volksabstimmung, wie das Bundesverfassungsgericht ebenfalls ausgesprochen hat (Absätze 179, 228, 263). Das Einstehen für Schulden anderer Staaten, das bereits praktiziert wird, ist der endgültige Schritt zum europäischen Bundesstaat, selbst wenn das nur für haushaltliche Notfälle der Euro-Länder vereinbart wird. Spezifisch in Notfällen zeigt sich die bundesstaatliche Substanz einer solchen Schuldenunion. Auf diese Weise sollen der Euro, dessen Zweck immer schon war, die Staatswerdung der Europäischen Union zu erzwingen, und die Union selbst, die manche Politiker in Gefahr sehen (eine unbegründete und unfruchtbare Drohgebärde), gerettet werden. Nicht nur Deutschland müßte sich für den Unionsstaat öffnen, in dem ihre Einzelstaaten nur noch Gliedstaaten sind, sondern auch alle anderen Euroländer, wenn nicht alle Mitgliedstaaten der Union, um deren strukturelle Einheitlichkeit zu wahren. Weiterhin muß der Unionsbundesstaat durch ein Verfassungsgesetz der Union insgesamt gegründet werden, der ein die Politik der Union demokratisch legitimierendes Volk der Unionsbürger verfaßt. Das bedarf zusätzlich eines verfassungsgebenden Aktes des neu geschaffenen Unionsvolkes. Richtigerweise bedarf der Schritt in den Unionsbundesstaat zusätzlich der eigenständigen Zustimmung der Völker der Länder Deutschlands; denn die Länder büßen ihre Souveränität, ihre Eigenstaatlichkeit, nicht anders als der Bund durch den permanenten Euro-Rettungsschirm weitgehend ein. Sie haben sich durch die Gründung der Bundesrepublik Deutschland, obwohl diese durch ein Verfassungsgesetz, das Grundgesetz, erfolgt ist, nicht als Staaten mit Souveränität des Volkes aufgegeben, sondern die föderale Ordnung Deutschlands nur auf der Grundlage ihrer fortbestehenden Souveränität gemeinsam mit den anderen Ländern verfaßt. Die Landesvölker sind damit nicht untergegangen und die Landesvölker bestimmen ihr politisches Schicksal. Die Bundespolitik, zu der auch die Politiken gehören, denen der Bundesrat zugestimmt hat, darf den Ländern nicht die Eigenstaatlichkeit/Souveränität nehmen.

b) Die Vertragsergänzung verändert die Europäische Währungsunion in ihrem Wesen. Diese wird von einer Stabilitätsgemeinschaft, die sie sein sollte und, wie auch das Maastricht-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 12. Oktober 1993 erkannt hat, nur sein durfte (BVerfGE 89, 155 (205), auch der Euro-Beschluß vom 31. März 1998, BVerfGE 97, 350 (376)) und nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum vorläufigen Rettungsschirm vom 7. September 2011 nach wie vor nur sein darf (Absatz 130), aber niemals war, zu einer Haftungs- und Schuldengemeinschaft. Sie wird dadurch Finanz- und Sozialunion und erweitert die Transferunion. Die Voraussetzungen der Währungsunion waren wirtschaftliche Konvergenz und stabile Haushalte der Mitgliedstaaten (Art. 109 j EGV, jetzt Art. 140 und Art. 126 AEUV). Beides entsprach nie

der Realität, nicht einmal realistischen Erwartungen. Die neue Ermächtigung stellt die Währungseinheit der Euro-Staaten über Haushaltsdisziplin und wirtschaftliche und monetäre Stabilität. Die Haushaltsdisziplin sollte nach Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. zunächst durch „strikte Bedingungen“ durchgesetzt werden, jetzt nur noch durch „strenge Auflagen“. Das hat mangels Automatismus des Regelvollzugs, also nicht politisch abweisbaren Zwanges, noch nie funktioniert. Solange die Mitglieder der Euro-Gruppe über deren Anwendung mehrheitlich entscheiden, also Sünder über Sünder befinden und damit diplomatische Rücksichten genommen werden (müssen), sind die Auflagen ein stumpfes Schwert. Allein die harten Marktgesetze, also risikogerechte Zinsen, oder/und der wirtschaftliche Zwang, die Euro-Gruppe verlassen zu müssen, können die Haushaltsdisziplin sichern. Der „Stabilitätsmechanismus“ ist ein Risikopuffer, der die Schulden der Euro-Gruppe zu vergemeinschaften erlaubt und das geradezu aufgedrängt. Nicht stabilitätsorientierten Mitgliedern wird Inflationspolitik, etwa durch preistreibende Lohnpolitik, oder Verschuldungspolitik auf Kosten der Haushalte und damit der Wirtschaft der Währungspartner, letztlich deren Steuerzahler und Transfer-einkommensbezieher fremder Völker, ermöglicht. Die inflationäre Überschwemmung der Banken mit Zentralbankgeld durch das Europäische System der Zentralbanken, im Dezember 500 Mrd. Euro und im Februar erneut 530 Mrd. Euro, Dreijahrestender mit 1% verzinsbar, hat den Banken nicht nur ein außergewöhnliches Geschäft durch den Ankauf von Staatsanleihen, die etwa mit 5 % verzinst werden, ermöglicht, sondern durch erhebliche Minderung des Zinsdruckes der Finanzmärkte, die Verschuldung weiter gefördert. Weil die Staatsanleihen und jede andere Art von vielfach wertlosen Sicherheiten bis hin zu bloßen nichtverbrieften Forderungen den Zentralbanken zur Sicherheit gegeben werden dürfen, gibt es im Rahmen der außerordentlichen Refinanzierung durch die Zentralbanken keine Grenzen der Staatsverschuldung. Das ist klassische Inflationspolitik zu Lasten des Vermögens der Bürger und zwar aller Bürger des Euro-Währungsgebietes. Die Inflation ist längst in Bewegung, zunächst am Vermögensmarkt und am Rohstoffmarkt, wie die Benzinpreise erweisen. Die Vermögen und die Wirtschaft der disziplinierten werden für die der undisziplinierten Völker erhalten müssen. Politischer Einfluß kann nur im Rahmen der Bedingungen, welche der Stabilitätsmechanismus zuläßt und die das Einverständnis aller beteiligten Staaten finden, genommen werden. Die Schuldenbremsen des Fiskalpaktes, die noch nicht greifen, werden, soweit sie überhaupt verbindlich werden, die Haushaltsdisziplinierung nicht herbeiführen, vor allem weil das wirtschaftlich nicht geleistet werden kann, aber auch politisch nicht durchgesetzt werden wird. Es spielt keine Rolle, ob sie in die Verfassungsgesetze geschrieben werden. Wenn sie nicht wieder gestrichen werden, wenn die „Straße“ das erzwingt, so werden sie umgangen oder sonstwie mißachtet werden, wie seit eh und je die deutsche Schuldenbremse, die der Sache nach immer schon in Art. 115 GG stand, der die Kreditaufnahme des Bundes auf das im Haushaltsplan veranschlagte Investitionsvolumen beschränkt hatte. Zum einen durften zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Ausnahmen gemacht werden, zum anderen wurde der Investitionsbegriff derart weit ausgedehnt, daß er keine Begrenzung der Kreditaufnahme mehr zu bewirken vermochte. Jedenfalls sind die Staatsschulden Deutschlands auf über zwei Billionen Euro (2.042 Mrd.) gewachsen und wachsen vornehmlich durch die Euro-Rettungspolitik weiter. Sie werden ohne große Enteignung nicht beseitigt werden können. Der Zwang zu ständigen Rechtsbrüchen ist geradezu systemimmanent, aber dennoch nicht gerechtfertigt. Das fehlerhafte System, die Währungsunion, muß beseitigt und darf keinesfalls mit weiteren Fehlgriffen wie den Schuldenbremsen verfestigt werden. Die Bürger der einzelnen Staaten sind dem Mechanismus ohnmächtig ausgesetzt, auch wegen des außerordentlichen Drucks, der auf ihre Regierungen und damit mittelbar auf sie ausgeübt wird. Die gegenwärtige Rettungs-

litik gibt beredtes Zeugnis dafür. Die Gebervölker werden genötigt, ihre Wirtschaftsleistungen zur Finanzierung der Mißwirtschaft anderer Staaten und Völker hinzugeben. Der Stabilisierungsmechanismus ist ein getarnter Ausbeutungsmechanismus, geradezu eine „Aufforderung zum „beggar your neighbour“. Auch die Wirtschaftsaufsicht auf Grund der fünf Verordnungen und der Richtlinie der Europäischen Union (six-pack), welche den Stabilitäts- und Wachstumspakt von 1997 verschärfen sollen, werden die Haushaltsdisziplin trotz der Sanktionsmöglichkeiten nicht herbeiführen, weil die Schuldenreduzierung nicht möglich ist, solange die Währungseinheit ohne Abwertungsmöglichkeit im Verbund mit dem Binnenmarkt besteht und dadurch die schwachen Volkswirtschaften schutzlos dem Export der durch die einheitliche Währung zusätzlich begünstigten Volkswirtschaften ausgeliefert sind. Zudem steht die Verbindlichkeit der Aufsichtsmaßnahmen zur Disposition der qualifizierten Mehrheit des Rates und damit der Interessen der Staaten mit schwachen Volkswirtschaften. Darauf wird unten zu V näher eingegangen.

c) Die „Stabilität der Euro-Zone“ wird nicht gesichert werden, weil auch diese Schulden-, Finanz- und Transferunion nicht zu dem optimalen Währungsraum wird, der allein eine Währungsunion zu tragen vermag. Ein optimaler Währungsraum setzt die hinreichende Homogenität der Volkswirtschaften, rechtlich, sozial und wirtschaftlich voraus. Sie kann durch Flexibilität des Arbeitsmarktes surrogiert werden. Diese besteht in Sozialstaaten nicht. Robert Mundell hat diese Theorie entwickelt und dafür 1999 den Nobelpreis erhalten. Ohne Abwertungsmöglichkeit sind nicht hinreichend wettbewerbsfähige Volkswirtschaften nicht fähig, eine Währung mit im unions- und vor allem weltweiten Wettbewerb überlegenen Volkswirtschaften auszuhalten, es sei denn, daß die Abwertung durch Lohnsenkungen ersetzt wird. Erst eine einheitliche Staatlichkeit eines einheitlichen Staates der Union wird mit der Einheit der Wirtschaft und des Sozialen einer Einheitswährung eine Chance geben. Der eigentliche Zweck des Euro ist es denn auch, die Europäische Union zu einer einheitlichen Volkswirtschaft zu zwingen. Ein solcher existentieller Staat setzt die hinreichende wirtschaftliche und soziale Homogenität der Völker voraus. Ein solcher Unionsstaat der europäischen Völker wird aber nicht nur nicht demokratisch sein, sondern wirtschaftlich niedergehen und verarmen. Ihm fehlt die innere Solidarität der Menschen der verschiedenen Völker, auch aus geschichtlichen und kulturellen Gründen. Die Bereitschaft aller Völker, sich bestmöglich für den Wohlstand des ganzen Euroraumes einzusetzen, wird sinken. Eine äußere Solidarität wird man zu erzwingen versuchen und in einem freiheitswidrigen Sozialismus enden. Anstatt den Versuch der Währungsunion aufzugeben, rennen die Staats- und Regierungschefs seit dem Maastricht-Vertrag gegen die ökonomischen Gesetze an, in der Hoffnung, mit einer untragbaren Vergemeinschaftung der Schulden die Voraussetzung für die einheitliche Währung, den optimalen Währungsraum, zu schaffen. Die fehlgeleiteten Politiker werden alle beteiligten Volkswirtschaften, auch und vor allem die Deutschlands, ruinieren und ihre Völker ins Unglück reißen. Grund für die Krise sind nicht die Spekulanten, eine der Lebenslügen der Euro-Rettungspolitik, sondern die Währungsunion mit der Einheitswährung, welche die Überschuldung der Mitgliedstaaten und in den Mitgliedstaaten ermöglicht hat. Die mit der Einheitswährung verbundene Zinssubvention hat die markt- und leistungswidrigen Zinsen wettbewerbschwacher Länder mit sich gebracht und die kreditäre Geldvermehrung der Banken angereizt. Die grenzenlose und entgrenzte Kapitalverkehrsfreiheit¹ hat zur unkon-

¹ Dazu K. A. Schachtschneider, Grenzen der Kapitalverkehrsfreiheit, S. 253 ff.; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 111 ff., 624 ff.; kritisch schon W. Nölling, Unser Geld. Der Kampf um die Stabilität der Währungen in Europa, 1993, S. 221 ff.

trollierten Kapitalinflation geführt, der schwerste Fehler der internationalen Politik. Die fundamentalen Unterschiede der europäischen Volkswirtschaften können nicht durch die Eurorettungsmaßnahmen ausgeglichen werden, es sei denn durch allseitige Nivellierung, die im übrigen längst in Gang ist. Der noch in den siebziger und achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts ausweislich des Pro-Kopf-Einkommens der Deutschen deutliche Vorsprung des Wohlstandes Deutschlands in Europa, ist längst eingeebnet, aber noch nicht die wirtschaftliche Überlegenheit der deutschen Industrie, zumal des starken Mittelstandes, gegenüber den weitgehend agrar- und tourismuswirtschaftlichen Mitgliedstaaten des Südens der Union, die keine oder nur in Teilbereichen eine international wettbewerbsfähige Industrie aufgebaut haben. Das ist wesentlich eine Frage der Eigenart des ganzen Volkes, aber auch eine Frage der wirtschaftlichen Lage und der politischen Verhältnisse. Deutschland schickt sich mehr und mehr an, sich insofern einzufügen und wird dahinein gedrängt.

4. Die neue Ermächtigung hebt das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV für den „unvermeidlichen Fall“ auf, daß dies unabdingbar ist, „um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“, vorausgesetzt, der Stabilitätsmechanismus ist eingerichtet. Dabei wird „die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus strengen Auflagen unterliegen“. Diese Ermächtigung ist allzu offen, geradezu unbestimmt. Sie stellt die klare Vertragsregelung des Art. 125 AEUV zur politischen Disposition und ist damit rechtsstaatswidrig. Stetig ist die Stabilität der Euro-Zone abzusichern. Das System der Europäischen Zentralbanken hat ausweislich Art. 127 Abs. 1 AEUV das vorrangige Ziel, die Preisstabilität zu gewährleisten. Das verlangt auch Art. 88 S. 2 GG. Der Stabilität ist auch die Haushaltspolitik der Mitgliedstaaten verpflichtet. Diese Verpflichtung sollen die Wirtschaftsaufsicht der Union und der Fiskalpakt verstärken, freilich mit illusorischen Postulaten, deren Befolgung den Niedergang der betroffenen Volkswirtschaften verschärfen. Die Neuregelung besagt, der „Stabilitätsmechanismus“ könne geschaffen werden, wenn das nötig erscheint. Dabei ist in keiner Weise definiert, welches der Stabilitätsmechanismus sein soll. Zur Zeit wird mit dem Europäischen Stabilitätsmechanismus ein klares Konzept des Haftungs-, Schulden- und Finanzausgleichs verfolgt, aber es sind auch gänzlich andere Konzepte und Instrumente vorstellbar. Schließlich ist auch die gegenwärtige Ordnung der Währungsunion, die sich freilich nicht bewährt hat, ein Stabilitätsmechanismus. Wenn somit eine andere Politik, als sie vertraglich geregelt ist, von den Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, im Interesse der Stabilität der Euro-Zone als notwendig angesehen wird, können diese eine solche vereinbaren. Sie sind dann nicht mehr an das Bail-out-Verbot des Art. 125 AEUV gebunden. Die Vertragsänderung stellt sie von der Bindung frei, die sie in der Krise ohnehin ignoriert haben, wie sie seit Bestehen der Währungsunion den Stabilitätsmechanismus des Vertrages, nämlich die vereinbarte Haushaltsdisziplin als systemische Grundlage der Stabilität der gemeinsamen Währung mißachtet haben. „Strenge Auflagen“ sind nicht definiert, sind somit beliebig oder eben Sache der Vereinbarung. Sie werden nicht dadurch rechtstaatlich bestimmt, daß sie ein „makroökonomisches Anpassungsprogramm“ enthalten sollen. Damit stehen auch die Vertragsregelungen über die Haushaltsdisziplin des Art. 126 AEUV, die auch niemals eingehalten wurden, zur politischen Disposition. Die Regelung gewinnt nicht dadurch an Bestimmtheit, daß die Auflagen „streng“ sein müssen. Es ist weder gesagt, daß sie rechtlich verbindlich noch daß sie sanktionsbewehrt sein noch daß die Kredite gesichert noch daß die Kreditnehmer angemessene Kreditzinsen zahlen müssen noch daß auch Haushaltszuschüsse gezahlt werden können und viele andere denkbare Varianten.

5. Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. ändert die deutschen verfassungsrechtlichen Verhältnisse, weil er finanz- und haushaltsrechtlich und damit wesentlich den Status Deutschlands als Gliedstaat des Unionsbundesstaates verstärkt, aber verfassungswidrig und mittels schwerer Souveränitätsverletzung. Die internationale Finanzinstitution ESM, welche mittels Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. entgegen der Struktur der Währungsunion des Maastricht- und des Lissabon-Vertrages ermöglicht werden soll, ist als zwischenstaatliche Organisation zwar nach Art. 32 ESM-Vertrag rechtlich selbständig und durch diese Vereinbarung im Rahmen ihres Zwecks und ihrer Aufgaben mit außerordentlichen Vorrechten ausgestattet, aber doch in die Europäische Union integriert., wie die Gewährleistungspflichten der ESM-Mitglieder für die Kredite des ESM erweisen. Der EFSF ist demgegenüber als privatmäßige Zweckgesellschaft keine völkerrechtliche Organisation. Der ESM hat dennoch kein eigenes Schicksal. Er verstärkt somit den Status der Union als Bundesstaat. Schließlich ist intendiert, daß alle Mitgliedstaaten der Union den Euro einführen und an dem Mechanismus teilnehmen. So sollen auch alle Mitgliedstaaten der Union Partner des Fiskalpaktes sein. 25 der 27 Mitgliedstaaten haben den Vertrag geschlossen (noch nicht alle ratifiziert). Nur das Vereinigte Königreich und die Tschechische Republik stehen (noch?) abseits. In diesen Staaten obwaltet noch hinreichende praktische Vernunft und vor allem Souveränitätsbewußtsein. Wenn der ESM einschließlich des Fiskalpaktes dem Recht genügen soll, bedarf es, wie schon hervorgehoben, eines neuen Verfassungsgesetzes, das sich die Deutschen nur nach Art. 146 GG mit einer Volksabstimmung geben können.

6. Das Bundesverfassungsgerichts hat bisher nicht anerkannt, dass die Union ein Staat und damit ein Bundesstaat ist; denn in einem solchen dürfte Deutschland nach Auffassung des Gerichts wegen des demokratischen Prinzips des Art. 20 Abs. 2 GG („Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus“) nicht mitwirken, solange nicht das Grundgesetz durch den *pouvoir constituant* dafür geöffnet ist (BVerfGE 123, 267, Abs. 179, 228, 277, 296, 340, 347). Es hat aber im Lissabon-Urteil eingeräumt, dass die Union „sich an der Schwelle zum Bundesstaat“ bewege (Abs. 263). Spätestens der Vertrag von Lissabon hat jedoch die Union vom Staatenverbund zum Bundesstaat, zum europäischen Unionsstaat, entwickelt. Das ergeben die fast alle Angelegenheiten eines Staates umfassenden Aufgaben und Befugnisse der Union. Ein Staat ist nach der klassischen Definition Kants in der *Metaphysik der Sitten* (ed. Weischedel, Bd. 7, S. 431) „die Vereinigung einer Menge von Menschen unter Rechtsgesetzen“. Die Union vereint etwa 500 Millionen Menschen. Sie ist durch Vertrag verfaßt und gibt weitestgehend die Gesetze². Dass diese Gesetze rechtlich bedenklich sind, ändert nichts an der Staatseigenschaft, sondern macht die Union zum Unrechtsstaat. Auch nach dem völkerrechtlichen Staatsbegriff der Einheit von Volk, Gebiet und Staatsgewalt ist die Union ein Staat (vgl. BVerfGE 123, 267, Abs. 344 ff.). Aber auch die neue Zuständigkeitsordnung der Artikel 2 bis 6 AEUV ist bundesstaatlich.

Bis zum Lissabon-Vertrag behielten die Mitgliedstaaten die Hoheit und damit die Zuständigkeit, in allen politischen Bereichen Gesetze zu geben. Sie haben bestimmte Hoheitsrechte zur gemeinschaftlichen Ausübung an die Union übertragen (BVerfGE 89, 155 (188 f.)). Die Gesetze der Mitgliedstaaten wurden durch Rechtsetzungsakte der Gemeinschaft nicht nichtig. Vielmehr waren letztere lediglich vorrangig vor den Gesetzen der Mitgliedstaaten anwendbar, wenn ein Widerspruch zwischen dem Gemeinschaftsrecht und dem mitgliedstaatlichen Recht bestand. Die vorrangige Anwendbar-

² K. A. Schachtschneider, *Prinzipien des Rechtsstaates*, 2006, S. 50 ff.

keit des Gemeinschaftsrechts vor dem gesamten Recht der Mitgliedstaaten (einschließlich dem Verfassungsrecht) hat die usurpatorische Praxis des Europäischen Gerichtshofs durchgesetzt. Diese wurde aber von den Mitgliedstaaten hingenommen und war der Besitzstand der Gemeinschaft, der *acquis communautaire*. Diese Gemeinschaftsrechtslage wurde im Allgemeinen (fragwürdig) als Supranationalität der Europäischen Gemeinschaft verstanden, diese Supranationalität aber gerade nicht als Bundesstaat, sondern als ein Staatenverbund (so BVerfGE 89, 155 (184, 186, 188 ff.)) dogmatisiert.

Die neue Zuständigkeitsteilung macht die Dogmatik des Bundesstaates unausweichlich. Der Lissabon-Vertrag unterscheidet „ausschließliche Zuständigkeiten“ (Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 AEUV) und „geteilte Zuständigkeiten“ (Art. 2 Abs. 2 und Art. 4 AEUV), abgesehen von Koordinierungszuständigkeiten in Art. 5 und 6 AEUV. Im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten „kann nur die Union gesetzgeberisch tätig werden und verbindliche Rechtsakte erlassen“. „Die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt werden, oder um Rechtsakte der Union durchzuführen“ (Art. 2 Abs. 1 AEUV). Nach dem eindeutigen Wortlaut verlieren die Mitgliedstaaten im Bereich ausschließlicher Zuständigkeit der Union ihre Gesetzgebungsbefugnis. Jedenfalls dadurch wird über die bisherige bundesstaatliche Integration hinaus ein Bundesstaat begründet. Die Mitgliedstaaten haben damit einen Teil ihrer Hoheit aufgegeben, d.h. sie können Staatsgewalt nur noch insoweit ausüben, als sie ihnen verblieben ist, wie das in einem Bundesstaat, in dem die Ausübung der Staatsgewalt zwischen dem Bund, dem Zentralstaat, und den Gliedstaaten, den Ländern, geteilt ist, üblich ist.

Das Recht in Deutschland geht nicht mehr insgesamt vom Deutschen Volk aus, sondern in den Bereichen der ausschließlichen oder geteilten, aber von der Union in Anspruch genommenen, Zuständigkeiten von der Union. Die Dogmatik demokratischer Legitimation der Unionsrechtsetzung durch die nationalen Parlamente, die ohnehin wirklichkeitsfern ist, erweist sich als bloße Fiktion zur Rettung der Union vor dem Verfassungsrecht. Der Europäische Gerichtshof ist seit Beginn seiner Judikatur von einer „autonomen“ Rechtsordnung der Gemeinschaft ausgegangen, die freilich mangels originärer Hoheit keine demokratische Grundlage hatte und hat, und das Bundesverfassungsgericht ist dem lange gefolgt. Das Fundamentalprinzip der Demokratie wird somit im Zuständigkeitsbereich der Union eingeschränkt. Wenn die Mitgliedstaaten ohne Zuständigkeit gesetzgeberisch tätig werden, sind diese Gesetze nichtig. Der Lissabonner Reformvertrag nimmt allemal in der Zuständigkeitsordnung den staatsrechtlichen Paradigmenwechsel vom Staatenverbund zum Bundesstaat vor.

Die Mitgliedstaaten wahren ihre Eigenständigkeit, und, wenn man so will, ihre Souveränität, von der das Bundesverfassungsgericht richtig zu sprechen pflegt (BVerfGE 123, 267, Abs. 216, 228 f., 263, 275, 298, 329, 339), nur dadurch, dass sie gemäß Art. 50 EUV aus der Union austreten können. Diese Möglichkeit ändert nichts daran, dass die Mitgliedstaaten, solange sie Mitglied der Union sind, Gliedstaat eines Bundesstaates sind, die nur noch einen (geringen) Teil der Hoheit, der Staatsgewalt also, ausüben können. Auch die Länder in Deutschland, fraglos ein Bundesstaat, wahren als Staaten ihre umfassende Hoheit aus der existentiellen Staatseigenschaft. Das zeigt sich, wenn sie in existentieller Lage aus dem Bund separieren³. Die deutschen Länder haben in der Union jedoch vollends ihre existentielle funktionale Staatlichkeit eingebüßt und

³ K. A. Schachtschneider, Das Recht auf Eigenstaatlichkeit oder das Recht Bayerns, sich von der Bundesrepublik Deutschland zu separieren, 2006.

werden materiell zu den bloßen „regionalen Selbstverwaltungen“, als die sie Art. 4 Abs. 2 EUV jetzt definiert. Als solche sind sie keine Staaten, wie es die Länder nach dem Grundgesetz und insbesondere nach den Landesverfassungen sind, sondern unterstaatliche Verwaltungseinheiten.

Die Fülle der Zuständigkeiten der Union, welche die Gesetzgebungshoheit der Mitgliedstaaten aushöhlt, führt funktional zu einem Zentralstaat, wenn auch die institutionellen Strukturen nicht zentralstaatlich sind, solange die Mitgliedstaaten überhaupt existieren und immerhin die Organe personell besetzen, insbesondere den Europäischen Rat durch die Staats- und Regierungschefs, den Rat durch die Minister und den Gerichtshof durch die Richter, aber auch das Europäische Parlament durch die in den Mitgliedstaaten gewählten Abgeordneten, sowie die Kommission durch die Kommissare aus den Mitgliedstaaten, freilich ab 2014 im Rotationsverfahren nicht mehr alle mit stetigem Stimmrecht. Diese föderalistischen Elemente ändern nichts an dem funktionalen Zentralismus, der die Mitgliedstaaten weitestgehend entstaatlicht, jedenfalls als Gesetzgeber, aber auch in der Grundsatz- und Grundrechtsprechung, die mehr und mehr dem Gerichtshof der Europäischen Union überlassen wird, zum Schaden des Rechts.

Die fast die gesamte Staatstätigkeit umfassende Zuständigkeit der Europäischen Union erweist sich in dem Zuständigkeitskatalog der Art. 2 ff. AEUV. Hinzu kommt die Rechtsetzungskompetenz, welche der Europäische Gerichtshof über die überaus weit interpretierten Grundfreiheiten wahrnimmt, mittels derer er die politischen Gestaltungsmöglichkeiten der Mitgliedstaaten im Interesse des Binnenmarktes deregulierend außerordentlich einschränkt. Allein das vom Europäischen Gerichtshof aus den Grundfreiheiten abgeleitete Herkunftslandprinzip bewirkt, daß in weiten Bereichen der Wirtschaft nicht mehr die nationalen Ordnungen maßgeblich sind, sondern weitgehend die 26 Ordnungen der Mitgliedstaaten, deren Unternehmen mit dem 27. Mitgliedstaat im Wirtschaftsverkehr stehen. Mit vielfachen Instrumenten setzt die Union ihre Regelungen an die Stelle der nationalen Ordnungen. Sie nutzt dafür die wiederum weit interpretierten Ermächtigungen, aber auch die verschiedenen Generalklauseln, einschließlich der Flexibilitätsklausel des Art. 352 AEUV. Ich habe in der Verfassungsbeschwerde gegen den Lissabon-Vertrag vom 23. Mai 2008 ausführlich die Menge der Befugnisse der Europäischen Union dargelegt, aus der sich die funktionale Staatlichkeit der Union ergibt, welche diese zum Bundesstaat macht. Jetzt kommen die Fiskal-, Haushalts- und Schuldenunion dazu.

Die Europäische Union ist jetzt ein echter Bundesstaat. Der echte Bundesstaat unterscheidet sich von dem unechten Bundesstaat dadurch, dass er auf Vertrag beruht und dass die Mitgliedstaaten des echten Bundesstaates aus diesem ausscheiden können, während der unechte Bundesstaat auf einem Verfassungsgesetz des Gesamtstaates beruht, aber bundesstaatliche Strukturen verfaßt (Beispiel Deutschland) sowie das Ausscheiden der Länder aus dem Bundesstaat allenfalls in existentiellen Lagen erlaubt. Auch der vertraglich begründete Bundesstaat ist ein Staat mit Staatsgewalt. Seine Besonderheit ist, dass ihm die Staatsgewalt von den Mitgliedstaaten übertragen wird. Es gibt keine Entscheidung des Deutschen Volkes, dass Deutschland Mitglied eines derartigen echten Bundesstaates sein will, in dem bestimmte, genauer: der Großteil der Zuständigkeiten an die Union derart übertragen wird, dass Deutschland diese nicht mehr wahrnehmen kann, so dass wegen der Übertragung der Hoheitsrechte die funktionale Staatlichkeit Deutschlands, also dessen Staatsgewalt, weitestgehend eingeschränkt ist.

Die Union ist nicht etwa deswegen kein Bundesstaat, weil ihre Ausübung der übertragenen Staatsgewalt nicht demokratisch legitimiert ist. In dem demokratischen Defizit liegt vielmehr ein wesentlicher Mangel der Integrationspolitik, der wegen Art. 79 Abs. 3 GG in Verb. mit Art. 20 Abs. 2 GG und auch wegen Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG nicht hingenommen werden kann. Um das demokratische Legitimationsdefizit zu beheben, müßte in der oben dargelegten Weise ein Unionsvolk geschaffen werden, das originäre Staatsgewalt hat (so auch BVerfGE 123, 267, Abs. 203, 228, 277, 296). Ohne staatsbildende Willensakte der Völker ist die Europäische Union ein rechtloses Herrschaftssystem, weder freiheitlich noch demokratisch und schon gar nicht rechtsstaatlich.

7. Die Ergänzung des Art 136 AEUV vermag das Vertragswerk der Union nicht zu ändern, erstens weil die Regelung nicht die erforderliche Bestimmtheit hat, um die genauen Regelungen über die Währungsunion, insbesondere das Verbot des Bail-out und die Vorschriften über die Eigenständigkeit der mitgliedstaatlichen Haushalte und die Disziplin der Haushaltspolitik zu ändern, zweitens weil der Charakter der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft unabhängiger Volkswirtschaften fundamental in eine Schulden-, Haftungs- und Finanzunion und damit die Euro-Mitgliedstaaten in eine einheitliche, freilich unvollkommene, Volkswirtschaft gewandelt wird. Das vermag auch Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. nicht, der das Unionsrecht für den permanenten Schutzmechanismus öffnen soll. Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und der ESM-Vertrag stehen in einem scharfen konzeptionellen Widerspruch und können nicht beide zugleich verwirklicht werden. Die Kraft, die Konzeption der Währungsunion des Maastricht-Vertrages von einer Stabilitätsgemeinschaft in eine Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, schließlich in eine Inflationsgemeinschaft, eine Geldentwertungsunion, umzukehren, hat die Vertragsergänzung mangels Bestimmtheit nicht, ganz davon abgesehen, daß das eine Union der wirtschaftlichen und politischen Instabilität sein wird. Rechtliche Ausnahmen müssen hinreichend bestimmt sein und dürfen den Grundsatz, von dem sie besondere Fälle ausnehmen, nicht aufheben. Sonst schaffen sie einen Widerspruch zur allgemeinen Regel und sind deswegen nichtig. Die Novelle zu Art. 136 AEUV ist eine Ermächtigung eines Teils der Vertragspartner der Europäischen Union, einen wesentlichen Teil des Gründungsvertrages im Kern zu verändern, also letzteren für sich nicht mehr gelten zu lassen. Ein Teil der Unionsmitglieder, nämlich die 10, für die der Rat nicht beschlossen hat, daß „sie die erforderlichen Voraussetzungen für die Einführung des Euro erfüllen, also „die Mitgliedstaaten, für die eine Ausnahmeregelung gilt“ (Art. 139 AEUV), müssen die Stabilität durch Haushaltsdisziplin ohne größere fremde Hilfe wahren, wenn auch „die Zwangsmittel zum Abbau eines übermäßigen Defizits“ gemäß Art. 126 Abs. 9 und 11 AEUV keine Anwendung finden (Art. 139 Abs. 2 lit. b AEUV), ein anderer findet ohne hinreichende Haushaltsdisziplin die essentielle finanzielle Unterstützung der anderen Euro-Länder. Die Regelungen über die Verstärkte Zusammenarbeit der Art. 20 EUV und Art. 326 ff. AEUV tragen die Vertragsänderung nicht. Zum einen muß eine Verstärkte Zusammenarbeit die Verträge und das Recht der Union achten (Art. 326 Abs. 1 AEUV), also auch die Ordnung der Währungsunion. Zum anderen darf sie nicht zur Verzerrung des Wettbewerbs zwischen den Mitgliedstaaten führen (Abs. 2 S. 2). Das tut die Finanzhilfe ganz offensichtlich. Das gilt auch für den Fiskalpakt, für den diese Vertragsgrundlage reklamiert wird, weil der Fiskalpakt zum einen die zur Rezession gezwungenen Länder von der vertragsgebotenen Konvergenz der Volkswirtschaften weiter entfernt und zum anderen Voraussetzungen für die vertragswidrigen Finanzhilfen vereinbart und des weiteren die beteiligten Staaten zu einem Bundesstaat vereint, während die anderen, wenn man der bisherigen Einschätzung des Bundesverfassungsgerichts folgt, im Staatenverbund verbleiben. Das beendet die Souveränität der ESM-Mitglieder, die den Fiskalpakt zu schließen genötigt sind, obwohl die Souveränität

der Mitgliedstaaten trotz aller Übertragung von Hoheitsrechten zur gemeinsamen Ausübung die essentielle Vertragsgrundlage der Europäischen Union als Staatenverbund ist, wie das Bundesverfassungsgericht zu erklären nicht müde wird (etwa BVerfGE 89, 155 (186 f., 188 ff. - Maastricht-Urteil); 111, 307 (Absätze 33, 35 f. – EMRK- Urteil); 123, 267, Absätze. 223 ff., 231, 247 f, 262 f., 275, 281, 329, 338 ff., 347 - Lissabon-Urteil)). Die Euro-Länder brechen der Sache nach aus der Europäischen Union der Gründungsverträge aus und schaffen sich durch den ESM-Vertrag eine eigene Union, einen (weiterentwickelten) Bundesstaat, der zwar für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union offen ist (Art. 2 Abs. 1 ESM-Vertrag), freilich nur, wenn sie durch Beschluß des Rates der Europäischen Union gemäß Artikel 140 Abs. 2 AEUV in die Euro-Gruppe aufgenommen worden sind, aber doch ein eigenes, gemeinschaftliches wirtschaftliches und politisches Schicksal hat, im übrigen letztlich auch zu Lasten der anderen Mitgliedstaaten, die unvermeidlich in den unabwendbaren wirtschaftlichen Niedergang hineingezogen werden.

8. Nur die Mitgliedstaaten können den Vertrag ändern, nicht allein die Euro-Gruppe, zumal die Ordnung der Währungsunion essentieller Bestandteil der europäischen Integration ist, ganz davon abgesehen, daß die Stabilitätsordnung ausweislich des Maastricht-Urteils (BVerfGE 89, 155 (205)) Bedingung der Rechtmäßigkeit des Maastricht-Vertrages in Deutschland war und ist. Zwar kann der Stabilitätsmechanismus nach Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F. nur durch Vereinbarungen, sprich völkerrechtliche Verträge, der Euro-Mitglieder geschaffen werden, so daß das Erfordernis parlamentarischer Zustimmung gesichert ist, aber jede dieser Vereinbarungen wird verfassungswidrig sein, wenn und weil sie zu finanziellen Hilfen der einen für die anderen Völker verpflichtet, solange nicht der europäische Bundesstaat auf ein hinreichendes Verfassungsgesetz gestützt ist; denn Art. 136 AEUV in der neuen Fassung ermächtigt dauerhaft, einen durch Art. 125 AEUV verbotenen Schulden- und Finanzausgleich einzuführen. Nur verfassungsgemäße Politik ist jedoch demokratisch legitimiert.

9. „Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte“, begründen die Regierungsfractionen den Gesetzentwurf. Das ist eine ungeheure Selbsttäuschung und Täuschung des Parlaments und der Öffentlichkeit, welche die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzgebungsverfahrens in Zweifel zieht. Das Wort „unmittelbar“ soll die ungeheuren Kosten, die durch die Aufgabe des Bail- out- Verbotes und der Eigenverantwortlichkeit der Staatshaushalte der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wie sie die Stabilitätsgemeinschaft der Währungsunion vorgesehen hat und aus Gründen der Souveränität der Mitgliedstaaten vorsehen mußte, auf die Geberstaaten und deren Völker zukommt, verbergen. Die Schulden- und Finanzunion wird Deutschland und andere Mitgliedstaaten der Eurozone in schwere Rezession und Depression führen. Die Kosten sind sicher nicht berechenbar, aber ebenso sicher auch unbezahlbar.

10. Die Verfassungsverstöße verletzen die oben zu 2. aufgeführten Grundrechte der Beschwerdeführer, sowohl ihr Recht auf Demokratie einschließlich der Verfassungssouveränität des Deutschen Volkes und der Haushaltshoheit des Parlaments als auch ihr Recht auf Stabilität aus der Eigentumsgewährleistung und dem Sozialprinzip wie auch ihrem Recht auf Recht aus der Menschenwürde und dem Freiheitsprinzip. Die Verfassungsverstöße versuchen die Verfassungsordnung Deutschlands zu beseitigen. Die Beschwerdeführer haben ein Recht auf Abhilfe aus ihrem Grundrecht auf Widerstand.

II

Europäischer Stabilitätsmechanismus (ESM) und das Zustimmungsgesetz Deutschlands

Sachverhalt

Der Bundestag hat am 29. Juni 2012 das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus beschlossen. Der Bundesrat hat am 29. Juni 2012 zugestimmt. Das Gesetz lautet:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 2. Februar 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Erhöhungen des genehmigten Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags bedürfen zum Inkrafttreten einer bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Bereitstellung weiteren Kapitals.

(2) Der deutsche Gouverneur im Gouverneursrat des Europäischen Stabilitätsmechanismus und im Falle einer Delegation der Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags der deutsche Direktor im Direktorium des Europäischen Stabilitätsmechanismus dürfen einem Beschlussvorschlag zur Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des Vertrags nur zustimmen oder sich bei der Abstimmung über einen solchen Beschlußvorschlag der Stimme enthalten, wenn hierzu zuvor durch Bundesgesetz ermächtigt wurde.

(3) Änderungen des Stammkapitals nach Artikel 10 Absatz 3 des Vertrags und Änderungen des Beitragsschlüssels nach Artikel 11 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 6 und Anhang I des Vertrags sind im Bundesgesetzblatt zu veröffentlichen.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit Inkrafttreten des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus, frühestens jedoch am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 48 Absatz 1 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

In der Begründung des Gesetzesentwurfs der Regierungskoalition der Fraktionen der CDU, CSU und FDP heißt es u.a.:

„Zu A r t i k e l 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht. Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Absatz 3 des Grundgesetzes erforderlich, da durch die

Steuerbefreiung nach Artikel 36 des Vertrags auch Steuern betroffen sind, deren Aufkommen gemäß Artikel 106 Absatz 2, 3 und 6 des Grundgesetzes ganz oder zum Teil den Ländern oder den Gemeinden zusteht“.

„Zu A r t i k e l 2

Zu Absatz 1

Der Vertrag sieht in Artikel 10 Absatz 1 vor, dass der Gouverneursrat aufgrund einvernehmlicher Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe d des Vertrags Veränderungen des maximalen Ausleihvolumens und des genehmigten Stammkapitals beschließen kann. Bei einer Erhöhung des Stammkapitals erfolgt eine Änderung von Artikel 8 und Anhang II des Vertrags. Diese Vertragsänderung bedarf der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften, was in Artikel 10 Absatz 1 des Vertrags bereits angelegt ist. Dieser bestimmt, dass entsprechende Änderungen erst nach Notifizierung des Abschlusses der nationalen Verfahren in Kraft treten. Die Regelung des Artikels 2 Absatz 1 dieses Gesetzes ist daher rein deklaratorisch. Zusammen mit der Zustimmung zu einer entsprechenden Vertragsänderung müsste eine bundesgesetzliche Ermächtigung zur Bereitstellung weiteren Kapitals erfolgen.

Zu Absatz 2

In Artikel 19 des Vertrags ist vorgesehen, dass der Gouverneursrat die Liste der vorgesehenen Finanzhilfelinstrumente überprüfen und aufgrund einvernehmlicher Entscheidung nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe i des Vertrags Änderungen vornehmen kann. Nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe m des Vertrags kann der Gouverneursrat diese Aufgabe auf das Direktorium übertragen. Da eine Änderung der Liste der Finanzhilfelinstrumente ihrerseits das Erfordernis eines Vertragsgesetzes auslösen würde, darf der deutsche Vertreter, d. h. das deutsche Mitglied im Gouverneursrat oder Direktorium oder der jeweilige Stellvertreter, einem entsprechenden Beschluss nur zustimmen, wenn eine Änderung der dem ESM zur Verfügung stehenden Finanzhilfelinstrumente zuvor gesetzlich festgelegt wurde. Da gemäß Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags die Annahme eines einvernehmlichen Beschlusses durch Enthaltungen nicht verhindert wird, ist auch vor einer Stimmenthaltung des deutschen Vertreters in einer Abstimmung über die Änderung der Finanzhilfelinstrumente die bundesgesetzliche Ermächtigung für eine entsprechende Änderung der Instrumente erforderlich.

Zu Absatz 3

Der Vertrag sieht in Artikel 10 Absatz 3 die automatische Erhöhung des Stammkapitals vor, wenn ein Mitgliedstaat der Europäischen Union neues ESM-Mitglied wird. Artikel 11 Absatz 3 und 4 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 6 des Vertrags sieht Änderungen des in Anhang I des Vertrags festgelegten Beitragsschlüssels durch einvernehmliche Entscheidung des Gouverneursrats nach Artikel 5 Absatz 6 Buchstabe e des Vertrags vor. Eine Änderung des Beitragsschlüssels erfolgt gemäß Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags dann, wenn sich das genehmigte Stammkapital des ESM aufgrund eines Beitritts nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 des Vertrags automatisch erhöht oder wenn die zeitweilige Korrekturregel gemäß Artikel 42 des Vertrags für ein ESM-Mitglied endet. Findet eine Änderung des Beitragsschlüssels nach Artikel 11 Absatz 4 des Vertrags statt oder wird das genehmigte Stammkapital nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 des Vertrags verändert, kann anlässlich dieser Maßnahmen der Beitragsschlüssel an etwaige Aktualisierungen des EZB-Kapitalschlüssels angepasst werden. Die Anpassungen sind technischer Natur. Die Maßgaben für die jeweiligen Anpassungen ergeben sich aus den genannten Vorschriften des Vertrags. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die automatische Erhöhung des Stammkapitals und der geänderte Beitragsschlüssel im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen. Die Anpassungen sind technischer Natur. Die Maßgaben für die jeweiligen Anpassungen ergeben sich aus den genannten Vorschriften des Vertrags. Aus Gründen der Rechtsklarheit sind die

automatische Erhöhung des Stammkapitals und der geänderte Beitragsschlüssel im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen“.

„Zu A r t i k e l 3

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 des Grundgesetzes. Das Gesetz tritt erst in Kraft, wenn das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus in Kraft getreten ist. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, zu dem der Vertrag nach seinem Artikel 48 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben“.

„Schlussbemerkung

1. Wesentliche Auswirkungen

Der ESM ist integraler Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Stabilisierung der Lage im Euro-Währungsgebiet. Diese umfasst den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, die Reform des Stabilitäts- und Wachstumspaktes, die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit durch den Euro-Plus-Pakt und eine effizientere europäische Finanzmarktaufsicht. Als Ergänzung dieser präventiv wirkenden Maßnahmen kann der ESM Stabilitätshilfe zugunsten eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets gewähren, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets als Ganzes unabdingbar ist.

2. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte. Die Bereitstellung des deutschen Anteils an der Finanzierung des ESM erfolgt durch das Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus. Im Vertrag verpflichtet sich die Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Vertragsparteien, sich am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 80 Milliarden Euro entsprechend dem in Artikel 11 des Vertrags festgelegten Schlüssel mit 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 620 Milliarden Euro mit 168,30768 Milliarden Euro zu beteiligen. Das einzuzahlende Kapital wird tranchenweise gezahlt. Die Auswirkungen auf die Haushalte der Länder wegen eventueller Steuermindereinnahmen aufgrund der in dem Vertrag gewährten Steuerprivilegien sind als gering einzustufen.

4. Sonstige Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten“.

Der Vertrag zur Errichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 2. Februar 2012 lautet in deutscher Sprache:

Kapitel 1

Mitgliedschaft und Zweck

Artikel 1

Einrichtung und Mitglieder

(1) Durch diesen Vertrag richten die Vertragsparteien untereinander eine internationale Finanzinstitution ein, die den Namen „Europäischer Stabilitätsmechanismus“ („ESM“) trägt.

(2) Die Vertragsparteien sind die ESM-Mitglieder.

Artikel 2

Neue Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft im ESM steht den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union von dem Zeitpunkt an offen, zu dem der gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV

angenommene Beschluss des Rates der Europäischen Union zur Aufhebung der für sie geltenden Ausnahmeregelung bezüglich der Einführung des Euro in Kraft tritt.

(2) Neue ESM-Mitglieder werden nach Maßgabe des Artikels 44 zu denselben Bedingungen aufgenommen wie die bestehenden ESM-Mitglieder.

(3) Ein neuer Mitgliedstaat, der dem ESM nach dessen Einrichtung beitrifft, erhält für seinen Kapitalbeitrag, der gemäß dem Beitragsschlüssel nach Artikel 11 berechnet wird, Anteile am ESM.

Artikel 3

Zweck

Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfemittel angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Zu diesem Zweck ist der ESM berechtigt, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente be- gibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt.

Kapitel 2

Geschäftsführung

Artikel 4

Aufbau und Abstimmungsregeln

(1) Der ESM hat einen Gouverneursrat und ein Direktorium sowie einen Geschäftsfüh- renden Direktor und andere für erforderlich erachtete eigene Bedienstete.

(2) Der Gouverneursrat und das Direktorium beschließen nach Maßgabe dieses Ver- trags in gegenseitigem Einvernehmen, mit qualifizierter Mehrheit oder mit einfacher Mehrheit. Bei allen Beschlüssen ist die Beschlussfähigkeit erreicht, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, auf die insgesamt mindestens 2/3 der Stimmrechte ent- fallen, anwesend sind.

(3) Die Annahme eines Beschlusses in gegenseitigem Einvernehmen erfordert die Ein- stimmigkeit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Die Annahme eines Beschlusses in gegenseitigem Einvernehmen wird durch Enthaltungen nicht verhin- dert.

(4) Abweichend von Absatz 3 wird in Fällen, in denen die Europäische Kommission und die EZB beide zu dem Schluss gelangen, dass die Unterlassung der dringlichen Annahme eines

Beschlusses zur Gewährung oder Durchführung von Finanzhilfe in aller Eile gemäß der Regelung in den Artikeln 13 bis 18 die wirtschaftliche und finanzielle Stabilität des Euro-Währungsgebiets bedrohen würde, ein Dringlichkeitsabstimmungsverfahren an- gewandt. Die Annahme eines Beschlusses in gegenseitigem Einvernehmen durch den Gouverneursrat gemäß Artikel 5 Absatz 6 Buchstaben f und g und durch das Direkto- rium nach diesem Dringlichkeitsverfahren erfordert eine qualifizierte Mehrheit von 85 % der abgegebenen Stimmen. Wird das in Unterabsatz 1 genannte Dringlichkeitsver- fahren angewandt, so wird eine Übertragung vom Reservefonds und/oder vom einge- zahlten Kapital in einen Notfallreservefonds vorgenommen, um einen zweckbestimm- ten Puffer zur Abdeckung der Risiken zu bilden, die sich aus der im Dringlichkeitsver- fahren gewährten Finanzhilfe ergeben. Der Gouverneursrat kann beschließen, den Not- fallreservefonds aufzulösen und seinen Inhalt auf den Reservefonds und/oder das ein- gezahlte Kapital rückzuübertragen.

(5) Für die Annahme eines Beschlusses mit qualifizierter Mehrheit sind 80 % der ab- gegebenen Stimmen erforderlich.

(6) Für die Annahme eines Beschlusses mit einfacher Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Stimmrechte eines jeden ESM-Mitglieds, die von dessen Beauftragten oder dem Vertreter des Letztgenannten im Gouverneursrat oder im Direktorium ausgeübt werden, entsprechen der Zahl der Anteile, die dem betreffenden Mitglied gemäß Anhang II am genehmigten Stammkapital des ESM zugeteilt wurden.

(8) Versäumt es ein ESM-Mitglied, den Betrag, der aufgrund seiner Verpflichtungen im Zusammenhang mit eingezahlten Anteilen oder Kapitalabrufen nach Maßgabe der Artikel 8, 9 und 10 oder im Zusammenhang mit der Rückzahlung der Finanzhilfe nach Maßgabe der Artikel 16 oder 17 fällig werden, in voller Höhe zu begleichen, so werden sämtliche Stimmrechte dieses ESM-Mitglieds so lange ausgesetzt, bis die Zahlung erfolgt ist. Die Stimmrechtsschwellen werden entsprechend neu berechnet.

Artikel 5

Gouverneursrat

(1) Jedes ESM-Mitglied ernennt ein Mitglied des Gouverneursrats und ein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats. Die Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das Mitglied des Gouverneursrats ist ein Regierungsmitglied des jeweiligen ESM-Mitglieds mit Zuständigkeit für die Finanzen. Das stellvertretende Mitglied des Gouverneursrats ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Gouverneursratsmitglieds in dessen Namen zu handeln.

(2) Der Gouverneursrat beschließt entweder, seinen Vorsitz dem in dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll (Nr. 14) betreffend die Euro-Gruppe genannten Präsidenten der Euro-Gruppe zu übertragen, oder er wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für eine Amtszeit von zwei Jahren. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende können wiedergewählt werden. Hat der amtierende Vorsitzende die für das Amt des Gouverneursratsmitglieds erforderliche Funktion nicht länger inne, so wird unverzüglich eine Neuwahl durchgeführt.

(3) Das für Wirtschaft und Währung zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und der Präsident der EZB sowie der Präsident der Euro-Gruppe (sofern er nicht der Vorsitzende oder ein Mitglied des Gouverneursrats ist) können als Beobachter an den Sitzungen des Gouverneursrats teilnehmen.

(4) Vertreter der Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören und sich auf Ad-hoc-Basis neben dem ESM an einer Stabilitätshilfemaßnahme für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Gouverneursrats eingeladen, auf denen diese Stabilitätshilfe und ihre Überwachung erörtert werden.

(5) Der Gouverneursrat kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen oder Organisationen wie dem IWF.

(6) Der Gouverneursrat fasst die folgenden Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen:

a) Auflösung des Notfallreservefonds und Rückübertragung seines Inhalts auf den Reservefonds und/oder in das eingezahlte Kapital nach Maßgabe des Artikels 4 Absatz 4;

b) Auflage neuer Anteile zu anderen Konditionen als zum Nennwert nach Maßgabe des Artikels 8 Absatz 2;

c) Kapitalabrufe nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 1;

d) Veränderungen des genehmigten Stammkapitals und Anpassung des maximalen Darlehensvolumens des ESM nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1;

- e) Berücksichtigung einer etwaigen Aktualisierung des Schlüssels für die Zeichnung des EZB-Kapitals nach Maßgabe des Artikels 11 Absatz 3 und die erforderlichen Änderungen an Anhang I gemäß Artikel 11 Absatz 6;
 - f) Gewährung von Stabilitätshilfe durch den ESM einschließlich der in dem Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 3 festgelegten wirtschaftspolitischen Auflagen sowie Wahl der Instrumente und Festlegung der Finanzierungsbedingungen nach Maßgabe der Artikel 12 bis 18;
 - g) Erteilung des Mandats an die Europäische Kommission, im Benehmen mit der EZB die an jede Finanzhilfe gebundenen wirtschaftspolitischen Auflagen auszuhandeln, nach Maßgabe des Artikels 13 Absatz 3;
 - h) Änderungen der Methodik der Preisgestaltung und der Preisgestaltungsleitlinie für Finanzhilfe nach Maßgabe des Artikels 20;
 - i) Änderungen an der Liste der Finanzhilfeeinstrumente, die der ESM nutzen kann, nach Maßgabe des Artikels 19;
 - j) Festlegung der Modalitäten für die Übertragung von EFSF-Hilfen auf den ESM nach Maßgabe des Artikels 40;
 - k) Genehmigung des Antrags neuer Mitglieder auf Beitritt zum ESM nach Maßgabe des Artikels 44;
 - l) Anpassungen dieses Vertrags, die unmittelbar infolge des Beitritts neuer Mitglieder erforderlich werden, einschließlich Änderungen an der Kapitalverteilung zwischen den ESM-Mitgliedern und an der Berechnung dieser Verteilung als unmittelbare Folge des Beitritts eines neuen Mitglieds zum ESM nach Maßgabe des Artikels 44 und m) Übertragung der in diesem Artikel genannten Aufgaben auf das Direktorium.
- (7) Der Gouverneursrat fasst die folgenden Beschlüsse mit qualifizierter Mehrheit:
- a) Festlegung ausführlicher technischer Regelungen für den Beitritt eines neuen Mitglieds zum ESM nach Maßgabe des Artikels 44;
 - b) ob der Vorsitz dem Präsidenten der Euro-Gruppe übertragen wird oder ob – mit qualifizierter Mehrheit – eine Wahl eines Vorsitzenden und eines stellvertretenden Vorsitzenden des Gouverneursrats nach Maßgabe des Absatzes 2 stattfindet;
 - c) Festlegung der Satzung des ESM und der Geschäftsordnung des Gouverneursrats und des Direktoriums (einschließlich des Rechts zur Einsetzung von Ausschüssen und nachgeordneten Gremien) nach Maßgabe des Absatzes 9;
 - d) Aufstellung der Liste der mit den Pflichten eines Direktoriumsmitglieds oder eines stellvertretenden Direktoriumsmitglieds unvereinbaren Tätigkeiten nach Maßgabe des Artikels 6 Absatz 8;
 - e) Ernennung und Beendigung der Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors nach Maßgabe des Artikels 7;
 - f) Einrichtung anderer Fonds nach Maßgabe des Artikels 24;
 - g) Maßnahmen, die zur Beitreibung einer Schuld eines ESM-Mitglieds nach Maßgabe des Artikels 25 Absätze 2 und 3 zu treffen sind;
 - h) Feststellung des Jahresabschlusses des ESM nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 1;
 - i) Ernennung der Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Maßgabe des Artikels 30 Absatz 1;
 - j) Billigung externer Abschlussprüfer nach Maßgabe des Artikels 29;
 - k) Aufhebung der Immunität des Vorsitzenden des Gouverneursrats, eines Mitglieds des Gouverneursrats, eines stellvertretenden Mitglieds des Gouverneursrats, eines Mitglieds des Direktoriums, eines stellvertretenden Mitglieds des Direktoriums oder des Geschäftsführenden Direktors nach Maßgabe des Artikels 35 Absatz 2;

- l) Festlegung der für Bedienstete des ESM geltenden Steuerregelung nach Maßgabe des Artikels 36 Absatz 5;
- m) Entscheidung über Streitigkeiten nach Maßgabe des Artikels 37 Absatz 2 und
- n) sonstige erforderliche Beschlüsse, die in diesem Vertrag nicht ausdrücklich genannt sind.

(8) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Gouverneursrats ein und führt in ihnen den Vorsitz. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme verhindert, so führt der stellvertretende Vorsitzende in den Sitzungen den Vorsitz.

(9) Der Gouverneursrat nimmt seine Geschäftsordnung und die Satzung des ESM an.

Artikel 6

Direktorium

(1) Jedes Mitglied des Gouverneursrats ernennt aus einem Personenkreis mit großem Sachverstand im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums. Diese Ernennungen können jederzeit widerrufen werden. Das stellvertretende Mitglied des Direktoriums ist bevollmächtigt, bei Abwesenheit des Mitglieds des Direktoriums in dessen Namen zu handeln.

(2) Das für Wirtschaft und Finanzen zuständige Mitglied der Europäischen Kommission und der Präsident der EZB können jeweils einen Beobachter ernennen.

(3) Vertreter der Mitgliedstaaten, die dem Euro-Währungsgebiet nicht angehören und sich im Einzelfall neben dem ESM an einer Finanzhilfemaßnahme für einen Mitgliedstaat des Euro- Währungsgebiets beteiligen, werden ebenfalls als Beobachter zu den Sitzungen des Direktoriums eingeladen, auf denen diese Finanzhilfemaßnahme und ihre Überwachung erörtert werden.

(4) Der Gouverneursrat kann im Einzelfall auch andere Personen als Beobachter zu den Sitzungen einladen, darunter auch Vertreter von Institutionen oder Organisationen.

(5) Soweit in diesem Vertrag nicht anders vorgesehen, beschließt das Direktorium mit qualifizierter Mehrheit. Beschlüsse, die auf Grundlage von Befugnissen, die der Gouverneursrat delegiert hat, zu fassen sind, werden gemäß den einschlägigen Abstimmungsregeln in Artikel 5 Absätze 6 und 7 angenommen.

(6) Unbeschadet der Befugnisse des Gouverneursrats nach Maßgabe des Artikels 5 gewährleistet das Direktorium, dass der ESM gemäß diesem Vertrag und gemäß der vom Gouverneursrat beschlossenen Satzung des ESM geführt wird. Es fasst die Beschlüsse, die ihm nach Maßgabe dieses Vertrags obliegen oder die ihm vom Gouverneursrat übertragen werden.

(7) Nicht besetzte Positionen im Direktorium werden nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich besetzt.

(8) Der Gouverneursrat beschließt, welche Tätigkeiten mit den Pflichten eines Mitglieds des Direktoriums oder eines stellvertretenden Mitglieds des Direktoriums unvereinbar sind, die Satzung des ESM und die Geschäftsordnung des Direktoriums.

Artikel 7

Geschäftsführender Direktor

(1) Der Geschäftsführende Direktor wird vom Gouverneursrat aus einem Kreis von Kandidaten ernannt, die die Staatsangehörigkeit eines ESM-Mitglieds, einschlägige internationale Erfahrung und großen Sachverstand im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen besitzen. Der Geschäftsführende Direktor darf während seiner Amtszeit weder Mitglied noch stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats oder des Direktoriums sein.

(2) Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors beträgt fünf Jahre. Eine einmalige Wiederernennung ist möglich. Durch Beschluss des Gouverneursrats kann die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors jedoch vorzeitig beendet werden.

(3) Der Geschäftsführende Direktor führt in den Sitzungen des Direktoriums den Vorsitz und nimmt an den Sitzungen des Gouverneursrats teil.

(4) Der Geschäftsführende Direktor steht den Bediensteten des ESM vor. Er ist für die Organisation, Ernennung und Entlassung der Bediensteten nach Maßgabe der vom Direktorium zu beschließenden Beschäftigungsbedingungen zuständig.

(5) Der Geschäftsführende Direktor ist der gesetzliche Vertreter des ESM und führt nach den Weisungen des Direktoriums die laufenden Geschäfte des ESM.

Kapitel 3

Kapital

Artikel 8

Genehmigtes Stammkapital

(1) Das genehmigte Stammkapital beträgt 700 Milliarden EUR. Es ist aufgeteilt in sieben Millionen Anteile mit einem Nennwert von je 100 000 EUR, die gemäß dem in Artikel 11 vorgesehenen und in Anhang I berechneten Erstbeitragsschlüssel zur Zeichnung zur Verfügung stehen.

(2) Das genehmigte Stammkapital wird in eingezahlte Anteile und abrufbare Anteile unterteilt. Der anfängliche Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile beläuft sich auf 80 Milliarden EUR.

Die Anteile des genehmigten Stammkapitals am anfänglich gezeichneten Stammkapital werden zum Nennwert ausgegeben. Andere Anteile werden zum Nennwert ausgegeben, sofern der Gouverneursrat nicht unter besonderen Umständen eine anderweitige Ausgabe beschließt.

(3) Die Anteile am genehmigten Stammkapital werden in keiner Weise belastet oder verpfändet und sind nicht übertragbar, außer im Falle einer Übertragung zur Durchführung von Anpassungen des in Artikel 11 vorgesehenen Beitragsschlüssels in dem Umfang, der erforderlich ist, um zu gewährleisten, dass die Verteilung der Anteile dem angepassten Schlüssel entspricht.

(4) Die ESM-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, ihren Beitrag zum genehmigten Stammkapital gemäß ihrem Beitragsschlüssel in Anhang I zu leisten. Sie kommen sämtlichen Kapitalabrufen gemäß den Bedingungen dieses Vertrages fristgerecht nach.

(5) Die Haftung eines jeden ESM-Mitglieds bleibt unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital zum Ausgabekurs begrenzt. Kein ESM-Mitglied haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft für die Verpflichtungen des ESM. Die Verpflichtung der ESM-Mitglieder zur Leistung von Kapitalbeiträgen zum genehmigten Stammkapital gemäß diesem Vertrag bleibt unberührt, falls ein ESM-Mitglied Finanzhilfe vom ESM erhält oder die Voraussetzungen dafür erfüllt.

Artikel 9

Kapitalabrufe

(1) Der Gouverneursrat kann genehmigtes nicht eingezahltes Kapital jederzeit abrufen und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen.

(2) Das Direktorium kann genehmigtes nicht eingezahltes Kapital durch Beschluss mit einfacher Mehrheit abrufen, um die Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen, wenn diese durch das Auffangen von Verlusten unter den in Artikel 8 Absatz 2 festgelegten Betrag – der vom Gouverneursrat gemäß dem Verfahren nach Artikel 10 geändert werden kann – abgesunken ist, und den ESM-Mitgliedern eine angemessene Frist für dessen Einzahlung setzen.

(3) Der Geschäftsführende Direktor ruft genehmigtes nicht eingezahltes Kapital rechtzeitig ab, falls dies notwendig ist, damit der ESM bei planmäßigen oder sonstigen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Gläubigern des ESM nicht in Verzug gerät. Der Geschäftsführende Direktor setzt das Direktorium und den Gouverneursrat über

jeden derartigen Abruf in Kenntnis. Wird ein potenzieller Fehlbetrag in den Mitteln des ESM entdeckt, so führt der Geschäftsführende Direktor (einen) entsprechende(n) Abruf(e) baldmöglichst durch, um sicherzustellen, dass der ESM über ausreichende Mittel verfügt, um fällige Zahlungen an Gläubiger fristgerecht und in voller Höhe leisten zu können. Die ESM-Mitglieder verpflichten sich unwiderruflich und uneingeschränkt, Kapital, das der Geschäftsführende Direktor gemäß diesem Absatz von ihnen abrufen, innerhalb von sieben Tagen ab Erhalt der Aufforderung einzuzahlen.

(4) Das Direktorium beschließt die ausführlichen Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Maßgabe dieses Artikels gelten.

Artikel 10

Veränderungen des genehmigten Stammkapitals

(1) Der Gouverneursrat überprüft das maximale Darlehensvolumen und die Angemessenheit des genehmigten Stammkapitals des ESM regelmäßig, mindestens jedoch alle fünf Jahre. Er kann beschließen, das genehmigte Stammkapital zu verändern und Artikel 8 und Anhang II entsprechend zu ändern. Dieser Beschluss tritt in Kraft, nachdem die ESM-Mitglieder dem Verwahrer den Abschluss ihrer jeweiligen nationalen Verfahren notifiziert haben. Die neuen Anteile werden den ESM-Mitgliedern nach dem in Artikel 11 und Anhang I vorgesehenen Beitragsschlüssel zugeteilt.

(2) Das Direktorium beschließt die ausführlichen Regelungen und Bedingungen, die für sämtliche oder etwaige gemäß Absatz 1 vorgenommene Kapitalveränderungen gelten.

(3) Wird ein Mitgliedstaat der Europäischen Union neues ESM-Mitglied, so wird das genehmigte Stammkapital des ESM automatisch erhöht, indem die zum betreffenden Zeitpunkt geltenden Beträge mit der Verhältniszahl aus dem Gewichtsanteil des neuen ESM-Mitglieds und dem Gewichtsanteil der bestehenden ESM-Mitglieder im Rahmen des in Artikel 11 vorgesehenen angepassten Beitragsschlüssels multipliziert werden.

Artikel 11

Beitragsschlüssel

(1) Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM stützt sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 auf den Schlüssel für die Zeichnung des EZB-Kapitals

durch die nationalen Zentralbanken der ESM-Mitglieder gemäß Artikel 29 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 4) über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank („ESZB-Satzung“).

(2) Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM ist in Anhang I niedergelegt.

(3) Der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM wird angepasst, wenn

a) ein Mitgliedstaat der Europäischen Union neues ESM-Mitglied wird und sich das genehmigte Stammkapital des ESM nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 3 automatisch erhöht oder

b) die gemäß Artikel 42 ermittelte zwölfjährige zeitweilige Korrektur, die für ein ESM-Mitglied gilt, endet.

(4) Der Gouverneursrat kann beschließen, etwaige Aktualisierungen des in Absatz 1 genannten Schlüssels für die Zeichnung des EZB-Kapitals zu berücksichtigen, wenn der Beitragsschlüssel

gemäß Absatz 3 angepasst wird oder wenn sich das genehmigte Stammkapital nach Maßgabe des Artikels 10 Absatz 1 verändert.

(5) Wird der Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM angepasst, übertragen die ESM-Mitglieder einander genehmigtes Stammkapital

in dem Umfang, der erforderlich ist, damit die Verteilung des genehmigten Stammkapitals dem angepassten Schlüssel entspricht.

(6) Bei jeder Anpassung im Sinne dieses Artikels wird Anhang I durch Beschluss des Gouverneursrats geändert.

(7) Das Direktorium trifft alle weiteren Maßnahmen, die zur Anwendung dieses Artikels erforderlich sind.

Kapitel 4

Tätigkeit

Artikel 12

Grundsätze

(1) Ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, so kann der ESM einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfemittel angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren. Diese Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen.

(2) Unbeschadet des Artikels 19 kann die ESM-Stabilitätshilfe mittels der in den Artikeln 14 bis 18 vorgesehenen Instrumente gewährt werden.

(3) Ab 1. Januar 2013 enthalten alle neuen Staatsschuldtitel des Euro-Währungsgebiets mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr Umschuldungsklauseln, die so ausgestaltet sind, dass gewährleistet wird, dass ihre rechtliche Wirkung in allen Rechtsordnungen des Euro-Währungsgebiets gleich ist.

Artikel 13

Verfahren für die Gewährung von Stabilitätshilfe

(1) Ein ESM-Mitglied kann an den Vorsitzenden des Gouverneursrats ein Stabilitätshilfeersuchen richten. In diesem Ersuchen wird angegeben, welche(s) Finanzhilfemittel(e) zu erwägen ist/sind. Bei Erhalt eines solchen Ersuchens überträgt der Vorsitzende des Gouverneursrats der Europäischen Kommission, im Benehmen mit der EZB, die folgenden Aufgaben:

a) das Bestehen einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder seiner Mitgliedstaaten zu bewerten, es sei denn, die EZB hat bereits eine Analyse nach Artikel 18 Absatz 2 vorgelegt;

b) zu bewerten, ob die Staatsverschuldung tragfähig ist. Es wird erwartet, dass diese Bewertung, wann immer dies angemessen und möglich ist, zusammen mit dem IWF durchgeführt wird;

c) den tatsächlichen oder potenziellen Finanzierungsbedarf des betreffenden ESM-Mitglieds zu bewerten.

(2) Auf der Grundlage des Ersuchens des ESM-Mitglieds und der in Absatz 1 genannten Bewertung kann der Gouverneursrat beschließen, dem betroffenen ESM-Mitglied grundsätzlich Stabilitätshilfe in Form einer Finanzhilfefazilität zu gewähren.

(3) Wird ein Beschluss nach Absatz 2 angenommen, so überträgt der Gouverneursrat der Europäischen Kommission die Aufgabe, – im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF – mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding („MoU“) auszuhandeln, in dem die mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden. Der Inhalt des MoU spiegelt den Schweregrad der zu behebenden Schwachpunkte und das gewählte Finanzhilfemittel wider. Gleichzeitig arbeitet der Geschäftsführende Direktor des ESM einen Vorschlag für eine Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität aus, der unter anderem die Finanzierungsbedingungen sowie die gewählten Instrumente enthält und vom Gouverneursrat anzunehmen ist. Das MoU steht in voller Übereinstimmung mit den im AEUV vorgesehenen Maßnahmen der wirtschaftspolitischen Koordinie-

nung, insbesondere etwaiger Rechtsakte der Europäischen Union, einschließlich etwaiger an das betreffende ESM-Mitglied gerichteter Stellungnahmen, Verwarnungen, Empfehlungen oder Beschlüsse.

(4) Die Europäische Kommission unterzeichnet das MoU im Namen des ESM, vorbehaltlich der vorherigen Erfüllung der in Absatz 3 ausgeführten Bedingungen und der Zustimmung des Gouverneursrats.

(5) Das Direktorium billigt die Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität, die die finanziellen Aspekte der zu gewährenden Stabilitätshilfe im Einzelnen regelt und – soweit anwendbar – die Auszahlung der ersten Tranche der Hilfe.

(6) Der ESM richtet einen angemessenen Warnmechanismus ein, um sicherzustellen, dass er jedwede im Rahmen der Stabilitätshilfe fällige Rückzahlungen des ESM-Mitglieds fristgerecht erhält.

(7) Die Europäische Kommission wird – im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF – damit betraut, die Einhaltung der mit der Finanzhilfefazilität verbundenen wirtschaftspolitischen Auflagen zu überwachen.

Artikel 14

Vorsorgliche ESM-Finanzhilfe

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 eine vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen zu gewähren.

(2) Die mit der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Die Finanzierungsbedingungen der vorsorglichen Finanzhilfe werden in einer Vereinbarung über eine vorsorgliche ESM-Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der vorsorglichen ESM-Finanzhilfe.

(5) Das Direktorium entscheidet in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts der Europäischen Kommission gemäß Artikel 13 Absatz 7, ob die Kreditlinie beibehalten werden sollte.

(6) Nachdem das ESM-Mitglied erstmals Mittel (über ein Darlehen oder einen Primärmarktankauf) gezogen hat, entscheidet das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und auf der Grundlage einer von der Europäischen Kommission im Benehmen mit der EZB durchgeführten Untersuchung, ob die Kreditlinie noch angemessen ist oder ob eine andere Form der Finanzhilfe benötigt wird.

Artikel 15

Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, Finanzhilfe mittels Darlehen an ein ESM-Mitglied speziell zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten dieses ESM-Mitglieds zu gewähren.

(2) Die mit der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV werden die Finanzierungsbedingungen der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgeführt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds.

(5) Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.

Artikel 16

ESM-Darlehen

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, einem ESM-Mitglied nach Maßgabe des Artikels 12 Finanzhilfe in Form eines Darlehens zu gewähren.

(2) Die mit den ESM-Darlehen verbundenen Auflagen sind in einem makroökonomischen Anpassungsprogramm enthalten, das gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt wird.

(3) Die Finanzierungsbedingungen eines jeden ESM-Darlehens werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität niedergelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der ESM-Darlehen.

(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.

Artikel 17

Primärmarkt- Unterstützungsfazilität

(1) Nach Maßgabe des Artikels 12 und mit dem Ziel, die Kosteneffizienz der Finanzhilfe zu maximieren, kann der Gouverneursrat beschließen, Vorkehrungen für den Ankauf von Anleihen eines ESM-Mitglieds am Primärmarkt zu treffen.

(2) Die mit der Primärmarkt-Unterstützungsfazilität verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Die Finanzierungsbedingungen, unter denen der Ankauf der Anleihen durchgeführt wird, werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Primärmarkt- Unterstützungsfazilität.

(5) Das Direktorium beschließt in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7, die Auszahlung der Finanzhilfe an einen Empfängermitgliedstaat mittels Primärmarktoperationen.

Artikel 18

Sekundärmarkt- Unterstützungsfazilität

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, nach Maßgabe des Artikels 12 Absatz 1 Vorkehrungen für Sekundärmarktoperationen in Bezug auf die Anleihen eines ESM-Mitglieds zu treffen.

(2) Beschlüsse über Sekundärmarktinterventionen zur Verhinderung einer Ansteckung werden auf der Grundlage einer Analyse der EZB gefasst, in der das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt und Gefahren für die Finanzstabilität festgestellt werden.

(3) Die mit der Sekundärmarkt-Unterstützungsfazilität verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(4) Die Finanzierungsbedingungen, unter denen die Sekundärmarktoperationen durchzuführen sind, werden in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität festgelegt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(5) Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Sekundärmarkt- Unterstützungsfazilität.

(6) Das Direktorium beschließt die Einleitung von Sekundärmarktoperationen in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors.

Artikel 19

Überprüfung der Liste der Finanzhilfeinstrumente

Der Gouverneursrat kann die in den Artikeln 14 bis 18 vorgesehene Liste der Finanzhilfeinstrumente überprüfen und beschließen, sie zu ändern.

Artikel 20

Preisgestaltung

(1) Bei der Gewährung von Stabilitätshilfe strebt der ESM die volle Deckung seiner Finanzierungs- und Betriebskosten an und kalkuliert eine angemessene Marge ein.

(2) Für alle Finanzhilfeinstrumente wird die Preisgestaltung in einer Preisgestaltungsleitlinie, die vom Gouverneursrat beschlossen wird, im Einzelnen geregelt.

(3) Die Preisgestaltungspolitik kann vom Gouverneursrat überprüft werden.

Artikel 21

Anleiheoperationen

(1) Der ESM ist befugt, zur Erfüllung seiner Aufgaben an den Kapitalmärkten bei Banken, Finanzinstituten oder sonstigen Personen und Institutionen Kapital aufzunehmen.

(2) Die Modalitäten der Anleiheoperationen werden vom Geschäftsführenden Direktor in Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden detaillierten Leitlinien festgelegt.

(3) Der ESM setzt geeignete Mittel für das Risikomanagement ein, die regelmäßig vom Direktorium überprüft werden.

Kapitel 5

Finanzmanagement

Artikel 22

Anlagepolitik

(1) In Einklang mit den Leitlinien, die vom Direktorium zu beschließen und regelmäßig zu überprüfen sind, führt der Geschäftsführende Direktor für den ESM eine umsichtige Anlagepolitik durch, um diesem die höchste Bonität zu sichern. Der ESM hat das Recht, einen Teil des Ertrags aus seinem Anlageportfolio zur Deckung seiner Betriebs- und Verwaltungskosten zu verwenden.

(2) Die Operationen des ESM entsprechen den Grundsätzen eines soliden Finanz- und Risikomanagements.

Artikel 23

Dividendenpolitik

(1) Das Direktorium kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Dividende an die ESM-Mitglieder auszuschütten, falls die Summe aus eingezahltem Kapital und Reservefonds die für die Aufrechterhaltung der Darlehenskapazität des ESM erforderliche Höhe übersteigt und wenn die Anlageerträge nicht benötigt werden, um einen Zahlungsausfall gegenüber den Gläubigern zu verhindern. Die Dividenden werden im Verhältnis der Beiträge zum eingezahlten Kapital ausgeschüttet, wobei der in Artikel 41 Absatz 3 genannten möglichen Beschleunigung Rechnung getragen wird.

(2) Solange der ESM keinem seiner Mitglieder Finanzhilfe gewährt hat, fließen die Erträge aus den Anlagen des eingezahlten Kapitals des ESM nach Abzug der Betriebskosten und unter der Voraussetzung, dass die angestrebte effektive Darlehenskapazität in voller Höhe zur Verfügung steht, an die ESM-Mitglieder entsprechend ihren jeweiligen Beiträgen zum eingezahlten Kapital zurück.

(3) Der Geschäftsführende Direktor führt die Dividendenpolitik für den ESM im Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden Leitlinien durch.

Artikel 24

Reserve- und weitere Fonds

(1) Der Gouverneursrat richtet einen Reservefonds und gegebenenfalls weitere Fonds ein.

(2) Unbeschadet des Artikels 23 werden der Reingewinn aus den Operationen des ESM und die Einnahmen aus finanziellen Sanktionen gegen ESM-Mitglieder im Rahmen des Verfahrens der multilateralen Überwachung, des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit und des Verfahrens bei einem übermäßigen makroökonomischen Ungleichgewicht im Rahmen des AEUV in einen Reservefonds eingestellt.

(3) Die Mittel des Reservefonds werden in Einklang mit den vom Direktorium zu beschließenden Leitlinien angelegt.

(4) Das Direktorium beschließt erforderlichenfalls Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds.

Artikel 25

Deckung von Verlusten

(1) Verluste aus den Operationen des ESM werden beglichen

a) zunächst aus dem Reservefonds,

b) sodann aus dem eingezahlten Kapital und

c) an letzter Stelle mit einem angemessenen Betrag des genehmigten nicht eingezahlten Kapitals, der nach Maßgabe des Artikels 9 Absatz 3 abgerufen wird.

(2) Nimmt ein ESM-Mitglied die aufgrund eines Kapitalabrufs gemäß Artikel 9 Absätze 2 oder 3 erforderliche Einzahlung nicht vor, so ergeht an alle ESM-Mitglieder ein revidierter erhöhter Kapitalabruf, um sicherzustellen, dass der ESM die Kapitaleinzahlung in voller Höhe erhält. Der Gouverneursrat beschließt geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass das betreffende ESM-Mitglied seine Schuld gegenüber dem ESM innerhalb vertretbarer Zeit begleicht. Der Gouverneursrat hat das Recht, auf den überfälligen Betrag Verzugszinsen zu erheben.

(3) Begleicht ein ESM-Mitglied eine in Absatz 2 genannte Schuld gegenüber dem ESM, so wird das überschüssige Kapital gemäß den vom Gouverneursrat zu beschließenden Vorschriften an die anderen ESM-Mitglieder zurückgezahlt.

Artikel 26

Haushalt

Das Direktorium billigt den Haushalt des ESM jährlich.

Artikel 27

Jahresabschluss

(1) Der Gouverneursrat billigt den Jahresabschluss des ESM.

(2) Der ESM veröffentlicht einen Jahresbericht mit einem geprüften Jahresabschluss und übermittelt den ESM-Mitgliedern einen zusammengefassten Quartalsabschluss und eine Gewinn und Verlustrechnung, die das Ergebnis seiner Operationen ausweist.

Artikel 28

Interne Revision

In Einklang mit internationalen Standards wird eine Funktion der Internen Revision eingerichtet.

Artikel 29

Externe Prüfung

Der Abschluss des ESM wird von unabhängigen externen Abschlussprüfern geprüft, die mit Zustimmung des Gouverneursrats bestellt werden und für die Bestätigung des Jahresabschlusses verantwortlich sind. Die externen Abschlussprüfer sind befugt,

sämtliche Bücher und Konten des ESM zu prüfen und alle Auskünfte über dessen Geschäfte zu verlangen.

Artikel 30

Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die vom Gouverneursrat aufgrund ihres Sachverstands im Bereich der Rechnungsprüfung und der Finanzen ernannt werden, und weist zwei – auf Rotationsbasis einander abwechselnde – Mitglieder der obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder und ein Mitglied vom Europäischen Rechnungshof auf.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind unabhängig. Sie holen weder Weisungen der ESM-Leitungsgremien, der ESM-Mitglieder oder anderer öffentlicher oder privater Gremien ein, noch nehmen sie solche Weisungen entgegen.

(3) Der Prüfungsausschuss erstellt unabhängige Prüfberichte. Er prüft die Konten des ESM und überzeugt sich von der Ordnungsmäßigkeit seiner Gewinn- und Verlustrechnung und seiner

Bilanz. Er erhält uneingeschränkten Zugang zu allen Unterlagen des ESM, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann das Direktorium jederzeit über seine Feststellungen unterrichten. Er erstellt jährlich einen Bericht, der dem Gouverneursrat vorzulegen ist.

(5) Der Gouverneursrat macht den jährlichen Bericht den nationalen Parlamenten und obersten Rechnungskontrollbehörden der ESM-Mitglieder sowie dem Europäischen Rechnungshof zugänglich.

(6) Alle Angelegenheiten in Zusammenhang mit diesem Artikel werden in der Satzung des ESM im Einzelnen geregelt.

Kapitel 6

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 31

Sitz

(1) Der ESM hat seinen Sitz und seine Hauptverwaltung in Luxemburg.

(2) Der ESM kann ein Verbindungsbüro in Brüssel einrichten.

Artikel 32

Rechtsstatus, Vorrechte und Befreiungen

(1) Um dem ESM die Erfüllung seines Zwecks zu ermöglichen, werden ihm im Hoheitsgebiet eines jeden ESM-Mitglieds der Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen gewährt, die in diesem Artikel dargelegt sind. Der ESM bemüht sich um die Anerkennung seines Rechtsstatus und seiner Vorrechte und Befreiungen in anderen Hoheitsgebieten, in denen er Aufgaben wahrnimmt oder Vermögenswerte hält.

(2) Der ESM besitzt volle Rechtspersönlichkeit; er besitzt die uneingeschränkte Rechts- und Geschäftsfähigkeit,

a) bewegliches und unbewegliches Vermögen zu erwerben und zu veräußern,

b) Verträge abzuschließen,

c) Partei in Gerichtsverfahren zu sein und

d) ein Sitzabkommen und/oder Protokolle zu unterzeichnen, soweit dies notwendig ist, um sicherzustellen, dass sein Rechtsstatus und seine Vorrechte und Befreiungen anerkannt und durchgesetzt werden.

(3) Der ESM, sein Eigentum, seine Mittelausstattung und seine Vermögenswerte genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von gerichtlichen Verfahren jeder Art, es sei denn, der ESM verzichtet für ein Gerichtsverfahren oder in den Klauseln eines Vertrags, etwa in der Dokumentation der Finanzierungsinstrumente, ausdrücklich auf seine Immunität.

(4) Das Eigentum, die Mittelausstattung und die Vermögenswerte des ESM genießen unabhängig davon, wo und in wessen Besitz sie sich befinden, Immunität von Durchsuchung,

Beschlagnahme, Einziehung, Enteignung und jeder sonstigen Form des Zugriffs durch vollziehende, gerichtliche, administrative oder gesetzgeberische Maßnahmen.

(5) Die Archive des ESM und sämtliche Unterlagen, die sich im Eigentum oder im Besitz des ESM befinden, sind unverletzlich.

(6) Die Geschäftsräume des ESM sind unverletzlich.

(7) Jedes ESM-Mitglied und jeder Staat, der den Rechtsstatus und die Vorrechte und Befreiungen des ESM anerkannt hat, gewährt dem amtlichen Nachrichtenverkehr des ESM dieselbe Behandlung, die er dem amtlichen Nachrichtenverkehr eines ESM-Mitglieds gewährt.

(8) Soweit dies zur Durchführung der in diesem Vertrag vorgesehenen Tätigkeiten notwendig ist, sind das gesamte Eigentum, die gesamte Mittelausstattung und alle Vermögenswerte des ESM von Beschränkungen, Verwaltungsvorschriften, Kontrollen und Moratorien jeder Art befreit.

(9) Der ESM ist von jeglicher Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht, die nach dem Recht eines ESM-Mitglieds für Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen oder sonstige der Zulassungs- oder Lizenzierungspflicht sowie der Regulierung unterliegende Unternehmen gilt, befreit.

Artikel 33

Bedienstete des ESM

Das Direktorium legt die Beschäftigungsbedingungen für den Geschäftsführenden Direktor und die anderen Bediensteten des ESM fest.

Artikel 34

Berufliche Schweigepflicht

Die Mitglieder und früheren Mitglieder des Gouverneursrats und des Direktoriums sowie alle anderen Personen, die für den ESM oder in Zusammenhang damit tätig sind oder tätig waren, geben keine der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden Informationen weiter. Auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit dürfen sie keine der beruflichen Schweigepflicht unterliegenden

Informationen weitergeben.

Artikel 35

Persönliche Immunitäten

(1) Im Interesse des ESM genießen der Vorsitzende des Gouverneursrats, die Mitglieder des Gouverneursrats, die stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, die Mitglieder des Direktoriums, die stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie der Geschäftsführende Direktor und die anderen Bediensteten des ESM Immunität von der Gerichtsbarkeit hinsichtlich ihrer in amtlicher Eigenschaft vorgenommenen Handlungen und Unverletzlichkeit hinsichtlich ihrer amtlichen Schriftstücke und Unterlagen.

(2) Der Gouverneursrat kann die durch diesen Artikel gewährten Immunitäten des Vorsitzenden des Gouverneursrats, der Mitglieder des Gouverneursrats, der stellvertretenden Mitglieder des Gouverneursrats, der Mitglieder des Direktoriums, der stellvertretenden Mitglieder des Direktoriums sowie des Geschäftsführenden Direktors in dem Maße und zu den Bedingungen, die er bestimmt, aufheben.

(3) Der Geschäftsführende Direktor kann diese Immunität hinsichtlich eines jeden Bediensteten des ESM außer seiner selbst aufheben.

(4) Jedes ESM-Mitglied trifft unverzüglich alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um diesen Artikel in seinem eigenen Recht in Kraft zu setzen, und unterrichtet den ESM entsprechend.

Artikel 36

Steuerbefreiung

- (1) Im Rahmen seiner amtlichen Tätigkeiten sind der ESM, seine Vermögenswerte, sein Gewinn, sein Eigentum sowie seine im Rahmen dieses Vertrags zulässigen Operationen und Geschäfte von allen direkten Steuern befreit.
- (2) Die ESM-Mitglieder treffen in allen Fällen, in denen es ihnen möglich ist, geeignete Maßnahmen für den Erlass oder die Erstattung des Betrages der indirekten Steuern und Verkaufsabgaben, die in den Preisen für bewegliche oder unbewegliche Güter inbegriffen sind, wenn der ESM für seinen Dienstbedarf größere Einkäufe tätigt, bei denen derartige Steuern und Abgaben im Preis enthalten sind.
- (3) Von den Abgaben, die lediglich die Vergütung für Leistungen gemeinnütziger Versorgungsbetriebe darstellen, wird keine Befreiung gewährt.
- (4) Vom ESM eingeführte und für die Ausübung seiner amtlichen Tätigkeiten benötigte Waren sind von allen Einfuhrzöllen und -steuern sowie von allen Einfuhrverboten und – beschränkungen befreit.
- (5) Die Bediensteten des ESM unterliegen für die vom ESM gezahlten Gehälter und sonstigen Bezüge nach Maßgabe der vom Gouverneursrat zu beschließenden Vorschriften einer internen Steuer zugunsten des ESM. Vom Tag der Erhebung dieser Steuer an sind diese Gehälter und Bezüge von der nationalen Einkommensteuer befreit.
- (6) Die vom ESM aufgelegten Schuldverschreibungen oder Wertpapiere, einschließlich dafür anfallender Zinsen oder Dividenden, unterliegen unabhängig davon, in wessen Besitz sie sich befinden, keiner Art von Besteuerung,
 - a) die eine solche Schuldverschreibung oder ein solches Wertpapier nur aufgrund ihrer Herkunft benachteiligt oder
 - b) deren einzige rechtliche Grundlage der Ort oder die Währung sind, an dem bzw. in der sie ausgegeben werden, zahlbar sind oder bezahlt werden, oder deren einzige rechtliche Grundlage der Sitz eines Büros oder einer Geschäftsstelle des ESM ist.

Artikel 37

Auslegung und Streitbeilegung

- (1) Alle Fragen der Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Vertrages und der Satzung des ESM, die zwischen einem ESM-Mitglied und dem ESM oder zwischen ESM-Mitgliedern auftreten, werden dem Direktorium zur Entscheidung vorgelegt.
- (2) Der Gouverneursrat entscheidet über alle Streitigkeiten zwischen einem ESM-Mitglied und dem ESM oder zwischen ESM-Mitgliedern über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags, einschließlich etwaiger Streitigkeiten über die Vereinbarkeit der vom ESM gefassten Beschlüsse mit diesem Vertrag. Das Stimmrecht des Mitglieds (der Mitglieder) des Gouverneursrats, das das/die betroffene(n) ESM-Mitglied(er) vertritt, wird bei der Abstimmung des Gouverneursrats über eine solche Entscheidung ausgesetzt und die zur Abstimmung des Gouverneursrats über diese Entscheidung notwendige Stimmrechtsschwelle wird entsprechend neu berechnet.
- (3) Ficht ein ESM-Mitglied die in Absatz 2 genannte Entscheidung an, so wird die Streitigkeit beim Gerichtshof der Europäischen Union anhängig gemacht. Das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union ist für die Parteien dieses Rechtsstreits verbindlich; diese treffen innerhalb der vom Gerichtshof festgelegten Frist die erforderlichen Maßnahmen, um dem Urteil nachzukommen.

Artikel 38

Internationale Zusammenarbeit

Der ESM hat das Recht, zur Beförderung seiner Zwecke nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Vertrages mit dem IWF, mit jedem Staat, der einem ESM-Mitglied auf Ad-hoc-Basis Finanzhilfe bereitstellt, und mit jeder internationalen Organisation oder

Einrichtung mit besonderen Zuständigkeiten in damit zusammenhängenden Bereichen zusammenzuarbeiten.

Kapitel 7

Übergangsregelungen

Artikel 39

Darlehensvergabe des EFSF

In der Übergangsphase vom Inkrafttreten dieses Vertrags bis zur vollständigen Abwicklung der EFSF beläuft sich die konsolidierte Darlehensvergabe von ESM und EFSF unbeschadet der regelmäßigen Überprüfung der Angemessenheit des maximalen Darlehensvolumens nach Maßgabe des Artikels 10 auf höchstens 500 Milliarden EUR. Das Direktorium beschließt ausführliche Leitlinien für die Berechnung der künftigen Kreditzusagekapazität, um sicherzustellen, dass die Obergrenze für die konsolidierte Darlehensvergabe nicht überschritten wird.

Artikel 40

Übertragung der EFSF-Hilfen

(1) Abweichend von Artikel 13 kann der Gouverneursrat beschließen, dass die Finanzhilfeszusagen der EFSF an ein ESM-Mitglied, die die EFSF in einer Vereinbarung mit diesem Mitglied eingegangen ist, vom ESM übernommen werden, soweit diese Finanzhilfeszusagen sich auf noch nicht ausgezahlte und noch nicht finanzierte Teile von Darlehensfazilitäten beziehen.

(2) Der ESM kann mit Zustimmung des Gouverneursrats die Rechte und Verpflichtungen der EFSF übernehmen, insbesondere in Bezug auf die Gesamtheit oder einen Teil ihrer im Rahmen

ihrer bestehenden Darlehensfazilitäten oder in Zusammenhang damit ausstehenden Rechte und Verpflichtungen.

(3) Der Gouverneursrat nimmt die ausführlichen Modalitäten an, die erforderlich sind, um die in Absatz 1 vorgesehene Übertragung der Verpflichtungen der EFSF auf den ESM sowie etwaige Übertragungen von Rechten und Verpflichtungen im Sinne des Absatzes 2 in Kraft zu setzen.

Artikel 41

Einzahlung des Anfangskapitals

(1) Unbeschadet des Absatzes 2 erfolgt die Einzahlung des von jedem ESM-Mitglied anfänglich gezeichneten Betrags der eingezahlten Anteile in fünf jährlichen Raten von jeweils 20 % des Gesamtbetrags. Die erste Rate wird von jedem ESM-Mitglied innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags eingezahlt. Die vier übrigen Raten werden jeweils an dem Tag eingezahlt, an dem sich die Einzahlung der ersten Rate zum ersten, zweiten, dritten und vierten Mal jährt.

(2) Während des Fünfjahreszeitraums, in dem das Kapital in Raten eingezahlt wird, beschleunigen die ESM-Mitglieder die Zahlung der eingezahlten Anteile rechtzeitig vor dem Ausgabetermin, um das Verhältnis zwischen eingezahltem Kapital und ausstehendem Betrag an ESM-Anleiheemissionen stets bei mindestens 15 % zu halten und eine gemeinsame Mindestdarlehenskapazität des ESM und der EFSF von 500 Milliarden EUR sicherzustellen.

(3) Ein ESM-Mitglied kann beschließen, die Zahlung seines Anteils am eingezahlten Kapital zu beschleunigen.

Artikel 42

Zeitweilige Korrektur des Beitragsschlüssels

(1) Zu Anfang zeichnen die ESM-Mitglieder das genehmigte Stammkapital auf der Grundlage des in Anhang I festgelegten Erstbeitragsschlüssels. Die in diesem Erstbeitragsschlüssel enthaltene zeitweilige Korrektur gilt für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag, an dem das betreffende ESM-Mitglied den Euro einführt.

(2) Beträgt das Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt (BIP) eines ESM-Mitglieds zu Marktpreisen in Euro in dem Jahr, das seinem Beitritt zum ESM unmittelbar vorausgeht, weniger als 75 % des

durchschnittlichen Pro-Kopf-BIP der Europäischen Union zu Marktpreisen, so wird sein gemäß Artikel 10 bestimmter Beitragsschlüssel für die Zeichnung des genehmigten Stammkapitals des ESM zeitweilig korrigiert und entspricht der Summe aus:

a) 25 % des gemäß Artikel 29 der ESZB-Satzung bestimmten prozentualen Anteils der nationalen Zentralbank dieses ESM-Mitglieds am Kapital der EZB und

b) 75 % des prozentualen Anteils dieses ESM-Mitglieds am Bruttonationaleinkommen (BNE) des Euro-Währungsgebiets zu Marktpreisen in Euro in dem Jahr, das seinem Beitritt zum ESM unmittelbar vorausgeht. Die unter den Buchstaben a und b genannten Prozentsätze werden

zum nächsten Vielfachen von 0,0001 Prozentpunkten ab oder aufgerundet. Es gelten die von Eurostat veröffentlichten statistischen Begriffe.

(3) Die zeitweilige Korrektur gemäß Absatz 2 gilt für einen Zeitraum von zwölf Jahren ab dem Tag, an dem das betreffende ESM-Mitglied den Euro einführt.

(4) Infolge der zeitweiligen Korrektur des Schlüssels wird das einem ESM-Mitglied gemäß Absatz 2 zugeteilte Verhältnis der Anteile unter den ESM-Mitgliedern, denen auf der Grundlage ihrer gemäß Artikel 29 der ESZB-Satzung bestimmten, unmittelbar vor der Ausgabe von Anteilen an das beitretende ESM-Mitglied bestehenden Beteiligung an der EZB keine zeitweilige Korrektur gewährt wurde, umverteilt.

Artikel 43

Ersternennungen

(1) Jedes ESM-Mitglied ernennt sein Mitglied und sein stellvertretendes Mitglied des Gouverneursrats innerhalb von zwei Wochen nach Inkrafttreten dieses Vertrags.

(2) Der Gouverneursrat ernennt den Geschäftsführenden Direktor und jedes Mitglied des Gouverneursrats ernennt innerhalb von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Vertrags ein Mitglied des Direktoriums und ein stellvertretendes Mitglied des Direktoriums.

Kapitel 8

Schlussbestimmungen

Artikel 44

Beitritt

Anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steht der Beitritt zu diesem Vertrag nach Maßgabe des Artikels 2 auf Antrag hin offen; dieser Antrag wird von dem betreffenden Mitgliedstaat der Europäischen Union an den ESM gerichtet, nachdem der Rat der Europäischen Union gemäß Artikel 140 Absatz 2 AEUV beschlossen hat, die für diesen Mitgliedstaat geltende Ausnahmeregelung betreffend die Teilnahme am Euro aufzuheben. Der Gouverneursrat genehmigt den Beitrittsantrag des neuen ESM-Mitglieds und die damit zusammenhängenden ausführlichen technischen Regelungen sowie die Anpassungen, die als

unmittelbare Folge des Beitritts an diesem Vertrag vorzunehmen sind. Nach Genehmigung des Antrags auf Beitritt durch den Gouverneursrat treten neue ESM-Mitglieder nach Hinterlegung

der Beitrittsurkunde beim Verwahrer bei, der die anderen ESM-Mitglieder davon in Kenntnis setzt.

Artikel 45

Anhänge

Die folgenden Anhänge dieses Vertrags sind Bestandteil des Vertrags:

1. Anhang I: Erstbeitragsschlüssel des ESM und
2. Anhang II: Zeichnungen des genehmigten Stammkapitals.

Artikel 46

Hinterlegung

Dieser Vertrag wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union („Verwahrer“) hinterlegt; der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

Artikel 47

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.

(2) Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

Artikel 48

Inkrafttreten

(1) Dieser Vertrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunden von Unterzeichnern hinterlegt wurden, deren Erstzeichnungen mindestens

90 % der gesamten in Anhang II vorgesehenen Zeichnungen ausmachen. Die Liste der ESM-Mitglieder wird gegebenenfalls angepasst. Der Schlüssel in Anhang I wird sodann neu berechnet und das gesamte genehmigte Stammkapital gemäß Artikel 8 Absatz 1 und Anhang II sowie der anfängliche Gesamtnennwert der eingezahlten Anteile gemäß Artikel 8 Absatz 2 werden entsprechend verringert.

(2) Dieser Vertrag tritt für jeden Unterzeichner, der die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeerkunde danach hinterlegt, am Tag nach dem Tag der Hinterlegung in Kraft.

(3) Für jeden Staat, der diesem Vertrag nach Maßgabe von dessen Artikel 44 beitrifft, tritt dieser Vertrag am zwanzigsten Tag nach dem Tag der Hinterlegung der Beitrittsurkunde in Kraft.

Verfassungs- und Grundrechtsverstöße des Vertrages über den Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 2. Februar 2012 und des deutschen Zustimmungsgesetzes vom 29. Juni 2012

1. Wenn das Zustimmungsgesetz zum Vertrag über den Europäischen Stabilitätsmechanismus mit einfacher Mehrheit im Deutschen Bundestag und im Bundesrat beschlossen worden ist, ist das verfassungswidrig. Nach Art. 23 Abs. 1 S. 3 GG ist gemäß Art. 79 Abs. 2 GG die „Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates“ erforderlich, weil die Änderung der vertraglichen Grundlage der Europäischen Union das Grundgesetz seinem Inhalt nach ändert, jedenfalls solche Änderungen ermöglicht wird. Der Vertrag über den Europäischen Stabilitätsmechanismus ändert das Primärrecht der Europäischen Union. Er regelt eine engere Zusammenarbeit eines Teils der Mitglieder der Union im Sinne der Art. 20 EUV, Art. 326 ff. AEUV. Fraglos ist der ESM-Vertrag eine „Angelegenheit der europäischen Union“ im Sinne des Art. 23 GG. Das Bundesverfassungsgericht hat das gegen die Auffassung der Bundesregierung im Urteil vom 19. Juni 2012 zum Aktenzeichen 2 BvE 4/11 in den Absätzen 90 ff., insbesondere 100 ff. und 134 ff. klargestellt. Der ESM-Vertrag vertieft die Integration der ESM-Mitglieder derart, daß diese allemal der bisher vom Bundesverfassungsgericht nicht erkannte Bundesstaat werden, der sie mit den (zwei) weiteren Mitgliedern der Union richtigerweise längst sind. Damit wird die Eigenstaatlichkeit Deutschlands und dessen Souveränität weitgehend beendet. Deutschland wird ein Gliedstaat im ESM- Bundesstaat, jedenfalls im

Eurobundesstaat. Der ESM-Vertrag wälzt die Grundlagen der Europäischen Union gänzlich um. Aus einer Stabilitätsgemeinschaft mit eigenständigen Staatshaushalten und eigenständigem Finanzschicksal wird eine Schulden-, Finanz- und Sozialunion. Das ist eine weitreichende und tiefgreifende Änderung des Grundgesetzes. Hinzu kommt, daß das währungspolitische Stabilitätsprinzip, das im Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in Art. 88 S. 2 GG, aber auch in der Schuldensperre des Art. 109 Abs. 3 GG mit Art. 115 Abs. 2 GG, verankert ist, aufgehoben, jedenfalls wesentlich relativiert wird. Deutschland übernimmt zeitlich unbegrenzt die Mithaftung für die Schulden fremder Staaten und fügt sich in eine Schuldenunion ein, Maßnahmen, welche dem Stabilitätsprinzip zuwider sind. Die Staatsaushalte von Bund und Ländern werden in erheblichem Ausmaße durch den Kapitalanteil am ESM und das abrufbare Kapital, die zu übernehmen bzw. zu übertragen der ESM-Vertrag Deutschland verpflichtet, auf unbegrenzte Zeit finanziell und haushaltlich gebunden, so daß die Finanz- und Haushaltshoheit Deutschlands, von Bund und Ländern, eingeschränkt ist. Deutschland wird verbindlich Mitglied einer Inflationsgemeinschaft, gegen Art. 20 Abs. 1 GG, gegen Art. 23 Abs. 1 S. GG, gegen Art. 88 S. 2 GG, gegen Art. 14 Abs. 1 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG.

Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit wird in diesen Tagen bedacht. Wenn es eingehalten wurde, entfällt die soeben geäußerte Kritik. Durch die unfaire, nämlich überaus kurzfristige, und dadurch rechtlich bedenkliche Verfahrensgestaltung, zumal die Beschlußfassung von Bundestag und Bundesrat an einem Abend, sind die Beschwerdeführer in ihrer Beschwerdevorbereitung erheblich behindert.

Die faktische Zweidrittelmehrheit im Bundestag und im Bundesrat heilt den Mangel nicht. Der verfassungsändernde Gehalt des Gesetzes muß deklariert sein, weil er das Verfahren gemäß Art. 79 Abs. 2 GG bestimmt. Von den Mehrheitserfordernissen des Gesetzgebungsaktes sind die politischen Agenden der Fraktionen abhängig, wie die Auseinandersetzung zwischen der Regierung und ihrer Mehrheit im Parlament mit der Parlamentsopposition um den Fiskalvertrag erweist.

2. Das Zustimmungsgesetz vom 29. Juni 2012 zum Vertrag über den Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 2. Februar 2012 verletzt die Beschwerdeführer wie alle Bürger Deutschlands in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG, über das Verfassungsgesetz Deutschlands, soweit das Grundgesetz der Änderung des verfassungsändernden Gesetzgebers durch Art. 79 Abs. 3 GG entzogen ist, als *pouvoir constituant* zu entscheiden. Dieses Recht ist auch in den Grundrechten des Art. 1 Abs. 1 GG, das die Menschenwürde als unantastbar schützt, und in Art. 2 Abs. 1 GG, das auch und insbesondere die politische Freiheit schützt, gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG verfassungsbeschwerdefähig enthalten. Der Vertrag, dem Deutschland zustimmt, überführt aber Deutschland haushalts- und wirtschaftspolitisch in einen unitarischen Bundesstaat der Europäischen Union. Das Zustimmungsgesetz verletzt die Beschwerdeführer und Bürger zudem in dem ebenfalls auf Grund des Art. 38 Abs. 1 GG, des Art. 2 Abs. 1 GG und des Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsbeschwerdefähigen Sozialstaatsprinzip, weil die Sozialleistungen, aber auch die Pensions- und Rentenzahlungen für die Deutschen gekürzt werden müssen. Es verletzt die Beschwerdeführer und Bürger in dem auf Grund des Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsbeschwerdefähigen Rechtsstaatsprinzip, weil die Refinanzierungsbelastungen für die Gewährleistungen der Verpflichtungen anderer Staaten gänzlich unbestimmt sind. Es verletzt die Beschwerdeführer und Bürger weiterhin in der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG, weil die Refinanzierungsverpflichtungen Deutschlands inflati-

onäre Entwicklungen mit sich bringen werden, welche die Vermögen, zu denen auch die Pensions-, Rechten- und Transferrechte gehören, schmälern werden. Schließlich wird das Recht der Beschwerdeführer und Deutschen auf Recht, das untrennbar mit der politischen Freiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG verbunden ist, verletzt, weil die Deutschen in ihrer Souveränität, ihre Demokratie, ihrem Rechtsstaat und ihrem Sozialstaat verletzt werden. Die Politik der Eurorettung, welche mit dem ESM, dem Fiskalpakt, dem Euro-Plus-Pakt, der Wirtschaftsaufsicht/Wirtschaftsregierung und den Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESTB), zumal der Europäischen Zentralbank (EZB), verstärkt wird und welche den Unionsbundesstaat vertieft, jedenfalls herbeiführt, beseitigt die durch Art. 20 GG verfaßte Ordnung Deutschlands und schafft die Widerstandslage. Daraus folgt gemäß Art. 20 Abs. 4 GG der grundrechtliche Anspruch auf andere Abhilfe durch das Bundesverfassungsgericht, also das Grundrecht der Beschwerdeführer und Bürger, diese Politik des Staatsstreichs zu unterbinden.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

3. Des Näheren ist zu sagen:

a) Mit dem Vertrag zur Errichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus vom 20. Februar 2012 (ESM) und dem Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 2. März 2012, der meist verkürzt Fiskalpakt genannt wird, will und wird die Europäische Union einen permanenten Schutzmechanismus für die Währungsunion schaffen und diesen mit einem Haushaltsregime verbinden, das die Mitgliedstaaten zwingt, ihre Verschuldung mittels einer Schuldenbremse einzuschränken und zurückzuführen. Das absurde Argument für diese Politik ist das Scheitern des Euro und damit der Währungsunion ohne politische Union, die neben der Wirtschafts- vor allem eine Sozialunion ist. Diese Entwicklung war jedem, der mit der ökonomischen Gesetzlichkeit vertraut ist, von Anfang an klar. Jetzt soll der Strukturfehler der Währungsunion behoben und die politische Union geschaffen werden, die Haftungs-, Schulden- und Finanzunion. Die Transferunion wird geradezu vollendet. Aber das ist nun wirklich der europäische Bundesstaat, ja der zum Zentralismus führende Unionsstaat, dessen wesentliche Agenda die Umverteilung des in den Mitgliedstaaten erwirtschafteten Vermögens in der ganzen Union mit dem Ziel einheitlicher Lebensverhältnisse ist. Wirtschaftlich ist das nicht zu schultern, aber es fehlen auch die für eine solche Politik erforderlichen verfassungsrechtlichen Schritte.

Die wirtschaftliche Verantwortung für die durch die Einheitswährung verbundenen Staaten tragen auf Grund des permanenten Schutzmechanismus ESM wie vorübergehend schon durch den temporären Schutzmechanismus EFSF alle Mitglieder der Euro-Zone gemeinsam. Das schafft eine einheitliche Volkswirtschaft, die strukturell weiterentwickelt werden muß, wenn sie Bestand haben soll. Dem dienen der Fiskalpakt und auch der Euro-Plus-Pakt, welche die Politiken aller Euro-Länder derart auszurichten versuchen, daß sie die Schulden-, Finanz- und Sozialunion bilden können, welche eine einheitliche Währung zu tragen vermag, nämlich den währungstheoretisch notwendigen optimalen Währungsraum hervorbringen will - sicherlich vergeblich. Demgemäß fordert Frankreich immer wieder eine einheitliche Wirtschaftsregierung für das Eurogebiet. Die Wirtschaftsaufsicht der Europäischen Union mittels des verstärkten Stabilitäts- und Wachstumspaktes (durch die zu V erörterten sechs Rechtsakte) hat dieses Postulat weitgehend verwirklicht. Diese

Regelungen und der Fiskal- und der Euro-Plus-Pakt enthalten Elemente eines einheitlichen Wirtschaftsstaates. Das ist, selbst wenn die staatlichen Strukturen nur föderalisiert sind wie in der Europäischen Union, allemal in der Euro-Zone, eine einheitliche Volkswirtschaft. Darauf zielt die europäische Integration seit ihrem Beginn, nur entgegen den Verfassungsgesetzen der Mitgliedstaaten, jedenfalls Deutschlands, und entgegen dem Willen und der Souveränität der Völker. Kein Volk ist bisher aufgefordert worden, darüber abzustimmen, ob es in einer bundesstaatlichen Volkswirtschaft mit den anderen Völkern und zwar mit allen anderen 26 Völkern der Union oder auch nur mit den 17 Völkern des Euro-Verbundes leben will. Ein Bundesstaat ist regelmäßig eine wirtschaftliche Schicksalsgemeinschaft und strebt einheitliche Lebensverhältnisse an, die ohne eine einheitliche und damit einheitsstaatliche Politik nicht herbeigeführt und nicht aufrechterhalten werden können. Es mag Interessen geben, an der (vermeintlichen) wirtschaftlichen Stärke Deutschlands und einiger dessen Nachbarländer teilzuhaben. Einige Mitgliedstaaten haben dank der Union längst den 'Wohlstand' Deutschlands erreicht und übertroffen, zumal Frankreich mit der 35-Stunden Arbeitswoche und einem Rentenalter von 60 Jahren. Aber eine Bereitschaft, in einer politischen Union mit all den anderen Völkern zu leben und schon gar die Bereitschaft, durch die Vereinheitlichung der politischen Strukturen Demokratie, Rechts- und Sozialstaat aufzugeben, ist nicht erkennbar. Das aber ist die unvermeidliche Folge dieser Politik, die im übrigen schon weit gediehen ist. Deutschland und andere Mitgliedstaaten der Union werden ausgebeutet, weil sie sich mittels ihrer entweder sachblinden oder rechtsfernen Politiker ausbeuten lassen. Diese Politik kann nicht einmal eine ordentliche Vertragsordnung begründen. Es bedarf des durch Volksabstimmungen ermittelten Willens der Völker, ihre Eigenstaatlichkeit zugunsten einer europäischen Schicksalsgemeinschaft, also eines Unionsbundesstaates, aufzugeben. So hat das auch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen (BVerfGE 123, 267, Absätze 179, 228, 263, 277, 296, 340, 347). Davor kann man im übrigen um der Freiheit willen nur warnen.

Die Politik der Eurorettung, zumal der permanente Schutzmechanismus des ESM mit dem Fiskalpakt und der Wirtschaftsaufsicht auf Grund der sechs Rechtsakte der Union, verletzt die Staatseigenschaft und Souveränität Deutschlands, welche Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 146 GG schützen. Diese Souveränität ist ausweislich des Lissabon-Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Juni 2009 (Abs. 228, 277, 296) in den Schutzbereich des Art. 38 Abs. 1 GG einbezogen. Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus und der Europäische Stabilitätsmechanismus schaffen die Finanzunion, die zugleich eine Haftungs-, Schulden- und Sozialunion ist. Sie erweitern die Transferunion, die mittels Direktzahlungen der Union auf Kosten der Nettozahler, Zinssubventionen durch die Währungseinheit, investiven und spekulativem Kapitaltransfer, Zahlungsbilanztechniken des Europäischen Systems der Zentralbanken (TARGET 2) u. a. schon weitentwickelt ist. Vornehmlich werden die Kosten der Mitgliedstaaten, die über ihre Leistungsfähigkeit hinaus mittels Krediten übermäßige Leistungen an ihre Bürger erbracht haben, von anderen Mitgliedstaaten, zumal Deutschland übernommen, falls dies von den leistungsschwachen Staaten beantragt wird. Griechenland, Irland und Portugal sahen sich dazu schon gezwungen. Spanien nimmt Hilfe für seine Banken in Anspruch. Auch das ist nichts anderes als Staatshilfe, die sich freilich von den bedrängenden Konditionen freimacht. Ein derartiger Finanztransfer kommt in einem Bundesstaat in Betracht, wenn er in der Bundesstaatsverfassung oder dem Bundesstaatsvertrag geregelt ist. Jedenfalls ist er Ausdruck eines Bundesstaates, zu dem die finanzielle Solidarität gehört. Die Europäische Union ist richtigerweise zumindest funktional längst ein Bundesstaat. Das Bundesverfassungsgericht hat das aber bisher nicht festzustellen vermocht und zuletzt im Lissabon-Urteil in Abrede gestellt (Abs. 228, 277, 296). Es hat aber eingeräumt, daß die Union sich dem

Bundesstaat sehr genähert habe, sich an „der Schwelle zum Bundesstaat“ bewege (Abs. 263). Der Finanztransfer macht die Union, abgesehen davon, daß dieser keine Ermächtigungsgrundlage in den Verträgen hatte und im neuen Art. 136 Abs. 3 AEUV keine tragfähige Rechtsgrundlage für die verstärkte Zusammenarbeit der ESM-Mitglieder finden wird, zum Bundesstaat, zum, weil vertraglich begründet, echten Bundesstaat. Diese Politik verletzt mangels eines dahingehenden Verfassungsschrittes Deutschlands den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands als Deutschlands Souveränität und damit das Grundrecht der Deutschen und der Beschwerdeführer aus Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG. Die Öffnung des Verfassungsgesetzes der Deutschen für die Integration Deutschlands als Gliedstaat in einen Unionsbundesstaat oder eben einem Bundesstaat Europa kann und darf ohne Volksabstimmung der Deutschen gemäß Art. 146 GG nicht gegangen werden (Lissabon-Urteil Abs. 179, 228, 277, 296, 340, 347). Eine solche Politik findet, abgesehen von den verschiedenen Verfassungsverletzungen, auch keine demokratische Legitimation durch Gesetze, denen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat zugestimmt haben; denn die Vertreter des Deutschen Volkes sind nicht befugt, einen europäischen Bundesstaat zu praktizieren, dem das Deutsche Volk nicht zugestimmt hat.

Die stetige Euro-Rettungspolitik ist mit fundamentalen Grundsätzen des Grundgesetzes unvereinbar, nämlich erstens mit dem Sozial(staats)prinzip, zu dessen Kern die Verpflichtung des Staates gehört, die wirtschaftliche Stabilität zu wahren und zu fördern, die aber durch die Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, die zur enteignenden Inflation, wenn nicht zur Währungsreform führen wird, ruiniert werden wird, zweitens mit dem demokratischen Prinzip, weil die Völker weiter existentiell entmachtet und entstaatlicht werden und der Union, insbesondere dem ESM, die keine demokratische Legitimation haben, weitestgehend die schicksalhafte Währungs-, Wirtschafts- und Finanzpolitik übertragen wird, drittens mit dem Rechtsstaatsprinzip, weil der Verpflichtungen und finanziellen Belastungen Deutschlands durch die Gewährleistung der Refinanzierung des ESM und die Ermächtigungen der internationalen Gremien so gut wie unbestimmt sind, viertens mit der Eigentumsgewährleistung, weil die Vermögen der Deutschen, der Reichen und der Armen, durch die Finanzierung fremder Völker entwertet werden, und fünftens, weil das Recht der Deutschen auf Recht, nämlich auf Achtung des Grundgesetzes jedenfalls im Verfassungskern, mißachtet wird.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht den Primat des Rechts in der Europapolitik relativiert hat, haben die Europolitiker wie auch die EZB sich ihrer vermeintlichen rechtlichen Ungebundenheit rücksichtslos bedient. Der Rettungsschirm ist auf dem Eurogipfel zunächst auf 750 Mrd. Euro für „Notmaßnahmen“ zugunsten von Euro-Ländern einschließlich notwendiger „Rekapitalisierung von Finanzinstituten“ fast verdoppelt. Der EFSF verfügt ein Volumen von 440 Mrd. Euro gewährleisteter Kreditaufnahme und –ausgaben. Seine Instrumente sind um den „Ankauf von Staatsanleihen am Primärmarkt oder Sekundärmarkt“, erweitert worden. Deutschland gewährleistet schon jetzt gut 211 Mrd. Euro. „Zinsen und Kosten (auf welchen Betrag ist unklar) sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen“. „Die Notmaßnahmen werden an strenge Auflagen gebunden,...“ Diese Maßnahme hat der Deutsche Bundestag am 29. September 2011 mittels des Gesetzes zur Änderung des Stabilisierungsmechanismusgesetzes, das EFSF-Gesetz, bei wenigen Gegenstimmen akzeptiert. Der Bundesrat ist einstimmig gefolgt. Wenig später wurde beim Euro-Gipfel am 27. Oktober 2011, wohlwissend, daß dieser Finanzierungsrahmen für die Finanzierungsbedarfe auch von Spanien und Italien und irgendwann Frankreich keinesfalls ausreichen werden, von einem weiteren Eurogipfel ein Hebelungsmechanismus des Rettungsfonds beschlossen, der diesem in gewissem Sinne Bankfunktionen ver-

schafft. Er soll die ersten 20% von Staatsanleihen der Euro-Länder in Finanznot garantieren und des weiteren Zweckgesellschaften einrichten dürfen, welche die Finanzierung der notleidenden Staatshaushalte stützen sollen. Das Risiko, zahlen zu müssen, hat sich dadurch zumindest verfünffacht. Die dadurch zum Teil durch den Fonds gesicherte Kreditsumme ist nach Abzug der bereits verauslagten Kredite an Irland und Portugal auf etwa 1,3 Billionen Euro erweitert. Die Griechenlandhilfe hat der Euro-Gipfel um 100 Mrd. Euro erhöht. Weil die Finanzlage Griechenlands trotz all dieser Gewährleistungen und Direktkredite nicht mehr haltbar ist, wurde mit Vertretern der Gläubiger ein „freiwilliger“ Verzicht letzterer auf 53% von 200 Mrd. Euro Forderungen gegen Griechenland ausgehandelt, die den Rest ihrer Altforderungen gegen Griechenland in Staatsanleihen mit 30jähriger Laufzeit (Hellas-Bonds) umtauschen können, für welche der EFSF bis zu 30 Mrd. Euro zu jeweils einem Drittel einsteht, angesichts des vernichteten Marktwertes der griechischen Anleihen ein gutes Geschäft. Die Banken sollen im übrigen ihre Eigenkapitalquote von durchschnittlich 5% auf 9% aufstocken, was mehr als 100 Mrd. Euro erfordern soll. Im übrigen sollen sie die Staatsanleihen mit dem Marktwert verbuchen. Die Europäische Zentralbank läßt weiterhin am Sekundärmarkt Staatsanleihen zur Finanzierung notleidender Euro-Länder kaufen und hat angekündigt, diese vertragswidrigen und inflationstreibenden Maßnahmen fortzusetzen. Bisher hat sie Staatsanleihen mit einem Nominalwert von mehr als 214 Mrd. Euro übernommen, die kaum noch einen Marktwert haben. Sie finanziert zudem die Banken der Euro-Zone, die in Schwierigkeiten sind, durch Ankauf deren Papiere, bisher in einem Umfang von etwa 200 Mrd. Euro. Die TARGET 2-Salden zugunsten der Deutschen Bundesbank sind auf etwa 699 Mrd. Euro angestiegen.

Schon jetzt erweisen sich die „strengen Auflagen“ vor allem für Griechenland, aber auch für Portugal, die sich unter den "Rettungsschirm" begeben mußten, als verheerend. Die beiden Länder sind in eine Rezession gezwungen, die ihnen großen Schaden zufügt, im besonderen Maße Griechenland, dessen Wirtschaftslage jetzt depressiv ist. Widerstand ist die Antwort der Hellenen. Auch Spanien und Italien stöhnen unter den rezessiven Sparmaßnahmen, welche auf Druck der Union national beschlossen wurden, um nicht unter den vergifteten Rettungsschirms 'Schutz' zu suchen genötigt zu werden. Spanien konnte das nicht durchhalten und hat zur Rettung seiner Banken 100 Mrd. Euro beim EFSF beantragt und zugesagt erhalten. Ökonomisch vernünftig wäre es allein, daß all die Länder aus der Währungsunion ausscheiden, ihre eigene Währung vom Markt leistungsgerecht bewerten lassen und sich von ihren Schulden zu Lasten der Banken und anderer Gläubiger ganz oder teilweise lossagen. Das ist die normale harte oder weiche Schuldbefreiung insolventer Staaten. Wenn die betroffenen Banken dadurch in Schwierigkeiten geraten, folgt das dem Risiko, das sie eingegangen sind. Vornehmlich werden durch die Eurorettungsmaßnahmen Banken, Versicherungen und Fonds, auch und insbesondere solche mit staatlicher Beteiligung, vor Schaden geschützt, welche im Übermaß Kredite an Staaten und an Private ausgereicht haben, die erwartungsgemäß, ja geradezu zwangsläufig notleidend geworden sind. Systemrelevant sind keine Bank, Versicherung oder sonstige Gläubiger als solche, weil es genug solide Kreditinstitute, Versicherungen usw. gibt, welche die Bank- und Versicherungsaufgaben übernehmen können. Durch Insolvenzen notleidenden Pensionären usw. kann (und sollte) mit geringerem Geldeinsatz geholfen werden. Die Gläubigerstaaten gehen durch den Verlust nicht unter. Das Vermögen der Einleger ist teilweise, wenn auch nicht hinreichend, gesichert. Die außerordentliche Staatsverschuldung dürfte über kurz oder lang ohnehin eine entschuldende Währungsreform unvermeidlich werden lassen. Diese Politik wird zur Verarmung großer Massen der Deutschen, aber auch anderer Völker führen. Sie kann Unruhen nach sich ziehen, die entweder in einer Revolution oder in einem Umsturz enden. Die Revolution als Befreiung zum Recht wäre die Auf-

lösung der Europäischen Union, der Umsturz die weitere Festigung der bürokratischen Diktatur derselben.

b) Der permanente Schutzmechanismus ESM wird völkervertraglich als zwischenstaatliche Organisation eingerichtet werden. Nach Art. 1 Abs. 1 des Vertrages „richten die Vertragsparteien eine internationale Finanzinstitution untereinander ein, die den Namen 'Europäischer Stabilitätsmechanismus' ('ESM') trägt“. Der Zweck des ESM steht in Art. 3 des Vertrages:

„Zweck des ESM ist es, Finanzmittel zu mobilisieren und ESM-Mitgliedern, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, unter strikten, dem gewählten Finanzhilfemittel angemessenen Auflagen eine Stabilitätshilfe bereitzustellen, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Zu diesem Zweck ist der ESM berechtigt, Mittel aufzunehmen, indem er Finanzinstrumente be gibt oder mit ESM-Mitgliedern, Finanzinstituten oder sonstigen Dritten finanzielle oder sonstige Vereinbarungen oder Übereinkünfte schließt“.

Bereits ab 1. Juli 2012 soll der ESM zumindest bis Mitte 2013 neben den Finanzstabilisierungsfazilität EFSF des temporären Schutzmechanismus treten, nachdem er ursprünglich diesen ersetzen sollte. Letzterer sollte bislang nur solange fortgeführt werden, bis alle Kredite abgewickelt sind. Der Starttermin wird kaum zu halten sein, weil bis dahin kaum die Ratifikationsverfahren abgeschlossen sein werden. Die Kombination beider Mechanismen erhöht das Kreditierungs- und damit Gewährleistungsvolumen um gut 200 Mrd. Euro. Der ESM wird mit eingezahltem und abrufbarem Kapital von 700 Mrd. Euro eine Kreditierungsgrundlage von etwa 500 Mrd. Euro haben, der EFSF mit seinem Gewährleistungsvolumen von 400 Mrd. Euro nach den Kreditierungen von Portugal und Irland ein weiteres Kreditierungsvolumen von 200 Mrd. Euro. Hinzu kommen die bereits außerhalb des EFSF ausgereichten Kredite an Griechenland von insgesamt (mit den Krediten des Internationalen Währungsfonds) 245 Mrd. Euro, von denen Deutschland in etwa 67 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt hat. Insgesamt sind somit schon 100 Mrd. Euro an Krediten vergeben. Das Gesamtvolumen möglicher Kredite und Haftungen beläuft sich damit auf etwa 800 Mrd. Euro. Bankmäßige Hebeleffekte sollen das Kreditvolumen und damit das Haftungsrisiko weiter erhöhen. Die Kreditierung durch das System der Europäischen Zentralbanken (ESZB), die in den TARGET-Salden zum Ausdruck kommen, macht derzeit 699 Mrd. Euro allein zu Lasten der Bundesbank aus. Die Haftung für die sogenannten TARGET-Forderungen ist umstritten. Dazu nehme ich weiter unten Stellung. Jedenfalls gehören diese Maßnahmen des ESZB zur Staatsfinanzierung mittels Kredit.

Bestimmte institutionelle Mängel der Rechtstechnik des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus, des EFSM, werden durch die völkerrechtliche Form der zwischenstaatlichen Organisation des internationalen Finanzinstituts ESM behoben, nämlich die privatrechtliche Zweckgesellschaft (Luxemburgischen Rechts), die als Organisationsform staatswidrig ist. Die Ausdehnung des Finanzvolumens durch die beiden Fonds erhöht die Haftungs- und damit Schadensrisiken für Deutschland erheblich, nämlich auf 190 Mrd. Euro durch den ESM und 123 Mrd. Euro zuzüglich 20 % Erweiterungsbefugnis, also insgesamt 148 Mrd. Euro, durch den EFSF außer den der Griechenlandhilfe von zunächst 22,4 Mrd. Euro und weiteren 35 Mrd. Euro durch das zweite Rettungspaket, insgesamt also 395,4 Mrd. Euro. Auf Grund des § 1 des Gesetzes zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESMFinG) wird Deutschland 21,7 Mrd. Euro auf das Kapital des ESM von insgesamt 80 Mrd. Euro einzahlen und 168,3 Mrd. abrufbares

Kapital von insgesamt 620 Mrd. abrufbarem Kapital bereitstellen. Die Stetigkeit des neuen zusätzlichen Rettungsfonds verstärkt den bundesstaatlichen Status der Europäischen Union wesentlich, jedenfalls den der Währungsunion, den die erstere ohnehin seit langem hat und der mit jeder Vertiefung der Zusammenarbeit intensiviert wurde und weiter wird. Durch den ESM wird die Union eine dauerhafte Schulden-, Haftungs- und Finanzunion, die sie nach den Verträgen, vor allem aber nach dem Grundgesetz Deutschlands nicht sein darf. Dadurch wird die Sozialunion vertieft, weil die Staatsschulden weitgehend auf der Überforderung der wirtschaftsschwachen Mitgliedstaaten durch Sozial- und Personalkosten beruhen, mittels derer die Lebensverhältnisse zumindest an ein Durchschnittsniveau der Union angepaßt werden sollten und sollen.

c) Das Instrumentarium der Stabilisierungshilfe durch den ESM wird gegenüber dem EFSF wesentlich weiterentwickelt. Nach Art. 14 ESM-Vertrag kann der ESM vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie oder in Form einer Kreditlinie mit erweiterten Bedingungen gewähren. Der ESM kann nach Art. 15 ESM-Vertrag Finanzhilfe mittels Darlehen an ein ESM-Mitglied speziell zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten dieses ESM-Mitglieds gewähren. Nach Art. 16 ESM-Vertrag kann er Finanzhilfe in Form von Darlehen an ein ESM-Mitglied ausreichen. Nach Art. 17 ESM-Vertrag darf er Staatsanleihen der ESM-Mitglieder unmittelbar am Primärmarkt, aber nach Art. 18 ESM-Vertrag auch mittelbar am Sekundärmarkt übernehmen. Dafür sind jeweils im Memorandum of Understanding (MoU) „strenge, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessene Auflagen“ für das ESM-Mitglied, dem durch den Kauf seiner Staatsanleihen Stabilitätshilfe geleistet wird, zu vereinbaren. So schreibt das Art. 12 ESM-Vertrag vor. Für die Finanzhilfen zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten richten sich die Auflagen nach Art. 13 Abs. 3 ESM-Vertrag, können folglich weniger streng sein. Der ESM wird zu einer Finanzierungsbank der ESM-Mitglieder, also fast aller Unionsmitgliedstaaten. Er hat Bankaufgaben und Bankbefugnisse, welche der EZB untersagt sind. Er wird demgemäß als Finanzinstitut eingerichtet. Er wird eine Schattenbank, weil er keiner Bankaufsicht unterliegt.

aa) Der Ankauf von Staatsanleihen, sei das unmittelbar oder mittelbar, ist mit Art. 123 AEUV und mit dem Stabilitätsprinzip der Währungsunion und des Grundgesetzes unvereinbar. Das Stabilitätsprinzip ist in Deutschland im Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG verankert (BVerfGE 8, 274 (328 f.); ebenso in der Sache BVerfGE 89, 155 (199 ff.); 97, 350 (370 ff.).⁴ Wie der temporäre Schutzmechanismus EFSF, der Euro-Stabilitätsfonds, wird trotz des völkerrechtlichen Status auch der permanente Schutzmechanismus ESM ein Fonds der öffentlichen Hände sein. Jedenfalls soweit Deutschland an diesen beteiligt ist, sind die Einrichtungen in das deutsche Verfassungsrecht eingebunden. Diese Fonds oder Finanzinstitute dürfen nicht agieren wie ein privater, gewinnorientierter Fonds.

bb) Nur wenn und soweit Deutschland anderen Staaten Kredite geben und Staatsanleihen anderer Staaten erwerben darf, dürfen das auch die EFSF und der ESM, wenn Deutschland an diesem beteiligt ist. Ein Staat, jedenfalls Deutschland, darf seinen Organisationen, seien diese staatlich oder zwischenstaatlich, keine Befugnisse einräumen, die es selbst nicht hat. Das wäre ultra vires, also über seine Hoheit hinaus, und verletzt die Souveränität des Volkes, dessen Verfassungsgesetz seiner staatlichen Lebensbewältigung Grenzen

4 Dazu K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, in: W. Hankel u. a., Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, S. 314 ff.; ders., Verfassungsrecht der Europäischen Union. Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 637 ff.; ders., Die Rechtswidrigkeit der Euro-Rettungspolitik, 2011, S. 117 ff.

zieht. Die vom Volk begründete rechtliche Einrichtung einer Republik ist auf die Befugnisse begrenzt, welche das Volk ihr durch das Verfassungsgesetz und die Gesetze gibt; denn der Staat ist die Organisation eines Volkes zur Verwirklichung des gemeinen Wohls, hat aber keine eigenständige Existenz⁵. Das Gemeinwohl aber wird in dem Verfassungsgesetz und den Gesetzen materialisiert, welche den Willen der Bürgerschaft, des Volkes, formulieren⁶. Der Staat ist kein großer Mensch (μακρὸς ἄνθρωπος), der allmächtig ist, und schon gar nicht ein Gott. Zinsgewinne rechtfertigen keinesfalls ein staatliches Geschäft; denn dem Staat ist gewinnorientiertes Handeln verboten⁷. Die Staatsanleihen sollen auch aus einem ganz anderen Grunde erworben werden, um nämlich die Mitglieder der Euro-Verbundes, „die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, ..., wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren“, gemäß Art. 3 ESM-Vertrag „Stabilitätshilfe bereitzustellen“, sprich, zu finanzieren. Der primäre Erwerb der Staatsanleihen ist Kredit- und Finanzhilfe und verschafft den kreditsuchenden Staaten marktunabhängige Finanzierungsbedingungen, insbesondere marktwidrig administrierte, also niedrige, Zinsen. Die Rückführung der Anleihen, also die Darlehensrückzahlung, wird meist zweifelhaft sein. Griechenland war, d. h. wurde bereits gezwungen, seine Staatsschulden gegenüber privaten Gläubigern um 53 % (107 Mrd. Euro) zu restrukturieren. Aber davon unabhängig ist die Finanzierung fremder Staaten, wiewohl der Erwerb von Anleihen fremder Staaten üblich ist, ein staatsfremdes Geschäft, welches die Befugnisse eines Staates, jedenfalls Deutschlands, übersteigt. Aus diesem Grunde darf der Staat keinerlei Risiko eingehen. Nichts anders gilt für den mittelbaren Erwerb von Staatsanleihen von den Geschäftsbanken, deren Staatsfinanzierungsfunktion als „eine Stabilitätshilfe“ allein schon darin erweist, daß der Erwerb von „strikten, dem gewählten Finanzhilfeeinstrument angemessenen Auflagen“ abhängig gemacht werden muß.

cc) Nicht einmal im Bundesstaat wie Deutschland kommt eine solche Finanzierung der Länder als Glieder des Bundesstaates in Betracht. Wenn die Länder Finanzierungsschwierigkeiten haben, können sie nach Maßgabe der Finanzverfassung des Grundgesetzes Hilfe der anderen Länder und auch des Bundes beanspruchen. Grundsätzlich sichert der bundesstaatliche Finanzausgleich (Art. 107 Abs. 2 GG) die Landesfinanzierung mit dem Kriterium der einheitlichen Lebensverhältnisse im ganzen Bundesgebiet (Art. 106 Abs. 3 Nr. 2 GG). Nach Art. 107 Abs. 2 S. 3 GG kann das Finanzausgleichsgesetz in Deutschland bestimmen, „daß der Bund aus seinen Mitteln leistungsschwachen Ländern Zuweisungen zur ergänzenden Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs (Ergänzungszuweisungen) gewährt“. „Finanzhilfen für besonders bedeutsame Investitionen der Länder und der Gemeinden“, „die zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts, zum Ausgleich unterschiedlicher Wirtschaftskraft im Bundesgebiet oder zur Förderung des wirtschaftlichen Wachstums erforderlich sind“, kann der Bund den Ländern nach Art. 104 b Abs. S. 1 GG (seit der Föderalismusreform) auch gewähren, soweit er die Gesetzgebungsbefugnis hat. Darüber hinaus kann „der Bund im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen, auch ohne Gesetzgebungsbefugnis Finanzhilfen gewähren“ (S. 2). Das sind die bundesstaatstypischen Möglichkeiten der Finanzhilfen des Bundes für die Länder. Umgekehrt sind Finanzhilfen der Länder für den

⁵ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, 2006, S. 50 ff., 94 ff., 150 f.

⁶ K. A. Schachtschneider, Prinzipien des Rechtsstaates, S. 50 ff., 94 ff., 150 f.

⁷ BVerfGE 61, 82 (107); BVerwGE 39, 329 (333 f.); BGHZ 82, 375 (381 ff.); K. A. Schachtschneider, Staatsunternehmen und Privatrecht, Kritik der Fiskustheorie, exemplifiziert an § 1 UWG, 1986, S. 310 ff.

Bund nicht vorgesehen und nicht nötig, weil der Bund die finanzpolitische Gesetzgebungsmacht hat. Das geschlossene System der Ausgabenfinanzierung von Bund und Ländern, das mit dem Einnahmesystem, welches vor allem auf Steuern beruht, aber auch mit der Aufgabenverantwortung und der demokratischen Legitimation der Gesetzgebung abgestimmt ist, verbietet weitere Finanzierungsmaßnahmen, deren Gebrauch in das verfassungsrechtliche Gefüge eingreifen würde. Ganz abwegig wäre es, wenn der Bund die Kreditierung eines Landes, gar durch Erwerb von Staatsanleihen, von bestimmten Politiken abhängig machen wollte, die der Bund nicht mittels Bundesgesetz durchzusetzen vermag. Genauso abwegig wäre es, wenn ein Land dem Bund oder einem anderen Land als Bedingung der Kreditierung solche Vorschriften machen würde.

dd) Die Eigenständigkeit der Länder Deutschlands, gewissermaßen die Souveränität der Landesvölker, genießt größeren Respekt als die der Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Aber dem Europäischen Stabilitätsmechanismus soll es ähnlich wie jetzt schon dem Euro-Stabilitätsfonds erlaubt sein, „einem ESM-Mitglied unter strengen Auflagen, die dem gewählten Finanzhilfemittel angemessen sind, Stabilitätshilfe zu gewähren“ und „diese Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur durchgängigen Einhaltung von vorab festgelegten Zugangsbedingungen reichen“ (Art. 12 Abs. 1 ESM-Vertrag): Souveränen Staaten soll von durch den Euro verbundenen, aber doch fremden Staaten die Politik vorzuschreiben vertraglich erlaubt sein. Das ist mit der existentiellen Staatseigenschaft, der Souveränität der Völker und der Freiheit der Bürger unvereinbar. Im Währungsverbund soll auf Grund einer so gut wie unbestimmten Zuständigkeitsöffnung erlaubt sein, was im entwickelten unitarischen Bundesstaat, wie es Deutschland einer ist, verboten ist. Das ist nichts anderes als rechtlose Bevormundung mit dem Zwangsmittel der Schulden- und Finanzhilfe, also der „goldene Zügel“. Wohlgermerkt, der ESM unterwirft auch Deutschland derartigen verfassungswidrigen Souveränitätsbeschränkungen, nicht nur die zur Zeit hilfsbedürftigen Peripheriestaaten der Eurozone. Jede Souveränitätsbeschränkung ist demokratiewidrig; denn die Freiheit der Bürger, deren Souveränität, verwirklicht sich demokratisch und ist darum durch das Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 GG, aber auch aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG geschützt, weil die Freiheit die Würde des Menschen ist, aber die Freiheit sich im Staat nur demokratisch verwirklicht⁸.

ee) Eine Finanzierung des Staates durch die Zentralbank, etwa durch den unmittelbaren Erwerb von Staatsanleihen, ist dem Staatsprinzip zuwider. Eine solche Geldpolitik läuft auf inflationäre, der staatlichen Leistungsfähigkeit widersprechende Staatsfinanzierung durch Geldmengenerweiterung hinaus. Weder darf im Bundesstaat der Bund die Länder durch Erwerb von deren Staatsanleihen finanzieren noch dürfen umgekehrt die Länder den Bund auf diese Weise finanzieren. Das muß erst recht im Verhältnis unabhängiger souveräner Staaten zueinander gelten, welche die Mitgliedstaaten der Union noch immer sein sollen und zu sein beanspruchen. Der Deutschen Bundesbank sind Darlehen sowohl an den Bund als auch an die Länder durch § 20 in Verbindung mit § 19 Nr. 1 BBankG untersagt. Das schließt den mittelbaren Erwerb solcher Anleihen durch die Bundesbank am offenen Markt im Rahmen ihres Auftrages nicht aus. Folgerichtig sind der EZB und den nationalen Zentralbanken durch Art. 123 Abs. 1 AEUV der „unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln“ (u.a.) der „Zentralregierungen, regionalen und lokalen Gebietskörperschaften“ untersagt. Der unmittelbare Erwerb von Staatsanleihen durch den Euro-Stabilitätsfonds und den ESM mißbraucht staatswidrig die Kreditwürdigkeit einiger Mitglieder der Euro-Zone, insbesondere Deutschlands, zur Finanzierung anderer Mitglieder,

⁸ Näher K. A. Schachtschneider, Die Souveränität Deutschlands, 2012.

als seien die die Kredite sichernden Staaten Banken. Aber auch die unmittelbare Kreditierung oder die Kreditierung der Banken, die ebenfalls eine mittelbare Staatsfinanzierung ist, und der mittelbare Erwerb von Staatsanleihen, der ausschließlich oder wesentlich der Staatsfinanzierung dient, ist dem Staatsprinzip der Eigenverantwortung für das wirtschaftliche Schicksal des Staates zuwider.

ff) Das „internationale Finanzinstitut“ ESM übernimmt nach Art. 17 ESM-Vertrag als Fonds eine Bankfunktion, welche der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der Mitgliedstaaten durch Art. 123 Abs.1 AEUV ausdrücklich verboten ist, nämlich den unmittelbaren Erwerb von Staatsanleihen. Die Zweckgesellschaft ist und der ESM wird zur zentralen Finanzierungsbank der Mitglieder des Euro-Verbundes bzw. der ESM-Mitglieder. Ihre Befugnis, Staatsanleihen der Mitglieder zu erwerben, dient augenscheinlich der Umgehung des staatsgemäßen Verbots des Art. 123 AEUV. Das Verbot hat die Funktion, die direkte Finanzierung von Staaten durch das ESZB, also die EZB und die Zentralbanken der Mitgliedstaaten, im Interesse der Geldmengenbegrenzung und damit der Preisstabilität zu unterbinden. Aber der Zweck des Instruments ist gerade diese stabilitätswidrige Haushaltsfinanzierung ohne realwirtschaftliche Grundlagen, sogar unabhängig von den Finanzmärkten. Das verfassungsrangige Stabilitätsprinzip, das im Sozialprinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und in der Eigentumsgewährleistung verankert ist, wird mißachtet.

Demselben Zweck, der Staatsfinanzierung, dient der mittelbare Erwerb von Staatsanleihen am Sekundärmarkt nach Art. 18 ESM-Vertrag, den der ESM wie eine Bank durchführen dürfen soll. Dem ESZB und der EZB ist die Staatsfinanzierung untersagt. Ihre Aufgabe ist die Geldwertsicherung. Diese Staatsfinanzierung hebt die finanzielle Eigenständigkeit der ESM-Mitglieder entgegen der Eigenstaatlichkeit der Staaten auf, die Grundlage der Europäischen Union ist und sein muß, solange die Union nicht rechtens zum Bundesstaat entwickelt ist. Sie ist zudem ein schwerer Souveränitätsverstoß, weil sie mit haushalts- und wirtschaftspolitischen Auflagen verbunden wird und werden soll.

d, aa) Nach Art. 12 des ESM-Vertrags kann der ESM, „ist dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar, einem ESM-Mitglied unter strengen, dem gewählten Finanzhilfelinstrument angemessenen Auflagen Stabilitätshilfe gewähren. Diese Auflagen können von einem makroökonomischen Anpassungsprogramm bis zur kontinuierlichen Erfüllung zuvor festgelegter Anspruchsvoraussetzungen reichen“. Der Gouverneursrat überträgt nach Art. 13 Abs. 2 S. 1 ESM-Vertrag „der Europäischen Kommission die Aufgabe, – im Benehmen mit der EZB und nach Möglichkeit zusammen mit dem IWF – mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding („MoU“) auszuhandeln, in dem die mit der Finanzhilfefazilität verbundenen Auflagen im Einzelnen ausgeführt werden“. Voraussetzung der Stabilisierungshilfe ist nach Art. 13 Abs. 1 ESM-Vertrag insbesondere „das Bestehen einer Gefahr für die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt oder für eines seiner Mitgliedstaaten“ und die Schuldentragfähigkeit des ESM-Mitglieds. Diese Konditionierung der Finanzhilfe orientiert sich an der (rechtlich und ökonomisch fragwürdigen) Praxis des IWF. Die Auflagen sind in keiner Weise definiert. Sie sind Vertragsangelegenheit, aber die Vertragsform ist nur formal. Die Troika aus IWF, EZB und Kommission diktiert diese. Wenn die hilfsbedürftigen Staaten nicht einwilligen, erhalten sie die Finanzhilfe nicht, die (zu Unrecht) als notwendig hingestellt wird, um sie vor der Insolvenz zu bewahren. Das alles sind Eingriffe in die Souveränität der Völker, die nur durch die falsche, aber einheitliche Währung erforderlich sind, welche die Abwertung ausschließt. Der Finanzmarkt würde die Staaten und deren Bürger vor einer übermäßigen

Kreditaufnahme bewahren, welche sie in die Überschuldung treibt, wenn die nationale Währung marktgerecht abgewertet würde. Die Zinsen wären zu hoch und die Kreditfähigkeit wäre ohne die erwartbare Schuldenübernahme durch die ESM-Mitglieder beschränkt. Die Finanzhilfen dienen auch erklärtermaßen der Erhaltung des Euro als Hebel der Staatswerdung der Europäischen Union, ein Unterfangen, das schon wegen der Entdemokratisierung der Politik und der Entrechtlichung der Lebensverhältnisse abzulehnen ist. Dafür müssen die weniger wettbewerbsfähigen Völker leiden und die Bevormundung ertragen. Letztere ist ein großer Schritt zur europaweiten bürokratischen Diktatur der Union. Diese droht die Folge der ökonomisch verfehlten Währungsunion und der sinnlosen Versuche, diese zu retten, zu sein.

bb) Art. 126 AEUV, der Bestandteil des Konvergenzprinzips und Strukturprinzip der Währungsunion (Art. 140 Abs. 1 AEUV) ist, bezweckt, im Interesse der Preisstabilität in der Währungsunion, „übermäßige öffentliche Defizite“ der Mitgliedstaaten zu unterbinden. Die Kommission hat das Recht, „die Entwicklung der Haushaltslage und der Höhe des öffentlichen Schuldenstandes in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Feststellung schwerwiegender Fehler“ zu überwachen (Art. 126 Abs. 2 S. 1 AEUV). Insbesondere prüft sie die Einhaltung der Haushaltsdisziplin anhand der Kriterien des jährlichen Haushaltsdefizits, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach dem Referenzwert von 3% (S. 2 lit. a), und den öffentlichen Schuldenstand, gemessen am Bruttoinlandsprodukt, nach dem Referenzwert von 60 % (S. 2 lit. b). Die Referenzwerte werden im Protokoll über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit im Einzelnen festgelegt (Art. 126 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV). Die Haushaltsdisziplin ist jeweils gewahrt, wenn im ersten Fall das Verhältnis des öffentlichen Defizits zum Bruttoinlandsprodukt „erheblich und laufend zurückgegangen ist und einen Wert in der Nähe des Referenzwerts erreicht hat oder der Referenzwert nur ausnahmsweise und vorübergehend überschritten wird und das Verhältnis in der Nähe des Referenzwerts bleibt“, und im zweiten Fall, wenn „das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt“ „hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert“ (Art. 126 Abs. 2 lit. a, b AEUV). Die Referenzwerte sind gemäß Art. 126 Abs. 2 UAbs. 2 AEUV in Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit (10. Protokoll zum EU-Vertrag 2007, ursprünglich 12. Protokoll zum EU-Vertrag 1992) festgelegt. In den Absätzen 3 ff. des Art. 126 AEUV ist das Verfahren näher geregelt, in dem die Mitgliedstaaten, welche es an der vertragsgemäßen Haushaltsdisziplin haben fehlen lassen, zur vertragsgemäßen Haushaltspolitik zurückgeführt werden sollen. Das Verfahren, das Öffentlichkeit als Druckmittel nutzen soll und als letztes Disziplinierungsinstrument hohe Geldbußen ausgerechnet für Staaten, die in finanziellen Schwierigkeiten stecken, vorschreibt, ist mehr als unbehelflich und hat sich nicht bewährt.

cc) Durch den Stabilitäts- und Wachstumspakt vom 16./17. Juni 1997 sind im Interesse der Stabilität des Euro die Befugnisse verschärft worden. Insbesondere ist die Höhe der Geldbuße dahin festgelegt worden, daß der Mitgliedstaat, dessen Haushaltspolitik defizitär ist, 0,2 % (und eine variable Komponente) des Bruttoinlandsprodukts zu erbringen hat (für Deutschland etwa für 2002 bis zu 10 Mrd. Euro⁹), die zur Geldbuße umgewandelt wird, wenn das übermäßige Defizit nicht zwei Jahre nach dem Einlagebeschluß korrigiert ist¹⁰. Weiterhin sollte der Rat entgegen Absatz 11 des Art. 126 AEUV kein Sanktionsermessen haben, sondern zu unmittelbaren Sanktionsmaßnahmen auf Grund des Defizits

⁹ Zur innerdeutschen Verteilung der Sanktionslasten Art. 109 Abs. 5 GG (Föderalismusreform v. 30.06.2006)

¹⁰ Art. 12 und 13 der VO (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7.07.1997 (ABl. L 209/6 ff.)

des Mitgliedstaates verpflichtet sein. Der Stabilitäts- und Wachstumspakt war schon deswegen problematisch, hat aber auch die Zuständigkeitsordnung des Vertrages verletzt, weil die wesentliche Materie desselben durch den Europäischen Rat festgelegt worden war, der nach Art. 4 Abs. 1 EUV nicht befugt war, verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Dem Stabilitäts- und Wachstumspakt wird eine hohe politische Verbindlichkeit zugemessen¹¹. Die Kommission hat auf seiner Grundlage Sanktionsmaßnahmen gegen Deutschland und Frankreich wegen deren Haushaltsdefiziten im Jahre 2002/3 durchzusetzen versucht und ist damit im Rat gescheitert¹². Der Europäische Gerichtshof hat die Nichtigkeitsklage der Kommission gegen den Rat als unzulässig abgelehnt, aber die Schlußfolgerungen des Rates, mit denen dieser das Defizitverfahren aussetzen wollte, für nichtig erklärt¹³. Mehrere Mitgliedstaaten waren jahrelang nicht in der Lage und sind es noch immer nicht, das verbotene Defizit abzuwenden, auch Deutschland und Frankreich nicht. Sanktionen haben sich gegen diese Mitgliedstaaten nicht durchsetzen lassen. Die Voraussetzungen für die Feststellung des öffentlichen Haushaltsdefizits und des übermäßigen öffentlichen Schuldenstandes sind von den Regierungschefs in der Regierungskonferenz vom 22./23. März 2005 durch einfachen Beschluß¹⁴ geändert worden. Insbesondere soll Deutschland nach näheren Kriterien die Transferleistungen in die neuen Länder und die Nettozahlungen an die Europäische Union bei der Berechnung des Haushaltsdefizits und des Schuldenstandes mindernd berücksichtigen dürfen. Der vom damaligen Kommissionspräsidenten Romano Prodi öffentlich als „stupido“ bezeichnete Stabilitäts- und Wachstumspakt, das (Mach)Werk des damaligen Bundesfinanzministers Theo Waigel, ist dadurch zumindest in zentralen Teilregelungen geändert und in der Sache für obsolet erklärt worden. Nicht anders werden die neuerlichen Sanktionsmaßnahmen, welche die Haushaltsdisziplin sichern sollen, zumal die des Fiskalpaktes und die Verschärfung des wirkungslosen Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997 durch die sechs Rechtsakte der Union (dazu V), aber wirtschaftlich illusionär und politisch zwar bedrängend, aber gerade deswegen kaum durchsetzbar sind, gehandhabt werden.

dd) Die Haushaltskrisen in der Euro-Gruppe werden als Gefährdung der Stabilität der Euro, ja als Gefährdung der Währungsunion überhaupt, gesehen und propagandistisch gar als Gefährdung der Europäischen Union stilisiert. Das rechtfertigt aber nicht, von dem vertraglichen Überwachungssystem abzugehen und das genaue Gegenteil von finanziellen Sanktionen zu praktizieren, nämlich finanzielle Hilfen für das vertragswidrig handelnde Mitgliedstaaten bereitzustellen, zudem entgegen dem bisherigen vertraglichen Verbot derartiger Hilfen in Art. 125 AEUV. Dieses Verbot wird durch den novellierten Art. 136 Abs. 3 AEUV wegen dessen Unbestimmtheit und sonstigen Verfassungswidrigkeit, vor allem aber wegen des Widerspruches zur allgemeinen für die Mitglieder der Währungsunion (alle Unionsstaaten), die den Euro noch nicht einführen mußten, gelten-

¹¹ Vgl. die (15.) Erklärung zu den Bestimmungen der Verträge des Vertrages von Lissabon u.a.: „Der Stabilitäts- und Wachstumspakt ist ein wichtiges Instrument für die Verwirklichung dieser Ziele“ („Wachstumspotential zu steigern“ und „solide Haushaltslage“). „Die Konferenz bekennt sich erneut zu den Bestimmungen über den Stabilitäts- und Wachstumspakt als Rahmen für die Koordinierung der Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten“.

¹² Entscheidung des ECOFIN v. 25.11.2003.

¹³ EuGH v. 13.07.2004 – Rs. C-27/04 (Kommission/Rat), Slg. 2004, 738, Rdn. 29 ff., 44 ff., 81, 92.

¹⁴ Vgl. die ÄnderungsVOen (EG) Nr. 1055 und 1056 des Rates vom 27.06.2005 (ABl. 2005 L 174/1 und L 174/5).

den Währungs- und Haushaltsordnung, nicht wirksam aufgehoben. Diese Politik der Union ist ultra vires. Sie praktiziert einen Bundesstaat, der nicht auf dem Willen der Völker beruht und nicht durch ein verfaßtes Unionsvolk legalisiert wird.

ee) Der Rechtsverstoß wird durch den ESM als zwischenstaatliche Organisation, welche die Kreditierung finanzbedürftiger Euro-Staaten von Vereinbarungen über „makroökonomische Anpassungsprogramme“ abhängig machen wird, nicht behoben werden, genau sowenig wie er durch den EFSF behoben wird. Diese Programme, die sich an den Auflagen, die Griechenland, Irland und Portugal zu erfüllen haben, orientieren werden, sind demokratiewidrig und mißachten das Selbstbestimmungsrecht der Völker, also deren Freiheit und Souveränität, ausweislich Art. 1 Nr. 2 und Art. 2 Nr. 1 der Charta der Vereinten Nationen das Fundamentalprinzip des Völkerrechts. An solchen Verträgen darf sich Deutschland, das sich in Art. 1 Abs. 2 GG „zu den unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt“ bekennt, nicht beteiligen, um die Währungsunion zu stützen. Aber Deutschland darf sich um seiner Souveränität willen auch selbst nicht solchen Auflagen aussetzen. Es hat bekanntlich selbst die Defizit- und Verschuldenskriterien des Unionsrechts nicht stetig erfüllt und erfüllt sie insbesondere gegenwärtig nicht. Es kann und wird auch selbst hilfsbedürftiger Nehmerstaat werden. Freilich wird es dann keine Helfer mehr geben. Die Währungsunion ist ein ökonomisches Projekt, mit dem illegal ein Unionsbundesstaat erzwungen werden soll. Die Programme mißachten insbesondere den Grundsatz der „souveränen Gleichheit“ der Staaten des Art. 2 Nr. 1 der UN-Charta, der auch das Recht umfaßt, das wirtschaftliche und soziale System selbst zu bestimmen. Der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der die genannten Grundsätze der UN-Charta materialisiert, klärt in Art. 1 Abs. 1: „Alle Völker haben das Recht auf Selbstbestimmung. Kraft dieses Rechts entscheiden sie frei über ihren politischen Status und gestalten in Freiheit ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung“. Zudem sind die Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker „allgemeine Regeln des Völkerrechts“, die nach Art. 25 GG den Gesetzen vorgehen und auch nicht durch völkerrechtliche Verträge gebrochen werden dürfen. Die Vereinbarungen unterwerfen die Nehmerstaaten einer Wirtschaftsaufsicht, welche über bundesstaatliche Prinzipien noch hinausgeht und ihr Vorbild gewissermaßen in der Bismarckschen Reichsaufsicht nach Art. 4 der Reichsverfassung von 1871 haben, die dem Reich in der Praxis gegenüber den Ländern jedwede Maßnahme erlaubte, welche vom Reichswohl gefordert war¹⁵. Sie sind eine haushaltliche und damit wirtschaftspolitische Sequestration der Verfassungsorgane der hilfsbedürftigen Staaten, die wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem demokratischen Prinzip und dem Rechtsprinzip auch nicht durch Verträge, denen Regierung und Parlament zustimmen, legalisiert werden kann. Die Illegitimität zeigt sich in dem Aufstand des Volkes in Griechenland, aber auch in den Demonstrationen in Portugal, Spanien und Italien gegen eine Knebelung, die allein den Profiteuren der Kreditierung an den Finanzmärkten zu Gute kommt.

e) Der ESM wird weitgehend von den rechtlichen Bindungen, die in den Mitgliedstaaten gelten, freigestellt. Funktional ist der ESM als Finanzinstitut eine Bank. Eine Bank gehört unter die Bankenaufsicht. Der ESM genießt nach Art. 32, 35 und 36 ESM-Vertrag außerordentliche Immunitäten und Privilegien. Mit Rechtsprinzipien ist das unvereinbar, wenn diese auch für internationale Organisationen nicht unüblich sind, freilich nicht derart weitgehend.

¹⁵ Dazu H. Triepel, Die Reichsaufsicht, Untersuchungen zum Staatsrecht des Deutschen Reiches, 1917.

Nach Art. 37 Abs. 2 S. 2 des ESM-Vertrages wird das Stimmrecht des Vertreters eines in der Sache betroffenen ESM- Mitgliedes von der Abstimmung im Gouverneursrat über Streitigkeiten zwischen einem ESM-Mitglied und dem ESM oder zwischen ESM-Mitgliedern über die Auslegung und Anwendung dieses Vertrags, einschließlich etwaiger Streitigkeiten über die Vereinbarkeit der vom ESM gefaßten Beschlüsse mit diesem Vertrag ausgesetzt. Das verletzt die Souveränität und Gleichheit der Staaten. Sie müssen sich eine derartige Fremdbestimmung nicht gefallen lassen und dürfen sich einer solchen nicht unterwerfen. Das wird nicht durch den Rechtsschutz, den das ESM-Mitglied beim Europäischen Gerichtshof suchen kann, kompensiert, weil der Gouverneursrat politisch entscheidet und der Gang zum Gericht eine diplomatisch andere Dimension ausmacht.

4. „Das Gesetz hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte“. „Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten“. Beide Sätze der Begründung des Entwurfs des Zustimmungsgesetzes der Regierungskoalition sind wiederum die schon zu I gerügte Täuschung des Parlaments und der Öffentlichkeit. Es geht in der Eurorettungspolitik einzig und allein um das Geld der Geberländer. Diese Politik verursacht für diese außerordentliche Kosten und unberechenbar hohe Risiken. Sie wird nur schaden und niemanden helfen, außer den Finanzinstituten aller Welt. Die öffentliche Haushalte werden, ist zu befürchten, in große Not kommen und nicht mehr in der Lage sein, wesentliche Staatsleistungen, zumal die Sozialleistungen, zu finanzieren. Das Preisniveau wird durch die Inflationspolitik, welche der ESM-Vertrag forciert, steigen.

5. Die zu 2. gerügten Grundrechtsverstöße ergeben sich aus den dargelegten Verfassungsverstößen des ESM-Vertrages und damit des Zustimmungsgesetzes zu diesem Vertrag.

III ESM-Finanzierungsgesetz

Das ESM-Finanzierungsgesetz, das notgedrungen mit dem ESM-Vertrag verbunden ist, weil Deutschland Kapitalanteile des ESM übernehmen und abrufbares Kapital zusagen soll, ist staatswidrig, souveränitätswidrig, freiheitswidrig, demokratiewidrig, rechtsstaatswidrig, sozialstaatswidrig, stabilitätswidrig, insgesamt rechtlos und ökonomisch vernunftwidrig. Es wird den wirtschaftlichen und politischen Niedergang Deutschlands beschleunigen und den in der Währungsunion verbundenen Staaten nicht helfen. Die Zusagen des ESM-Vertrages und des ESM-Finanzierungsgesetzes werden in Anspruch genommen werden und sie werden nicht reichen, um die Finanzierungsprobleme in der Eurozone zu bewältigen. Zum einen ist die Erweiterung des Rettungskapitals bereits im ESM-Vertrag und demgemäß auch im ESM-Finanzierungsgesetz angelegt, zum anderen werden weitere Instrumente der Schuldenübernahme durch Deutschland und andere (noch) refinanzierungsfähige ESM-Mitglieder vorbereitet, jedenfalls postuliert und diskutiert, nicht etwa nur von hilfsbedürftigen Staaten, sondern von der Europäischen Kommission, vom Europäischen Parlament, von der Republik Frankreich, von der Opposition in Deutschland und jetzt auch von der Regierung Deutschlands, wie die Vereinbarungen

von Rom vom 22. Juni 2012 zwischen den vier großen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erweisen. Zu nennen sind die Schuldenunion und die Bankenunion. Längst ist eingesehen und zugestanden, was 1992 und 1998, als zum einen der Maastricht-Vertrag die Währungsunion vereinbart hat und zum anderen der Schritt in die dritte Stufe der der Währungsunion gegangen wurde, vehement bestritten wurde, daß nämlich die Währungsunion ohne politische Union keine Chance längeren Bestandes hat. Jetzt wird die politische Union finanzpolitisch und wirtschaftspolitisch aufgebaut und mit dem Scheitern des Währungsverbundes in der Gestaltung des Maastricht-Vertrages gerechtfertigt. Der Regierungsentwurf des ESM-Finanzierungsgesetzes führt die Konstruktionsfehler der Währungsunion des Maastricht-Vertrages selbst als Grund ihres Scheiterns an. Aber er behandelt die Währungsunion, zumal die einheitliche Währung, den Euro, als Staatsräson. Dabei waren die Stabilitäts- und Haushaltsvereinbarungen des Maastricht-Vertrages ausweislich des Maastricht-Urteils des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 89, 155 (205)), die im Urteil des Gerichts vom 7. September 2011 zur Griechenlandhilfe und zum vorläufigen Rettungsschirm bestätigt worden sind (Absatz 130), Voraussetzung für die Vereinbarkeit der Währungsunion mit dem Grundgesetz, genauer mit den unabänderlichen Prinzipien des deutschen Verfassungsgesetzes, zumal das Bail-out-Verbot. Dieses wie überhaupt die Eigenständigkeit der nationalen Haushalte haben die Erklärungen des Deutschen Bundestages und des Bundesrates, mit der der Schritt in die dritte Stufe der Währungsunion gerechtfertigt zu werden versucht wurde, beteuert. Auf das Bundesverfassungsgericht hat das seine Wirkung nicht verfehlt. Jetzt war das alles ein Irrtum. Das stimmt. Vier der Beschwerdeführer haben 1998 die Euro-Klage erhoben, die wesentlich mit der Erkenntnis verbunden war, daß eine Währungsunion ohne politische Union zum Scheitern verurteilt ist¹⁶. Aber die Verfassungsbeschwerde wurde als „offensichtlich unbegründet“ zurückgewiesen. Jetzt ist klar, daß die damaligen und heutigen Beschwerdeführer sich nicht geirrt haben. Jetzt folgt ihnen sogar die Bundesregierung, insoweit. Aber sie zieht die falschen Schlüsse und unternimmt es, gedrängt von den Vertragspartnern der Europäischen Union, von deren Organen und von den Vereinigten Staaten von Amerika, dem damaligen Fehler den weitaus größeren Fehler folgen zu lassen, nämlich die Versuche, die Währungsunion zu retten, indem die Politische Union aufgebaut wird, zunächst in deren wirtschaftlich wichtigsten Teil, der Schulden- und Finanzunion. Sie erklärt diese Politik sogar in der Gesetzesbegründung für „alternativlos“. Diese Politik ist nicht alternativlos, sondern verfassungswidrig. Sie verstärkt die längst bestehenden bundesstaatlichen Elemente der Europäischen Union zum unitarischen Bundesstaat, freilich ohne Legitimation eines Bundesvolkes. Sie verletzt damit die Deutschen und die Beschwerdeführer in deren Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG, über die Eigenständigkeit Deutschlands als Volk durch einen Akt der Verfassungsgesetzgebung zu entscheiden; denn der Unionsbundesstaat macht Deutschland zum Gliedstaat der Union. Das ist finanz- und wirtschaftspolitisch augenscheinlich und ja auch die Voraussetzung einer Währungseinheit. Wer den Euro zur Staatsräson Deutschlands, zu dessen „elementaren Interesse“ erklärt, erklärt zugleich, daß Deutschland seine Souveränität zugunsten eines Unionsbundesstaates aufgeben soll, ganz unabhängig davon, ob dieser Bundesstaat in einem demokratische Verfahren geschaffen wird oder durch einen langgezogenen Umsturz der politischen Klasse. In Art. 38 Abs. 1 GG ist aber auch das Grundrecht auf hinreichende haushaltsrechtliche Befugnisse des Deutschen Bundestages verankert, die durch das ESM-Finanzierungsgesetz übermäßig geschmälert werden; denn die Verpflichtungen aus dem ESM-Vertrag sind, wenn sie in Anspruch genommen werden, nicht refinanzierbar. Die Inanspruchnahme Deutschlands ist aber unausweichlich. Es ist, wie gesagt, jetzt schon klar, daß auch dieser Rettungsschirm für die Finanzierungsnot der Eu-

¹⁶ W. Hankel/W. Nölling/K. A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euroklage. Warum die Währungsunion scheitern muß, 1998; dies., Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001

romitglieder insgesamt viel zu klein ist. Zudem werden die Beschwerdeführer wie alle Bürger Deutschlands in ihrem Grundrecht auf Stabilität der Währung verletzt, das aus Art. 14 Abs. 1 GG in Verbindung mit dem Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG folgt. Weiterhin ist das Recht jedes Bürgers und damit auch der Beschwerdeführer auf Recht, das aus Art. 2 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG folgt, durch die rechtlosen Maßnahmen verletzt. Die Rechtsklärung können die Beschwerdeführer aber auch aus ihrem Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG als andere Abhilfe verlangen, weil Bundesregierung und Gesetzgeber es unternehmen, die Ordnung des Art. 20 Abs. 1 bis 3 GG zu beseitigen, indem sie staatsstreichartig die Bundesrepublik Deutschland in einen anderen Staat, die Europäische Union, näherhin die politische Einheit der Wirtschafts-, Währungs- und Finanzunion, überführen.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

Sachverhalt

Gesetz zur finanziellen Beteiligung am Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM-Finanzierungsgesetz – ESMFinG) vom 29. Juni 2012, §§ 3 bis 7 in der Fassung des Änderungsantrages der Arbeitsgruppen Haushalt der Fraktionen an den Haushaltsausschuß

§ 1

Übernahme des deutschen Anteils am Stammkapital des ESM

(1) Zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Beitritt zum Europäischen Stabilitätsmechanismus beteiligt sich die Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 80 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des Europäischen Stabilitätsmechanismus in Höhe von 620 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro.

(2) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für das abrufbare Kapital in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro Gewährleistungen zu übernehmen. Zahlungen auf das abrufbare Kapital sind im Rahmen des Bundeshaushalts zu leisten

1. nach Artikel 9 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Wiederherstellung der ursprünglichen Höhe des eingezahlten Kapitals, wenn das eingezahlte Kapital durch den Ausgleich eines Zahlungsausfalls unter die vereinbarte Summe von 80 Milliarden Euro fällt;

2. nach Artikel 9 Absatz 3 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Vermeidung eines Verzugs des Europäischen Stabilitätsmechanismus bei der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen;

3. nach Artikel 25 Absatz 2 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Rahmen eines vorübergehenden revidierten erhöhten Kapitalabrufs;

4. nach Artikel 9 Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus aufgrund eines einstimmigen Beschlusses des Gouverneursrates des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

§ 2

Gewährung von Stabilitätshilfen durch den ESM

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist berechtigt, unter den im Vertrag zur Errichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus genannten Voraussetzungen und entsprechend dem dort geregelten Verfahren einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus Stabilitätshilfen zu gewähren, wenn dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität der Währungsunion insgesamt und seiner Mitgliedstaaten zu wahren. Dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehende Instrumente der Stabilitätshilfe sind vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten einer Vertragspartei, Darlehen sowie der Ankauf von Anleihen einer Vertragspartei auf dem Primär- oder Sekundärmarkt.

§ 3

Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

(1) Der Deutsche Bundestag nimmt in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus seine Verantwortung für den Haushalt und für den Bestand und die Fortentwicklung der Stabilität der Wirtschafts- und Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Deutsche Bundestag berät und beschließt über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

§ 4

Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen im Europäischen Stabilitätsmechanismus

(1) In Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Deutschen Bundestages betreffen, wird diese vom Plenum des Deutschen Bundestages wahrgenommen. Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere betroffen

1. bei der Entscheidung nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags, einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus auf dessen Hilfersuchen Stabilitätshilfe in Form einer im ESM-Vertrag vorgesehenen Finanzhilfefazilität zu gewähren,

2. bei der Annahme einer Vereinbarung über die Finanzhilfefazilität nach Artikel 13 Absatz 3 Satz 3 des ESM-Vertrags und einer Zustimmung zu einem entsprechenden Memorandum of Understanding nach Artikel 13 Absatz 4 des ESM-Vertrags,

3. bei Beschlüssen im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Veränderung des genehmigten Stammkapitals sowie des maximalen Darlehensvolumens nach Artikel 10 Absatz 1 des ESM-Vertrags; Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus bleibt unberührt.

(2) In den Fällen, die die haushaltspolitische Gesamtverantwortung betreffen, darf die Bundesregierung einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem das Plenum hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Ohne einen solchen Beschluss des Plenums muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.

(3) Werden gemäß Artikel 5 Absatz 6 m des ESM-Vertrags Aufgaben des Gouverneursrates auf das Direktorium übertragen, gelten die §§ 3bis 6 entsprechend.

§ 5

Beteiligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages

(1) In allen sonstigen die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berührenden Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus, in denen eine Entscheidung des Plenums gemäß § 4 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages beteiligt. Der Haushaltsausschuss überwacht die Vorbereitung und Durchführung der Vereinbarungen über Stabilitätshilfen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses bedürfen:

1. Entscheidungen über die Bereitstellung zusätzlicher Instrumente ohne Änderung des Gesamtfinanzierungsvolumens einer bestehenden Finanzhilfefazilität oder wesentliche Änderungen der Bedingungen der Finanzhilfefazilität,

2. Beschlüsse über den Abruf von Kapital nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags sowie die Annahme oder wesentliche Änderung der Regelungen und Bedingungen, die für Kapitalabrufe nach Artikel 9 Absatz 4 des ESM-Vertrags gelten,

3. die Annahme oder wesentliche Änderung der Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der einzelnen Finanzhilfefazilitäten nach den Artikeln 14 bis 18 des ESM-Vertrags, der Preisgestaltungsleitlinien nach Artikel 20 Absatz 2 des ESM-Vertrags, den Leitlinien für Anleiheoperationen nach Art. 21 Absatz 2 des ESM-Vertrags, der Leitlinien für die Anlagepolitik nach Art. 22 Absatz 1 des ESM-Vertrags, der Leitlinien für die Dividendenpolitik nach Art. 23 Absatz 3 des ESM-Vertrags und die Vorschriften für die Einrichtung, Verwaltung und Verwendung weiterer Fonds nach Art. 24 Absatz 4 des ESM-Vertrags.

4. die ausführlichen Regelungen und Bedingungen für Kapitalveränderungen nach Art 10 Absatz 2 des ESM-Vertrags.

5. die Annahme von Bestimmungen oder Auslegungen zur Regelung der beruflichen Schweigepflicht nach Art. 34 des ESM-Vertrags.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten des Europäischen Stabilitätsmechanismus durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen. Der Vertreter der Bundesregierung hat an der Beschlussfassung teilzunehmen.

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Deutschen Bundestages berühren, hat die Bundesregierung den Haushaltsausschuss zu beteiligen und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere bei Beschlüssen über die Auszahlung einzelner Tranchen der gewährten Stabilitätshilfe.

(4) Der von Deutschland nach Art. 5 Absatz 1 des ESM-Vertrags ernannte Gouverneur und dessen Stellvertreter sind verpflichtet, den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages auf Verlangen mindestens eines Viertels seiner Mitglieder, das mindestens von zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss, zu informieren und Auskünfte zu erteilen, soweit nicht Tatbestände nach § 6 dieses Gesetzes betroffen sind.

(5) Das Plenum des Deutschen Bundestags kann die Befugnisse des Haushaltsausschusses jederzeit durch einen mit einfacher Mehrheit gefassten Beschluss an sich ziehen und durch einfachen Beschluss ausüben.

(6) Ein Antrag oder eine Vorlage der Bundesregierung gelten als dem Haushaltsausschuss überwiesen im Sinne der Geschäftsordnung des Bundestages. § 70 der Geschäftsordnung gilt entsprechend, wobei das Verlangen eines Viertels der Mitglieder des Haushaltsausschusses von mindestens zwei Fraktionen im Ausschuss unterstützt werden muss.

§ 6

Beteiligung durch ein Sondergremium

(1) Soweit ein Aufkauf von Staatsanleihen auf dem Sekundärmarkt nach Artikel 18 des ESM-Vertrags geplant ist, kann die Bundesregierung die besondere Vertraulichkeit der Angelegenheit geltend machen. Die besondere Vertraulichkeit liegt vor, sofern bereits die Tatsache der Beratung oder Beschlussfassung geheim gehalten werden muss, um den Erfolg der Maßnahme nicht zu vereiteln. Die Annahme der besonderen Vertraulichkeit ist von der Bundesregierung zu begründen.

(2) In diesem Fall können die in den §§ 4 und 5 bezeichneten Beteiligungsrechte von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen werden, die vom Deutschen Bundestag für die Dauer einer Legislaturperiode in geheimer Wahl mit der Mehrheit der Mitglieder des Deutschen Bundestages gewählt werden (Sondergremium). Die Anzahl der Mitglieder und eine gleich große Anzahl von Stellvertretern ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann, die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden und bei der die Zusammensetzung des Plenums widerspiegelt wird. Das nach § 3 Abs. 3 StabMechG gewählte Sondergremium nimmt die Rechte nach diesem Gesetz wahr. Eine Wahl nach Satz 1 und 2 findet erstmals in der Wahlperiode statt, in der nach Außerkrafttreten des StabMechG kein Gremium nach § 3 Abs. 3 StabMechG gewählt werden kann.

(4) Das Sondergremium kann der Annahme der besonderen Vertraulichkeit unverzüglich widersprechen. Im Falle des Widerspruchs nehmen das Plenum die in § 4 und der Haushaltsausschuss die in § 5 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr.

(5) Das Sondergremium berichtet dem Deutschen Bundestag über Inhalt und Ergebnis seiner Beratungen, sobald die Gründe für die besondere Vertraulichkeit entfallen sind.

§ 7

Unterrichtung durch die Bundesregierung

(1) Die Bundesregierung hat den Deutschen Bundestag und den Bundesrat in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten. Sie hat dem Deutschen Bundestag in Angelegenheiten, die seine Kompetenzen betreffen, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben und seine Stellungnahmen zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesregierung übermittelt dem Deutschen Bundestag alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente zur Ausübung der Beteiligungsrechte des Deutschen Bundestages. Sie übermittelt diese Dokumente auch dem Bundesrat.

(3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen tragen der Deutsche Bundestag und der Bundesrat durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.

(4) Im Falle des Stabilitätshilfeersuchens einer Vertragspartei des Europäischen Stabilitätsmechanismus nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags übermittelt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat binnen sieben Tagen nach Antragstellung eine erste Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen. Beabsichtigt die Bundesregierung, der Gewährung von Stabilitätshilfe nach Artikel 13 Absatz 2 des ESM-Vertrags zuzustimmen, übermittelt sie rechtzeitig eine umfassende Einschätzung zu Inhalt und Umfang der beantragten Hilfen sowie eine Stellungnahme zu der Bewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 1 des ESM-Vertrags und eine Abschätzung der finanziellen Folgen.

(5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus regelmäßig über das Finanzmanagement des Europäischen Stabilitätsmechanismus im Sinne des Kapitels 5 des ESM-Vertrags schriftlich zu unterrichten. Die Bundesregierung übermittelt ihm zudem die nach Artikel 27 Absatz 2 des ESM-Vertrags zusammengefassten Quartalsabschlüsse sowie die Gewinn- und Verlustrechnung des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

(6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Deutschen Bundestages und des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bei den Verhandlungen.

(7) Die Unterrichtungspflichten nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 6 Absatz 1 auf die Mitglieder des Sondergremiums beschränkt werden, solange die Gründe für die besondere Vertraulichkeit bestehen. Nach Fortfall dieser Gründe holt die Bundesregierung die Unterrichtung des Deutschen Bundestages unverzüglich nach.

(8) Die Informationen zur Unterrichtung nach Absatz 5 lässt die Bundesregierung dem Bundesrat ebenfalls zukommen. Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung von Stellungnahmen des Bundesrates in Angelegenheiten dieses Gesetzes. In den Fällen des Absatzes 7 wird der Bundesrat dann informiert, wenn die Gründe für die besondere Vertraulichkeit nicht mehr vorliegen.

(9) Die von Deutschland oder vom deutschen Gouverneur ernannten Vertreter im ESM dürfen sich gegenüber einem Auskunftsverlangen des Deutschen Bundestages sowie seiner Ausschüsse und Mitglieder nicht auf die Schweigepflicht nach Art. 34 des ESM-Vertrages berufen.

(10) Die Rechte des Deutschen Bundestages aus dem EUZBBG und die Rechte des Bundesrates aus dem EUZBLG bleiben unberührt.

§ 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Die Bundesregierung hat den ursprünglichen Gesetzentwurf vom 30. März 2012 (DrS. 166/12) u. a. wie folgt begründet:

„A. Problem und Ziel

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat strukturelle Probleme im Euroraum – zu hohe Staatsverschuldung und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit einiger Eurostaaten – ebenso schonungslos offen gelegt wie grundlegende Mängel in der Konstruktion der Wirtschafts- und Währungsunion. Der Gesamtansatz der Bundesregierung zur Krisenbewältigung und zur Schaffung einer nachhaltigen Stabilitätsunion nimmt diese Ursachen in den Blick.

Der Europäische Stabilitätsmechanismus ist als dauerhafter Krisenbewältigungsmechanismus integraler Bestandteil dieser umfassenden Strategie. Auf der einen Seite wird das rechtliche Fundament der Wirtschafts- und Währungsunion durch den von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union am 2. März 2012 unterzeichneten Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (sog. Fiskalvertrag) weiter verstärkt, nachdem bereits der Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärft, die Überwachung der Wettbewerbsfähigkeit durch das neue Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte verbessert und eine effizientere europäische Finanzmarktaufsicht eingeführt wurde. Auf der anderen Seite wird als Ergänzung dieser präventiv wirkenden Maßnahmen ein robustes Krisenbewältigungsinstrument geschaffen, um Gefahren für die Stabilität der Eurozone insgesamt effektiv abwenden zu können.

Der ESM soll bereits 2012 – ein Jahr früher als geplant – in Kraft treten und mittelfristig die nach Ausbruch der Krise geschaffenen Instrumente zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wie den europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) ablösen.

B. Lösung

Der ESM wird mit dem am 2. Februar 2012 unterzeichneten Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus errichtet. Der ESM soll ab dem 1. Juli 2012 den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets Stabilitätshilfen zur Verfügung stellen können, wenn es zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt und seiner Mitgliedstaaten unabdingbar ist. Er wird die Aufgaben des EFSM und der EFSF, die Finanzhilfen nur bis zum 30. Juni 2013 gewähren kann, übernehmen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Gewährung von Stabilitätshilfen durch den ESM an einen Mitgliedstaat ab dem 1. März 2013 die Ratifizierung des Fiskalvertrags durch den betreffenden Mitgliedstaat sowie nach Ablauf der dafür bestehenden Umsetzungsfrist die Einführung nationaler Schuldenbremsen entsprechend den Regelungen des Fiskalvertrags voraussetzt. Der ESM wird durch völkerrechtlichen Vertrag als internationale Finanzinstitution gegründet und mit einem Stammkapital von 700 Milliarden Euro ausgestattet, das aus 80 Milliarden Euro eingezahltem Kapital und 620 Milliarden Euro abrufbarem Kapital besteht. Mit dem vorliegenden Gesetz wird der finanzielle Gesamtrahmen der Beteiligung Deutschlands am ESM gesetzlich bestimmt. Außerdem sollen im Gesetz durch die Fraktionen einzubringende Regelungen für die parlamentarische Beteiligung im Rahmen der laufenden Tätigkeit des ESM getroffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Die Bundesrepublik Deutschland wird sich am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des ESM in Höhe von 80 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des ESM in Höhe von 620 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro beteiligen. Das einzuzahlende Kapital wird in Teilbeträgen bereitgestellt, die in diesem Jahr anfallenden Tranchen werden durch den Nachtragshaushalt 2012 bereitgestellt.

Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

E. Erfüllungsaufwand

1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt, verändert oder abgeschafft.

2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft.

3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Es entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand für die Verwaltung.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten“.

Weiterhin steht in der Begründung des Gesetzes, zum Teil wiederholend:

„A. Allgemeiner Teil

I. Ausgangslage

Die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise hat strukturelle Probleme im Euroraum – zu hohe Staatsverschuldung und mangelnde Wettbewerbsfähigkeit einiger Eurostaaten – ebenso schonungslos offen gelegt wie grundlegende Mängel in der Konstruktion der Wirtschafts- und Währungsunion. Zur Stabilisierung des Euro-Währungsgebiets wurden zunächst koordinierte bilaterale Hilfen an Griechenland ausgereicht und die kurz- und mittelfristigen Instrumente des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) und der Europäische Finanzstabilisierungsfazilität (EFSF) geschaffen. Im weiteren Verlauf der Krise wurde deutlich, dass es neben einem Ausbau der vorsorglichen Maßnahmen eines dauerhaften und robusten Kriseninstrumentes in der Eurozone bedarf, um auch für den Fall handlungsfähig sein, dass die Regelungen zur Prävention nicht ausreichen, um schwerwiegende Krisen der öffentlichen Haushalte zu verhindern und es dadurch zu einer Gefährdung der Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt kommt. Der Europäische Rat billigte daher am 16./17. Dezember 2010 die zuvor von den Wirtschafts- und Finanzministern des Euro-Währungsgebiets formulierten allgemeinen Merkmale eines „Europäischen Stabilitätsmechanismus“ (ESM), der als internationale Finanzinstitution den EFSM und die EFSF ablösen soll. Um dafür die notwendige Rechtssicherheit zu schaffen, fasste der Europäische Rat zudem am 25. März 2011 den Beschluss 2011/199/EU zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Durch diesen Beschluss soll Artikel 136 AEUV dergestalt ergänzt werden, dass die Euro-Mitgliedstaaten einen Stabilitätsmechanismus errichten können, der aktiviert wird, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gewährung aller erforderlichen Finanzhilfen im Rahmen des Mechanismus wird strengen Auflagen unterliegen. Den daraufhin erarbeiteten Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) haben die Wirtschafts- und Finanzminister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes zunächst am 11. Juli 2011 unterzeichnet. Allerdings trat auch im Verlauf des Jahres 2011 keine Beruhigung auf den Finanzmärkten ein, die Ansteckungsgefahren stiegen vielmehr deutlich an. Die Staats- und Regierungschefs der Eurozone kamen daher am 21. Juli 2011 überein, EFSF und ESM mit weiteren Instrumenten auszustatten, um den Ansteckungsrisiken wirksamer begegnen

zu können. Die entsprechenden Nachverhandlungen des ESM-Vertrags wurden am 2. Februar 2012 mit der erneuten Unterzeichnung abgeschlossen. Die im Verlauf des Jahres 2011 anhaltenden Spannungen an den Finanzmärkten zeigten die Notwendigkeit einer vertieften fiskalpolitischen Integration mit strengeren Regeln sowie einer grundlegenden, weitergehenden Stärkung der Wirtschaftsunion. Auf Grundlage entsprechender Beschlüsse der Staats- und Regierungschefs vom 9. Dezember 2011 unterzeichneten die Staats- und Regierungschefs von 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union daher am 2. März 2012 den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (Fiskalvertrag), mit dem die Haushaltsdisziplin durch verbindliche nationale Schuldenbremsen und quasiautomatische Sanktionen im Defizitverfahren deutlich verbessert und die wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung verstärkt wird. Dabei wird dem Grundprinzip Rechnung getragen, dass Solidität und – durch den ESM gewährte – Solidarität Hand in Hand gehen: Stabilitätshilfen durch den ESM werden – nach Ablauf der entsprechenden Fristen – nur einem Vertragsstaat gewährt werden, der den Fiskalvertrag ratifiziert und eine entsprechende nationale Schuldenbremse eingeführt hat. Der ESM ist damit integraler Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Krisenbekämpfung und -prävention. Auf der einen Seite wird die Wirtschafts- und Währungsunion durch den Fiskalvertrag gestärkt, nachdem bereits der Stabilitäts- und Wachstumspakt verschärft, die Überwachung der Wettbewerbsfähigkeit durch das neue Verfahren zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte verbessert und eine effizientere europäische Finanzmarktaufsicht eingeführt wurde. Auf der anderen Seite wird als Ergänzung dieser präventiv wirkenden Maßnahmen mit dem ESM ein robuster Krisenmechanismus eingerichtet.

Der ESM soll ab dem 1. Juli 2012 den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets unter den in Artikel 136 Absatz 3 des AEUV genannten Bedingungen Stabilitätshilfen bereitstellen können. Dem Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Verfügung stehende Instrumente der Stabilitätshilfe sind vorsorgliche Finanzhilfen, Finanzhilfen zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds, Darlehen sowie der Ankauf von Anleihen eines ESM-Mitglieds auf dem Primär- oder Sekundärmarkt. Der ESM übernimmt mittelfristig die Aufgaben des Unionsinstruments EFSM und der auf privatrechtlicher Grundlage geschaffenen EFSF, die Finanzhilfen bis spätestens zum 30. Juni 2013 gewähren kann. In der Übergangsphase vom Inkrafttreten des ESM bis zur vollständigen Abwicklung der zeitlich befristeten EFSF ist das konsolidierte Ausleihvolumen dieser beiden Einrichtungen auf höchstens 500 Milliarden Euro begrenzt. Im Erwägungsgrund 6 des ESM-Vertrages ist festgeschrieben, dass die Angemessenheit dieser Obergrenze vor dem Inkrafttreten des Vertrags neu bewertet und gegebenenfalls angepasst werden kann. Durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wird die Zustimmung gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes zum Vertrag erklärt. Der ESM-Vertrag wird damit in innerstaatliches Recht transformiert“.

„II. Ziel und wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Dieses Gesetz regelt den finanziellen Gesamtrahmen der deutschen Beteiligung am ESM und die parlamentarischen Beteiligungsrechte bei der laufenden Tätigkeit des ESM. Der ESM wird mit einem Stammkapital von 700 Milliarden Euro ausgestattet. Zur Finanzierung des ESM ist eine Kombination aus 80 Milliarden Euro an eingezahltem Kapital und 620 Milliarden Euro an abrufbarem Kapital vorgesehen. Der Beitragschlüssel aller Vertragsparteien orientiert sich am Schlüssel für die Zeichnung von EZB-Kapital. Der deutsche Anteil ist in Anhang I des ESM-Vertrags festgelegt. Dem

entsprechend beträgt der finanzielle Gesamtrahmen der deutschen Beteiligung am ESM 190,0248 Milliarden Euro, bestehend aus 21,71712 Milliarden Euro einzuzahlendem und 168,30768 Milliarden Euro abrufbarem Kapital. Eine Überschreitung dieses Gesamtrahmens ist nach diesem Gesetz nicht möglich. Das Gesetz enthält die nach Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes erforderliche Gewährleistungsermächtigung zur Bereitstellung abrufbaren Kapitals. Die Einzahlung des Anteils am eingezahlten Kapital erfolgt in Teilbeträgen. Diese werden im Rahmen des Bundeshaushalts, für 2012 im Wege des Nachtragshaushalts bereitgestellt. Zahlungen auf das abrufbare Kapital erfolgen ebenfalls im Rahmen des Bundeshaushalts. Kein ESM-Mitglied haftet aufgrund seiner Mitgliedschaft für Verbindlichkeiten des ESM. Die Haftung Deutschlands ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrages unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital begrenzt. Eine Gewährung von Stabilitätshilfen ist nach dem ESM-Vertrag nur zulässig, wenn dies zur Wahrung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt unabdingbar ist. Hilfe wird nur unter strengen Auflagen gewährt, die dem gewährten Hilfsinstrument angemessen sind. Zuvor hat die Europäische Kommission im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit zusammen mit dem Internationalen Währungsfonds eine Schuldentragfähigkeitsprüfung des betroffenen ESM-Mitgliedstaats vorzunehmen und seinen Finanzbedarf zu ermitteln. Entsprechend der Praxis des Internationalen Währungsfonds wird in Ausnahmefällen eine Beteiligung des Privatsektors in angemessener und verhältnismäßiger Form angestrebt. Das Gesetz soll zudem die durch die Fraktionen einzubringenden parlamentarischen Beteiligungs- und Unterrichtsrechte bei der laufenden Tätigkeit des ESM regeln“.

„III. Gesetzesfolgen

1. Wesentliche Auswirkungen des Gesetzes

Der ESM ist integraler Bestandteil einer umfassenden Strategie zur Stabilisierung der Eurozone. Die dauerhafte Sicherstellung der Finanzstabilität der Währungsunion liegt im elementaren Interesse der Bundesrepublik Deutschland. Für die auf die Wirtschaftskraft bezogen bedeutendste Volkswirtschaft des Euro-Währungsgebiets, die in hohem Maße mit den anderen Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets verflochten ist, sind verlässliche wirtschafts- und währungspolitische Rahmenbedingungen im Binnenmarkt der Europäischen Union und insbesondere im Euro-Währungsgebiet unverzichtbar. Ohne eine stabile und dauerhaft lebensfähige Währungsunion würde Deutschland erhebliche Einbußen im Hinblick auf das Wirtschaftswachstum und das Beschäftigungsniveau erleiden. Dies würde auch die Lage der öffentlichen Finanzen verschlechtern. Die dauerhafte Finanzstabilität dieser Währungsunion trägt auch dazu bei, die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets in einem sich verschärfenden Wettbewerb mit anderen weltweit bedeutenden Wirtschaftsregionen zu sichern. Dies ist für die Bundesrepublik Deutschland mit einer international stark integrierten Volkswirtschaft von besonderer Bedeutung.

2. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

In Ausführung dieses Gesetzes wird sich die Bundesrepublik Deutschland am Gesamtbetrag des einzuzahlenden Kapitals des ESM in Höhe von 80 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 21,71712 Milliarden Euro sowie am Gesamtbetrag des abrufbaren Kapitals des ESM in Höhe von 620 Milliarden Euro mit einem Betrag in Höhe von 168,30768 Milliarden Euro beteiligen. Die Bereitstellung des eingezahlten Kapitals erfolgt in Teilbeträgen. Entsprechend dem damaligen Verhandlungsstand zum ESM-Vertrag berücksichtigt der am 6. Juli 2011 vom Bundeskabinett beschlossene Finanzplan des Bundes bis 2015 bereits Haushaltsbelastungen durch das nach ursprünglicher Planung von 2013 an einzuzahlende Kapital in Höhe von 4,343424 Milliarden

Euro jährlich. Nachdem die Staats- und Regierungschefs auf dem Europäischen Rat vom 9. Dezember 2011 beschlossen haben, das Inkrafttreten des ESM auf den 1. Juli 2012 vorzuziehen, und sich am 2. März 2012 auf eine beschleunigte Einzahlung verständigt haben, werden die ersten beiden Tranchen im Jahr 2012 im Rahmen des Nachtragshaushalts für das Jahr 2012 bereitgestellt werden. Unter den im Gesetz genannten Voraussetzungen sind Zahlungen aus dem abrufbaren Kapital zu leisten. Entsprechende Ausgabeermächtigungen wären im Bundeshaushalt auszubringen. Das konsolidierte Ausleihvolumen von ESM und EFSF ist bis zur vollständigen Abwicklung der EFSF auf höchstens 500 Milliarden Euro begrenzt. Im Erwägungsgrund 6 des ESM-Vertrages ist festgeschrieben, dass die Angemessenheit dieser Obergrenze vor dem Inkrafttreten des Vertrags neu bewertet und gegebenenfalls angepasst werden kann. Die mittelbaren finanziellen Auswirkungen sind nicht bezifferbar.

3. Erfüllungsaufwand

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen eingeführt, verändert oder abgeschafft. Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist nicht relevant.

4. Gleichstellungspolitische Relevanzprüfung

Im Zuge der gemäß § 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzunehmenden Relevanzprüfung sind unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituation von Frauen und Männern keine Auswirkungen erkennbar, die gleichstellungspolitischen Zielen zuwiderlaufen.

5. Nachhaltigkeitsprüfung

Die Wirkungen des Gesetzes entsprechen den Vorgaben zur Nachhaltigkeit. Zahlungen im Rahmen der Kapitalausstattung lassen das staatliche Nettovermögen unverändert. Sie erhöhen als Beteiligungserwerb (finanzielle Transaktion) die maximal zulässige Nettokreditaufnahme der Schuldenregel, sofern es sich nicht um den Ausgleich eines defizitwirksamen Schuldenerlasses handelt. Allerdings erhöht die für die Einzahlung notwendige Kreditaufnahme in allen Fällen den Schuldenstand entsprechend den Einzahlungstranchen“.

„IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Das Gesetz ist vereinbar mit dem Recht der Europäischen Union. Der Europäische Rat hat im März 2011 eine entsprechende klarstellende Änderung des Artikels 136 AEUV beschlossen“.

„B. Besonderer Teil

Zu § 1

Aufbauend auf die Bestimmungen des ESM-Vertrages, der durch das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus in innerstaatliches Recht transformiert wird, regelt § 1 die Übernahme des deutschen Anteils am Stammkapital des ESM und erteilt die nach Artikel 115 Absatz 1 des Grundgesetzes erforderliche Ermächtigung für die Übernahme einer Gewährleistung zur Zeichnung des abrufbaren Kapitals.

Zu Absatz 1

Durch diese Regelung wird der Gesamtrahmen der Beteiligung der Bundesrepublik Deutschland am einzuzahlenden und abrufbaren Kapital des ESM abschließend bestimmt. Diese der Höhe nach bestimmten Beträge errechnen sich ausgehend von den in Artikel 8 des ESM-Vertrags genannten Gesamtbeträgen in Höhe von 80 Milliarden Euro am einzuzahlenden Kapital und von 620 Milliarden Euro am abrufbaren Kapital entsprechend dem in Artikel 11 in Verbindung mit Anhang I des ESM-Vertrags niedergelegten Beitragsschlüssel. Die Anteile am anfänglichen Stammkapital des ESM werden

zum Nennwert ausgegeben. Die Haftung Deutschlands ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital begrenzt. Die Einzahlung des Anfangskapitals soll nach Artikel 41 Absatz 1 des ESM-Vertrags in fünf jährlichen Raten von jeweils 20 Prozent des Gesamtbetrags erfolgen. Sofern es erforderlich wird, beschleunigen die Mitglieder des ESM während des Fünfjahreszeitraums nach Artikel 41 Absatz 2 des ESM-Vertrags die Einzahlung der Raten, um das Verhältnis zwischen eingezahltem Kapital und ausstehendem Betrag an ESM-Anleiheemissionen bei mindestens 15 Prozent zu halten, und stellen so eine Darlehenskapazität von insgesamt 500 Milliarden Euro für ESM und EFSF sicher. Zudem kann nach Artikel 41 Absatz 3 des ESM-Vertrags jedes ESM-Mitglied aus anderen Gründen beschließen, seinen Anteil am einzuzahlenden Kapital schneller bereitzustellen. Mit Bezug auf diese Regelung haben die Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets am 2. März 2012 beschlossen, unter Achtung der jeweiligen parlamentarischen Verfahren die Einzahlung des Kapitals zu beschleunigen, wobei 2012 zunächst zwei Tranchen eingezahlt werden sollen. Die Zahlung jeder einzelnen Rate setzt die Bewilligung einer Ausgabeermächtigung im Bundeshaushalt voraus, die bei Änderung der Einzahlungsmodalitäten entsprechend angepasst werden muss. Nach Artikel 39 des ESM-Vertrags ist das konsolidierte Ausleihvolumen von ESM und EFSF bis zur vollständigen Abwicklung der EFSF auf höchstens 500 Milliarden Euro begrenzt. Das Direktorium des ESM beschließt ausführliche Leitlinien für die Berechnung der künftigen Kreditzusagekapazität, um sicherzustellen, dass die Obergrenze für diese konsolidierte Vergabe von Stabilitätshilfen nicht überschritten wird. Im Erwägungsgrund 6 des ESM-Vertrags ist festgeschrieben, dass die Angemessenheit dieser Obergrenze des gemeinsamen maximalen Ausleihvolumens von ESM und EFSF vor dem Inkrafttreten des Vertrags neu bewertet wird. Überprüfungen des maximalen Ausleihvolumens erfolgen gemäß Artikel 10 des Vertrages durch den Gouverneursrat. Für etwaige Beschlüsse über eine Anpassung des maximalen Ausleihvolumens ist in den Regelungen dieses Gesetzes zu den Beteiligungsrechten ein zustimmender Beschluss des Deutschen Bundestags vorzusehen.

Zu Absatz 2

Satz 1 enthält die gemäß Artikel 115 Absatz 1 Grundgesetz erforderliche gesetzliche Ermächtigung für die Übernahme einer Gewährleistung zur Zeichnung des abrufbaren Kapitals. Für die unter den im Einzelnen genannten Voraussetzungen über das eingezahlte Kapital hinaus ggf. zu leistenden Zahlungen auf das abrufbare Kapital wären im Bundeshaushalt entsprechende Ausgabeermächtigungen auszubringen. Die Haftung eines jeden Mitgliedstaats des ESM ist gemäß Artikel 8 Absatz 5 des ESM-Vertrags unter allen Umständen auf seinen Anteil am genehmigten Stammkapital begrenzt. Das eingezahlte Kapital trägt maßgeblich zur Absicherung einer erstklassigen Bonität des ESM und zur Absicherung des Ausleihvolumens bei. Muss der ESM einen Zahlungsausfall ausgleichen, weil insbesondere ein begünstigtes ESM-Mitglied seinen Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber dem ESM nicht rechtzeitig nachkommt, so werden entsprechende Verluste vorrangig aus einem Reservefonds ausgeglichen, der unter anderem durch finanzielle Sanktionen gegen ESM-Mitglieder im Rahmen des verschärften Stabilitäts- und Wachstumspakts gespeist wird. Auch finanzielle Sanktionen gegen Vertragsstaaten, deren Währung der Euro ist, im Rahmen des Fiskalvertrags werden dem ESM zufließen. Reicht der Reservefonds zum Ausgleich des Verlustes nicht aus und muß deshalb auf das eingezahlte Kapital zurückgegriffen werden, so kann das Direktorium des ESM mit einfacher Mehrheit einen Kapitalabruf nach Artikel 9 Absatz 2 des ESM-Vertrags beschließen, um die vereinbarte Höhe des eingezahlten Kapitals wiederherzustellen (Nummer 1). Reicht das eingezahlte Kapital zum Ausgleich eines Zahlungsausfalls gegenüber dem ESM nicht aus und droht dadurch ein Zahlungsver-

zug des ESM, so erfolgt der Kapitalabruf gemäß Artikel 9 Absatz 3 des ESM-Vertrags automatisch durch den geschäftsführenden Direktor (Nummer 2). Kapitalabrufe erfolgen gegenüber allen ESM-Mitgliedern entsprechend ihrem Beteiligungsschlüssel. Kommt ein ESM-Mitglied einem Kapitalabruf zum Ausgleich eines Zahlungsausfalls nicht rechtzeitig nach, so erfolgt erforderlichenfalls ein vorübergehend revidierter erhöhter Kapitalabruf an alle übrigen ESM-Mitglieder nach Artikel 25 Absatz 2 des ESM-Vertrags (Nummer 3). Im Falle eines vorübergehend revidierten Kapitalabrufs nach Artikel 25 Absatz 2 des ESM-Vertrags beschließt der Gouverneursrat geeignete Schritte, um sicherzustellen, dass das ESM-Mitglied seine Schuld gegenüber dem ESM begleicht und das dann überschüssige Kapital an die anderen ESM-Mitglieder zurückgezahlt wird. Diesen drei Alternativen ist gemein, dass es sich zwar um unwahrscheinliche Ereignisse handelt, diese aber im Falle ihres Eintretens nach der Konstruktion des ESM als Internationaler Finanzinstitution und zur Absicherung der Bonität des ESM eine zusätzliche Kapitaleinzahlung unter Anrechnung auf das abrufbare Kapital unbedingt erfordern. Daher erfolgt der Kapitalabruf in diesen Fällen nach Mehrheitsentscheidung des Direktoriums des ESM bzw. durch den geschäftsführenden Direktor. Die für die Eingehung wirtschaftlicher Risiken wesentlichen Entscheidungen werden mit der Entscheidung des Gouverneursrates des ESM über die Gewährung von Finanzhilfen getroffen, für die in den Regelungen dieses Gesetzes zu den Beteiligungsrechten eine vorherige Zustimmung des Deutschen Bundestages vorzusehen ist. Zur laufenden Überwachung von Verlustrisiken im Geschäft des ESM wird zudem gemäß Artikel 21 des ESM-Vertrags ein Risikomanagement eingerichtet, das einer regelmäßigen Überprüfung durch das Direktorium unterliegt. Der ESM unterliegt darüber hinaus neben der Prüfung des Jahresabschlusses durch unabhängige externe Abschlussprüfer einer Kontrolle durch einen unabhängigen Prüfungsausschuss, dem auch Vertreter nationaler Rechnungshöfe angehören werden. Schließlich ist nach Artikel 9 Absatz 1 des ESM-Vertrags der Abruf weiteren Kapitals im Rahmen des genehmigten Gesamtkapitals auf Grundlage eines einvernehmlichen Beschlusses des Gouverneursrats denkbar (Nummer 4). Für einen solchen Kapitalabruf ist in den Regelungen dieses Gesetzes zu den Beteiligungsrechten die Zustimmung des Deutschen Bundestages vorzusehen.

Zu § 2

In dieser Norm werden die Aufgaben des ESM und die ihm zur Verfügung stehenden Finanzhilfemittel entsprechend dem ESM-Vertrag genannt. Nach Artikel 3 des ESM-Vertrags ist es Aufgabe des ESM, einem ESM-Mitglied, das schwerwiegende Finanzierungsprobleme hat oder dem diese drohen, Finanzhilfe unter strengen, dem gewählten

Finanzhilfemittel angemessenen Auflagen zu gewähren, sofern dies unabdingbar ist, um die Finanzstabilität der Eurozone insgesamt und seiner Mitglieder zu wahren. Zu diesem Zweck wird der ESM Finanzmittel aufnehmen. Angemessene Auflagen können je nach Art der Finanzhilfe zwischen einem vollen makroökonomischen Anpassungsprogramm, spezifischen Auflagen oder der dauerhaften Einhaltung vorformulierter Bedingungen variieren.

Das Verfahren und die Voraussetzungen der Gewährung von Finanzhilfen sind in den Artikeln 12 bis 18 des ESM-Vertrags geregelt. Sofern ein ESM-Mitglied einen Antrag auf Gewährung von Finanzhilfe stellt, beauftragt der Vorsitzende des Gouverneursrats des ESM gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a die Europäische Kommission gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank mit der Prüfung, ob eine Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets vorliegt. Für den Aufkauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets am Sekundärmarkt ist nach Artikel 18 Absatz 2 des ESM-Vertrags Voraussetzung, dass die Europäische Zentralbank ne-

ben der Gefährdung der Finanzstabilität außergewöhnliche Umstände auf dem Finanzmarkt feststellt. Weiterhin ist gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b und c des ESM-Vertrags vor Gewährung der Finanzhilfe möglichst gemeinsam mit dem IWF die Schuldentragfähigkeit und der tatsächliche Finanzbedarf des ESM-Mitglieds zu ermitteln. Wenn der Gouverneursrat auf Basis dieser Analysen die grundsätzliche Entscheidung trifft, dem betreffenden Mitglied Finanzhilfe zu gewähren, beauftragt er die Europäische Kommission, gemeinsam mit der EZB und sofern möglich gemeinsam mit dem IWF, mit dem betreffenden ESM-Mitglied ein Memorandum of Understanding auszuhandeln, in dem die Auflagen der Finanzhilfe festgelegt werden. Die Auflagen tragen dem gewählten Finanzhilfeeinstrument und den zu beseitigenden makroökonomischen oder sektorspezifischen Defiziten des Landes Rechnung, vgl. Artikel 13 Absatz 3. Das Memorandum of Understanding und das Finanzhilfeabkommen, in dem die Finanzkonditionen und die Instrumente der Finanzhilfe festgelegt werden, unterliegen der einstimmigen Billigung durch den Gouverneursrat. Die Einhaltung der mit der Finanzhilfe verbundenen Auflagen wird regelmäßig überwacht. Die Auszahlung weiterer Tranchen hängt von der Einhaltung der Auflagen ab. Dem ESM stehen die gleichen Instrumente wie der EFSF zur Verfügung. Der ESM kann vorsorgliche Finanzhilfe in Form einer vorsorglichen bedingten Kreditlinie (Precautionary Conditioned Credit line – PCCL) oder einer Kreditlinie mit erweiterten Konditionen (Enhanced Conditions Credit Line – ECCL) bereitstellen (Artikel 14). Er kann Darlehen an ein ESM-Mitglied gewähren (Artikel 16). Dieses Darlehen an ein ESM-Mitglied kann spezifisch zu dem Zweck gewährt werden, Finanzinstitute dieses ESM-Mitglieds zu rekapitalisieren (Artikel 15). Der ESM kann Ankäufe von Anleihen eines ESM-Mitglieds auf dem Primärmarkt (Artikel 17) oder auf dem Sekundärmarkt (Artikel 18) tätigen. Die Einzelheiten zum Verfahren und zur Ausgestaltung dieser Instrumente werden in vom Direktorium zu beschließenden Leitlinien geregelt. Eine Änderung der Finanzhilfeeinstrumente nach Artikel 19 des ESM-Vertrags bedarf gemäß Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2012 zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus einer entsprechenden Ermächtigung des deutschen Vertreters im ESM durch Bundesgesetz.

Zu § 4

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes“.

Verfassungs- und Grundrechtsverstöße des ESM-Finanzierungsgesetzes

1. Das ESM-Finanzierungsgesetz bildet mit dem ESM-Vertrag eine Einheit. Die verfassungsrechtliche Kritik des ESM-Vertrages trifft somit ebenso für das ESM-Finanzierungsgesetz zu, das die haushaltsrechtliche Rechtsgrundlage für die deutsche Übernahme des Kapitalanteils am ESM und die haushaltsrechtliche Ermächtigung für die deutsche Gewährleistung des abrufbaren Kapitals gibt. Das Gesetz geht einen weiteren Schritt zum Unionsbundesstaat, den der Währungs-, Wirtschafts-, Haushalts-, Schulden- und Finanzunion. Es mißachtet damit das Staatsprinzip Deutschlands, die Souveränität Deutschlands, folglich die Freiheit der Deutschen und das Demokratieprinzip, nämlich die Hoheit über die wirtschaftlichen Leistungen des Landes, aber auch das Rechtsstaatsprinzip wegen mangelnder Bestimmtheit der Verpflichtungen, die Deutschland eingeht, aber auch wegen der weiteren Verletzung der Gewaltenteilung, und das Sozial(staats)prinzip wegen des Stabilitätsbruchs und der Belastungen der Deutschen, die deren Lebensverhältnisse drastisch verschlechtern werden. Damit verstößt der Gesetzgeber gegen das Recht der Beschwerdeführer und Bürger auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG, das aber auch aus Art. 1

Abs. 1 GG und aus Art. 2 Abs. 1 GG folgt. Das Gesetz verletzt zudem die Eigentums-gewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG zu Lasten der Beschwerdeführer und Bürger, weil es die Inflation weiter treibt, zumal in Verbindung mit den anderen Maßnahmen, die versuchen, den Euro zu retten. Es wird die Vermögen der Beschwerdeführer und Bürger wesentlich schmälern, ja läßt eine Währungsreform erwarten, welche der einzige Weg aus der Schulden- und Zinsfalle bleiben wird. Die Rechtlosigkeit der Politik des ESM-Finanzierungsgesetz verstößt weiterhin gegen das Recht auf Recht der Be-schwerdeführer und Bürger aus der politischen Freiheit, die Art. 2 Abs. 1 GG in Ver-bindung mit Art. 1 Abs. 1 GG schützen. Weil das Gesetz zu dem Maßnahmebündel gehört, das es unternimmt, die Verfassungsordnung der Deutschen zu beseitigen, ha-ben alle Deutschen auch gegen dieses Gesetz das Recht zum Widerstand, wenn keine andere Abhilfe erfolgt. Das Bundesverfassungsgericht ist verpflichtet, durch Rechts-schutz andere Abhilfe zu leisten, also die Nichtigkeit des Gesetzes festzustellen. Das Recht dem Staatsstreich entgegenzustellen ist der wesentliche Zweck der Verfassungs-gerichtsbarkeit.

2. Die Belastungen, die das ESM-Finanzierungsgesetz Deutschland zumutet, gehen über die Grenzen hinaus, welche das Grundgesetz in seinem Verfassungskern zuläßt. Wesentliche Aspekte der Verfassungsverletzung sind in der Kritik des ESM-Vertrages schon vorgetragen. Insbesondere ist die Finanzierung fremder Staaten staatswidrig und souveränitätswidrig. Sie ist damit freiheits-, demokratie-, rechtsstaats- und sozi-al(staats)widrig. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil vom 7. September 2011 in den Absätzen 127 ff. ausgeführt:

127 „a) Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Zusammen-hang mit der zur Verwirklichung eines vereinten Europas erstrebten Öffnung der staat-lichen Herrschaftsordnung hin zur Europäischen Union (vgl. Art. 23 GG) auf verfas-sungsrechtliche Schranken hingewiesen, die das Grundgesetz gegenüber einer parla-mentarischen Selbstbeschränkung des Budgetrechts errichtet (vgl. BVerfGE 89, 155 <172>; 97, 350 <368 f.>). Danach läge eine das Demokratieprinzip und das Wahlrecht zum Deutschen Bundestag verletzende Übertragung wesentlicher Bestandteile des Budgetrechts des Bundestages jedenfalls dann vor, wenn die Festlegung über Art und Höhe der den Bürger treffenden Abgaben in wesentlichem Umfang supranationalisiert und damit der Dispositionsbefugnis des Bundestages entzogen würde (vgl. BVerfGE 123, 267 <361>)“.

128 „Eine notwendige Bedingung für die Sicherung politischer Freiräume im Sinne des Identitätskerns der Verfassung (Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2, Art. 79 Abs. 3 GG) be-steht darin, dass der Haushaltsgesetzgeber seine Entscheidungen über Einnahmen und Ausgaben frei von Fremdbestimmung seitens der Organe und anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union trifft und dauerhaft „Herr seiner Entschlüsse“ bleibt. Zu die-sem Grundsatz stehen Gewährleistungsermächtigungen, mit denen die Zahlungsfähig-keit anderer Mitgliedstaaten abgesichert werden soll, in einem erheblichen Spannungs-verhältnis. Es ist zwar in erster Linie Sache des Bundestages selbst, in Abwägung ak-tueller Bedürfnisse mit den Risiken mittel- und langfristiger Gewährleistungen darüber zu befinden, in welcher Gesamthöhe Gewährleistungssummen noch verantwortbar sind (vgl. BVerfGE 79, 311 <343>; 119, 96 <142 f.>). Aus der demokratischen Veranke-rung der Haushaltsautonomie folgt jedoch, dass der Bundestag einem intergouverne-mental oder supranational vereinbarten, nicht an strikte Vorgaben gebundenen und in seinen Auswirkungen nicht begrenzten Bürgerschafts- oder Leistungsautomatismus nicht zustimmen darf, der - einmal in Gang gesetzt - seiner Kontrolle und Einwirkung entzo-

gen ist. Würde der Bundestag in erheblichem Umfang zu Gewährleistungsübernahmen pauschal ermächtigen, könnten fiskalische Dispositionen anderer Mitgliedstaaten zu irreversiblen, unter Umständen massiven Einschränkungen der nationalen politischen Gestaltungsräume führen“.

129 „Daher dürfen keine dauerhaften völkervertragsrechtlichen Mechanismen begründet werden, die auf eine Haftungsübernahme für Willensentscheidungen anderer Staaten hinauslaufen, vor allem wenn sie mit schwer kalkulierbaren Folgewirkungen verbunden sind. Jede ausgabenwirksame solidarische Hilfsmaßnahme des Bundes größeren Umfangs im internationalen oder unionalen Bereich muss vom Bundestag im Einzelnen bewilligt werden. Soweit überstaatliche Vereinbarungen getroffen werden, die aufgrund ihrer Größenordnungen für das Budgetrecht von struktureller Bedeutung sein können, etwa durch Übernahme von Bürgschaften, deren Einlösung die Haushaltsautonomie gefährden kann, oder durch Beteiligung an entsprechenden Finanzsicherungssystemen, bedarf nicht nur jede einzelne Disposition der Zustimmung des Bundestages; es muss darüber hinaus gesichert sein, dass weiterhin hinreichender parlamentarischer Einfluss auf die Art und Weise des Umgangs mit den zur Verfügung gestellten Mitteln besteht. Die den Deutschen Bundestag im Hinblick auf die Übertragung von Kompetenzen auf die Europäische Union treffende Integrationsverantwortung (vgl. BVerfGE 123, 267 <356 ff.>) findet hierin ihre Entsprechung für haushaltswirksame Maßnahmen vergleichbaren Gewichts“.

130 „b) Die Bestimmungen der europäischen Verträge stehen dem Verständnis der nationalen Haushaltsautonomie als einer wesentlichen, nicht entäußerbaren Kompetenz der unmittelbar demokratisch legitimierten Parlamente der Mitgliedstaaten nicht entgegen, sondern setzen sie voraus. Ihre strikte Beachtung gewährleistet, dass die Handlungen der Organe der Europäischen Union in und für Deutschland über eine hinreichende demokratische Legitimation verfügen (BVerfGE 89, 155 <199 ff.>; 97, 350 <373>). Die vertragliche Konzeption der Währungsunion als Stabilitätsgemeinschaft ist Grundlage und Gegenstand des deutschen Zustimmungsgesetzes (BVerfGE 89, 155 <205>). Die Verträge laufen dabei nicht nur hinsichtlich der Währungsstabilität mit den Anforderungen des Art. 88 Satz 2 GG, gegebenenfalls auch des Art. 14 Abs. 1 GG, parallel, der die Beachtung der Unabhängigkeit der Europäischen Zentralbank und das vorrangige Ziel der Preisstabilität zu dauerhaft geltenden Verfassungsanforderungen einer deutschen Beteiligung an der Währungsunion macht (vgl. Art. 127 Abs. 1, Art. 130 AEUV). Auch weitere zentrale Vorschriften zur Ausgestaltung der Währungsunion sichern unionsrechtlich verfassungsrechtliche Anforderungen des Demokratiegebots. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere das Verbot des unmittelbaren Erwerbs von Schuldtiteln öffentlicher Einrichtungen durch die Europäische Zentralbank, das Verbot der Haftungsübernahme (Bail-out-Klausel) und die Stabilitätskriterien für eine tragfähige Haushaltswirtschaft (Art. 123 bis 126, Art. 136 AEUV). Ohne dass es hier auf die Auslegung dieser Bestimmungen im Einzelnen ankäme, lässt sich ihnen doch entnehmen, dass die Eigenständigkeit der nationalen Haushalte für die gegenwärtige Ausgestaltung der Währungsunion konstitutiv ist, und dass eine die Legitimationsgrundlagen des Staatenverbundes überdehnende Haftungsübernahme für finanzwirksame Willensentschließungen anderer Mitgliedstaaten - durch direkte oder indirekte Vergemeinschaftung von Staatsschulden - verhindert werden soll“.

131 „3. Das Bundesverfassungsgericht hat sich bei der Feststellung einer verbotenen Entäußerung der Haushaltsautonomie im Hinblick auf den Umfang der Gewährleis-

tungsübernahme auf evidente Verletzungen zu beschränken und namentlich mit Blick auf das Eintrittsrisiko von Gewährleistungen einen Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers zu respektieren“.

132 „a) Die Beschränkung auf evidente Verletzungen gilt für die Frage, bis zu welcher Höhe eine Gewährleistungsübernahme unter dem Aspekt der Eintrittsrisiken und die dann zu erwartenden Folgen für die Handlungsfreiheit des Haushaltsgesetzgebers noch verantwortbar ist. Ob und inwieweit sich unmittelbar aus dem Demokratieprinzip eine justiziable Begrenzung des Umfangs von Gewährleistungsermächtigungen herleiten lässt, ist fraglich. Anders als bei Kreditaufnahmen sieht Art. 115 Abs. 1 GG eine solche Begrenzung jedenfalls nicht explizit vor (vgl. Kube, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 115, Rn. 78, 124, 241 f.; Wendt, in: von Mangoldt/Klein/Starck, GG, 6. Aufl. 2010, Art. 115, Rn. 26; vorsichtiger zur alten Rechtslage Siekmann, in: Sachs, GG, 5. Aufl. 2009, Art. 115, Rn. 21, demzufolge Bürgschaften, Garantien und Gewährleistungen jedenfalls in Höhe der erfahrungsgemäß realisierten Zahlungsverpflichtungen der Kreditaufnahme ohne Einschränkung hinzugerechnet werden müssten). Inwieweit die durch das 57. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes im Jahre 2009 in das Grundgesetz aufgenommene sogenannte Schuldenbremse (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 GG) dennoch zur Einhaltung von Obergrenzen zwingt, muss mit Blick auf die angegriffenen Gesetze nicht entschieden werden. Jedenfalls kommt es im vorliegenden Zusammenhang mit seiner allgemeinen Maßstäblichkeit aus dem Demokratieprinzip nur auf eine evidente Überschreitung von äußersten Grenzen an“.

133 „b) Hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit für Gewährleistungen eintreten zu müssen, kommt dem Gesetzgeber ein Einschätzungsspielraum zu, der vom Bundesverfassungsgericht zu respektieren ist. Entsprechendes gilt auch für die Abschätzung der künftigen Tragfähigkeit des Bundeshaushalts und des wirtschaftlichen Leistungsvermögens der Bundesrepublik Deutschland. Hier kann das Bundesverfassungsgericht sich nicht mit eigener Sachkompetenz an die Stelle der zuvorstehend dazu demokratisch berufenen Gesetzgebungskörperschaft setzen“.

134 „Das Wahlrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG ist durch das Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz und das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus nicht verletzt. Der Bundestag hat sein Budgetrecht nicht in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise entleert und damit den substantiellen Bestimmungsgehalt des Demokratieprinzips mißachtet“.

135 „1. Soweit sich aus den durch Art. 79 Abs. 3 GG für unveränderbar erklärten demokratischen Grundsätzen des Art. 20 Abs. 1 und Abs. 2 GG für Konstellationen wie die vorliegende ein Verbot entnehmen lässt, gegenwärtige oder künftige Haushalte des Bundes mit in der Höhe unverhältnismäßigen Verpflichtungen, und seien es auch nur Gewährleistungen, zu belasten, lässt sich eine Überschreitung einer solchen Belastungsgrenze jedenfalls hier nicht feststellen“.

136 „Eine unmittelbar aus dem Demokratieprinzip folgende Obergrenze für die Übernahme von Gewährleistungen könnte nur überschritten sein, wenn sich im Eintrittsfall die Gewährleistungen so auswirkten, dass die Haushaltsautonomie jedenfalls für einen nennenswerten Zeitraum nicht nur eingeschränkt würde, sondern praktisch vollständig leerliefe. Das kann vorliegend nicht festgestellt werden. Die Einschätzung des Gesetzgebers, die in § 1 des Euro-Stabilisierungsmechanismus-Gesetzes ausgesprochene Gewährleistungsermächtigung in Höhe von 147,6 Milliarden Euro (123 Milliarden Euro +

20 %) sei auch in Addition zu der im Währungsunion-Finanzstabilitätsgesetz beschlossenen Gewährleistungsermächtigung zugunsten Griechenlands in Höhe von 22,4 Milliarden Euro haushaltswirtschaftlich hinnehmbar, ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Dasselbe gilt für die Erwartung, selbst im Fall der vollständigen Realisierung des Gewährleistungsrisikos wären die Verluste von rund 170 Milliarden Euro über Einnahmesteigerungen, Ausgabenkürzungen und über längerfristige Staatsanleihen, wenngleich möglicherweise unter Verlust von Wachstumsmöglichkeiten und Bonität mit entsprechenden Einnahmeverlusten und Risikoaufschlägen, noch refinanzierbar. Es kommt insoweit insbesondere nicht darauf an, ob die Gewährleistungssumme gegebenenfalls weit größer ist als der größte Haushaltstitel des Bundes und die Hälfte des Bundeshaushalts erheblich überschreitet, weil dies allein nicht der Maßstab einer verfassungsrechtlichen Begrenzung des Handlungsspielraums des Gesetzgebers sein kann“.

137 „2. Keines der angegriffenen Gesetze begründet oder verfestigt einen Automatismus, durch den der Deutsche Bundestag sich seines Budgetrechts entäußern würde. Derzeit besteht keine Veranlassung, einen unumkehrbaren Prozess mit nachteiligen Konsequenzen für die Haushaltsautonomie des Deutschen Bundestages anzunehmen“.

138 „a) Schon die geltenden Rechtsgrundlagen der Währungsunion, auf die beide angegriffenen Gesetze keinen Einfluss nehmen können, lassen einen Automatismus, durch den sich der Deutsche Bundestag seiner Haushaltsautonomie entäußern könnte, nicht zu. Alle rechtlichen wie tatsächlichen Auswirkungen der beiden angegriffenen Gesetze, insbesondere diejenigen der in ihnen angelegten weiteren Vollzugsschritte, werden maßgeblich beeinflusst durch die vertragliche Konzeption der Währungsunion. Deren Entwicklung ist voraussehbar normiert und parlamentarisch verantwortbar (vgl. BVerfGE 89, 155 <204>; 97, 350 <372 f.>; 123, 267 <356>). Das deutsche Zustimmungsgesetz zum Vertrag von Maastricht (BGBl II 1992 S. 1253; mittlerweile in der Fassung des Vertrags von Lissabon, BGBl II 2008 S. 1038) gewährleistet nach wie vor verfassungsrechtlich hinreichend bestimmt, dass sich die Bundesrepublik Deutschland keinem unüberschaubaren, in seinem Selbstlauf nicht mehr steuerbaren Automatismus einer Haftungsgemeinschaft unterwirft (vgl. BVerfGE 89, 155 <203 f.>). Faktische Veränderungen, die die Verbindlichkeit dieses rechtlichen Rahmens in Frage stellen könnten, sind verfassungsgerichtlich derzeit nicht feststellbar; dies gilt auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion über Änderungen im Anreizsystem der Währungsunion“.

Diese wichtigen Ausführungen hat das Gericht nur zur Erläuterung der haushaltsrechtlichen Grenzen für die Übernahme der Schulden fremder Staaten aus dem demokratischen Prinzip gemacht, soweit dieses wegen Art. 20 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG unabänderlich ist. Die Kontrollgrenzen, die das Gericht absteckt, „Evidenz“ der Grenzüberschreitung (Absätze 131 f.) und „Einschätzungsspielraum“ des Parlaments (Absätze 131 f.), werden seit eh und je kritisiert, zu Recht. Sie sind zu weit. Das Gericht gibt der Politik zu viel Spielraum. Die Eurorettungspolitik ruiniert Deutschland wirtschaftlich und politisch, hilft aber den andern Euroländern nicht. Das vermag keine Inflationspolitik, die mit der kreditären Staatsfinanzierung, sei es durch kreditäre Geldschöpfung der privaten Finanzinstitute, sei es durch Geldschöpfung der Notenbanken, jeweils Geldschöpfung aus dem Nichts, das die Geldmenge entgegen dem realwirtschaftlichen Bedarf ausweitet. Sie ist nur Verschiebung des wirtschaftlichen Zusammenbruchs. Man spricht davon, daß „Zeit gekauft wird“. Die Fehlentscheidung für die einheitliche Währung in der Union muß korrigiert werden. Diese Währung hat in der Struktur der Europäischen Union, die auf der Souveränität der Völker und damit deren

haushaltlichen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit aufbaut, keine Chance. Langsam sieht das jeder ein. Darum wird die Entwicklung der politischen Union vorangetrieben, aber diese ist mit den Verfassungsgesetzen der Mitgliedstaaten, zumal mit dem Grundgesetz unvereinbar. Die Souveränität Deutschlands und die der anderen Mitgliedstaaten legt auch das Bundesverfassungsgericht seinen Erkenntnissen zugrunde. Aber beides, Währungsunion und Souveränität, geht nicht. Souveränität ist mit der Währungshoheit unauflöslich verbunden. Der Strukturfehler der Währungsunion muß um des Rechts willen, um der Souveränität willen, korrigiert werden. Das ist zugleich ökonomisch zwingend geboten. Es genügt dem Rechtsprinzip nicht, wenn die Wirtschafts- und Währungspolitik die Völker und Staaten ins Unglück, in den wirtschaftlichen Ruin, manövriert, um andere Ziele zu erreichen, den vermeintlich geopolitisch und machtpolitisch notwendigen Großstaat Europa. Dieser Zweck wird stetig in die Debatte eingebracht, wenn die Kritik an der Eurorettungspolitik nicht mehr widerlegt werden kann. Es gibt keine Rechtfertigung für diesen Großstaat. Nur die kleinen Einheiten, in Europa die Nationalstaaten, gewährleisten Demokratie, Rechtsstaat und Sozialstaat. Die Stabilität des Staates, die ohne wirtschaftliche Stabilität und damit ohne stabile Währung und ohne stabilen Haushalt nicht besteht, ist Staats- und Souveränitätsprinzip. Es ist in dem fundamentalen Satz des Grundgesetzes verankert: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und soziale Bundesstaat“. (Art. 20 Abs. 1 GG). Ein wirtschaftlich und demgemäß politisch instabiler Staat ist nicht „demokratisch“. Es ist allemal nicht „sozial“. Er verliert im Wesentlichen seine Staatseigenschaft. Man spricht jetzt vom „failed State“. Das Griechenland dieser Tage gibt ein Beispiel. Das Sozial(staats)prinzip hat das Bundesverfassungsgericht in den Schutzbereich des Grundrechts aus Art. 38 Abs. 1 GG einbezogen (Lissabon-Urteil Absätze 167 f., 181 f., auch 217, 226). Eine Währungsunion kann nur Bestand haben, wenn die durch die einheitliche Währung verbundenen Staaten eine hinreichend konvergente oder homogene Wirtschaft haben. Diese aber ist von den sozialen Verhältnissen der Länder nicht trennen. Die Währungsunion muß somit zugleich Wirtschafts- und Sozialunion sein. Das ist durch das Scheitern des Euro auch allen klar geworden. Darum forciert die Eurorettungspolitik, die zugleich Integrationspolitik ist, die Entwicklung der Schulden- und Finanzunion, die nichts anderes ist als die Sozialunion. Das aber ist eine Politik der Verstaatlichung der Union, für die die Verfassungsgrundlagen fehlen. Es fehlen aber auch die ökonomischen und die lebensmäßigen Voraussetzungen. Als Bundesstaat mit dem Prinzip einheitlicher Lebensverhältnisse wird die Europäische Union insgesamt zu einem „failed state“ werden.

Der „Automatismus“ zur „Vergemeinschaftung der Staatsschulden“ (Absatz 130) ist längst in Gang gesetzt – durch die „Alternativlosigkeit“ der Eurorettung. Die Schuldenunion ist „ein unumkehrbarer Prozeß“ (Absätze 137 f.) geworden, freilich eine politischer Prozeß in der Europäischen Union. Wenn das Euroabenteuer nicht beendet wird, wenn die Europäische Union an den Bestand des Euro geknüpft wird – ein großer Irrtum, aber die Einschätzung der Bundeskanzlerin – sind die schulden- und Finanzunion unausweichlich. Schritt für Schritt geht die Union diesen Weg, diese Einbahnstraße, ohne Umkehr. Er fällt Deutschland zunehmend schwerer, aber Deutschland, geführt von der Bundesregierung, schleppt sich weiter, bis in den deutlich sichtbaren Abgrund. Vor jedem Schritt sträubt sich die Bundesregierung, läßt sich aber schließlich zwingen, den Schritt mitzugehen. Das ist der Automatismus, den das geradezu religiöse Bekenntnis zum Euro auslöst. Für die Haushaltsautonomie des Deutschen Bundestages bleibt kein Spielraum, jedenfalls nicht, wenn die Gewährleistungen einzulösen sein werden. Das ist angesichts der wirtschaftlichen Lage des Eurogebiets unausweichlich. Es genügt nicht, wenn das Bundesverfassungsgericht die Rechtsprin-

zipien benennt, aber Deutschland in den Niedergang ziehen läßt. Es ist nun wirklich klar, daß die Eurorettung mit der Entwicklung der Union zum Bundesstaat verbunden wird. Dem muß Einhalt geboten werden, indem die Zustimmungsgesetze zum ESM-Vertrag wie zum Fiskalvertrag und das ESM-Finanzierungsgesetz für nichtig erklärt werden. Nur das rettet die europäische Integration und Deutschland, seine Wirtschaft und seine Verfassung. Nur dieser Schritt gibt der Entwicklung zu einem prosperierenden Europa eine Chance.

3. „Das Gesetz führt nicht zu zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft einschließlich der mittelständischen Unternehmen. Durch die vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten“. Diese Sätze der Regierungsbegründung des ESM-Finanzierungsgesetzes setzen sich der gleichen Kritik aus, die schon zu I und II vorgebracht wurde. Das Gegenteil der formulierten Erwartung oder besser: Täuschung von Parlament und Öffentlichkeit ist richtig. Kosten werden immens sein und das Preisniveau wird außerordentlich steigen, d. h. Vermögen und Einkommen der Bürger werden verfallen.

4. Die zu 1. aufgeführten Grundrechte der Beschwerdeführer sind durch das ESM-Finanzierungsgesetz verletzt.

IV Fiskalvertrag

Sachverhalt

Am 29. Juni 2012 hat der Bundestag mit Zweidrittelmehrheit das Gesetz zu dem Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion beschlossen. Der Bundesrat hat am 29. Juni 2012 mit Zweidrittelmehrheit zugestimmt. Das Gesetz lautet:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 2. März 2012 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion zwischen dem Königreich Belgien, der Republik Bulgarien, dem Königreich Dänemark, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, dem Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, Malta, dem Königreich der Niederlande, der Republik Österreich, der Republik Polen, der Portugiesischen Republik, Rumänien, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden sowie der von den Vertragsparteien bei der Unterzeichnung getroffenen Regelung betreffend Artikel 8 des Vertrags wird zugestimmt. Der Vertrag sowie die beigefügte Regelung werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel 14 Absatz 3 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Die Fraktionen der CDU, CSU und der FDP, welche das Gesetz eingebracht haben, haben als dessen „Problem und Ziel“ genannt:

„Eine nachhaltige Haushaltspolitik und gesunde Staatsfinanzen in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, aber auch der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, sind angesichts der umfassenden politischen und volkswirtschaftlichen Interdependenzen zwischen diesen Staaten unabdingbar. Sie sind notwendige Voraussetzungen für Vertrauen in einen handlungsfähigen Staat, dauerhaft günstige Wachstums- und Beschäftigungsbedingungen und den Zusammenhalt der Wirtschafts- und Währungsunion. Im Verlauf der vergangenen Jahre hat sich gezeigt, dass die finanzielle Solidität der Euro-Mitgliedstaaten und das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion durch die im Rahmen des Vertrags von Maastricht vereinbarten Regelungen nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden. Dies kann zu essenziellen Problemen für die betroffenen Mitgliedstaaten, das Euro-Währungsgebiet und die Europäische Union als Ganzes führen.

Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu ermöglichen.

Ursprüngliches Ziel war es, diese Regelungen durch eine Änderung der Unionsverträge einzuführen. Dies ist derzeit nicht realisierbar. Vor diesem Hintergrund sollen die von den Staats- und Regierungschefs des Euroraums am 9. Dezember 2011 vereinbarten inhaltlichen Eckpunkte im Rahmen eines völkerrechtlichen Vertrags umgesetzt werden. Vertragsparteien sind die Euro-Mitgliedstaaten sowie – zum jetzigen Zeitpunkt – acht der zehn übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union. Die Bundesregierung wird auf eine frühestmögliche Überführung der Regelungen des Vertrags in den Rechtsbestand der Verträge der Europäischen Union hinwirken, die im Vertrag explizit angelegt ist“.

Als Lösung des Problems nennen sie:

„Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften zum Vertrag über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes und gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes“.

Der Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, der sogenannte Fiskalpakt, lautet in deutscher Sprache:

„Titel I Zweck und Anwendungsbereich

Artikel 1

(1) Mit diesem Vertrag kommen die Vertragsparteien als Mitgliedstaaten der Europäischen Union überein, die wirtschaftliche Säule der Wirtschafts- und Währungsunion durch Verabschiedung einer Reihe von Vorschriften zu stärken, die die Haushaltsdisziplin durch einen fiskalpolitischen Pakt fördern, die Koordinierung ihrer Wirtschaftspolitiken verstärken und die Steuerung des Euro-Währungsgebiets verbessern sollen

und dadurch zur Erreichung der Ziele der Europäischen Union für nachhaltiges Wachstum, Beschäftigung, Wettbewerbsfähigkeit und sozialen Zusammenhalt beitragen.

(2) Auf die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, findet dieser Vertrag in vollem Umfang Anwendung. Für die anderen Vertragsparteien gilt er in dem in Artikel 14 festgelegten Umfang und unter den dort genannten Voraussetzungen.

Titel II Kohärenz mit dem Unionsrecht und Verhältnis zum Unionsrecht

Artikel 2

(1) Dieser Vertrag wird von den Vertragsparteien in Übereinstimmung mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, insbesondere mit Artikel 4 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union, und mit dem Recht der Europäischen Union, einschließlich dem Verfahrensrecht, wann immer der Erlass von Sekundärgesetzgebung erforderlich ist, angewandt und ausgelegt.

(2) Dieser Vertrag gilt insoweit, wie er mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, und mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar ist. Er lässt die Handlungsbefugnisse der Union auf dem Gebiet der Wirtschaftsunion unberührt.

Titel III Fiskalpolitischer Pakt

Artikel 3

(1) Die Vertragsparteien wenden zusätzlich zu ihren sich aus dem Recht der Europäischen Union ergebenden Verpflichtungen und unbeschadet dieser Verpflichtungen die in diesem Absatz festgelegten Vorschriften an:

a) Der gesamtstaatliche Haushalt einer Vertragspartei ist ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf.

b) Die Regel unter Buchstabe a gilt als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze von einem strukturellen Defizit von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen, entspricht. Die Vertragsparteien stellen eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel sicher. Der zeitliche Rahmen für diese Annäherung wird von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen werden. Die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Ziel und dessen Einhaltung werden dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient und die eine Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen einschließt.

c) Die Vertragsparteien dürfen nur unter den in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von ihrem jeweiligen mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad abweichen.

d) Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann die Untergrenze des in Buchstabe b angegebenen mittelfristigen Ziels ein strukturelles Defizit von maximal 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen.

e) Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus. Dieser Mechanis-

mus schließt die Verpflichtung der betreffenden Vertragspartei ein, zur Korrektur der Abweichungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums Maßnahmen zu treffen.

(2) Die Regelungen nach Absatz 1 werden im einzelstaatlichen Recht der Vertragsparteien in Form von Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, vorzugsweise mit Verfassungsrang, oder deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam. Die Vertragsparteien richten auf nationaler Ebene den in Absatz 1 Buchstabe e genannten Korrekturmechanismus ein und stützen sich dabei auf gemeinsame, von der Europäischen Kommission vorzuschlagende Grundsätze, die insbesondere die Art, den Umfang und den zeitlichen Rahmen der – auch unter außergewöhnlichen Umständen – zu treffenden Korrekturmaßnahmen sowie die Rolle und Unabhängigkeit der auf nationaler Ebene für die Überwachung der Einhaltung der in Absatz 1 genannten Regelungen zuständigen Institutionen betreffen. Dieser Korrekturmechanismus wahrt uneingeschränkt die Vorrechte der nationalen Parlamente.

(3) Für die Zwecke dieses Artikels gelten die Begriffsbestimmungen, die in Artikel 2 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit festgelegt sind. Zusätzlich dazu gelten für die Zwecke dieses Artikels die folgenden Begriffsbestimmungen:

a) „Jährlicher struktureller Saldo des Gesamtstaats“ ist der konjunkturbereinigte jährliche Saldo ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen.

b) „Außergewöhnliche Umstände“ sind ein außergewöhnliches Ereignis, das sich der Kontrolle der betreffenden Vertragspartei entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder ein schwerer Konjunkturabschwung im Sinne des geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakts, vorausgesetzt, die vorübergehende Abweichung der betreffenden Vertragspartei gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

Artikel 4

Geht das Verhältnis zwischen dem gesamtstaatlichen Schuldenstand einer Vertragspartei und dem Bruttoinlandsprodukt über den in Artikel 1 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwert von 60 % hinaus, so verringert diese Vertragspartei es gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 geänderten Fassung als Richtwert um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich. Das Bestehen eines übermäßigen Defizits durch die Verletzung des Schuldenkriteriums wird vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt werden.

Artikel 5

(1) Eine Vertragspartei, die gemäß den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, legt ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auf, das eine detaillierte Beschreibung der Strukturreformen enthält, die zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur ihres übermäßigen Defizits zu beschließen und umzusetzen sind. Inhalt und Form dieser Programme werden im Recht der Europäischen Union festgelegt. Sie werden dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der bestehen-

den Überwachungsverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Genehmigung vorgelegt werden und auch innerhalb dieses Rahmens überwacht werden.

(2) Die Umsetzung des Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramms und die mit diesem Programm in Einklang stehenden jährlichen Haushaltspläne werden vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission überwacht werden.

Artikel 6

Zur besseren Koordinierung der Planung für die Begebung von Staatsschuldtiteln erlassen die Vertragsparteien dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Voraus über ihre entsprechenden Planungen Bericht.

Artikel 7

Die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, verpflichten sich unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensvorschriften der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, zur Unterstützung der Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist, im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn zwischen den Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, feststeht, dass eine analog zu den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, unter Auslassung des Standpunkts der betroffenen Vertragspartei ermittelte qualifizierte Mehrheit von ihnen gegen den vorgeschlagenen oder empfohlenen Beschluss ist.

Artikel 8

(1) Die Europäische Kommission wird aufgefordert, den Vertragsparteien zu gegebener Zeit einen Bericht über die Bestimmungen vorzulegen, die jede von ihnen gemäß Artikel 3 Absatz 2 erlassen hat. Gelangt die Europäische Kommission, nachdem sie der betreffenden Vertragspartei Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, in ihrem Bericht zu dem Schluss, dass diese Vertragspartei Artikel 3 Absatz 2 nicht nachgekommen ist, wird der Gerichtshof der Europäischen Union von einer oder mehreren Vertragsparteien mit der Angelegenheit befasst werden. Ist eine Vertragspartei unabhängig vom Bericht der Kommission der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei Artikel 3 Absatz 2 nicht nachgekommen ist, so kann sie den Gerichtshof mit der Angelegenheit befassen. In beiden Fällen ist das Urteil des Gerichtshofs für die Verfahrensbeteiligten verbindlich, und diese müssen innerhalb einer vom Gerichtshof festgelegten Frist die erforderlichen Maßnahmen treffen, um dem Urteil nachzukommen.

(2) Ist eine Vertragspartei nach eigener Einschätzung oder aufgrund der Bewertung der Europäischen Kommission der Auffassung, dass eine andere Vertragspartei nicht die in Absatz 1 genannten erforderlichen Maßnahmen getroffen hat, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, so kann sie den Gerichtshof mit der Sache befassen und die Verhängung finanzieller Sanktionen gemäß den von der Europäischen Kommission im Rahmen von Artikel 260 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Kriterien verlangen. Stellt der Gerichtshof fest, dass die betreffende Vertragspartei seinem Urteil nicht nachgekommen ist, so kann er gegen diese Vertragspartei einen Pauschalbetrag oder ein Zwangsgeld verhängen, der/das den Umständen angemessen ist und nicht über 0,1 % ihres Bruttoinlandsprodukts hinausgeht. Die gegen eine Vertragspartei, deren Währung der Euro ist, verhängten Beträge sind an den Eu-

ropäischen Stabilitätsmechanismus zu entrichten. Anderenfalls werden die Zahlungen an den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union entrichtet.

(3) Dieser Artikel stellt einen Schiedsvertrag zwischen den Vertragsparteien im Sinne des Artikels 273 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar.

Titel IV Wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz

Artikel 9

Gestützt auf die wirtschaftspolitische Koordinierung im Sinne des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union verpflichten sich die Vertragsparteien, gemeinsam auf eine Wirtschaftspolitik hinzuarbeiten, die durch erhöhte Konvergenz und Wettbewerbsfähigkeit das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion sowie das Wirtschaftswachstum fördert. Zu diesem Zweck leiten die Vertragsparteien in Verfolgung des Ziels, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung zu fördern, weiter zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen beizutragen und die Finanzstabilität zu stärken, in allen für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlichen Bereichen die notwendigen Schritte und Maßnahmen ein.

Artikel 10

Den Anforderungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, entsprechend sind die Vertragsparteien bereit, in Angelegenheiten, die für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets wesentlich sind, wann immer dies angemessen und notwendig ist, von den in Artikel 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Maßnahmen für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, und – ohne dabei den Binnenmarkt zu beeinträchtigen – von der in Artikel 20 des Vertrags über die Europäische Union und in den Artikeln 326 bis 334 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Verstärkten Zusammenarbeit aktiven Gebrauch zu machen.

Artikel 11

Um Benchmarks für vorbildliche Vorgehensweisen festzulegen und auf eine enger koordinierte Wirtschaftspolitik hinzuarbeiten, stellen die Vertragsparteien sicher, dass alle von ihnen geplanten größeren wirtschaftspolitischen Reformen vorab zwischen ihnen erörtert und gegebenenfalls koordiniert werden. In diese Koordinierung werden die Organe der Europäischen Union gemäß den Erfordernissen des Rechts der Europäischen Union einbezogen.

Titel V Steuerung des Euro-Währungsgebiets

Artikel 12

(1) Die Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, und der Präsident der Europäischen Kommission treten informell zu Tagungen des Euro-Gipfels zusammen. Der Präsident der Europäischen Zentralbank wird zur Teilnahme an diesen Tagungen eingeladen. Der Präsident des Euro-Gipfels wird von den Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, mit einfacher Mehrheit zu dem gleichen Zeitpunkt ernannt, zu dem der Europäische Rat seinen Präsidenten wählt; die Amtszeit entspricht der des Präsidenten des Europäischen Rates.

(2) Euro-Gipfel werden bei Bedarf – mindestens jedoch zweimal jährlich – einberufen, damit die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, Fragen im Zusammenhang mit ihrer spezifischen gemeinsamen Verantwortung für die einheitliche Währung, weitere die Steuerung des Euro-Währungsgebiets betreffende Fragen und die dafür geltenden Vorschriften sowie strategische Orientierungen für die Steuerung der Wirtschaftspolitik und größere Konvergenz im Euro-Währungsgebiet erörtern.

(3) Die Staats- und Regierungschefs der Vertragsparteien, deren Währung nicht der Euro ist und die diesen Vertrag ratifiziert haben, nehmen an den Beratungen der Tagungen der Euro-Gipfel teil, die für die Vertragsparteien die Wettbewerbsfähigkeit, die Änderung der allgemeinen Architektur des Euroraums und der grundlegenden Regelungen, die für diesen in Zukunft gelten werden, betreffen, sowie, wenn dies sachgerecht ist und mindestens einmal im Jahr, an Beratungen zu bestimmten Fragen der Durchführung dieses Vertrags über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

(4) Der Präsident des Euro-Gipfels gewährleistet in enger Zusammenarbeit mit dem Präsidenten der Europäischen Kommission die Vorbereitung und Kontinuität der Tagungen des Euro-Gipfels. Das mit der Vorbereitung und Nachbereitung der Tagungen des Euro-Gipfels betraute Gremium ist die Euro-Gruppe, deren Präsident zu diesem Zweck zur Teilnahme an diesen Tagungen eingeladen werden kann.

(5) Der Präsident des Europäischen Parlaments kann eingeladen werden, um gehört zu werden. Der Präsident des Euro-Gipfels legt dem Europäischen Parlament nach jeder Tagung des Euro-Gipfels einen Bericht vor.

(6) Der Präsident des Euro-Gipfels unterrichtet die anderen Vertragsparteien als die, deren Währung der Euro ist, und die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union laufend und eingehend über die Vorbereitungen und die Ergebnisse der Tagungen des Euro-Gipfels.

Artikel 13

Wie in Titel II des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 1) über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union vorgesehen, bestimmen das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Vertragsparteien gemeinsam über die Organisation und Förderung einer Konferenz von Vertretern der zuständigen Ausschüsse des Europäischen Parlaments und von Vertretern der zuständigen Ausschüsse der nationalen Parlamente, um die Haushaltspolitik und andere von diesem Vertrag erfasste Angelegenheiten zu diskutieren.

Titel VI Allgemeine Bestimmungen und Schlussbestimmungen

Artikel 14

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Vertragsparteien gemäß ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden „Verwahrer“) hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2013 in Kraft, sofern zwölf Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, ihre Ratifikationsurkunde hinterlegt haben, oder am ersten Tag des Monats, der auf die Hinterlegung der zwölften Ratifikationsurkunde durch ei-

ne Vertragspartei, deren Währung der Euro ist, folgt, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

(3) Dieser Vertrag gilt ab dem Tag des Inkrafttretens zwischen den Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, die ihn ratifiziert haben. Er gilt für die anderen Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, ab dem ersten Tag des auf die Hinterlegung ihrer jeweiligen Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

(4) Abweichend von den Absätzen 3 und 5 gilt Titel V für alle betroffenen Vertragsparteien ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrags.

(5) Auf die Vertragsparteien, für die eine Ausnahmeregelung im Sinne von Artikel 139 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eine Freistellung gemäß dem den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 16) über einige Bestimmungen betreffend Dänemark gilt und die den vorliegenden Vertrag ratifiziert haben, findet dieser Vertrag ab dem Tag Anwendung, an dem der Beschluss zur Aufhebung der Ausnahmeregelung bzw. Freistellung wirksam wird, es sei denn, die betreffende Vertragspartei erklärt, dass sie zu einem früheren Zeitpunkt an alle oder einige Bestimmungen der Titel III und IV dieses Vertrags gebunden sein will.

Artikel 15

Dieser Vertrag steht den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die keine Vertragspartei sind, zum Beitritt offen. Der Beitritt wird mit der Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Verwahrer wirksam, der die anderen Vertragsparteien davon in Kenntnis setzt. Nach Authentifizierung durch die Vertragsparteien wird der Wortlaut dieses Vertrags in der Amtssprache des beitretenden Mitgliedstaats, die auch eine Amtssprache und eine Arbeitssprache der Organe der Union ist, im Archiv des Verwahrers als verbindlicher Wortlaut dieses Vertrags hinterlegt.

Artikel 16

Binnen höchstens fünf Jahren ab dem Inkrafttreten dieses Vertrags werden auf der Grundlage einer Bewertung der Erfahrungen mit der Umsetzung des Vertrags gemäß dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union die notwendigen Schritte mit dem Ziel unternommen, den Inhalt dieses Vertrags in den Rechtsrahmen der Europäischen Union zu überführen.

Verfassungs- und Grundrechtsverstöße des Gesetzes zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vom 29. Juni 2012

1. Das Zustimmungsgesetz vom 29. Juni 2012 zum Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion verletzt die Beschwerdeführer wie alle Bürger Deutschlands in ihrem Grundrecht aus Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG, über das Verfassungsgesetz Deutschlands, soweit das Grundgesetz der Änderung des verfassungsändernden Gesetzgebers durch Art. 79 Abs. 3 GG entzogen ist, als *pouvoir constituant* zu entscheiden. Der Vertrag, dem Deutschland zustimmt, überführt aber Deutschland haushalts- und wirtschaftspolitisch in einen unitarischen Bundesstaat der Europäischen Union. Dieses Recht ist auch in den Grundrechten des Art. 1 Abs. 1 GG, das die Menschenwürde als unantastbar schützt, und in Art. 2 Abs. 1 GG, das auch und insbesondere die politische

Freiheit schützt, gemäß Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG verfassungsbeschwerdefähig enthalten. Das Zustimmungsgesetz verletzt die Beschwerdeführer und Bürger zudem in dem ebenfalls auf Grund des Art. 38 Abs. 1 GG, des Art. 2 Abs. 1 GG und des Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsbeschwerdefähigen Sozialstaatsprinzip, weil die Sozialleistungen, aber auch die Pensions- und Rentenzahlungen für die Deutschen im Interesse der koordinierten Haushalts- und Wirtschaftspolitik der Europäischen Union mit hoher Wahrscheinlichkeit gekürzt werden müssen. Es verletzt die Beschwerdeführer und Bürger in dem auf Grund des Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG verfassungsbeschwerdefähigen Rechtsstaatsprinzip, weil die Verpflichtungen Deutschlands aus dem Fiskalvertrag gänzlich ungewiß sind. Schließlich wird das Recht der Beschwerdeführer und Deutschen auf Recht, das untrennbar mit der politischen Freiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 1 Abs. 1 GG verbunden ist, verletzt, weil die Deutschen in ihrer Souveränität, ihre Demokratie, ihrem Rechtsstaat und ihrem Sozialstaat verletzt werden. Die Politik der Eurorettung, welche mit dem ESM, dem Fiskalvertrag, dem Euro-Plus-Pakt, der Wirtschaftsaufsicht und den Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB), zumal der Europäischen Zentralbank (EZB) verstärkt wird und welche den Unionsbundesstaat herbeiführt, beseitigt die durch Art. 20 GG verfaßte Ordnung Deutschlands und schafft die Widerstandslage. Daraus folgt der grundrechtliche Anspruch auf andere Abhilfe durch das Bundesverfassungsgericht, also das Grundrecht der Beschwerdeführer und Bürger, diese Politik des Staatsstreichs zu unterbinden.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

Des Näheren ist zu sagen:

2. Der Fiskalpakt ist im Vertrag vom 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion vereinbart. Er bezweckt nach dem Zustimmungsgesetzentwurf der Regierungsfractionen (DrS. 17/9046) „die Wirtschafts- und Währungsunion durch neue vertragliche Regelungen zu verstärken, um die Haushaltsdisziplin zu verbessern, gesunde öffentliche Finanzen zu erreichen und eine verstärkte wirtschaftspolitische Koordinierung und Steuerung zu ermöglichen“. Er wird als eigenständiger völkerrechtlicher Vertrag geschlossen, weil die erwünschte Änderung des Unionsvertrages nicht die Zustimmung aller Mitgliedstaaten findet, nämlich nicht die des Vereinigten Königreiches und der Tschechischen Republik. In der Begründung der Regierungsfractionen zum Vertragsgesetz steht:

„Das Vertragsgesetz bedarf entsprechend Artikel 23 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages und zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates, da der Vertrag eine der Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union vergleichbare Regelung darstellt, durch die sich die Bundesrepublik Deutschland völkerrechtlich bindet, keine Änderungen und Ergänzungen des Grundgesetzes, insbesondere der Artikel 109, 115 und 143d des Grundgesetzes, die diesem Vertrag entgegenstehen würden, vorzunehmen“.

Der Gesetzesentwurf begründet weiter:

„Der Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion führt zu einer nachhaltigen Haushaltspolitik in den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets und weiteren Vertragsparteien, soweit diese die Verpflichtun-

gen schon vor Euro-Beitritt übernehmen möchten. Die betreffenden Mitgliedstaaten werden – durch den Europäischen Gerichtshof überprüfbar – dazu verpflichtet, verbindliche und dauerhafte Regelungen in ihren innerstaatlichen Rechtsordnungen vorzusehen, die Haushalte gewährleisten müssen, welche ausgeglichen sind oder Überschüsse aufweisen sowie, sofern dieses Ziel noch nicht erreicht wurde, die Einhaltung eines Anpassungspfades zu diesem Haushaltsziel. Mitgliedstaaten, die sich in einem Defizitverfahren befinden, müssen darüber hinaus ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auflegen, das von Rat und Kommission genehmigt und überwacht wird. Außerdem bewirkt der Vertrag eine weitgehende Automatisierung des Defizitverfahrens. Flankiert wird dies durch Regelungen zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Koordinierung und Steuerung, die ihrerseits die Handlungsfähigkeit und Glaubwürdigkeit der Finanz- und Haushaltspolitik in der Wirtschafts- und Währungsunion verstärken. Die Zustimmung zum Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion leistet einen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Prävention von Staatsschuldenkrisen im Euro-Währungsgebiet. Sie ist außerdem Ausdruck eines entschlossenen Handelns zur Stärkung der Haushaltsdisziplin in der Wirtschafts- und Währungsunion und somit eine wichtige Grundlage für das Vertrauen der Märkte in die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen im Euro-Währungsgebiet“.

Der Vertrag bezweckt erneut, die Maßstäbe des Maastricht-Vertrages für die Haushaltsdisziplin durchzusetzen, nämlich ein jährliches Haushaltsdefizit von nur 3% des BIP und einen Staatsschuldenstand von nicht mehr als 60 % des BIP (jetzt Art. 126 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit vom 7. Februar 1992, 10., nach Novellierung 12. Protokoll zum Maastricht- bzw. Lissabon-Vertrag). Das ist noch nie gelungen und wird nicht gelingen, schon gar nicht durch Rezessionspolitik. Weder die vom Maastricht-Vertrag den Euro-Staaten vorgeschriebene Disziplin ist eingehalten oder durchgesetzt worden noch die des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997. Durch Spargebote in Verträgen und Gesetzen kann man Wettbewerbsfähigkeit schwacher Volkswirtschaften im globalen Markt nicht bewirken, nicht einmal deren Konjunktur beleben. Das geht nur durch Abwertung, Zölle oder Kosten-, also Lohnsenkung, Schutz der entwicklungsbedürftigen Volkswirtschaft, nicht in der kapitalistischen Illusion des europa- und gar weltweiten Freihandels, zumal des grenzenlosen und entgrenzten freien Kapitalverkehrs¹⁷. Die Vertragstechnik nutzt die Möglichkeiten der „verstärkten Zusammenarbeit“ eines Teils der Mitgliedstaaten der Union nach Art. 20 EUV und Art. 326 bis 334 AEUV und des Art. 136 Abs. 1 AEUV, der Regelungen zur „verstärkten Koordinierung und Überwachung der Haushaltsdisziplin“ der Euro-Staaten vorzuschreiben erlaubt. Nach diesen Vertragsregelungen müssen die Grundlagen der Union durch die besonderen Regelungen unberührt bleiben. Diese werden schon dadurch verletzt, daß die Sparzwänge der Währungsunion entgegen Art. 2 EUV demokratiewidrig sind und die Souveränität der Mitgliedstaaten ignorieren.

Nach Art. 3 Abs. 1 lit b des Vertrages „gilt die Regel unter Buchstabe a“, nämlich: „Der gesamtstaatliche Haushalt einer Vertragspartei ist ausgeglichen oder weist einen Überschuss auf“, „als eingehalten, wenn der jährliche strukturelle Saldo des Gesamtstaats dem länderspezifischen mittelfristigen Ziel im Sinne des geänderten Stabilitäts-

¹⁷ Dazu kritisch K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, 2010, S. 111 ff., 430 ff., 624 ff.

und Wachstumspakts, mit einer Untergrenze von einem strukturellen Defizit¹⁸ von 0,5 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen, entspricht. Die Vertragsparteien stellen eine rasche Annäherung an ihr jeweiliges mittelfristiges Ziel sicher. Der zeitliche Rahmen für diese Annäherung wird von der Europäischen Kommission unter Berücksichtigung der länderspezifischen Risiken für die langfristige Tragfähigkeit vorgeschlagen werden. Die Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Ziel und dessen Einhaltung werden dem geänderten Stabilitäts- und Wachstumspakt entsprechend auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient und die eine Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen einschließt“. Nach lit c „dürfen die Vertragsparteien nur unter den in Absatz 3 Buchstabe b festgelegten außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von ihrem jeweiligen mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad abweichen“. Lit d: „Liegt das Verhältnis zwischen öffentlichem Schuldenstand und Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen erheblich unter 60 % und sind die Risiken für die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen gering, so kann die Untergrenze des in Buchstabe b angegebenen mittelfristigen Ziels ein strukturelles Defizit von maximal 1,0 % des Bruttoinlandsprodukts zu Marktpreisen erreichen“. Lit e: „Erhebliche Abweichungen vom mittelfristigen Ziel oder dem dorthin führenden Anpassungspfad lösen automatisch einen Korrekturmechanismus aus. Dieser Mechanismus schließt die Verpflichtung der betreffenden Vertragspartei ein, zur Korrektur der Abweichungen innerhalb eines festgelegten Zeitraums Maßnahmen zu treffen“. Absatz 2 des Artikel 3 ist der Pferdefuß des illusorischen Vertragswerkes, nämlich: „Die Regelungen nach Absatz 1 werden im einzelstaatlichen Recht der Vertragsparteien in Form von Bestimmungen, die verbindlicher und dauerhafter Art sind, vorzugsweise mit Verfassungsrang, oder deren vollständige Einhaltung und Befolgung im gesamten nationalen Haushaltsverfahren auf andere Weise garantiert ist, spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Vertrags wirksam“. Die Parteien sollen weitere nationale Korrekturmechanismen nach den Grundsätzen der Kommission einrichten, um der Regelung des Absatz 1 gerecht werden zu können. Der nächste Schwachpunkt des Vertrages aus der Sicht seines Zwecks ist Artikel 4: „Geht das Verhältnis zwischen dem gesamtstaatlichen Schuldenstand einer Vertragspartei und dem Bruttoinlandsprodukt über den in Artikel 1 des den Verträgen zur Europäischen Union beigefügten Protokolls (Nr. 12) über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit genannten Referenzwert von 60 % hinaus, so verringert diese Vertragspartei es gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (sc. der Stabilitäts- und Wachstumspakt) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 geänderten Fassung als Richtwert um durchschnittlich ein Zwanzigstel jährlich. Das Bestehen eines übermäßigen Defizits durch die Verletzung des Schuldenkriteriums wird vom Rat nach dem Verfahren des Artikels 126 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgestellt werden“.

Diese Vertragsbestimmung verpflichtet Deutschland, dessen Staatsschulden etwa 81% des BIP von etwa 2.5 Billionen Euro betragen, zu einer jährlichen Schuldenreduzie-

¹⁸ Mit dem strukturellen Defizit bezeichnet der Sachverständigenrat den Teil des Gesamtdefizits der öffentlichen Haushalte, der dauerhaften Charakter hat, sich also nicht im Laufe eines Konjunkturzyklus selbsttätig abbaut oder durch gesetzlich befristete Maßnahmen begründet ist, und der den mittelfristig als unbedenklich, somit als akzeptabel erscheinenden Umfang staatlicher Kreditfinanzierung überschreitet. Das strukturelle Defizit entspricht also jenem Teil des Gesamtdefizits, der bei Normalauslastung des Produktionspotentials die dauerhaft akzeptable Neuverschuldung überschreitet.

rung von etwa 26 Mrd. Euro. Das ist gänzlich illusorisch, ja abwegig. Es verlangt eine Änderung des Grundgesetzes, weil die Haushaltsverfassung den Abbau der Staatsschulden nicht explizit regelt. Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2 und Art. 143 d Abs. 1 GG regeln den jährlichen Defizitabbau und verstehen das als die Rückführung der Nettokreditaufnahme. Der Fiskalpakt kann somit auch von Deutschland nicht erfüllt werden.

Souveränitätswidrig und demokratiewidrig sind insbesondere Art. 5 und 6 des Vertrages: „Eine Vertragspartei, die gemäß den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruht, Gegenstand eines Defizitverfahrens ist, legt ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm auf, das eine detaillierte Beschreibung der Strukturreformen enthält, die zur Gewährleistung einer wirksamen und dauerhaften Korrektur ihres übermäßigen Defizits zu beschließen und umzusetzen sind. Inhalt und Form dieser Programme werden im Recht der Europäischen Union festgelegt. Sie werden dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Rahmen der bestehenden Überwachungsverfahren des Stabilitäts- und Wachstumspakts zur Genehmigung vorgelegt werden und auch innerhalb dieses Rahmens überwacht werden. Die Umsetzung des Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramms und die mit diesem Programm in Einklang stehenden jährlichen Haushaltspläne werden vom Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission überwacht werden“ (Art. 5). „Zur besseren Koordinierung der Planung für die Begebung von Staatsschuldtiteln erstatten die Vertragsparteien dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission im Voraus über ihre entsprechenden Planungen Bericht“ (Art. 6). Art. 7 des Vertrages offenbart trotz seines Verpflichtungscharakters die Strukturschwäche der Disziplinierungsordnung, nämlich mit Mehrheit können die Eurostaaten ihre Anwendung relativieren: „Die Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, verpflichten sich unter uneingeschränkter Einhaltung der Verfahrensvorschriften der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, zur Unterstützung der Vorschläge oder Empfehlungen der Europäischen Kommission, in denen diese die Auffassung vertritt, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Währung der Euro ist, im Rahmen eines Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit gegen das Defizit-Kriterium verstößt. Diese Verpflichtung entfällt, wenn zwischen den Vertragsparteien, deren Währung der Euro ist, feststeht, dass eine analog zu den einschlägigen Bestimmungen der Verträge, auf denen die Europäische Union beruht, unter Auslassung des Standpunkts der betroffenen Vertragspartei ermittelte qualifizierte Mehrheit von ihnen gegen den vorgeschlagenen oder empfohlenen Beschluss ist“. Nach Art. 8 des Vertrages können die Kommission oder die Vertragsparteien den Europäischen Gerichtshof klären lassen, ob eine Partei der Regelungsverpflichtung des Art. 3 Abs. 2 nachgekommen ist. Sanktionen wegen Mißachtung des verbindlichen Urteils können aber nur die Vertragsparteien beim Gerichtshof beantragen, nicht die Kommission. Demgemäß wird es nach üblicher Staatenpraxis niemals zu Sanktionen kommen und das Regelungswerk ist wirkungslos. Die Klagebefugnis allein der Mitgliedstaaten nimmt politisch der Schuldenbremse die Verbindlichkeit.

Wesentlich ist, daß eine Regelung der Mitgliedstaaten und sei diese auch verfassungsrangig noch längst nicht bedeutet, daß diese eingehalten wird. In der Rechtlosigkeit ihres Handelns haben die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten hinreichend Übung.

Titel IV, Art. 9 bis 11, des Vertrages regelt die „wirtschaftspolitische Koordinierung und Konvergenz“, Verpflichtungen, die schon lange bestehen und nicht einhaltbar und

durchsetzbar waren und in dem heteronomen Währungsgebiet niemals durchsetzbar sein werden. Titel V, Art. 12 und 13, über die „Steuerung des Eurowährungsgebietes“ richtet eine Präsidentschaft des Euro-Gipfels ein, wieder ein hochbezahlte Behörde, und ordnet die Kooperation der Vertragsparteien. Diese Bestimmungen ergänzen die Regelungen der sechs Rechtsakte über die Wirtschaftsregierung der Union oder nur des Eurogebietes (dazu V).

Ein solcher Eingriff, wie ihn der Fiskalpakt, wenn auch brüchig, bezweckt, in die Eigenständigkeit der Staaten ist nicht nur staats-, also souveränitätswidrig, zumal er zu Änderungen des Verfassungsgesetzes verpflichtet, sondern mißachtet den Unionsvertrag, der die Haushaltsdisziplin mit eigenständigen Schuldenbremsen regelt, nämlich in Art. 126 AEUV in Verbindung mit Art. 1 des Protokolls über das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit, die 3% öffentliches Defizit und 60% öffentlichen Schuldenstand, jeweils im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, zulassen. Die Elemente einer Wirtschaftsregierung der Union sind ökonomisch unvereinbar mit der Eigenständigkeit der Volkswirtschaften, die nicht essentiell beendet ist, und rechtlich unvereinbar mit der Souveränität der Völker, die vor allem auch ausweislich des Völkerrechts, etwa Art. 1 des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte vom 9. Dezember 1966, ihr wirtschaftliches und soziales Schicksal allein zu bestimmen das Recht haben. Das Bundesverfassungsgericht hat im Lissabon-Urteil diese Eigenständigkeit zum Kern der Verfassungsidentität Deutschlands als der Substanz der Souveränität erklärt (Absätze 249 ff.).

3. Deutschland hat eine Schuldensperre in das Grundgesetz geschrieben, von der nicht erwartet werden kann und nur von wenigen erwartet wird, daß die Politik sie respektieren werde. Ganz im Gegenteil, die Euro-Rettungspolitik ignoriert die Schuldensperre in grober Weise mit dem abwegigen Argument, die Gewährleistungen würden nicht in Anspruch genommen werden und wenn doch, dann würden die Kredite von den kreditnehmenden Mitgliedstaaten zurückbezahlt werden, so daß Deutschland und die anderen kreditgebenden Staaten nur Sicherheit, aber nicht Geld gegeben haben werden. Das ist reine Illusion, wie die Entwicklung der Staatsschuldenkrise der Euro-Länder zeigt. Geradezu gesetzmäßig muß ein PIIGS-Staat nach dem anderen die Finanzhilfen in Anspruch nehmen, zudem in der erwarteten Reihenfolge. Inzwischen ist jedem, der nicht aus Gründen politischer Opportunität die Realität leugnet, klar, daß Griechenland auch die verbliebenen Kredite nicht zurückzahlen können wird und auf eine weitere Restrukturierung der Schulden, also den weiteren Hair-Cut, die insolvenzmäßige Schuldenkürzung, zugeht, nachdem die privaten Gläubiger auf Forderungen von 107 Milliarden Euro zu verzichten gedrängt wurden, ein Verzicht, der ihnen freilich durch den Umtausch der Schrottpapiere in vergleichsweise werthaltige Forderungen versüßt wurde. Jetzt fordert Griechenland die zeitliche Streckung der Auflagenerfüllung und der Rückzahlung und stößt mit dieser Forderung auf Verständnis auch der Regierungen der Geberstaaten. Das ist der Anfang des Endes der Konditionierung der Finanzhilfen und damit der Beginn der bedingungslosen Finanzierung hilfsbedürftiger Euroländer.

Seit April 2012 muß den Spanischen Banken geholfen werden. Sie sind vor allem durch die Immobilienblase, welche einige Zeit lang die Konjunktur in Spanien belebt hat, in Schieflage geraten. Dafür werden vertragswidrig 100 Mrd. Euro aus den Mitteln des EFSF bereitgestellt. Auflagen werden Spanien nicht eigens gemacht, weil nur den Banken, nicht dem Staat geholfen werde, als ließen sich der Staat und die Banken des Landes volkswirtschaftlich trennen. Der Haushalt Spaniens wird keinesfalls wie versprochen sa-

niert. Vielmehr wächst sein Volumen um 2 % durch Gehaltserhöhungen und Finanzierung der autonomen Regionen u. a. m. Das von der Regierung erhoffte Wachstum bleibt erwartungsgemäß aus (Handelsblatt Nr. 78, 20./21./22. April 2012, S. 10, 32).

4 a) Die Schuldenbremse wird in Deutschland niemals getreten werden. Art. 143 d S. 7 GG hat für den Bund den Beginn der harten Grenze von 0,35 % des BIP von vornherein auf 2016 verschoben. Die Länder dürfen nach Art. 143 d S. 3 GG sogar bis Ende 2019 von der Verpflichtung, ihren Staatshaushalt ohne Kredite, d. h. Netto-Neukredite, auszugleichen, abweichen. Die Konjunktur erlaubt nach Art. 109 Abs. 3 S. 2 GG ohnehin besondere Regelungen. Bis es soweit ist, ist entweder das Grundgesetz wieder geändert oder die EU hat die Finanzpolitik gänzlich usurpiert, im Zweifel nach einer Währungsreform. Allein die Zinsen zu finanzieren, benötigen Bund und Länder Kredite. Noch sind die Kreditkosten wegen der Zinspolitik der EZB und des Ratings Deutschlands geringer als die Inflationsrate, gut 2%. Der Zinssatz kann und wird durch Erhöhung des Leitzinssatzes (jetzt 1,00 %, zeitweilig 0,00%) und durch Senkung des Ratings schnell auf das Vielfache wachsen. 6% oder mehr, wie jetzt in Spanien, würden die Länder bereits etwa 31 Mrd. Euro kosten, von 520 Mrd. Euro Schulden nämlich. Das sind etwa 75 % des bayerischen und 150 % des Berliner Landeshaushalts. Die Schulden Berlins betragen 68,4 % des BIP, die Bayerns 6,5 %. Die außerordentlichen Ausgaben, welche durch die Gewährleistungen im Rahmen der Euro-Schutzmechanismen auf den Bund zukommen, wird er nicht ohne Kredite im großen Umfang finanzieren können. Im Zuge der Entwicklung wird seine Kreditwürdigkeit abgesenkt werden. Das wird die Kreditaufnahme erheblich verteuern. An sich lohnt es nicht, diese Aspekte überhaupt zu erörtern, weil der Staatshaushalt durch die Euro-Rettungsversuche zusammenbrechen wird und die verfassungsgesetzlichen Vorgaben sich als Makulatur erweisen werden. Sie haben propagandistische, aber auch finanzmarktpolitische Täuschungsfunktion. Die Schuldenbremse hat sich schon am Anfang ihrer Geltung nicht bewährt.

b) Der Finanzausgleich des deutschen Bundesstaates verhindert Zinsunterschiede und Abwertungszwänge der wettbewerbsschwachen deutschen Länder. Das ist das Modell für das Euro-Gebiet, das die Europäer anstreben. Deutschland verkräftet den inneren Transfer, weil der Bund als Staat die soziale Homogenität und damit weitgehend die wirtschaftliche Konvergenz herstellt, freilich mit wenig transparenten Transfers durch das Steuer- und Beitragssystem. Die Deutschen sind ein Volk in Solidarität. In der Europäischen Union gibt es diese nicht und wird es nie geben. Die Völker sind zwar mehr oder weniger befreundet, noch, aber trotz und wegen des aufgezwungenen Integrationismus bleiben sie sich fremd.

c) Nach Art. 115 Abs. 2 GG in der seit 2011 anzuwendenden Fassung sind „Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen“. „Diesem Grundsatz ist“ nach Satz 2 „entsprochen, wenn die Einnahmen aus Krediten 0,35 vom Hundert im Verhältnis zum nominalen Bruttoinlandsprodukt nicht überschreiten“. Das wären für 2011 keine 9 Mrd. Euro. Mit der Kreditaufnahme ist (verfassungsrechtlich bedenklich) die Nettokreditaufnahme gemeint. Im Jahre 2010 betrug die Neuverschuldung vergleichsweise 70 Mrd. Euro, im Jahr 2011 dank guter Konjunktur (nach der vorhergehenden Rezession) 17,3 Mrd. Euro. Für das Jahr 2012 sind im Haushaltsplan 26 Mrd. Euro Nettokreditaufnahme des Bundes vorgesehen. Art. 143 d Abs. 1 S. 5 GG erlaubt dem Bund, in den Jahren 2011 bis 2015 von der Vorgabe des Art. 115 Abs. 2 S. 2 GG abzuweichen. Das ist dekuvierend. Die Schuldenbremse gilt immer für die fernere Zukunft. Die Gegenwart erzwingt eine Ausnahme. So wird das immer sein. Die jährlichen Haushalte sollen aber so aufgestellt werden, daß im Haushaltsjahr 2016 diese Vorgabe erfüllt

wird (S. 7). Die tatsächliche Entwicklung geht in die andere Richtung. Allein eine schon aus Gründen der Inflationsbekämpfung notwendige Zinsanhebung der EZB um 100 Basispunkte (1 %) würde die derzeitigen Zinsenlasten Deutschlands um fast 20 Mrd. Euro erhöhen. Mittels Steuern, Beiträgen und Gebühren sind derartige Beträge nicht einzubringen. Ohne Kredite für die Zinsschulden ist der Staatshaushalt nicht zu finanzieren. Die Schuldensperre ist eine Farce. Sie kann ebenso einfach, wie sie in das Grundgesetz geschrieben wurde, auch wieder aus diesem gestrichen werden. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit im Bundestag und Bundesrat ist für die Parteienoligarchie, die keine wirkliche Opposition hat, kein Hindernis. Die Verschuldungsgrenze des bisherigen Art. 115 Abs. 1 S. 2 GG, die im Haushaltsplan veranschlagten Ausgaben für Investitionen, ist durch einen weiten Investitionsbegriff (Ausgaben mit „zukunftsbegünstigendem Charakter“, aber nicht schon Kosten für Ausbildung, „human capital“) und durch die Ausnahme der Kreditaufnahme „zur Abwehr der Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts“, welche das Bundesverfassungsgericht als Alternative behandelt, deren Anwendung dem Einschätzungsspielraum des Parlaments unterliege und die keiner formellen Feststellung bedürfe (BVerfGE 79, 311 (334 ff., Abs. 71 ff.)), aufgeweicht worden. Hinzu kommt, daß die Schulden niemals abgebaut worden sind, so daß ständig Kredite zur Finanzierung der Schuldentilgung aufgenommen werden müssen. Diese Kreditaufnahmen sind jedenfalls insoweit verfassungswidrig, als die Investitionen abgeschrieben sind, also der jeweiligen Nachwelt keinen Vorteil mehr bringen und die Beendigung der gesamtwirtschaftlichen Störung niemals genutzt wurde, die Verschuldung zu reduzieren.

5. Die Lage der deutschen Schuldenbremse zeigt, was von den Schuldenbremsen zu erwarten ist, welche die ESM-Mitglieder durch den Fiskalpakt in ihre Verfassungsgesetze oder wenigstens Gesetze zu schreiben genötigt werden. Sie machen das, solange davon ihre Kreditierung durch den EFSF oder den ESM, sprich vor von allem Deutschland, aber durchaus auch noch von Frankreich und anderen Ländern, abhängt. Die rechtliche Verbindlichkeit der Schuldenbremsen in den einzelnen Ländern wäre zu prüfen, jedenfalls ist die politische Verbindlichkeit fragil. Sie besteht in dem völkerrechtlich mehr als fragwürdigen Druck, den vor allem Deutschland als der wichtigste Zahlmeister ausübt. Weltweit wird die Austeritätspolitik von namhaften Ökonomen, zumal Joseph Stiglitz, scharf kritisiert (Handelsblatt vom 16. April 2012, S. 20 f.). Sie führt unweigerlich zur Rezession und löst kein Schuldenproblem.

Die Schuldenbremse ist gänzlich illusorisch und kann schon deshalb keine verfassungsrechtliche Pflicht sein. Um Entschuldung zu bewirken, wird Wachstum postuliert, aber eine Austeritätspolitik des eisernen Sparens betrieben. Weder das eine noch das andere sind vernunftgeleitet, beides zusammen unsinnig. Die schwachen Volkswirtschaften haben, wie schon gesagt, im Binnenmarkt mit einheitlicher Währung keine Wachstumschance. Der Sparzwang führt in Rezession und Deflation, also schnellen Niedergang der Wirtschaft. Beides zusammen ist reine Illusion, wenn nicht schlicht der Versuch, die Öffentlichkeit durch Gerede zu täuschen, billigste Propaganda. Ultra posse nemo obligatur, dieser Satz, daß Pflichten nichts Unmögliches verlangen können, sollte trotz allen Eifers, die Öffentlichkeit mit einem schwäbischen Sparwillen zu täuschen, beachtet werden. Die inzwischen in die Verfassungsgesetze geschriebenen Schuldengrenzen sollen durchgehend erst in vielen Jahren maßgeblich werden, in Deutschland nach Art. 143 d Abs. 1 GG im Bund 2015, in den Ländern 2020, in Spanien 2020. Es herrscht des Satz: Nach mir die Sintflut. Die Wahrscheinlichkeit, daß bis dahin eine Währungsreform die Schuldenlast

genommen (und die Vermögen vernichtet) hat, ist hoch¹⁹. Die Finanzmärkte lassen sich durch derartige Texte ohnehin nicht beeindrucken. Zudem sollen Mitgliedstaaten des ESM, die sich in einem Defizitverfahren befinden, Rat und Kommission ein Haushalts- und Wirtschaftspartnerschaftsprogramm vorlegen, das die einzelnen Strukturreformen beschreibt. Dessen Einhaltung soll im Rahmen des 2011 verschärften (dazu V) Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997 überwacht werden. Dieses Verfahren hat sich in keiner Weise bewährt. Gewissermaßen als Gegenleistung kann das bedürftige ESM-Mitglied mit Kredithilfen des ESM rechnen, welche zwar die Haushaltsfinanzierung erleichtert, aber die Schulden auch nicht mindert, jedenfalls aber der Wirtschaft nicht hilft. Die Wettbewerbsfähigkeit bleibt unzureichend, weil die schwachen Volkswirtschaften in einem Binnenmarkt gegenüber den starken Volkswirtschaften, zumal wenn diese geringere Stückkosten haben oder nicht surrogierbare Produkte liefern können, keine Entwicklungschance haben, sondern zum Niedergang verdammt sind, jedenfalls wenn sie keine absoluten Vorteile, wie wesentlich geringere Lohnkosten, als die Wettbewerber haben und halten. „Freie Konkurrenz kann für beide (sc. „in der Cultur weit vorgerückte Nationen“) nur dann wohlthätig wirken, wenn beide sich auf einem ungefähr gleichen Standpunkt der industriellen Bildung befinden, ...“ (Friedrich List, 1841)²⁰. Eine Volkswirtschaft, die ihre Währung nicht abwerten kann, muß, um wettbewerbsfähig zu werden oder zu bleiben, die Lohnkosten senken. Gerade aber eine solche Politik vermögen die Mitglieder eines Staatenverbundes nicht zu machen. Sie treten ja diesem Verbund vor allem bei, um den Lebensstandard der eigenen Bevölkerung zu erhöhen. Aber das gerade geht nicht im Binnenmarkt, der den Wettbewerb zu seinem bestimmenden Wirtschaftsprinzip erhoben hat. Alle Subventionen haben daran nichts geändert. Diese begünstigen bestimmte Unternehmen, nicht aber die Volkswirtschaft insgesamt, schon gar nicht, wenn die Subventionen kreditär sind. Die wirtschaftliche Entwicklung des europäischen Binnenmarktes sollte das jedem vor Augen führen; denn die PIIGS sind es, welche mit Abstand die meisten Subventionen erhalten haben und erhalten. Subventionen behindern nach aller Erfahrung die innovative Strukturierung der Wirtschaft. Kurzfristig helfen Subventionen, mittel- und langfristig sind sie ruinös, weil sie die notwendige Entwicklung verhindern und die existentielle Wettbewerbsfähigkeit vernichten. Die Konvergenz der Volkswirtschaften wurde erhofft und versprochen, aber die Divergenz hat erwartungsgemäß erheblich zugenommen. Das Beispiel der neuen Länder Deutschlands, die in einem außerordentlichen Maße unterstützt werden, lehrt das skizzierte ökonomische Gesetz.

Längst ist klar, daß der private Forderungsverzicht auf 107 Milliarden Euro, freilich auf Forderungen, die wertlos sind, nicht genügt, um die Kreditfähigkeit Griechenlands wiederherzustellen, und wird der Forderungsverzicht auch der öffentlichen Gläubiger und sogar der Europäischen Zentralbank postuliert, insbesondere von dem Internationalen Währungsfonds. Das ist realitätsnah, aber rechtswidrig. An der Zahlungsunfähigkeit Griechenlands führt kein Weg vorbei. Auch die nächste Finanzierungszusage von 130 Mrd. Euro, die derzeit im Raum steht, wird nicht helfen. Die aufgezwungenen Sparmaßnahmen haben die erwartete, aber von den Rettungspolitikern nicht zugestandene Wirkung, die beschleunigte Rezession und Deflation. Eine Deflation ruiniert eine Volkswirtschaft noch wirksamer als eine Inflation. Die scheinbare Preisstabilität der Eurozone beruht auf dem Nebeneinander von Deflation in den Rezessionsstaaten und Inflation in den prosperierenden Staaten und der zunächst partiellen Inflation des Vermögenssektors. An-

19 B. - Th. Ramb, *Der Zusammenbruch unserer Währung... und wie man sich darauf vorbereitet*, 7. Aufl. 2011, S. 111 ff.

²⁰ Das System der politischen Oekonomie. Erster Band. Der internationale Handel, die Handelspolitik und der deutsche Zollverein, 1841, S. VII.

gesichts dieser lehrreichen Realität sollen der Euro-Plus-Pakt und der Fiskalpakt alle Mitglieder des ESM zwingen, eine Schuldenbremse in ihren Verfassungsgesetzen zu verankern. Die Mitgliedstaaten, eigentlich alle, sind überschuldet und haben keine Chance, ihre Schulden abzubauen, zumal der geforderte Schuldenabbau sie in die Rezession, wenn nicht Depression, zwingt. Ihnen wird ein haushaltsverfassungsrechtliches Instrument aufgedrängt, das sich bisher weder bewährt hat noch bewähren konnte. Das ist nicht nur eine Groteske, sondern ein grober Verstoß gegen die Souveränität der Völker. Sie werden genötigt, jedenfalls wenn sie der Hilfe bedürfen und Hilfe erbitten, ihre Wirtschaft zu ruinieren und die Notlage zu verschlimmern, nur um den Euro, ohnehin eine ökonomisch und damit rechtlich verfehlt Einrichtung, zu verteidigen. Die Verpflichtungen aus dem Fiskalpakt treffen aber auch Deutschland, das sich souveränitätswidrig der Haushalts- und Wirtschaftshoheit begibt, einem wesentlichen Teil der existentiellen Staatlichkeit und Souveränität des Volkes als dessen Freiheit.

Die Finanzhilfen mißachten nicht nur wegen der Konditionierung die Souveränität, sie nehmen den Völkern mit der Eigenständigkeit auch die Würde. Sie sind ein Verbrechen gegen die Menschheit des Menschen der Bürger der gedemütigten Völker. Es gibt für die wirtschaftliche Konsolidierung nur eine Chance für einen souveränen Staat, nämlich eigene Währung mit der Abwertungsmöglichkeit und gezielte Schutzmaßnahmen. Die liberalistische Freihandelsdoktrin ist das Unglück der verführten Völker²¹.

6. Die zu 1. benannten Grundrechtsverletzungen der Beschwerdeführer sind durch die dargelegten Verfassungsverletzungen des Fiskalvertrages dargetan.

V

Wirtschaftsregierung/sechs Rechtsakte

Sachverhalt

Die sechs Rechtsakte der Europäischen Union, der sogenannte six-pack, zur Verschärfung des Stabilitäts- und Wachstumspaktes von 1997, dessen Anwendung gescheitert ist, besteht aus den folgenden Verordnungen und Richtlinien, deren Agenda die Überwachung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte ist:

1. VO (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1467/1997 über die Beschleunigung und Klärung bei einem übermäßigen Defizit.
2. Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und die Überwachung der und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1175/2011.
3. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euroraum vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1173/2011 vom 28. September 2011 (C7-0298/2010).
4. Richtlinie des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, Richtlinie 2011/85/EU des Rates vom 8. November 2011, Abl. 2011 Nr. L 306/33.

²¹ Dazu K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2: Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 434 ff., 629 ff.

5. Verordnung über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, VO (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011.

6. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet vom 16. November 2011, VO (EU) Nr. 1174 /2011.

Das Bundesfinanzministerium äußert sich zu diesen Regelungen wie folgt:

„Der Stabilitäts- und Wachstumspakt konnte in seiner mit Einführung des Euro beschlossenen und später modifizierten Form die Staatsschuldenkrisen im Euroraum nicht verhindern. Deswegen wurde eine umfassende Reform auf den Weg gebracht, um für die Zukunft sicherzustellen, dass mehr Haushaltsdisziplin nicht nur gefordert, sondern auch tatsächlich durchgesetzt wird. Auf diese Weise sollen die Mitglieder der Eurozone zu einer soliden Finanz- und Wirtschaftspolitik gezwungen werden, die ihrer gemeinsamen Verantwortung für die gemeinsame Währung Rechnung trägt.

Bisher konnte gegen einen Euro-Staat ein so genanntes Defizitverfahren nur dann eingeleitet werden, wenn dessen *Neuverschuldung* zu hoch war (über 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP)). Das hat sich nicht bewährt. Zukünftig kann die Europäische Kommission deshalb auch dann ein Verfahren einleiten, wenn die Gesamtschulden eines Landes zu hoch sind. Länder mit zu hohen Schulden müssen diese so lange abbauen, bis sie nur noch 60 Prozent der Wirtschaftsleistung des Landes betragen. Mitgliedstaaten mit einer Schuldenquote von über 60 Prozent des BIP sind künftig verpflichtet, jährlich 1/20 des über dieser Grenze liegenden Teils der Quote abzubauen.

Auch die Durchsetzung des Paktes wird verbessert: Die Empfehlungen, die der Rat gegenüber einzelnen Mitgliedstaaten ausspricht, sind nun verbindlicher. Kommt ein Staat diesen Empfehlungen nicht nach, kann es schneller zu konkreten Sanktionen kommen. Derartige Sanktionen (z. B. Geldzahlungen) lassen sich schwerer aufhalten als zuvor, weil für einen solchen Stopp eine qualifizierte Mehrheit im Rat erforderlich ist. Daher spricht die Bundesregierung auch von einem „Quasi-Automatismus“ solcher Sanktionen bei Regelverstößen.

Neben den Stabilitäts- und Wachstumspakt tritt künftig ein neues gesamtwirtschaftliches Überwachungsverfahren. Dabei geht es darum, wirtschaftliche Ungleichgewichte wie z. B. große Leistungsbilanzdefizite frühzeitig zu erkennen und rechtzeitig gegenzusteuern. Dies stärkt die Fähigkeit der Länder, ihre eigenen Schulden zu tragen bzw. neue Schulden zu vermeiden.

Für die Überwachung makroökonomischer Ungleichgewichte wird ein Frühwarnsystem geschaffen, das auf einfachen, messbaren Kriterien basiert. Zu den Kriterien zählen kritische Entwicklungen bei den Leistungsbilanzsalden, dem Nettoauslandsvermögen, den Lohnstückkosten, der Verschuldung des Privatsektors und den Immobilienpreisen. Schlägt das Frühwarnsystem Alarm, wird ein Mitgliedstaat einer eingehenden Analyse unterzogen. Auf dieser Grundlage wird festgestellt, ob in einem Mitgliedstaat makroökonomische Ungleichgewichte vorliegen und ggf. Empfehlungen an die Mitgliedstaaten ausgesprochen werden müssen. Bei Analyse und Bewertung der Ungleichgewichte sind ihr Schweregrad und die Gefahr möglicher, negativer Übertra-

gungswirkungen auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion zu berücksichtigen. Schwere Ungleichgewichte mit negativen Externalitäten sind zwingend durch geeignete Abhilfemaßnahmen zu korrigieren. Schwere Ungleichgewichte können insbesondere aus abnehmender preislicher Wettbewerbsfähigkeit in Verbindung mit hohen Leistungsbilanzdefiziten und nicht tragfähigen öffentlichen Finanzen resultieren. Eine solche Konstellation kennzeichnete etwa die Lage in Ländern wie Griechenland und Portugal bevor sie von den Finanzmärkten abgeschnitten wurden.

Das Verfahren wendet sich also an Mitgliedstaaten mit schwacher Wettbewerbsfähigkeit und hohen Leistungsbilanzdefiziten, und nicht an Mitgliedstaaten, die durch eine ausgewogene, stabilitätsorientierte wirtschaftliche Entwicklung bei starker Wettbewerbsfähigkeit gekennzeichnet sind.

Ähnlich wie beim Haushaltsverfahren kann am Ende des Prozesses ein Mitgliedstaat des Euroraums mit einer quasi-automatischen Sanktion belegt werden, wenn der Staat die Ursachen für das übermäßige gesamtwirtschaftliche Ungleichgewicht nicht angeht und korrigiert. Das Zusammenwirken von Fordern und Sanktionieren soll auf tragfähige Wirtschaftspolitiken hinwirken. Im Vordergrund stehen aber nicht die Sanktionen, sondern die frühzeitige Prävention, d. h. auch das rechtzeitige Ergreifen geeigneter wirtschafts-politischer Reformen, um insbesondere Spannungen zu vermeiden, die die Stabilität im Euroraum gefährden können“.

Wegen dieser Rechtsakte wird von einer Wirtschaftsregierung der Europäischen Union über die Mitglieder des Euroverbundes gesprochen.

In der **Verordnung zu 1** heißt es u.a. in der Begründung:

„Der Stabilitäts- und Wachstumspakt beruht auf dem Ziel einer gesunden und nachhaltigen öffentlichen Finanzlage als Mittel zur Verbesserung der Voraussetzungen für Preisstabilität und ein solides dauerhaftes Wachstum, das auf einem stabilen Finanzsystem fußt, was zur Verwirklichung der Ziele der Union für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung beiträgt“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert zu legen ist auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung der internationalen Handelsbeziehungen und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik, einen wirksamen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger öffentlicher Defizite (den Stabilitäts- und Wachstumspakt), einen stabilen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen und eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte, einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken“. „Die Nichteinhaltung des numerischen Richtwerts für den Schuldenabbau sollte nicht ausreichen, um das Vorliegen eines übermäßigen Defizits festzustellen; hierfür sollte vielmehr die gesamte Bandbreite der im Bericht der Kommission nach Artikel 126 Absatz 3 AEUV behandelten einschlägigen Faktoren berücksichtigt werden. Insbesondere kann die Beurteilung der Auswirkungen des Konjunkturzyklus und der Zusammensetzung der Bestandsanpassungen auf die Schuldenentwicklung ausreichen, um zu vermeiden, dass das Vorliegen eines übermäßigen Defizits auf der Grund-

lage des Schuldenstandskriteriums festgestellt wird“. „Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, den Rahmen der Union für die haushaltspolitische Überwachung einhalten, sollten auf Regeln beruhende Sanktionen auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV eingeführt werden, die faire, zeitnahe und wirksame Mechanismen für die Einhaltung der Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts sicherstellen“.

Es können Geldbußen mit festen Komponenten (0,2% des BIP) und variablen näher bestimmten Komponenten, insgesamt nicht mehr als 0,5% des BIP im Einzelfall verhängt werden (Art. 12), wenn das Defizit oder der Schuldenstand die vereinbarten Kriterien mißachtet. Die Regelungen der Verordnung verstehen sich durchgehend als Materialsierungen des Art. 126 AEUV, der die Haushaltsdisziplin zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits regelt und sind auf Art. 136 Abs. 1 AEUV gestützt, der besondere Regelungen des Rates für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, zuläßt.

In der Begründung der **Verordnung zu 2** heißt es u. a:

„Die Erfahrungen und Fehler, die während des ersten Jahrzehnts der Wirtschafts- und Währungsunion gemacht wurden, haben gezeigt, dass die wirtschaftspolitische Steuerung in der Union verbessert werden muss und auf einer größeren nationalen Eigenverantwortung für die gemeinsam beschlossenen Regeln und Strategien sowie auf einem solideren Rahmen auf Unionsebene zur Überwachung der nationalen Wirtschaftspolitiken beruhen sollte“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Unionsstrategie für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung des internationalen Handels und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik (Europäisches Semester), einen soliden Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Staatsdefizite (Stabilitäts- und Wachstumspakt), einen soliden Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen sowie eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken zu legen ist“. „Der Stabilitäts- und Wachstumspakt und der Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung insgesamt ergänzen und unterstützen die Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung. Die Verflechtungen zwischen unterschiedlichen Schwerpunkten sollten nicht zu Ausnahmen von den Bestimmungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes führen. Damit auf der nationalen Ebene stärker Eigenverantwortung für den Stabilitäts- und Wachstumspakt übernommen wird, sollten die nationalen Haushaltsrahmen vollständig auf die Ziele der multilateralen Überwachung in der Union und insbesondere auf das Europäische Semester abgestimmt sein“. „Um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, den Rahmen der Union für die haushaltspolitische Überwachung einhalten, sollte für Fälle, in denen eine erhebliche Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel zu verzeichnen ist, auf der Grundlage von Artikel 136 AEUV ein spezieller Durchsetzungsmechanismus geschaffen werden“.

In der Verordnung ist u. a. geregelt:

„Folgender Abschnitt wird eingefügt“:

„ABSCHNITT 1-A

Europäisches Semester für die wirtschaftspolitische Koordinierung

Artikel 2-a

(1) Um eine engere Koordinierung der Wirtschaftspolitik und eine dauerhafte Konvergenz der Wirtschaftsleistung der Mitgliedstaaten zu gewährleisten, führt der Rat die multilaterale Überwachung als integralen Bestandteil des Europäischen Semesters für die wirtschaftspolitische Koordinierung im Einklang mit den im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) festgelegten Zielen und Anforderungen durch.

(2) Dieses Europäische Semester umfasst:

- a) die Bestimmung und Überwachung der Umsetzung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Union (Grundzüge der Wirtschaftspolitik) nach Maßgabe des Artikel 121 Absatz 2 AEUV;
- b) die Bestimmung und Prüfung der Umsetzung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 148 Absatz 2 AEUV zu berücksichtigenden beschäftigungspolitischen Leitlinien (beschäftigungspolitische Leitlinien);
- c) die Übermittlung und Bewertung der Stabilitäts- oder Konvergenzprogramme der Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung;
- d) die Übermittlung und Bewertung der nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Strategie der Union für Wachstum und Beschäftigung, die gemäß den Leitlinien der Buchstaben a und b und den für die Mitgliedstaaten von der Kommission und vom Europäischen Rat zu Beginn des jährlichen Überwachungszyklus aufgestellten allgemeinen Leitlinien erarbeitet wurden;
- e) die Überwachung zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte gemäß Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (*).

(3) Im Sinne einer rechtzeitigen und integrierten politischen Beratung im Hinblick auf makrofinanzpolitische und makrostrukturpolitische Vorhaben erstellt der Rat im Verlauf des Europäischen Semesters nach Bewertung dieser Programme auf der Grundlage der Empfehlungen der Kommission unter Nutzung der Rechtsinstrumente gemäß Artikel 121 und 148 AEUV und dieser Verordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 in der Regel Leitlinien für die Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten berücksichtigen die an sie gerichteten Leitlinien bei der Entwicklung ihrer Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Haushaltspolitik gebührend, ehe sie die wesentlichen Beschlüsse über die nationalen Haushalte für die kommenden Jahre fassen. Die entsprechenden Fortschritte werden von der Kommission kontrolliert.

Handelt ein Mitgliedstaat nicht entsprechend den an ihn gerichteten Leitlinien, so kann dies folgende Maßnahmen nach sich ziehen:

- a) weiteren Empfehlungen für spezifische Maßnahmen;
- b) einer Verwarnung durch die Kommission gemäß Artikel 212 Absatz 4 AEUV;
- c) Maßnahmen gemäß dieser Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 oder der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen wird von der Kommission verstärkt überwacht und kann Überwachungsmissionen gemäß Artikel -11 dieser Verordnung einschließen.

Artikel 2a erhält folgende Fassung:

„Artikel 2a

Jeder Mitgliedstaat setzt sich ein differenziertes mittelfristiges Haushaltsziel für seine Haushaltslage. Diese länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele können von der Anforderung eines nahezu ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalts abweichen und gleichzeitig eine Sicherheitsmarge im Hinblick auf die öffentliche Defizitquote von 3 % des BIP vorsehen. Diese mittelfristigen Haushaltsziele gewährleisten tragfähige öffentliche Finanzen oder einen raschen Fortschritt in Richtung auf eine solche Tragfähigkeit und eröffnen gleichzeitig einen haushaltspolitischen Spielraum, wobei insbesondere der Notwendigkeit von öffentlichen Investitionen Rechnung getragen wird.

Unter Berücksichtigung dieser Faktoren bewegen sich die länderspezifischen mittelfristigen Haushaltsziele für die teilnehmenden Mitgliedstaaten und für die Mitgliedstaaten, die am WKM2 teilnehmen innerhalb einer konkreten Spanne, die konjunkturbereinigt und ohne Anrechnung einmaliger und befristeter Maßnahmen zwischen -1 % des BIP und einem ausgeglichenen oder einen Überschuss aufweisenden Haushalt liegt.

Das mittelfristige Haushaltsziel wird alle drei Jahre überprüft. Das mittelfristige Haushaltsziel eines Mitgliedstaats kann weiter angepasst werden, wenn eine strukturelle Reform mit erheblichen Auswirkungen auf die Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen umgesetzt wird.

Die Einhaltung des mittelfristigen Haushaltsziels wird gemäß Kapitel IV der Richtlinie 2011/85/EU vom 8. November 2011 des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten (Abl. L 306 vom 23. 11. 2011, s. 41) in den nationalen mittelfristigen Haushaltsrahmen aufgenommen“.

Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Auf der Grundlage von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses prüft der Rat im Rahmen der multilateralen Überwachung nach Artikel 121 AEUV das von dem betreffenden Mitgliedstaat angegebene mittelfristige Haushaltsziel nach den Angaben in seinem Stabilitätsprogramm; ferner bewertet er, ob die ökonomischen Annahmen, auf denen das Programm beruht, plausibel sind, ob der Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel angemessen ist — einschließlich der Prüfung des begleitenden Pfades für die Schuldenquote — und ob die laufenden oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Einhaltung dieses Anpassungspfades ausreichen, um das mittelfristige Haushaltsziel im Laufe des Konjunkturzyklus zu erreichen.

Der Rat und die Kommission prüfen bei der Beurteilung des Anpassungspfades in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel, ob der betreffende Mitgliedstaat eine zur Erreichung dieses mittelfristigen Haushaltsziels angemessene jährliche Verbesserung seines konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne Anrechnung einmaliger und sonstiger befristeter Maßnahmen verfolgt, wobei ein Richtwert von 0,5 % des BIP zugrunde gelegt wird. Bei Mitgliedstaaten mit einem Schuldenstand von über 60 % des BIP oder mit ausgeprägten Risiken hinsichtlich der Tragfähigkeit ihrer Gesamtschulden prüfen der Rat und die Kommission, ob die jährliche Verbesserung des konjunkturbereinigten Haushaltssaldos ohne einmalige und sonstige befristete Maßnahmen über 0,5 % des BIP hinausgeht. Der Rat und die Kommission berücksichtigen dabei, ob in Zeiten guter wirtschaftlicher Entwicklung stärkere Anpassungsanstrengungen unternommen werden, während die Anstrengungen in Zeiten schlechter wirtschaftlicher Ent-

wicklung geringer ausfallen könnten. Insbesondere sind unerwartete Mehr- und Mindereinnahmen zu berücksichtigen.

Ausreichende Fortschritte in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel werden auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltsaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen. Hierzu prüfen der Rat und die Kommission, ob das Wachstum der Staatsausgaben bei gleichzeitiger Berücksichtigung der einnahmenseitig getroffenen oder geplanten Maßnahmen im Einklang mit den folgenden Bedingungen steht:

a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;

b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;

c) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

Die Gesamtausgaben dürfen keine Zinszahlungen, keine Ausgaben für Unionsprogramme, die vollständig durch Einnahmen aus Fonds der Union ausgeglichen werden, und keine nicht-diskretionären Änderungen der Ausgaben für Arbeitslosenunterstützung beinhalten.

Ein Ausgabenwachstum, das über die mittelfristige Referenzrate hinausgeht, darf nicht als Verletzung des Richtwerts betrachtet werden, insofern es vollständig durch gesetzlich vorgeschriebene Einnahmensteigerungen ausgeglichen wird.

Die mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird auf der Grundlage vorwärts gerichteter Projektionen und rückwärts gerichteter Schätzungen bestimmt. Die Projektionen werden regelmäßig aktualisiert. Die Kommission veröffentlicht die Berechnungsmethode für diese Projektionen und die daraus abgeleitete mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums.

Bei der Festlegung des Anpassungspfads zur Erreichung des mittelfristigen Haushaltsziels für Mitgliedstaaten, die dieses Ziel noch nicht erreicht haben, und wenn Mitgliedstaaten, die es bereits erreicht haben, eine befristete Abweichung von diesem Ziel eingeräumt wird, sofern eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert beibehalten und erwartet wird, dass die Haushaltslage im Programmzeitraum wieder zum mittelfristigen Haushaltsziel zurückkehrt, tragen der Rat und die Kommission größeren Strukturreformen Rechnung, die — auch durch Steigerung des nachhaltigen Potenzialwachstums — direkte langfristige positive Auswirkungen auf den Haushalt und mithin nachprüfbar auf die langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen haben.

Besondere Aufmerksamkeit gilt Rentenreformen, durch die ein Mehssäulensystem mit einer gesetzlichen, vollständig kapitalgedeckten Säule eingeführt wird. Mitgliedstaaten, die solche Reformen durchführen, dürfen vom Anpassungspfad in Richtung auf ihr

mittelfristiges Haushaltsziel oder von dem Ziel selbst mit der Maßgabe abweichen, dass die Abweichung der Höhe der unmittelbaren zusätzlichen Auswirkungen der Reform auf den gesamtstaatlichen Haushaltsaldo entspricht und vorausgesetzt, eine angemessene Sicherheitsmarge zum Defizit-Referenzwert wird beibehalten.

Der Rat und die Kommission prüfen ferner, ob das Stabilitätsprogramm die Erreichung dauerhafter und echter Konvergenz im Euro-Währungsgebiet und eine engere Koordination der Wirtschaftspolitik erleichtert und ob die Wirtschaftspolitik des betreffenden Mitgliedstaats mit den Grundzügen der Wirtschaftspolitik und den beschäftigungspolitischen Leitlinien der Mitgliedstaaten und der Union vereinbar ist.

Bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und erhebliche Auswirkungen auf die Lage der öffentlichen Finanzen hat, oder bei einer schweren Konjunkturabschwung im Euro-Währungsgebiet oder in der Union insgesamt kann den Mitgliedstaaten gestattet werden, vorübergehend von dem Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel gemäß Unterabsatz 3 abzuweichen, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

(2) Der Rat und die Kommission prüfen das Stabilitätsprogramm innerhalb von höchstens drei Monaten nach Vorlage des Programms. Der Rat nimmt auf Empfehlung der Kommission und nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses bei Bedarf eine Stellungnahme zu dem Programm an. Gelangt der Rat gemäß Artikel 121 AEUV zu der Auffassung, dass die Ziele und Inhalte des Programms mit besonderem Verweis auf den Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel anspruchsvoller formuliert werden sollten, fordert er den betreffenden Mitgliedstaat in seiner Stellungnahme zur Anpassung des Programms auf.“

9. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

„*Artikel 6*

(1) Im Rahmen der multilateralen Überwachung gemäß Artikel 121 Absatz 3 AEUV überwachen der Rat und die Kommission anhand von Angaben der teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie von Bewertungen der Kommission und des Wirtschafts- und Finanzausschusses die Umsetzung der Stabilitätsprogramme, um dabei insbesondere tatsächliche oder erwartete erhebliche Abweichungen der Haushaltslage vom mittelfristigen Haushaltsziel oder von einem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel zu ermitteln.

(2) Bei einer festgestellten erheblichen Abweichung vom Anpassungspfad in Richtung auf das mittelfristige Haushaltsziel im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 richtet die Kommission zur Vermeidung eines übermäßigen Defizits eine Verwarnung an den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV.

Der Rat prüft innerhalb eines Monats nach dem Zeitpunkt der Annahme der Verwarnung gemäß Unterabsatz 1 die Lage und nimmt auf der Grundlage einer Empfehlung der Kommission gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV eine Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen an. In der Empfehlung wird eine Frist von höchstens fünf Monaten für die Behebung der Abweichung festgelegt. Die Frist wird auf drei Monate verkürzt, wenn die Kommission in ihrer Verwarnung zu der Auffassung gelangt, dass die Lage besonders ernst ist und dringende Maßnahmen erfordert. Der Rat macht seine Empfehlung auf Vorschlag der Kommission öffentlich.

Der betreffende Mitgliedstaat erstattet dem Rat innerhalb der Frist, die der Rat in der Empfehlung gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV festlegt, Bericht über die auf die Empfehlung hin ergriffenen Maßnahmen.

Ergreift der betreffende Mitgliedstaat nicht innerhalb der Frist, die in einer Empfehlung des Rates im Sinne von Unterabsatz 2 festgesetzt wurde, angemessene Maßnahmen, so empfiehlt die Kommission dem Rat unverzüglich, mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss mit der Feststellung anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Gleichzeitig kann die Kommission dem Rat vorschlagen, eine überarbeitete Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV anzunehmen.

Nimmt der Rat nicht auf Empfehlung der Kommission den Beschluss an, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden, und unterlässt es der betreffende Mitgliedstaat weiterhin, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, so empfiehlt die Kommission einen Monat nach ihrer früheren Empfehlung dem Rat, den Beschluss anzunehmen, dass keine wirksamen Maßnahmen ergriffen wurden. Wird der Beschluss nicht innerhalb von zehn Tagen nach der Annahme durch die Kommission vom Rat mit einfacher Mehrheit abgelehnt, so gilt er als vom Rat angenommen. Gleichzeitig kann die Kommission dem Rat vorschlagen, eine überarbeitete Empfehlung über die erforderlichen politischen Maßnahmen gemäß Artikel 121 Absatz 4 AEUV anzunehmen.

An der Abstimmung über den Beschluss über die Nichteinhaltung gemäß den Unterabsätzen 4 und 5 nehmen nur die Mitglieder des Rates teil, die teilnehmende Mitgliedstaaten vertreten, und der Rat beschließt ohne Berücksichtigung der Stimme des den betreffenden Mitgliedstaat vertretenden Mitglieds des Rates.

Der Rat legt dem Europäischen Rat einen förmlichen Bericht über die so gefassten Beschlüsse vor.

(3) Eine Abweichung von dem mittelfristigen Haushaltsziel oder von dem angemessenen Anpassungspfad in Richtung auf dieses Ziel wird auf der Grundlage einer Gesamtbewertung evaluiert, bei der der strukturelle Haushaltssaldo als Referenz dient, einschließlich einer Analyse der Ausgaben ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, wie in Artikel 5 Absatz 1 festgelegt.

Für die Bewertung, ob die Abweichung erheblich ist, werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

a) Bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel nicht erreicht haben, bei der Beurteilung der Veränderung des strukturellen Haushaltssaldos, ob die Abweichung in einem Jahr mindestens 0,5 % des BIP oder in zwei aufeinanderfolgenden Jahren im Durchschnitt mindestens 0,25 % des BIP jährlich beträgt;

b) bei der Beurteilung der Ausgabenentwicklung ohne Anrechnung diskretionärer einnahmenseitiger Maßnahmen, ob die Abweichung eine Gesamtauswirkung auf den Haushaltssaldo von mindestens 0,5 % des BIP in einem Jahr oder kumulativ in zwei aufeinanderfolgenden Jahren hat.

Die Abweichung der Ausgabenentwicklung gilt nicht als erheblich, wenn der betreffende Mitgliedstaat sein mittelfristiges Haushaltsziel übertroffen hat, wobei der Möglichkeit erheblicher unerwarteter Mehreinnahmen Rechnung getragen wird, und wenn die im Stabilitätsprogramm dargelegten Haushaltspläne dieses Ziel im Programmzeitraum nicht gefährden.

Ebenfalls unberücksichtigt bleiben kann eine solche Abweichung bei einem außergewöhnlichen Ereignis, das sich der Kontrolle des betreffenden Mitgliedstaats entzieht und die Lage der öffentlichen Finanzen erheblich beeinträchtigt, oder bei einem schweren Konjunkturabschwung im Euro- Währungsgebiet oder in der Union insgesamt, vorausgesetzt, dies gefährdet nicht die mittelfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.“

In der **Verordnung zu 3** wird eine Sanktionsregelung zur besseren Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euroraum festgelegt (Art. 1 Abs. 1). Die Empfehlungen der Kommission soll eine höhere Verbindlichkeit bekommen. Wenn ein Mitgliedstaat Empfehlungen der Kommission nicht umsetzt, ein übermäßiges Defizit aufweist oder diese schwerwiegende Verstöße gegen den Stabilitäts- und Wachstumspakt festgestellt hat, kann sie als Sanktion die Hinterlegung einer verzinslichen Einlage von 0, 2% des BIP anordnen, aber nur, wenn der Rat das nicht mit qualifizierter Mehrheit ablehnt oder die Empfehlung abändert (Art. 3 und 4). Wenn der Mitgliedstaat keine wirksamen Maßnahmen zur Korrektur des Defizits getroffen hat, kann die Kommission bei schweren Verstößen gegen die Haushaltsdisziplin eine Geldbuße verhängen, wenn nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit diese ablehnt oder abändert. Aufgrund außergewöhnlicher wirtschaftlicher Umstände oder auf begründeten Antrag des betreffenden Mitgliedstaats kann die Kommission von den Sanktionen absehen oder diese abändern (Art. 5). Auch wegen der Manipulation von Statistiken können Sanktionen verhängt werden (Art. 6). Für die Sanktionsverfahren sind knappe Zeitvorgaben geregelt. Gegen die Sanktionsmaßnahmen kann der Europäische Gerichtshof angerufen werden.

Die **Richtlinie zu 4** regelt das öffentliche Rechnungswesen der Mitgliedstaaten im Interesse der haushaltspolitischen Überwachung auf Unionswesen. U. a. heißt es in der Begründung:

„Die nationale Haushaltsplanung ist nur dann mit der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts vereinbar, wenn sie sich über mehrere Jahre erstreckt und insbesondere auf die Erreichung der mittelfristigen Haushaltsziele abzielt. Die Vereinbarkeit der haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten mit den Rechtsvorschriften der Union kann nur durch die Festlegung mittelfristiger Haushaltsrahmen gewährleistet werden. Im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über den Ausbau der haushaltspolitischen Überwachung und der Überwachung und Koordinierung der Wirtschaftspolitiken (1) sowie der Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (2) sollten die präventive und die korrektive Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts nicht isoliert voneinander betrachtet werden“.

Art. 1 bestimmt: „Diese Richtlinie legt detaillierte Vorschriften fest, die bestimmen, welchen Anforderungen die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten genügen müssen. Diese Vorschriften sind notwendig, um zu gewährleisten, dass die Mitgliedstaaten den vertraglichen Verpflichtungen des AEUV hinsichtlich der Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite entsprechen“. In Art. 4 Abs. 1 heißt es: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Finanzplanung auf realistischen makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen beruht, die sich auf aktuellste Informationen stützen. Die Haushaltsplanung muss auf dem wahrscheinlichsten makrofinanzpolitischen Szenario oder auf einem vorsichtigeren Szenario basieren. Die makroökonomischen Prognosen und Haushaltsprognosen sind mit den aktuellsten Prognosen der Kommission und gegebenenfalls mit den Prognosen anderer unabhängiger Einrichtungen zu vergleichen. Signifikante Unterschiede zwischen dem gewählten makrofinanzpolitischen Szenario und den Prognosen der Kommission werden dargelegt und begründet, insbesondere wenn bestimmte Variablen bei außenwirtschaftlichen Annahmen hinsichtlich ihrer Höhe oder ihres Wachstums stark von den in der Prognose der Kommission angenommenen Werten abweichen“. Im übrigen sind tiefgreifende Vorschriften über die Haushaltsplanung, auch und gerade mittelfristig, und ein möglichst

transparentes Rechnungswesen gemacht, welche durch wenig bestimmte Begriffe gekennzeichnet sind und die der Kommission als Überwachungsbehörde erhebliche Spielräume gibt einzugreifen oder das zu lassen.

Die **Verordnung zu 5** ist u. a. auf die folgenden Erwägungen gestützt:

„Die im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) vorgesehene Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten innerhalb der Union sollte im Rahmen der Grundzüge der Wirtschaftspolitik und der beschäftigungspolitischen Leitlinien ausgebaut werden und auf den folgenden richtungweisenden Grundsätzen aufbauen: stabile Preise, gesunde und nachhaltige öffentliche Finanzen und monetäre Rahmenbedingungen sowie eine tragfähige Zahlungsbilanz“. „Der verbesserte Rahmen für die wirtschaftspolitische Steuerung sollte sich auf mehrere miteinander verknüpfte und ineinandergreifende Politiken für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung stützen, insbesondere eine Unionsstrategie für Wachstum und Beschäftigung, wobei besonderer Wert zu legen ist auf den Ausbau und die Stärkung des Binnenmarkts, die Förderung des internationalen Handels und der Wettbewerbsfähigkeit, ein Europäisches Semester für die verstärkte Koordinierung der Wirtschafts- und Haushaltspolitik (Europäisches Semester), einen wirksamen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur übermäßiger Staatsdefizite (den Stabilitäts- und Wachstumspakt (SWP)), einen stabilen Rahmen zur Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte, Mindestanforderungen an die nationalen Haushaltsrahmen sowie eine verstärkte Regulierung und Überwachung der Finanzmärkte einschließlich der Aufsicht auf Makroebene durch den Europäischen Ausschuss für Systemrisiken (ESRB)“. „Der Kommission sollte eine stärkere Rolle in dem Verfahren der verstärkten Überwachung in Bezug auf für jeden Mitgliedstaat spezifische Bewertungen sowie auf Überwachung, Missionen vor Ort, Empfehlungen und Warnungen zukommen. Insbesondere sollte die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten über die haushaltspolitische Überwachung hinaus um einen detaillierteren und formalisierteren Rahmen erweitert werden, um übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte zu vermeiden und die betroffenen Mitgliedstaaten bei der Aufstellung von Korrekturplänen zu unterstützen, bevor sich Divergenzen verfestigen. Diese Erweiterung der Überwachung der Wirtschaftspolitik sollte parallel zu einer Vertiefung der haushaltspolitischen Überwachung erfolgen“. „Dieses Verfahren sollte einen Warnmechanismus für die frühzeitige Erkennung aufkommender makroökonomischer Ungleichgewichte schaffen. Ihm zugrunde liegen sollte als Richtschnur ein indikatives und transparentes Scoreboard, das indikative Schwellenwerte enthält und mit einer ökonomischen Bewertung verbunden wird. Bei dieser Beurteilung sollte unter anderem der nominalen und realen Konvergenz innerhalb und außerhalb des Euro-Währungsgebiets Rechnung getragen werden“. „Auf der Grundlage des Verfahrens der multilateralen Überwachung und des Warnmechanismus oder im Falle von unerwarteten, bedeutsamen wirtschaftlichen Entwicklungen, die eine dringende Analyse für die Zwecke dieser Verordnung erfordern, sollte die Kommission die Mitgliedstaaten ermitteln, die einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen sind. Die eingehende Überprüfung sollte durchgeführt werden, ohne dass das Vorhandensein eines Ungleichgewichts vermutet wird, und sollte eine gründliche Analyse der Ursachen makroökonomischer Ungleichgewichte in den überprüften Mitgliedstaaten umfassen, wobei den länderspezifischen wirtschaftlichen Bedingungen und Umständen und einem breiteren Spektrum von analytischen Instrumenten, Indikatoren und länderspezifischen qualitativen Informationen gebührend Rechnung zu tragen ist. Wenn die Kommission die eingehende Überprüfung durchführt, sollte der betreffende Mitgliedstaat mit ihr zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die der Kommission zur Verfügung stehenden Informationen so vollständig

und korrekt wie möglich sind. Zudem sollte die Kommission allen sonstigen Informationen gebührende Beachtung zollen, die aus Sicht des betreffenden Mitgliedstaats von Bedeutung sind und die der Mitgliedstaat dem Rat und der Kommission vorgelegt hat“.

„Gemäß diesen Erwägungen wird ein Warnmechanismus gegen makroökonomische Ungleichgewichte eingeführt (Art. 3). Das Scoreboard des Art. 4 setzt sich aus einer geringen Zahl von einschlägigen, praktischen, einfachen, meßbaren und verfügbaren makroökonomischen und makrofinanziellen Indikatoren für die Mitgliedstaaten zusammen. Es umfasst unter anderem Indikatoren, die nützlich sind bei der frühzeitigen Erkennung: interner Ungleichgewichte, einschließlich derjenigen, die sich aus der öffentlichen und privaten Verschuldung ergeben können; von Entwicklungen auf den Finanz- und Anlagemärkten, einschließlich des Wohnungswesens; von Entwicklungen der Kreditströme des privaten Sektors; und der Entwicklung der Arbeitslosigkeit; von externen Ungleichgewichten, einschließlich derjenigen, die sich aus der Entwicklung der Leistungsbilanz- und Nettoinvestitionspositionen der Mitgliedstaaten ergeben können; der realen effektiven Wechselkurse; der Anteile an den Exportmärkten; der Veränderungen bei der Preis- und Kostenentwicklung; sowie der nichtpreisgebundenen Wettbewerbsfähigkeit unter Berücksichtigung der verschiedenen Komponenten der Produktivität. Bei ihrer ökonomischen Auslegung des Scoreboards im Zusammenhang mit dem Warnmechanismus widmet die Kommission den Entwicklungen in der Realwirtschaft besondere Aufmerksamkeit, einschließlich des Wirtschaftswachstums, des Stands der Beschäftigung und der Arbeitslosigkeit, der nominalen und realen Konvergenz innerhalb und außerhalb des Euro- Währungsgebiets, der Produktivitätsentwicklungen und ihrer relevanten Motoren wie Forschung und Entwicklung sowie ausländische und inländische Investitionen, sowie sektoraler Entwicklungen einschließlich Energie, die das BIP und die Leistungsbilanzentwicklung beeinflussen“. „Die Kommission überprüft an Hand aller denkbaren ökonomischen Parameter, die hier nicht alle zitiert sind, ob sich ein Ungleichgewicht in einem Mitgliedstaat entwickelt hat oder zu entwickeln droht. Als Präventivmaßnahme kann der Rat auf Empfehlung der Kommission dem Mitgliedstaat eine Empfehlung geben (Art. 6 und Art. 7). Der betroffene Mitgliedstaat hat einen Korrekturmaßnahmenplan vorzulegen, den der Rat gegebenenfalls dem Mitgliedstaat empfiehlt (Art. 8). Diesen empfohlenen Korrekturmaßnahmenplan hat der Mitgliedstaat durchzuführen und wird dabei von der Kommission überwacht, die auch Überwachungsmissionen in den Mitgliedstaat durchführen kann (Art. 9). Wenn der Mitgliedstaat die Korrekturmaßnahmen nicht dem Plan gemäß ergriffen hat, wird das vom Rat auf Empfehlung der Kommission festgestellt. Der Rat kann die Empfehlung nur mit qualifizierter Mehrheit ablehnen (Art. 10). Die Kommission kann die Europäische Zentralbank einladen, an den Missionen teilzunehmen (Art. 13 Abs. 4). Im Rahmen des wirtschaftlichen Dialogs kann der zuständige Ausschuss des Europäischen Parlaments die beteiligten Organe der Union zur Erörterung der Maßnahmen einladen (Art. 14)“.

Mit der **Verordnung zu 6** wird eine Sanktionsregelung für die wirksame Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euroraum für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist festgelegt. Nach Art. 3 „wird durch einen Beschluss des Rates auf Empfehlung der Kommission eine verzinsliche Einlage (0,1% des BIP des Vorjahres) aufgegeben, wenn ein Beschluss des Rates zu Korrekturmaßnahmen gemäß der Verordnung zu 5 angenommen wird, in dem der Rat zu dem Schluss gelangt, dass der betreffende Mitgliedsstaat die empfohlenen Korrekturmaßnahmen nach einer Empfehlung nicht ergriffen hat“. Durch einen Beschluss des Rates wird auf Empfehlung der Kommission eine jährliche Geldbuße (0,1% des BIP des Vorjahres) verhängt, wenn „a) zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates in-

nerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung zu 5 angenommen werden, in denen der Rat die Auffassung vertritt, dass der Mitgliedstaat einen unzureichenden Korrekturmaßnahmenplan vorgelegt hat, oder b) zwei aufeinander folgende Empfehlungen des Rates innerhalb des gleichen Verfahrens bei einem Ungleichgewicht gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung zu 5 angenommen wurden. In diesem Falle wird die Geldbuße dadurch verhängt, dass die verzinsliche Einlage in eine jährliche Geldbuße umgewandelt wird“. Der Rat kann die Beschlüsse der Kommission mit qualifizierter Mehrheit ablehnen, wie in allen diesen Verfahren nur binnen zehn Tagen, oder abändern. Die Kommission kann Ausnahmen vorschlagen. Wiederum ist der wirtschaftliche Dialog zwischen den Organen der Union vorgesehen (Art. 5 a).

Verfassungs- und Grundrechtsverstöße der sechs Rechtsakte einer Wirtschaftsregierung der Europäischen Union

Die sechs Rechtsakte können und müssen zusammen erörtert werden, weil sie als Einheit das Grundgesetz in seinem Kern, der Verfassungsidentität, und die Grundrechte der Beschwerdeführer verletzen. Sie gehören zudem zu der Gesamtpolitik der Umwälzung der Europäischen Union in einen Bundesstaat, näherhin der Ergänzung der Wirtschafts- und Währungsunion durch eine Haushalts-, Finanz- und Schuldenunion, die mit den übrigen angegriffenen Politiken und Rechtsakten eine Einheit bilden.

1. Die Beschwerdeführer haben aus Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG das Grundrecht auf demokratische Legitimation aller Handlungen der Europäischen Union, aber auch aller Handlungen der Bundesrepublik Deutschland. Dementsprechend müssen die Unionshandlungen den Unionsverträgen genügen, insbesondere das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung wahren (zuletzt BVerfG vom 19. 6. 2012, 2 BvE 4/11, Abs. 140). Auch die Handlungen der Organe der Bundesrepublik Deutschland dürfen, weil sie demokratisch legitimiert sein müssen, nicht das Verfassungsgesetz, aber auch nicht das Vertragsrecht der Europäischen Union, das auf Grund des Art. 23 Abs. 1 GG in Deutschland gilt und weitgehend vorrangig anwendbar ist, mißachten; denn entgegen dem Grundgesetz gibt es keine Handlungsbefugnisse der Bundesorgane, keinesfalls gegen der Kern der Verfassungsidentität, die Verfassung im engeren Sinne, nämlich die Verfassung, die ausweislich Art. 79 Abs. 3 GG nicht zur Disposition der Politik der Bundesorgane steht. Der Kern der Verfassungsidentität grenzt auch die Befugnisse der Unionsorgane ein, weil zu Lasten desselben Hoheitsrechte nicht auf die Union zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden dürfen. Das Lissabon-Urteil hat das wie schon das Maastricht-Urteil klargestellt. Im jüngsten Urteil hat das Bundesverfassungsgericht das auch für die Befugnisse der Organe der Europäischen Union, die im Rahmen des ESM im Wege der Organleihe agieren, ausgesprochen (2 BvE 4/11, Urteil vom 19. 6. 2012, Abs. 140). Sowohl die unionale als auch die nationale Politik der Eurorettung mißachten nicht nur das Prinzip der begrenzten Ermächtigung, sondern auch den Kern der Verfassungsidentität Deutschlands, als Inflationspolitik zumal das Sozial(staats)prinzip. Sie birgt sogar die Gefahr einer sozial(staats)widrigen Währungsreform. Die sechs Rechtsakte, die eine Wirtschaftsregierung für die Eurogruppe begründet haben, sind ultra vires, ausbrechende Rechtsakte. Sie sind zudem ein wesentlicher Baustein des Europäischen Bundesstaates, der die Verfassungsidentität Deutschlands, die Souveränität des Deutschen Volkes und damit die Freiheit der Deutschen mißachtet. Art. 38 Abs. 1 GG gibt in Verbindung mit Art. 146 GG jedem Deutschen das Grundrecht auf Bestand der Verfassungsidentität, zumal auf unbeschädigte Souveränität. Das Lissabon-Urteil hat das in den Absätzen 179, 228, 277, 296, 340, 347 klarge-

stellt. Die Eurorettungspolitik macht Deutschland zu einem Gliedstaat eines Unionsbundesstaates und hebt mit der Haushalts-, Finanz- und Wirtschaftshoheit die Hoheit der Deutschen im eigenen Land, deren Souveränität, im Wesentlichen auf. Das dafür erforderliche neue Verfassungsgesetz ist nicht beschlossen oder auch nur gemäß Art. 146 GG auf den Weg gebracht. Als ausbrechende Rechtsakte, die am Vorrang des Unionsrechts gegenüber dem nationalen Recht nicht teilhaben, verletzen die sechs Rechtsakte zugleich die politische Freiheit der Beschwerdeführer und Bürger aus Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, nämlich deren Recht auf ihren Staat, auf ihr Recht und auf ihre Souveränität, zumal im Bereich der Wirtschaft und der Finanzen, aber auch des Staatshaushalts. Sie beseitigen weitgehend die Verfassungsordnung Deutschlands nicht anders als die anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union und schaffen damit die Widerstandslage des Art. 20 Abs. 4 GG. Dem muß das Bundesverfassungsgericht als andere Abhilfe Einhalt gebieten. Darauf haben die Beschwerdeführer und alle Bürger Deutschlands ein Grundrecht.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

2. Diese sechs Rechtsakte begründen nicht lediglich eine Wirtschaftsregierung der Europäischen Union über die Mitgliedstaaten, vor allem die, deren Währung der Euro ist, sondern eine Wirtschaftsdiktatur. Die Verletzung der Souveränität der Völker schreien die Verordnungen und die Richtlinie laut heraus. Von der politischen Freiheit der Bürger bleibt in dem wichtigsten Bereich heutiger Politik, dem der Wirtschaft, nichts übrig. Mittels der Wahlen und gegebenenfalls durch Abstimmungen sollen die Wähler gerade auch ihr wirtschaftliches Schicksal bestimmen können. Das ist Kernbereich einer demokratischen und sozialen Republik. Die Wähler haben oft genug entgegen wirtschaftlicher Vernunft für ihren kurzfristigen Vorteil gestimmt und die mittel- und langfristigen Folgen der Politik, deren Vertreter sie die Mehrheit verschafft haben, außer Acht gelassen. Die Peripheriestaaten, die jetzt der Finanzhilfe benötigen, sind ein bedrohtes Beispiel. Freilich haben die Parteien auch durch leichtfertige Wahlversprechen die Wähler verführt, einzig und allein, um Macht und Pfründen zu erobern. Das müssen die Völker, die sich haben verführen lassen, ausbaden und daraus lernen. Die fremde Hilfe nach dem eigenen Versagen ist gänzlich unangebracht, soweit die Helfer nicht selbst Nutznießer des Leichtsinns waren. Aber deswegen den Bürgern die Freiheit und den Völkern die Hoheit zu nehmen, ist nicht nur völkerrechtswidrig, demokratiewidrig, freiheits- und rechtswidrig, es ist entstaatlichend und souveränitätswidrig. Es ist schlicht die Einführung der Diktatur, wenn auch zunächst nur im Bereich der Wirtschaft. Allemal schafft diese Überwachung der gesamtwirtschaftlichen Ungleichgewichte, also die Wirtschaftsaufsicht, den Bundesstaat, der bislang nicht durch die Völker begründet wurde. Die Völker der Euroländer mögen wählen, wie sie wollen. Für die Wirtschaftspolitik, welche die Wahlen zu dominieren pflegen, ist das bedeutungslos; denn die Wirtschaftspolitik bestimmt die Kommission der Union, wenn nicht der Rat mit qualifizierter Mehrheit deren Beschlüsse ablehnt. Der Binnenmarkt im Verbund mit der Einheitswährung hebelt um der (vermeintlich) gemeinsamen Stabilität der verbundenen Staaten mit den Wahlen die Demokratie aus. Das ist die Logik der Politischen Union, jedenfalls der Wirtschafts- und Währungsunion mit heteronomen Volkswirtschaften. Weil der funktionale und reale Einheitsstaat nicht verfaßt ist, sondern die Mitgliedstaaten noch institutionell eigenständig und souverän sind, so daß eine demokratische Legitimation einer Wirtschaftspolitik der Union für alle Unionsbürger nicht möglich ist, werden die demokratischen Elemente der Wirtschaftspolitik der Mitglied-

staaten schlicht beiseitegeschoben und die Wirtschaftspolitik wird von der Exekutive diktiert. Der Dialog der Unionsorgane mit dem Europäischen Parlament ist eine Farce. Keinesfalls vermag er die wirtschaftspolitische Entdemokratisierung der Völker zu kompensieren. Das Europäische Parlament vermag keine demokratische Legitimation zu stiften, allein schon deswegen nicht, weil es nicht gleichheitlich gewählt wird, aber auch und vor allem deswegen, weil es kein Volk der Unionsbürger gibt, das es vertreten könnte. Das Bundesverfassungsgericht hat das im Lissabon-Urteil erneut festgestellt (BVerfGE 123, 267, Abs. 280 f., 286, 296, 346 f.). Aber nicht nur die Völker, denen die Parteienoligarchie keinen sachpolitischen Einfluß läßt, sind entmachtet, sondern die parteilichen Organe der Mitgliedstaaten ebenfalls. Weder die Parlamente, noch die Regierungen, aber auch nicht die Gerichte der Mitgliedstaaten, wenn sie sich dem Vorrang des Unionsrechts unterwerfen, können die Wirtschaftspolitik, die ihren Verfassungsgesetzen entspricht oder gar die, welche ihr Gemeinwohl fordert, verwirklichen. Die Staaten werden einmal mehr schutzlos gegenüber der Europäischen Union. Ihnen bleibt nur der Austritt aus dieser zunehmend diktatorischen Organisation. Der ist ihnen zu raten, wenn sie ihr Schicksal wieder in die eigenen Hände nehmen und die verordnete Austeritäts- in eine Prosperitätspolitik wandeln wollen. Mit dem Euro geht das nicht.

Die Maßnahmen nach den sechs Rechtsakten können sich auch gegen Deutschland richten und damit das durch Art. 38 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 146 GG geschützte Grundrecht der Beschwerdeführer auf Wahrung der Souveränität des Deutschen Volkes, ihre Freiheit also, verletzen.

Daß diese Wirtschaftsdiktatur dennoch nicht erfolgreich sein wird, liegt erstens daran, daß niemand Unmögliches leisten kann, auch ein gequältes Volk nicht. Wenn die Volkswirtschaften in die Rezession getrieben werden, können sie nicht Schulden abbauen. Das können nicht einmal Volkswirtschaften mit hinreichendem Wachstum, wie das Beispiel Deutschland zeigt. Wachstum hat im übrigen Voraussetzungen, die sich nicht durch ständige Wachstumspostulate herbeireden lassen, sondern einen lange Entwicklung einer Volkswirtschaft, die auch Entbehrungen mit sich bringen kann, erfordert. Keinesfalls besteht für Volkswirtschaften eine Wachstumschance, die im Wettbewerb mit überlegenden Volkswirtschaften stehen, d. h. deren Wirtschaftsgebiet nicht gegen Importe aus stärkeren Volkswirtschaften geschützt ist. Das aber schließt der Binnenmarkt mit der Zollunion gerade aus. Es bleiben nur Subventionen, die schon reichlich geflossen und erwartungsgemäß verpufft sind. Also kommt nur noch die statistische Verteilung der Gesamtleistung der Union unter allen Mitgliedstaaten in Frage, der Finanzausgleich unter allen Mitgliedstaaten, die Haftungs- oder Schuldenunion, die Bankenunion, Eurobonds, Projektbonds oder wie die Instrumente auch genannt werden, die alle auf das Gleiche hinauslaufen, auf die Sozialisierung der Schulden und damit der Lebenshaltungskosten der Mitgliedstaaten, also den Bundesstaat, zudem in kraß demokratiewidriger Form. Darauf läuft die Politik der Union zu. Sie wird mit Sicherheit die gesamte Wirtschaft der Union ruinieren, weil sie der Weltmarktfähigkeit keine Chance läßt. Aber sie wird zum sozialistischen Einheitsstaat, sprich zur sozialistischen Diktatur führen. Der Kapitalismus ist dann in der Union besiegt; denn das Kapital wird, scheu wie ein Reh, schnellsten abfließen. Es braucht ein solches Europa nicht. Nicht alle werden über eine solche Entwicklung unglücklich sein, nur die Menschen und Völker werden merken, daß sie mehr und mehr die Armut gewählt haben, als sie zunehmend den sozialistischen Kräften ihre Stimme gegeben haben, postnationalen Internationalisten, die soziale Gerechtigkeit versprochen haben, um Mandate und Posten zu ergattern, aber deren Voraussetzung nicht wahr haben wollten, die allseitige

Leistung, Eigenverantwortung, Unterscheidung des Ungleichen, Freiheit und Sittlichkeit, Recht und Staat, Bürger und Volk.

3. Die Verordnung Nr. 1 ist „insbesondere“ auf Art. 126 Abs. 14 AEUV, die Verordnung Nr. 2 auf Art. 121 Abs. 6 AEUV, die Verordnung Nr. 3 auf Art. 136 AEUV in Verbindung mit Art. 121 Abs. 6 AEUV, die Richtlinie Nr. 4 auf Art. 126 Abs. 14 Unterabs. 3 AEUV, die Verordnung Nr. 5 auf Art. 121 Abs. 6 AEUV, die Verordnung Nr. 6 auf Art. 136 AEUV in Verbindung mit Art. 121 Abs. 6 AEUV gestützt:

Art. 121 AEUV regelt die Koordinierung der Wirtschaftspolitik durch Grundzüge der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und die multinationale Überwachung derselben Absatz 6 der Vorschrift lautet:

„Das Europäische Parlament und der Rat können gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren durch Verordnungen die Einzelheiten des Verfahrens der multilateralen Überwachung im Sinne der Absätze 3 und 4 festlegen“.

Art. 136 Abs. 1 AEUV lautet:

„(1) Im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion erläßt der Rat für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, Maßnahmen nach den einschlägigen Bestimmungen der Verträge und dem entsprechenden Verfahren unter den in den Artikeln 121 und 126 genannten Verfahren, mit Ausnahme des in Artikel 126 Absatz 14 genannten Verfahrens, um

a) die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken, b) für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten, wobei darauf zu achten ist, dass diese mit den für die gesamte Union angenommenen Grundzügen der Wirtschaftspolitik vereinbar sind, und ihre Einhaltung zu überwachen“.

Art. 126 AEUV regelt die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten, insbesondere die Vermeidung eines übermäßigen Defizits einschließlich des öffentlichen Schuldenstandes. Absatz 14 Unterabsatz 3 lautet:

„Der Rat beschließt vorbehaltlich der sonstigen Bestimmungen dieses Absatzes auf Vorschlag der Kommission und nach Anhörung des Europäischen Parlaments nähere Einzelheiten und Begriffsbestimmungen für die Durchführung des genannten Protokolls“.

Die Ermächtigungen tragen die Verordnungen durchgehend nicht. Art. 121 Abs. 6 AEUV erlaubt nur Verfahrensregelungen für die multinationale Überwachung. Darauf können die materiellen Regelungen nicht gestützt werden. Nur Art. 136 Abs. 1 lit b) AEUV vermag materielle Regelungen zu tragen, nämlich besondere Grundzüge der Wirtschaftspolitik für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist. Darauf sind die Verordnungen zu 3 und zu 6 gestellt. Die Sanktionen, welche die Verordnung 3 ermöglicht, nämlich verzinsliche Einlagen und Geldbußen vermögen zwar die Haushaltsdisziplin zu verstärken, gehen aber über Koordinierung und Überwachung hinaus. Nichts anderes gilt für die Verordnung 6. Wiederum können verzinsliche Einlagen und Geldbußen auferlegt werden.

Keinesfalls ermächtigen die zitierten Vorschriften oder überhaupt die Unionsverträge, Regelungen zu treffen, welche einen Bundesstaat der Europäischen Union entwickeln

oder ausbauen. Keinen anderen Zweck verfolgen die Verordnungen und die Richtlinie; denn sie dienen der Finanz- und Wirtschaftsunion, die sich um der Währungsunion mit einheitlicher Währung als notwendig erwiesen haben. Diese Maßnahmen mißachten die Verfassungsidentität jedenfalls Deutschlands und die Souveränität des Deutschen Volkes (wie auch die der anderen Völker) und können im Unionsrecht keine Rechtsgrundlage finden. Sie sind ultra vires, ausbrechende Rechtsakte.

4. Die zu 1. gerügten Grundrechtsverstöße ergeben sich aus der Verfassungswidrigkeit der sechs Rechtsakte der Europäischen Union zur Einrichtung einer Wirtschaftsregierung.

VI

Euro-Plus-Pakt

Der Euro-Plus-Pakt gehört zu den integrationspolitischen Maßnahmen der Europäischen Union, welche die Strategie zur europäischen politischen Union mittels der währungs-, wirtschafts-, haushalts- und finanzpolitischen Verträge, Sekundärrechtsakte, Beschlüsse und sonstigen Maßnahmen verfolgen, also beharrlich daran arbeiten, den Bundesstaat Europäische Union zu vertiefen. Für die Gesamteinschätzung, ob und daß die Integrationsentwicklung die Grenze zum Bundesstaat, welche ohne neue Verfassungsgesetze der Mitgliedstaaten, jedenfalls Deutschlands, in denen die Völker einer solchen Einschränkung oder Aufgabe ihrer Souveränität zustimmen, überschritten ist, ist auch der Euro-Plus-Pakt bedeutsam und darum in diesem Verfassungsbeschwerdeverfahren, dessen Hauptanliegen die Verteidigung der Souveränität des Deutschen Volkes ist, zu unterbreiten.

Sachverhalt

Der Euro-Plus-Pakt

Stärkere Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011, Anlage I)

„Dieser Pakt ist von den Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets geschlossen worden und Bulgarien, Dänemark, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien sind ihm beigetreten; er zielt darauf ab, die wirtschaftliche Säule der Währungsunion zu stärken, eine neue Qualität der wirtschaftspolitischen Koordinierung zu erreichen, die Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und dadurch einen höheren Grad an Konvergenz zu erreichen. In dem Pakt wird der Schwerpunkt vor allem auf die Bereiche gelegt, die in die einzelstaatliche Zuständigkeit fallen und die für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und die Vermeidung schädlicher Ungleichgewichte von entscheidender Bedeutung sind. Die Wettbewerbsfähigkeit ist von wesentlicher Bedeutung, um der EU auf mittlere und lange Sicht ein rascheres und nachhaltigeres Wachstum zu ermöglichen, ein höheres Einkommensniveau für die Bürger zu erreichen und unsere Sozialmodelle zu bewahren. Die anderen Mitgliedstaaten sind eingeladen, sich auf freiwilliger Basis zu beteiligen. Diese erneuten Anstrengungen, die auf eine stärkere wirtschaftspolitische Koordinierung im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz gerichtet sind, stützen sich auf vier Leitvorgaben:

a. Die Anstrengungen werden im Einklang mit der bestehenden wirtschaftspolitischen Steuerung in der EU stehen und ihrer Verstärkung dienen, gleichzeitig schaffen sie einen zusätzlichen Nutzen. Sie werden mit den bestehenden Instrumenten (der Strategie Europa 2020, dem Europäischen Semester, den Integrierten Leitlinien, dem Stabilitäts- und Wachstumspakt und dem neuen Rahmen für die Überwachung der Wirtschaftspolitik) vereinbar sein und auf ihnen aufbauen. Sie werden besondere Anstrengungen erforderlich machen, die über das hinausgehen, was bereits geleistet wird, und konkrete Verpflichtungen und Maßnahmen einschließen, die ehrgeiziger sind als die bereits vereinbarten, und es wird ihnen ein Zeitplan für die Umsetzung beigegeben. Die neuen Verpflichtungen werden dann in die nationalen Reform- und Stabilitätsprogramme aufgenommen und dem regulären Überwachungsrahmen unterworfen sein; dabei wird der Kommission eine starke zentrale Rolle bei der Überwachung der Erfüllung der Verpflichtungen zukommen, und alle einschlägigen Ratsformationen und die Euro-Gruppe werden ebenfalls beteiligt sein. Das Europäische Parlament wird im Einklang mit seinen Zuständigkeiten die ihm zukommenden Aufgaben in vollem Umfang wahrnehmen. Die Sozialpartner werden auf Ebene der EU durch den Dreigliedrigen Sozialgipfel eingebunden.

b. Die Anstrengungen werden zielgerichtet und maßnahmenorientiert sein und die prioritären Politikbereiche abdecken, die für die Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz von maßgeblicher Bedeutung sind. Die Anstrengungen werden sich auf Maßnahmen konzentrieren, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen. In den ausgewählten Politikbereichen werden auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gemeinsame Ziele vereinbart. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten werden diese Ziele mit ihrem eigenen politischen Instrumentarium verfolgen und dabei ihren jeweiligen konkreten Problemen Rechnung tragen.

c. Alle Staats- und Regierungschefs werden jedes Jahr konkrete nationale Verpflichtungen eingehen. Dabei werden die Mitgliedstaaten bewährten Vorgehensweisen Rechnung tragen und sich an den Leistungsstärksten innerhalb Europas, aber auch unter den strategischen Partnern, messen. Die Erfüllung der Verpflichtungen und die Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen politischen Ziele werden von den Staats- und Regierungschefs des Euro-Währungsgebiets und der teilnehmenden Länder jährlich auf politischer Ebene überwacht, wobei sie sich auf einen Bericht der Kommission stützen werden. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich darüber hinaus, ihre Partner zu konsultieren, bevor sie wichtige Wirtschaftsreformen verabschieden, die potenzielle Übertragungseffekte haben.

d. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind uneingeschränkt der Vollendung des Binnenmarkts verpflichtet, die von entscheidender Bedeutung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit in der EU und im Euro-Währungsgebiet ist. Dieser Prozess steht in vollem Einklang mit dem Vertrag. Durch den Pakt wird die Integrität des Binnenmarktes uneingeschränkt gewahrt.

Unsere Ziele

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle Maßnahmen zu ergreifen, die für die Verwirklichung der nachstehenden Ziele erforderlich sind:

Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

Förderung der Beschäftigung

Weiterer Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Stärkung der Finanzstabilität

Jeder teilnehmende Mitgliedstaat wird die konkreten Maßnahmen präsentieren, die er zur Erreichung dieser Ziele treffen wird. Kann ein Mitgliedstaat darlegen, dass in dem einen oder anderen Bereich keine Maßnahmen erforderlich sind, so lässt er diesen Bereich unberücksichtigt. Die Wahl der konkreten politischen Maßnahmen, die für die Erreichung der gemeinsamen Ziele zu treffen sind, verbleibt in der Verantwortung jedes einzelnen Landes, wobei jedoch dem nachstehend aufgeführten Bündel möglicher Maßnahmen besondere Beachtung geschenkt wird.

Konkrete politische Verpflichtungen und Überwachung:

Die Fortschritte bei der Verwirklichung der gemeinsamen Ziele werden von den Staats- und Regierungschefs auf der Grundlage einer Reihe von Indikatoren betreffend Wettbewerbsfähigkeit, Beschäftigung, langfristige Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und Finanzstabilität einem Monitoring auf politischer Ebene überwacht. Länder, die in einem dieser Bereiche größeren Problemen gegenüberstehen, werden benannt und werden sich verpflichten müssen, diese Probleme innerhalb einer vorgegebenen Zeitspanne anzugehen.

a. Förderung der Wettbewerbsfähigkeit

Die Fortschritte werden auf der Grundlage der Lohn- und der Produktivitätsentwicklungen und des Anpassungsbedarfs bei der Wettbewerbsfähigkeit bewertet. Um zu beurteilen, ob die Löhne sich entsprechend der Produktivität entwickeln, werden die Lohnstückkosten über einen Zeitraum hinweg beobachtet und dabei mit den Entwicklungen in anderen Ländern des Euro-Währungsgebiets und in den wichtigsten vergleichbaren Handelspartnerländern verglichen werden. Für jedes Land werden die Lohnstückkosten für die Wirtschaft insgesamt und für jeden wichtigen Sektor bewertet (verarbeitendes Gewerbe, Dienstleistungen sowie die Wirtschaftszweige für handelbare und nicht handelbare Güter). Starke und anhaltende Steigerungen können zu einer Aushöhlung der Wettbewerbsfähigkeit führen, insbesondere wenn sie mit einer Ausweitung des Leistungsbilanzdefizits und rückläufigen Marktanteilen bei den Exporten einhergehen. Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit sind in allen Ländern erforderlich, doch wird denjenigen Ländern, die diesbezüglich größeren Problemen gegenüberstehen, besondere Beachtung geschenkt werden. Um sicherzustellen, dass das Wachstum im gesamten Euro-Währungsgebiet ausgewogen und weit verbreitet ist, werden spezielle Instrumente und gemeinsame Initiativen ins Auge gefasst, um die Produktivität in Regionen mit Entwicklungsrückstand zu fördern. Jedes Land wird für die konkreten politischen Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit, für die es sich entscheidet, verantwortlich sein, doch wird den folgenden Reformen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden:

i) Maßnahmen, mit denen unter Achtung der nationalen Gepflogenheiten in Bezug auf den sozialen Dialog und die Beziehungen zwischen den Sozialpartnern sichergestellt wird, dass die Kosten sich entsprechend der Produktivität entwickeln, wie beispielsweise: Überprüfung der Lohnbildungsregelungen und erforderlichenfalls des Grads der Zentralisierung im Verhandlungsprozess und der Indexierungsverfahren, unter gleichzeitiger Wahrung der Autonomie der Sozialpartner bei den Tarifverhandlungen;

Sicherstellung, dass die Lohnabschlüsse im öffentlichen Sektor den auf eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit gerichteten Anstrengungen im Privatsektor förderlich sind (eingedenk der wichtigen Signalwirkung der Löhne des öffentlichen Sektors).

ii) Maßnahmen zur Steigerung der Produktivität, wie beispielsweise weitere Öffnung von geschützten Sektoren durch Maßnahmen auf nationaler Ebene, um unter umfassender Wahrung des Besitzstands der Gemeinschaft ungerechtfertigte Beschränkungen bei den freien Berufen und im Einzelhandelsgewerbe zu beseitigen sowie Wettbewerb und Effi-

zienz zu fördern; besondere Anstrengungen zur Verbesserung der Bildungssysteme und zur Förderung von F&E, Innovation und Infrastruktur; Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen, insbesondere für KMU, vor allem durch den Abbau des hohen Verwaltungsaufwands und durch Verbesserung des Regelungsrahmens (z.B. Insolvenzrecht, Handelsgesetzbuch).

b. Förderung der Beschäftigung

Ein gut funktionierender Arbeitsmarkt ist für die Wettbewerbsfähigkeit des Euro-Währungsgebiets von entscheidender Bedeutung. Die Fortschritte werden auf der Grundlage der folgenden Indikatoren bewertet: Langzeit- und Jugendarbeitslosenquoten sowie Erwerbsquoten. Jedes Land wird für die konkreten politischen Maßnahmen zur Beschäftigungsförderung, für die es sich entscheidet, verantwortlich sein, doch werden den folgenden Reformen besondere Aufmerksamkeit zuteil werden: Arbeitsmarktreformen zur Förderung der "Flexicurity", zur Bekämpfung von Schwarzarbeit und zur Steigerung der Erwerbsbeteiligung; lebenslanges Lernen; Steuerreformen, beispielsweise Senkung der Besteuerung des Faktors Arbeit, damit sich Arbeit lohnt, bei gleichzeitiger Wahrung des Gesamtsteueraufkommens, sowie Maßnahmen, die die Erwerbstätigkeit von Zweitverdienern erleichtern.

c. Verbesserung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen

Um die vollständige Umsetzung des Stabilitäts- und Wachstumspakts zu gewährleisten, wird Folgendem größte Aufmerksamkeit gewidmet:

§ Langfristige Finanzierbarkeit von Renten, Gesundheitsfürsorge und Sozialleistungen. Dies wird insbesondere auf der Grundlage der Indikatoren für die Tragfähigkeitslücke bewertet²². Diese Indikatoren messen die langfristige Tragfähigkeit des Schuldenstands auf Grundlage der aktuellen Politiken, insbesondere im Bereich der Renten-, Gesundheitsfürsorge- und Sozialleistungssysteme, wobei demografische Faktoren berücksichtigt werden. Die zur Gewährleistung der langfristigen Finanzierbarkeit und Angemessenheit der Renten und Sozialleistungen erforderlichen Reformen könnten Folgendes einschließen:

Angleichung des Rentensystems an die nationale demografische Situation, beispielsweise durch Angleichung des tatsächlichen Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung oder durch Erhöhung der Erwerbsquote;

Begrenzung der Vorruhestandsregelungen und Nutzung gezielter Anreize für die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer (insbesondere in der Altersgruppe über 55).

§ Nationale Haushaltsvorschriften

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten verpflichten sich, die im Stabilitäts- und Wachstumspakt enthaltenen Haushaltsvorschriften der EU in nationales Recht umzusetzen. Die Mitgliedstaaten können weiterhin die Art des einschlägigen nationalen Rechtsinstruments wählen, werden jedoch dafür sorgen, dass es ausreichend verbindlich und dauerhaft ist (z.B. Verfassung oder Rahmengesetz). Die genaue Ausgestaltung der Vorschrift wird auch von jedem einzelnen Staat festgelegt (denkbar wären eine "Schuldenbremse", eine mit dem Primärsaldo verknüpfte Regel oder eine Ausgabenregel), allerdings sollte sie die Haushaltsdisziplin auf nationaler und subnationaler Ebene gewährleisten. Die Kommissi-

²² Die Tragfähigkeitslücke wird gebildet aus zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten vereinbarten Indikatoren für die Bewertung der langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen.

on wird Gelegenheit haben, unter uneingeschränkter Wahrung der Vorrechte der nationalen Parlamente zu der genauen Haushaltsvorschrift vor deren Erlass angehört zu werden, um dafür zu sorgen, dass sie mit den EU-Vorschriften vereinbar ist und diese unterstützt.

d. Stärkung der Finanzstabilität

Ein starker Finanzsektor ist von zentraler Bedeutung für die Gesamtstabilität des Euro-Währungsgebiets. Eine umfassende Reform der EU-Rahmenbedingungen für die Beaufsichtigung und Regulierung des Finanzsektors ist eingeleitet worden. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, nationale Rechtsvorschriften für die Sanierung von Banken unter uneingeschränkter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands zu erlassen. Strenge Belastungstests für Banken, deren Koordinierung auf EU-Ebene erfolgt, werden regelmäßig durchgeführt. Ergänzend dazu werden der Präsident des ESRB und der Präsident der Euro-Gruppe aufgefordert, die Staats- und Regierungschefs regelmäßig über Fragen zu unterrichten, die mit der makrofinanziellen Stabilität und den makroökonomischen Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet verknüpft sind und spezifische Maßnahmen erfordern. Insbesondere wird für jeden einzelnen Mitgliedstaat in Bezug auf Banken, Haushalte und nichtfinanzielle Unternehmen die Höhe der privaten Verschuldung genau beobachtet. Über die vorgenannten Fragen hinaus wird der Koordinierung der Steuerpolitik Aufmerksamkeit gewidmet. Die direkte Besteuerung fällt weiterhin in die nationale Zuständigkeit. Pragmatische Koordinierung der Steuerpolitiken ist ein notwendiger Bestandteil einer stärkeren wirtschaftspolitischen Koordinierung im Euro-Währungsgebiet mit dem Ziel, die Konsolidierung der Haushalte und wirtschaftliches Wachstum zu unterstützen. In diesem Zusammenhang verpflichteten sich die Mitgliedstaaten, strukturierte Beratungen über steuerpolitische Fragen aufzunehmen, um insbesondere für den Austausch bewährter Verfahrensweisen zu sorgen, sowie auch Beratungen über die Vermeidung schädlicher Praktiken und über Vorschläge zur Bekämpfung von Betrug und Steuerhinterziehung einzuleiten. Die Entwicklung einer gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage könnte ein einkommensneutraler Weg sein, wenn es darum geht, für die Kohärenz der nationalen Steuersysteme unter gleichzeitiger Wahrung der nationalen Steuerstrategien zu sorgen und einen Beitrag zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen und zur Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen zu leisten. Die Kommission hat einen Gesetzgebungsvorschlag zu einer gemeinsamen konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage unterbreitet. Konkrete jährliche Verpflichtungen Um ein wirkliches Engagement für Veränderungen unter Beweis zu stellen und für die zur Verwirklichung unserer Ziele notwendigen politischen Impulse zu sorgen, werden die teilnehmenden Mitgliedstaaten jedes Jahr auf höchster Ebene eine Reihe von konkreten Maßnahmen vereinbaren, die innerhalb von 12 Monaten zu verwirklichen sind. Die Wahl der konkreten politischen Maßnahmen, die umzusetzen sind, wird zwar weiterhin in der Zuständigkeit eines jeden Staates liegen, doch wird die Entscheidung dadurch geleitet, dass insbesondere die vorgenannten Fragen geprüft werden. Diese Verpflichtungen werden auch in den nationalen Reformprogrammen und den Stabilitätsprogrammen berücksichtigt, die jedes Jahr vorgelegt werden und von der Kommission, dem Rat und der Euro-Gruppe im Rahmen des Europäischen Semesters bewertet werden“.

Ökonomische und rechtliche Bewertung des Euro-Plus-Paktes

1. Mit dem Euro-Plus-Pakt will der Europäische Rat eine Angleichung gewisser makroökonomischer Faktoren erreichen. Die Lohn- und Produktionskosten, die Renten und die Sozialausgaben etwa sollen möglichst an die Leistungsfähigkeit der jeweiligen Mitgliedstaaten nicht nur der Euro-Zone, sondern der „Leistungsstärksten innerhalb

Europas, aber auch unter den strategischen Partnern“ angepaßt werden. Vor allem aber sollen alle Euro-Länder eine Schuldenbremse, wie sie Deutschland in das Grundgesetz geschrieben hat (Art. 109 Abs. 3, Art. 115 Abs. 2, Art. 143 d), aufnehmen, obwohl diese neuen Bestimmungen sich noch nicht bewähren konnten und sich wohl auch kaum bewähren werden. Diese Verpflichtung ist durch den geschilderten Fiskalpakt verstärkt worden. Allerdings will die deutsche Schuldenbremse nur die Nettokreditaufnahme zurückführen, nicht wie der Euro-Plus-Pakt und der Fiskalvertrag den Schuldenstand. Auch die Steuersysteme sollen angenähert und möglichst effektiver gemacht werden, d. h. die Steuerhinterziehung soll wirksamer bekämpft werden, in Griechenland allemal ein hoffnungsloses Unterfangen. Die Schulden sollen zügig auf das Maß, welches das Stabilitätsprinzip der Währungsunion zuläßt (60% des BIP Staatsschulden und 3% des BIP jährliches Haushaltsdefizit), zurückgeführt werden, eine augenscheinliche Illusion. Es bleibt nicht aus, daß die Klein- und mittelständischen Unternehmen und die Bildung besonders gefördert werden sollen, also das übliche Gerede, dessen Gegenteil die Politik in der Sache zu betreiben pflegt. Die Regelungen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes vom 16./17. Juni 1997, die niemals eingehalten wurden²³, sollen, erweitert und verschärft durch den Fiskalpakt, den Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion (dazu IV), in die nationalen Rechtsordnungen, möglichst die Verfassungsgesetze, übernommen werden, um deren Verbindlichkeit zu erhöhen. All die Politiken sollen die Wettbewerbsfähigkeit der Euro-Länder stärken. Die Mitgliedstaaten sollen sie in eigener Verantwortung durchführen. Die Autonomie der Sozialpartner soll gewahrt bleiben.

2. Die Währungsunion ist ein politisches Projekt, das ökonomisch undurchführbar ist, weil es am optimalen Währungsraum fehlt. Es genügt nicht, durch Haushaltsdisziplin, Kürzung von Gehältern, Löhnen, Renten und Pensionen und durch das stetige Postulat von Wachstum die Voraussetzungen einer Währungsunion schaffen zu wollen, die wegen der Heterogenität der Volkswirtschaften keine Chance hat, zumal diese Maßnahmen wegen des Verlustes an Binnenmarktnachfrage zielkonträr die Konjunktur bremsen, also rezessiv wirken. Das erschwert die Entwicklung und Veränderung der Wirtschaft ebenso wie deren Erholung. Schädliche Strukturen, wie übermäßige Transferleistungen oder aufgeblähter öffentlicher Dienst, werden durch andere ersetzt, mehr Schattenwirtschaft, mehr Steuerhinterziehung usw. Die südländischen Völker sind augenscheinlich besonders begabt darin, dem Steuerstaat auszuweichen. Es gibt kurz- und mittel- und auch langfristig keinen Weg zur Homogenität der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitgliedstaaten, es sei denn den des allgemeinen Niedergangs, den die Überforderung der leistungsstarken Volkswirtschaften, zumal Deutschlands, auch bewirken kann. Selbst wenn die Völker ihre Eigenarten verändern, d. h. mehr arbeiten, mehr sparen, Korruption einschränken u.a., reicht das nicht, solange Markt und Wettbewerb die Wirtschaftsordnung des Binnenmarktes bestimmen²⁴. In einer solchen Ordnung behaupten sich die stärkeren Unternehmen und Regionen und damit die Staaten, denen sie angehören, nicht nur, sondern vergrößern ihren Vorsprung. Die schwächeren haben keine Chance, den Unterschied auszugleichen, jedenfalls nicht an demselben Markt und nicht im gleichberechtigten Wettbewerb. Das aber ist das Credo des Binnenmarktes. Die Entwicklung in der Union beweist das erneut. Die deutschen Unternehmen haben ihren Vorsprung erwartungsgemäß ausgebaut und exportieren mehr denn je in den globalen Markt, aber in etwa gleichbleibend auch in die schwächeren Staaten des Binnenmarktes. Letzteren haben sie Marktanteile abgenommen. Das kann-

²³ K. A. Schachtschneider, Verfassungsrecht der Europäischen Union, Teil 2, Wirtschaftsverfassung mit Welthandelsordnung, S. 153 f.

²⁴ Dazu K. A. Schachtschneider, a.a.O., S. 128 ff., 258 ff.

ten sie auch wegen der Unterbewertung der Währung für Deutschland und der Überbewertung für die schwächeren Volkswirtschaften. Auch die schlechter entwickelten Unternehmen der früheren DDR hatten trotz weitaus geringerer Löhne keine Chance im Wettbewerb an demselben Markt mit den bundesdeutschen vergleichsweise hochentwickelten Unternehmen. Der offene und freie Markt ist für die schwächeren Partner der Untergang. Die zunehmende Konzentration der Unternehmen zeigt das ebenfalls. In einer offenen Marktwirtschaft mit freiem Wettbewerb (Art. 119 und Art. 120 AEUV) kann eine Agrar- und Tourismuswirtschaft nicht zu einem Industriestaat werden, wenn entwickelte Industrien ungehinderten Marktzugang haben, zumal wenn diese über so gut wie unbegrenzte Produktionsmöglichkeiten verfügen. Wie sollte sich ein neuer griechischer gegen die etablierten deutschen Autobauer durchsetzen können? Für einen Aufstieg hilft nur der chinesische Weg, die dosierte Abschottung und präzise Steuerung des Marktgeschehens, nicht aber offener Markt und freier Wettbewerb. In Betracht kommen die in der Zollunion verbotenen (Art. 30 AEUV) Zölle, welche die Entwicklung der heimischen Industrie schützen. Die gleiche Wirkung hat die in der Währungsunion nicht mögliche Abwertung. Die Freihandelsideologie, welche die Europäische Union (und nicht nur diese) leitet (vgl. Art. 3 Abs. 5 EUV und Art. 206 AEUV), schadet gerade den schwächeren Volkswirtschaften, weil sie diesen den notwendigen Schutz einer Entwicklung nimmt²⁵. Selbst komparative Vorteile bringen nicht ohne weiteres gleichen Wohlstand aller beteiligten Staaten mit sich. Die Voraussetzungen komparativer Vorteile bestehen auch nirgends, weil die Ressourcen nicht ausgelastet sind, nicht der Faktor Arbeit, nicht der Faktor Produktion, nicht einmal der Faktor Kapital. Die Währungseinheit mit Deutschland hat, solange die Schulden tragfähig waren, die zinsgünstige Kapitalversorgung ermöglicht und den Import und den Verbrauch erleichtert, zum Vorteil der überlegenen Industrie, im Fall der Europäischen Union vor allem der Deutschlands, zum Nachteil der industrieschwachen Staaten, welche verführt wurden und werden, (bilanziert) mehr zu importieren, als sie exportieren können. Letztere haben gelebt, als hätten sie die gleiche Wirtschaftskraft wie ein (weltweit führender) Industriestaat, aber auch Kredit, ohne diesen bedienen zu können. Das geht nicht lange gut, wie die Entwicklung der PIIGS erweist. Die Grundfreiheiten, die eine neoliberale Unternehmensordnung geschaffen haben, nehmen den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Maßnahmen zum Schutz ihres Standortes zu treffen, eine schwere Beeinträchtigung der Volkssouveränität. Die Mitgliedstaaten haben keine durchgreifenden Handlungsmöglichkeiten, aber auch die Union hat keine hinreichenden Befugnisse, etwa eine produktionsgerechte Lohnentwicklung, wie sie der Pakt für den Euro intendiert, vorzuschreiben (argumentum aus Art. 153 Abs. 5 AEUV). Die besonderen Befugnisse der Euro-Gruppe nach Art. 136 AEUV, „die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken“ oder besondere „Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten“, genügen nicht, um die Entwicklung rückständiger Volkswirtschaften zu schützen und sind im übrigen an das allgemeine Unionsrecht gebunden. Auch die vereinbarte Ermächtigung des Absatzes 3 des Art. 136 AEUV hilft insofern nicht. Trotz aller seit langem mittels der verschiedenen Fonds der Union geleisteten Transfers ist es nicht gelungen und kann es nicht gelingen, das Wettbewerbsgefälle der Euro-Länder auszugleichen. Einheitliche Lebensverhältnisse sind aber der eigentliche Zweck der Union, der diese jedoch überfordern und zerstören wird. Deutschland droht schon an den eigenen Soziallasten zu ersticken. Die zusätzlichen Lasten für die PIIGS kann es nicht schultern, ohne zusammenzubrechen. Relevantes Wachstum ist angesichts der weltwirtschaftlichen Lage nicht zu erwarten, abgesehen davon, daß es die durch die kreditäre Geldvermehrung übermäßig zunehmenden Zins-

²⁵ Zur Freihandelsproblematik K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 430 ff.

lasten finanzieren muß. Der Euro-Plus-Pakt ist somit wiederum wie der Fiskalpakt, wie bisher jede wirtschaftspolitische Projektion der Union, illusionär. Er soll die Transferleistungen und Schuldübernahmen legitimieren, auf welche die schwachen Euro-Länder angewiesen sind, wenn sie in etwa den (überhöhten) Lebensstandard halten, aber nicht insolvent werden wollen. Die Kosten der Transferleistungen und damit des Finanzausgleichs werden stetig steigen, aber das Leistungsgefälle bestenfalls nicht verändern. Entweder treibt diese Politik auch die Geberländer in den Ruin oder das schreckliche Spiel wird wegen der Inflation auf Druck der Wähler noch vor einer Währungsreform beendet. Spätestens die Währungsreform wird dem Eurowahn ein Ende setzen.

3. Dennoch wird mit dem temporären wie dem permanenten Schutzmechanismus, nachdem die wirtschaftspolitischen Blümenträume zerstoben sind, die wesentlich sozialpolitisch motivierte, nämlich dem Gleichheitspostulat geschuldete, Transferunion durch den Schulden- und Finanzausgleich betrieben, der nicht nur vertrags- und verfassungswidrig ist, sondern über die Union hinaus auch die freiheitlichen, nämlich demokratischen und rechtstaatlichen Verhältnisse der Mitgliedstaaten, soweit solche überhaupt noch bestehen, weiter gefährdet. Diese Entwicklung ist geradezu die Logik der politischen Strukturen. Die in den parteienoligarchischen Systemen nicht wirksam den Interessen ihrer Völker verpflichteten politischen Führer binden sich wie einst die Monarchen auf ihrer Ebene, nämlich auf der obersten, der der Staats- und Regierungschefs, an die Interessen der von den „Kollegen“ und Duzfreunden vertretenen anderen Völker. Der politisch relevante Gemeinwohlbegriff verschiebt sich auf ein notwendig nivelliertes unionsweites Gemeinwohl. Das widerspricht dem Amtseid nach Art. 56 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 2 GG, wonach der Bundeskanzler und die Bundesminister schwören, daß sie ihre „Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze wahren und verteidigen“, ihre „Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werden“. Mit der Euro-Rettungspolitik tun sie genau das Gegenteil. Diese verursacht außerordentliche Schäden für Deutschland. Das Wohl des deutschen Volkes ist nicht identisch mit dem Wohl der Europäischen Union und besteht schon gar nicht im Bestand des Euro. Keinesfalls werden die permanenten Rechtsverstöße dem Amtseid gerecht. Auf der Unionsebene ist das völkerrechtlich durchaus richtige Prinzip der Gleichberechtigung der Staaten, politisch modifiziert durch die unterschiedliche Macht, bestimmend. Die gegenseitige Loyalität der Staatsführer, welche deren Loyalität gegenüber den von ihnen vertretenen Völkern zurückdrängt, läßt nur eine Politik der Gleichheit zu. Mehr als Gleichheit der Lebensverhältnisse ihrer Völker können die Staats- und Regierungschefs strukturell nicht durchsetzen. Der Rettungsschirm folgt dieser Strukturlogik der übermäßig vertieften europäischen Integration. Eine stete Gefahr für den Wohlstand, den sich Deutschland und andere Völker im Laufe von Jahrzehnten erarbeitet hatten, sind die Treffen der Staats- und Regierungschefs. Organisationsverfassungsrechtlich ist diese politische Struktur eben ein Bundesstaat. Der aber ist in Europa weder legitim noch legal.

4. Dieser Pakt begründet allenfalls eine politische Verbindlichkeit, jedenfalls nach dem Text der Schlußfolgerungen vom 24./25. März 2011(vgl. BVerfG 2 BvE 4/11, Urteil vom 19. 6. 2012, Abs. 157). Er ist kein völkerrechtlicher Vertrag, der durch die beteiligten Staaten ratifiziert worden ist oder werden soll, sondern mehr ein gemeinsame Absichtserklärung neben dem ESM-Vertrag. Seine Verwirklichung hängt somit von den politischen und damit den wirtschaftlichen und sozialen Gegebenheiten ab, insbesondere von den Interessen aller Euro-Mitgliedstaaten; denn deren Entscheidungen sollen nach diesen

Schlußfolgerungen einstimmig getroffen werden. Die Mehrheit dieser Länder ist an dem Transfer insbesondere des Ratings der wirtschaftlich (noch) stabilen Länder, zumal Deutschlands, interessiert, den der ESM vermitteln soll, nicht aber an den innenpolitischen Maßnahmen, die ausweislich der Schlußfolgerungen abverlangt werden. Diese soll vor allem Deutschland in den Text gezwungen haben, vornehmlich um die deutsche Öffentlichkeit zu besänftigen, ist aber auch der engen Zusammenarbeit mit dem IWF geschuldet. Die betroffenen Mitgliedstaaten aber haben den schmerzlichen wirtschaftspolitischen Postulaten die Verbindlichkeit verweigert und werden folglich mit diesen so verfahren, wie sie es gewohnt sind: Sie werden sie ignorieren, wenn die innenpolitische Lage das nahelegt. Bisher waren unverbindliche volkswirtschaftliche Pläne durchgehend ohne Folgen. Erwähnt sei die gänzlich unergiebigste Lissabon-Strategie 2000 - 2010, deren Ziel es war, die Europäische Union durch „wissensbasierte Wirtschaft“ bis zum Jahre 2010 zum „wettbewerbsfähigsten und wachstumsfreudigsten Wirtschaftsraum der Welt“ zu entwickeln²⁶. Immer noch wird propagiert, daß Maßnahmen der Union „Fundament für ein intelligentes, nachhaltiges, sozial integratives und beschäftigungswirksames Wachstum“ sein könnten (Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011). Der Entwicklungstrend ist entgegengesetzt und die Maßnahmen wirken den hehren Zielen entgegen. Auch die Grundzüge der Wirtschaftspolitik zu deren Koordinierung im gemeinsamen Interesse, die gemäß Art. 121 AEUV definiert werden, bewirken so gut wie nichts. Sie haben in etwa den gleichen Gegenstand wie die Abreden des Euro-Plus-Paktes²⁷. Der Vertrag kennzeichnet sie als Empfehlungen und so werden sie behandelt, obwohl sie richtigerweise rechtlich verbindlich sind; denn die Mißachtung der Empfehlungen kann nicht nur Verwarnungen nach sich ziehen, sondern verletzt auch die Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten. Für die Euro-Länder kann der Rat nach Art. 136 Abs. 1 AEUV ohnehin „im Hinblick auf das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion“ besondere Maßnahmen gemäß Art. 121 AEUV erlassen, „um die Koordinierung und Überwachung ihrer Haushaltsdisziplin zu verstärken“ und „um für diese Staaten Grundzüge der Wirtschaftspolitik auszuarbeiten“ und „ihre Einhaltung zu überwachen“. Der Euro-Plus-Pakt schafft keine zusätzlichen Befugnisse gegenüber den betroffenen Euro-Ländern, verlegt aber die Zuständigkeit vom Rat, in dem in diesen Angelegenheiten „nur die Mitglieder stimmberechtigt sind, die Mitgliedstaaten vertreten, deren Währung der Euro ist“ (Art. 136 Abs. 2 AEUV), auf deren Staats- und Regierungschefs. Das ist vertragsrechtlich bedenklich, weil der Rat mit spezifischer qualifizierter Mehrheit entscheidet, die Staats- und Regierungschefs aber nach den Schlußfolgerungen einstimmig, falls nicht der Vertrag geändert wird. Die geplanten Politiken durchzusetzen wird somit so gut wie unmöglich. Der Pakt ist Augenwischerei. Nicht einmal die Verpflichtungen zur Haushaltsdisziplin mit ihrer strikten rechtlichen Verbindlichkeit sind durchgesetzt worden. Das Verfahren des Art. 126 AEUV hat es möglich gemacht, daß die Interessen der betroffenen Staaten, auch Deutschlands und Frankreichs, die Rechtspflichten verdrängt haben. Das hat den Niedergang der Währungsunion befördert, wenn auch nicht begründet; denn erstens war die geforderte Haushaltsdisziplin nicht möglich und zweitens hätte diese die Stabilität der Währungsunion nicht wesentlich gefestigt. Der Fiskalpakt und die sechs Sekundärrechtsakte (Wirtschaftsregierung) haben die Ziele des Euro-Plus-Paktes weitgehend aufgegriffen und versuchen, diese mit stärkerer Verbindlichkeit, bewehrt mit Sanktionen, zu verwirklichen, verfassungs- und grundrechtswidrig, wie zu IV und V dargelegt ist.

²⁶ K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 221, 337.

²⁷ Vgl. K. A. Schachtschneider, a. a. O., S. 135 ff.

Die Anwendung und Beachtung des Euro-Plus-Pakt zur „Stärkeren Koordinierung der Wirtschaftspolitik im Hinblick auf Wettbewerbsfähigkeit und Konvergenz“, vereinbart in den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2011, Anlage I in Deutschland, verstößt gegen das Grundgesetz, insbesondere gegen Art. 20 Abs. 1 und 2 GG, gegen Art. 2 Abs. 1 GG, gegen Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG in Verbindung mit Art. 79 Abs. 3 GG, gegen Art. 146 GG sowie gegen Art. 23 Abs. 1 GG, weil der Pakt dazu beiträgt und beitragen soll, die Europäische Union zu einem Bundesstaat zu entwickeln, in eine Schulden- und Finanzunion, die zugleich eine Sozialunion ist. Nachdem die Union bereits eine Wirtschafts- und Währungsunion ist, soll sie als politische Union wesentlich vertieft werden, zunächst die Mitglieder der Eurozone. Die Beschwerdeführer werden dadurch in ihren Grundrechten aus Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 GG, Art. 38 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 4 GG, aber wegen der mit dieser Politik unabweichlich verbundenen wirtschaftlichen und finanziellen Instabilität, die einen umfassenden Vermögensverfall nach sich ziehen wird, in Art. 14 Abs. 1 GG verletzt.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

VII

Maßnahmen des ESZB und der EZB

Die Maßnahmen des Europäischen Systems der Zentralbanken (ESZB) und der Europäischen Zentralbank (EZB) überschreiten die Befugnisse derselben, welche ihnen vom Unionsrecht eingeräumt sind. Sie sind ausbrechende Rechtsakte, die ultra vires ergehen. Trotz aller Unabhängigkeit des ESZB und der EZB stehen diese nicht außerhalb des Rechts. Sie handeln ohne Ermächtigung der Völker und der Staaten und sie handeln zudem gegen die Verträge und die Verfassungen, jedenfalls gegen das Grundgesetz. Ausbrechende Rechtsakte von Organen der Europäischen Union verletzen die Beschwerdeführer und die Bürger in ihrem Recht auf Demokratie aus Art. 38 Abs. 1 GG, das zugleich aus der Unantastbarkeit der Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG und aus dem Freiheitsgrundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG folgt. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem Urteil vom 7. September 2011 in Sachen Griechenlandhilfe und vorläufiger Rettungsschirm (2 BvR 987/2010, 1485/2010, 1099/2010) in Absatz 116 ausgesprochen, daß „der Aufkauf von Staatsanleihen Griechenlands und anderer Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebietes durch die Europäische Zentralbank“ keine „tauglichen Beschwerdegegenstände“, nämlich keine „von den Beschwerdeführern angreifbaren Hoheitsakte der deutschen öffentlichen Gewalt im Sinne des Art. 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG und § 90 Abs. 1 BVerfGG“, seien. Es hat diesen Satz nicht begründet. Er steht im Widerspruch zu den Erkenntnissen des Maastricht-Urteils vom 12. Oktober 1993 und des Lissabon-Urteils vom 30. Juni 2009, aber auch des Mangold-Beschluß, der sich freilich allzu viel Zurückhaltung auferlegt und die Befugniskontrolle auf offenkundige, evidente Überschreitungen des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung beschränkt (BVerfGE 89, 155 (188); 123, 267, LS 4 und Abs. 240 f.; 126, 286, Abs. 55 ff. (302 ff.)). Entweder hat ein Organ eine Befugnis oder nicht. Das ist exakt zu ermitteln. Die übermäßige Offenheit der Aufgaben und Befugnisse der Organe der Union ist ohnehin rechtsstaatswidrig. In den genannten Urteilen hat das Gericht ausgesprochen, daß ausbrechende Rechtsakte mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, zu Recht. Es hat im Mangold-Beschluß sogar, zu Recht, auch die Grenzen der Befugnisse des Europäischen Gerichtshofs geprüft. Der Ankauf von

Staatsanleihen durch das ESZB und die EZB am Sekundärmarkt mag sich im Rahmen deren Aufgaben und Befugnisse halten. Das ist eine Frage des Rechtsverstoßes, aber keine Frage der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde. Dafür kommt es nur darauf an, daß die Verletzung eines verfassungsbeschwerdefähigen Grundrechts hinreichend substantiiert vorgetragen worden ist.

Außerdem verletzen die Maßnahmen des ESZB und der EZB, die unausweichlich Inflation nach sich ziehen werden, die Beschwerdeführer wie alle Bürger in ihrem Grundrecht auf Stabilität der Geld- und Währungspolitik aus der Eigentumsgewährleistung des Art. 14 Abs. 1 GG, das durch das Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG verstärkt wird. Nur stabiles Geld ist soziales Geld. Zudem ist das Recht der Beschwerdeführer und Bürger auf Recht aus der durch Art. 2 Abs. 1 GG geschützten politischen Freiheit verletzt, weil die Maßnahmen die Verträge und das Verfassungsgesetz, zumal das Sozial(staats)prinzip und Art. 88 S. 2 GG, das Prinzip der Preisstabilität, mißachten.

Die Beschwerdeführer sind als Bürger der Bundesrepublik Deutschland in den genannten Grundrechten gegenwärtig, persönlich und unmittelbar betroffen und verletzt und haben keine andere Möglichkeit des Rechtsschutzes.

Sachverhalt und rechtliche Bewertung

Das Europäische System der Zentralbanken und die Europäische Zentralbank haben weitgehend die Finanzierung der überschuldeten und defizitären Staatshaushalte übernommen. Sie nutzen dafür mehrere Techniken.

1. Sie kaufen am Sekundärmarkt Staatsanleihen der Mitglieder des Euroverbundes, welche diese überfordernden Zinssätzen des Marktes ausgesetzt sind, oder nehmen solche Staatsanleihen als Sicherheiten für Kredite zu ihren äußerst günstigen Zinsen, obwohl die Staatsanleihen auch als Sicherheiten so gut wie wertlos sind und am Markt als Schrottpapiere gelten. Das ist mit den Aufgaben von ESZB und EZB, die nach Art. 127 Abs. 1 AEUV primär die Preisstabilität zu gewährleisten und nur sekundär die allgemeine Wirtschaftspolitik der Union zu unterstützen haben, unvereinbar. Weder gewährleistet diese Finanzierung notleidender Staatshaushalte die Preisstabilität noch genügt Haushaltsfinanzierung durch das ESZB und die EZB der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union. Ganz im Gegenteil: Sie ist vertragswidrig. Die Mitgliedstaaten sind durch Art. 126 AEUV verpflichtet, eine Haushaltsdisziplin zu wahren, welche sie nicht in derartige Finanzierungsschwierigkeiten bringt. Vertragswidrige Maßnahmen der ESZB und der EZB können nicht der allgemeinen Wirtschaftspolitik der Union entsprechen. Auch dieser Begriff ist ein Rechtsbegriff, der sich in das System des Vertrages und der vertragsmäßigen Währungspolitik einfügen muß und sich nicht unter vermeintliche und im übrigen vermeidbare Haushaltsnöte von Mitgliedstaaten beugen läßt. Auch die mittelbare Staatsfinanzierung verletzt zudem das Bail-out-Verbot. Die unmittelbare Staatsfinanzierung und der unmittelbare Erwerb von Schuldtiteln sind der EZB wie auch den Nationalbanken, nämlich dem Europäischen System der Zentralbanken (ESZB), durch Art. 123 Abs. 1 AEUV verboten. Der mittelbare Erwerb der Staatsanleihen über die Geschäftsbanken, welche diese unmittelbar kreditieren, erfüllt den gleichen verbotenen Zweck, nämlich die Staatsfinanzierung. Die Erweiterung der Geldmenge durch den Kauf der Staatsanleihen

versucht das ESZB und die EZB in gewissen Grenzen durch Offenmarktgeschäfte, insbesondere Aufnahme von Krediten am Geldmarkt zu „sterilisieren“, um der Inflationsgefahr, die mit der Geldmengenerweiterung verbunden sein kann und deren Folge am Vermögensmarkt längst ist und am Gütermarkt sein wird, wenn weitere Umstände hinzukommen, entgegenzuwirken (Handelsblatt Nr. 50, 9./10./11. März 2012, S. 32).

2. Die EZB hat am 20. Dezember 2011 den Geschäftsbanken 500 Mrd. Euro mit Dreijahrestendern zu günstigsten Zinsen (1%) und gegen Sicherheiten zur Verfügung zu stellen beschlossen, die bis dahin in Europa niemals zentralbankfähig waren, bis hin zu schlichten schuldscheinlosen Forderungen. Sieben Notenbanken der Euro-Krisenstaaten hat sie erlaubt, Sicherheiten auf eigenes Risiko zu akzeptieren, d. h. die Kreditbedingungen werden im Währungsverbund unterschieden. Sie hat diese Aktion am 29. Februar 2012 mit 530 Mrd. Euro wiederholt. Die EZB und die Notenbanken überschütten damit die Geschäftsbanken geradezu mit Liquidität. Im März 2012 ist das Bilanzvolumen auf über drei Billionen Euro angeschwollen (Handelsblatt a. a. O.). Diese Geldpolitik ist mit den Sicherheitsprinzipien einer soliden Stabilitätspolitik keinesfalls vereinbar. Die Geschäftsbanken sollten mit diesen Mitteln Staatsanleihen erwerben und haben das zum Teil getan. Zum Teil haben sie das billige Geld auch für andere Geschäfte genutzt. Insbesondere haben sie die Kredite, die fast nichts kosten, auch genutzt, um selbst Kredite mit erheblichem Zinsgewinn auszureichen. Die Maßnahmen des ESZB und der EZB sind klassische Inflationspolitik, ebenso vertragswidrig wie in wohl allen Mitgliedstaaten verfassungswidrig, jedenfalls in Deutschland wegen Verstoßes gegen das Stabilitätsprinzip, das nicht nur aus Art. 14 Abs. 1 GG, der Eigentumsgewährleistung, folgt, sondern auch aus Art. 88 GG, der die Bundesbank und die EZB „dem vorrangigen Ziel der Sicherung der Preisstabilität“ verpflichtet, sowie und vor allem aus dem Sozial(staats)prinzip des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 23 Abs. 1 S. 1 GG, weil nur stabiles Geld eine stabile Wirtschaft garantiert und damit den Lebensstandard im Lande zu sichern wesentlich ist (vgl. BVerfGE 89, 155 (200 ff.)²⁸). Die Maßnahmen brechen aus dem Ermächtigungsrahmen des ESZB aus und sind damit klarer Verstoß gegen das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung (BVerfGE 89, 155 (181, 191 ff.); 123, 267 ff., Abs. 226, 234 ff., 262, 265, 272, 275, 298 ff., 300 ff., 326; BVerfG, 2 BvE 4/11, Urteil vom 19. 6. 2012, Abs. 140). Die Maßnahmen, die keinerlei realwirtschaftliche Veranlassung außer der Schuldenfinanzierung hilfsbedürftiger Staaten zu Lasten aller Bürger der Union, erneut zum Vorteil der Geschäftsbanken, haben, hat die Geldmärkte vorübergehend besänftigt. Investitionen hat diese außerordentliche Liquiditätserweiterung nicht angereizt. Die Geschäftsbanken haben mit dem billigen Geld zur guten Hälfte teurere Schulden abgelöst. Die Renditen der Staatsanleihen der insolvenzgefährdeten Staaten sind dadurch erheblich gesunken und die Kredite leichter finanzierbar gemacht. Das hat vorübergehend die Euro-Rettungspolitik erleichtert. Es wurde, wie die Volkswirte sagen, Zeit gekauft. Aber es verbessert nicht die Wettbewerbsfähigkeit der weniger entwickelten oder unterentwickelten Volkswirtschaften. Die fundamentale Schwäche der Währungsunion wird nicht behoben. Die Inflationsmentalität der lateinischen Staaten und Griechenlands hat sich gegen die Stabilitätskultur vor allem Deutschlands durchgesetzt, angesichts der Mehrheiten im ESZB und in der EZB nicht unerwartet. Die Bundesbank hat sich gegen diese Maßnahmen vergeblich zu wehren versucht.

3 a) Weiterhin hat das wenig durchsichtige System des TARGET 2 (Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfer) der ESZB, in dem der Zah-

²⁸ K. A. Schachtschneider, Wirtschaftliche Stabilität als Rechtsprinzip, in: W. Hankel/W. Nölling/K.A. Schachtschneider/J. Starbatty, Die Euro-Illusion. Ist Europa noch zu retten? 2001, S. 314 ff.

lungsverkehr unter den Mitgliedern des Euroverbundes verrechnet wird, nach den Analysen Hans-Werner Sinns und Timo Wollmershäuser sowie des Münchener IFO-Instituts insgesamt²⁹ „Forderungen“ der Bundesbank gegen die EZB von zur Zeit 699 Mrd. Euro seit der Finanzmarktkrise 2007 hervorgebracht. Diese sind aus dem Ungleichgewicht der Zahlungsströme wegen der Exportstärke vor allem Deutschlands und der Exportschwäche der peripheren Euro-Staaten mit den schwächeren Volkswirtschaften, aber auch wegen der Kapitalflucht aus den insolvenzgefährdeten Staaten vor allem im Süden Europas entstanden. Während die Zentralbanken der Euro-Staaten der Peripherie dem Importüberschuß gemäße große Kreditmengen zentralbankmäßig geschöpften Geldes, zudem gegen unzureichende Sicherheiten ausgereicht haben, hat die Bundesbank entsprechend geringe Kreditierungen vornehmen müssen oder nur können, weil die Geldmengen wegen der Exportüberschüsse, aber auch wegen der Kapitalflucht den deutschen Unternehmen und Banken und damit in dem TARGET-System der Bundesbank zugeflossen sind. Deutschland war somit auf Kreditierungen mit Zentralbankgeld nicht angewiesen. „Die in den Bilanzen dargestellten Salden messen deshalb die seit der Einführung des Euro entstandenen und mit Zins und Zinseszins aufsummierten Zahlungsbilanzdefizite und Zahlungsbilanzüberschüsse bzw. Geldabflüsse und Geldzuflüsse zwischen den Euroländern“ (Working Paper Nr. 105, S. 15). Sinn und Wollmershäuser stufen die TARGET-Salden als echte Forderungen ein (S. 13). Möglich sei das angesichts der an sich knappen Geldbasis nur durch eine „riesige“ Kreditausgabe der Zentralbanken der exportschwachen Euroländer an deren Geschäftsbanken (S. 16). Neun Zehntel des kreditgeschöpften Zentralbankgeldes bleibe nicht im Inland, sondern laufe im Ausland um (S. 17 f.). Die TARGET-Konten würden neben der primären Geldbasis, die vor allem aus der Geldschöpfung der jeweils eigenen Zentralbank stamme, eine sekundäre Geldbasis in den exportstarken Euroländern, insbesondere Deutschland, schaffen, die aus der Geldschöpfung der Zentralbanken der exportschwachen Euroländer herrühre (S. 18). Der Kapitalexport von den Kernländern des Euroraums in die Länder der Peripherie, der in der Krise an die Stelle des versiegenden privaten Kapitalexports getreten sei, sei durch das EZB-System erzwungen (S. 27). Die EZB habe diese Entwicklung durch die drastische Absenkung des Hauptfinanzierungszinssatzes auf 1%, durch Vollzuteilung im beliebigen Umfang und ebenso drastische Senkung der Anforderungen an die Sicherheiten gefördert (S. 19). Weil diese niemals von den TARGET- Schuldnerstaaten beglichen werden können, seien (und sind) das Finanzierungen der Schuldnerstaaten. Der Eindruck, daß die Bundesbank zu einer riesigen Außenhandelsbank geworden sei, die den deutschen Export in die europäische Peripherie finanziert habe, lasse sich angesichts dieser Zahlen nicht ganz von der Hand weisen. Letztlich sei ein erheblicher Teil des gesamten Exportüberschusses der letzten drei Jahre mit neu gedrucktem Geld bezahlt worden, für das sich die Länder der Peripherie bei der Europäischen Zentralbank zu Lasten, aber auch mit Billigung der Bundesbank die Druckerlaubnis geholt hätten. Der Zins für den Kredit lag bei nur 1%. Da er unter dem Marktzins und unter der Inflationsrate lag, könne man diesen Kredit auch als eine implizite Exportsubvention begreifen (S. 39). Das ESZB habe bis Mitte 2011, errechnen Sinn und Wollmershäuser, 88% der Leistungsbilanzdefizite finanziert (S. 43).

b) Der Forderungscharakter von bilanztechnischen Verrechnungsposten des ESZB ist trotz der Verzinsung der positiven TARGET-Salden eine schwierige rechtliche System-

²⁹ Hans-Werner Sinn/ Timo Wollmershäuser, Target-Kredite, Leistungsbilanzsalden und Kapitalverkehr: Der Rettungsschirm der EZB, Ifo Working Paper Nr. 105 vom 24. Juni 2011, ifo-Website www.cesifo-group.de

frage. Auch die Bundesbank scheint von einem Forderungscharakter der TARGET-Salden auszugehen, der zu Verlusten der EZB führen könne, die von den nationalen Zentralbanken auszugleichen seien³⁰. Forderungen haben rechtlich sehr unterschiedliche Gegenstände und damit wirtschaftlich unterschiedliche Relevanz. Eine klageweise Inanspruchnahme der EZB durch die Bundesbank auf Bezahlung der Forderungen, also der Anspruchscharakter derselben, ist fragwürdig und würde allenfalls zur Geldmengenerweiterung führen. Für eine Inanspruchnahme der Eurostaaten für die zu erwartenden Verluste der EZB gibt es keine Rechtsgrundlage, etwa für eine Nachschußpflicht, wenn etwa die Abschreibungen bilanziell das Grundkapital aufzehren würden. Ein solcher Vorgang ist nicht etwa nicht geregelt, sondern nicht vorgesehen. Die Unberührbarkeit des Grundkapitals der EZB wie der Bundesbank ergibt sich daraus, daß eine Nachschußpflicht nicht vertraglich bzw. gesetzlich begründet ist. Vielmehr ist das Grundkapital festgelegt, für die EZB 5 Milliarden Euro im Art. 28 Abs. 1 der Satzung des ESZB und für die Bundesbank 2, 5 Milliarden Euro in § 2 BBankG. Bilanzierungen spiegeln nicht notwendig die Rechtslage wieder. Die EZB als hoheitliche Verwaltung, sogar Organ der Europäischen Union (Art. 13 Abs. 1 S. 2 EUV), ist zwar überschuldungs-, aber nicht insolvenzfähig. Weil sie das ausschließliche Recht hat, innerhalb der Union die Ausgabe von Euro-Banknoten zu genehmigen und neben den nationalen Zentralbanken zur Ausgabe dieser Banknoten berechtigt ist (Art. 128 Abs. 1 AEUV), also ein nur durch das offene Preisstabilitätsprinzip begrenztes Recht der Geldschöpfung hat, auf das in der staatlichen Geldwirtschaft nicht verzichtet werden kann, kann sie auch nicht illiquide werden. Ihre Verlustzuweisungen an ihre Träger, die nationalen Zentralbanken, gehen darum über die Minderung der Überschüsse, die nach Art. 32 Abs. 5 der Satzung der ESZB zu verteilen sind, auch nicht hinaus (Art. 33 Abs. 2 der Satzung der ESZB). Die Verteilung der Verluste ist in Art. 32 Abs. 2 der Satzung der ESZB geregelt und durch diese Regelung begrenzt. Diese Regelung der Verlustverteilung ist abschließend. Weitere Verluste der EZB bleiben bestehen und können auch nicht in den Folgejahren ausgeglichen werden, weil für den Verlustausgleich außer dem allgemeinen Reservefonds der EZB und den an die nationalen Zentralbanken zu verteilenden Gewinnanteile ausweislich Art. 33 Abs. 2 der Satzung des ESZB nur die monetären Einnahmen des „betreffenden Geschäftsjahres“, nämlich dem Jahr der Verluste, in dem Verhältnis der Gewinnbeteiligung der nationalen Zentralbanken genutzt werden dürfen. Das kann zu erheblichen jährlichen Einnahmeausfällen vor allem Deutschlands führen, weil die Bundesbank ihre Überschüsse an den Bund abzuführen hat (§ 27 Nr. 2 BBankG), und es führt dazu. Aber diese Einnahmen sind ohnehin fragwürdig, weil sie die Zentralbanken ein Stück weit zur Geschäftsbanken machen. Diese Einnahmeneinbußen können sich wiederholen. Die Gewinnkürzungen werden aber erst durchzuführen sein, wenn die Verluste entstanden sind, also wenn die Sicherheiten ausfallen, etwa wenn ein Land aus dem Euro-Verbund ausscheidet und seine Verbindlichkeiten nicht erfüllt. Das geschieht in einem Rechnungsjahr und trifft somit die Bundesbank und damit Deutschland nur einmal. Die Einnahmeverluste halten sich somit in Grenzen. Die Sorgen, welche Hans-Werner Sinn ausgelöst hat, erscheint insofern unbegründet, aber nicht wegen der volkswirtschaftlichen Schäden der TARGET- 2 – Systems, das Ungleichgewichte mit sich bringt, welche die Konvertierbarkeit der Währung gefährdet und zu einer schweren Zahlungsbilanzkrise führen kann, ganz abgesehen von den Inflationseffekten der nur durch dieses System nicht von der EZB steuerbaren Geldmengenerweiterung.

³⁰ FAZ vom 1. März 2012, Nr. 52, S. 9, in einem Bericht über einen Brief des Bundesbankpräsidenten Jens Weidmann an den EZB-Präsidenten Mario Draghi, in dem er die Rückkehr zu qualifizierteren Sicherheiten empfiehlt.

c) Den peripheren Euro-Staaten werden, durch das TARGET-System ermöglicht, Geldmengen und damit Kaukraft zur Verfügung gestellt, die sie sonst, etwa durch Kreditaufnahme am Markt, nicht hätten, weil die Kredite zu teuer wären. Sinn und Wollmershäuser sprechen zu Recht davon, daß „de facto ein gewaltiger Bailout stattfand, eine fiskalische Kreditgewährung, die im Kern keine Geldpolitik mehr ist“ (S. 2). Sie messen der TARGET-Saldierung die gleiche ökonomische Wirkung zu wie (kurzfristigen) Euro-Bonds (S. 33 f., auch S. 42, 46). Ihre Entstehung sei wegen der Überschuldung der Peripheriestaaten des Euroverbundes im Zahlungssystem der ESZB unausweichlich. Demgemäß hat das Parlament darauf keinen Einfluß. Das Bundesverfassungsgericht hat solche Beanspruchungen des Haushalts für verfassungswidrig erklärt (2 BvR 987/10 vom 7. September 2011, Abs. 127, 136 f.). Jedenfalls würden ohne das TARGET-2 System die Exportdefizite der Schuldnerstaaten nicht finanzierbar sein. Deren Währung oder deren Löhne und Gehälter müßten im Exportinteresse drastisch abgewertet bzw. gesenkt werden. Das läßt zum einen die einheitliche Währung nicht und zum anderen das politische System nur in engen Grenzen zu. Folglich wäre die Kreditfähigkeit der insolvenzgefährdeten Euro-Staaten noch schneller an ihre Grenzen gestoßen als mit dem TARGET-2-System sein. Das TARGET 2-System ermöglicht jedenfalls die Staatsfinanzierung der exportschwachen Euro-Staaten und hat die Wirkung von Euro-Bonds, weil die exportstarken Euro-Staaten keinen Einfluß auf den durch die EZB mittels Geldschöpfung gegen unzureichende Sicherheiten kreditierten Import der ersteren haben. Das mißachtet die Aufgabe und überschreitet die Befugnisse der EZB, die verfassungsgeboten (BVerfGE 89, 155, Abs. 143, 147 f. 154, mit Verweis auf Art. 88 S. 2 GG) der Preisstabilität, nicht der Staatsfinanzierung dient. Dabei kommt es auf die Haftung für die Verluste der EZB nicht an, die richtigerweise nicht begründet ist. Wenn überhaupt, so hat die EZB eine Legitimation nur im Rahmen ihrer Aufgabe und ihrer Befugnisse. Die demokratische Legitimation der EZB ist ohnehin brüchig, wie das Bundesverfassungsgericht schon im Maastricht-Urteil zugestanden hat (BVerfGE 89, 155, Abs. 153 f.). Die Theorie, daß eine „unabhängige Zentralbank“ wegen ihrer Sachkompetenz eine sachgerechtere Geldwert- und insbesondere Geldmengenpolitik machen werde als die „Hoheitsorgane“ (BVerfGE 89, 155, Abs. 154), hat sich erwartungsgemäß als irrig erwiesen. Die Legitimation ist allenfalls durch die Integrationsverträge der Europäischen Union begründet, soweit deren Politik demokratisch legitimiert ist. Das ist sie aber nur, wenn das ESZB eine Stabilitätspolitik ohne Elemente der Staatsfinanzierung betreibt. Das folgt aus dem Bail-out-Verbot, welches ein Konstruktionselement der vertraglichen Währungsunion ist (vgl. BVerfGE 89, 155, Abs. 147). Jedenfalls verstärken das ESZB und die EZB mittels des TARGET 2-Systems drastisch die Inflationsgefahr mittels der Geldmengenerweiterung, die es ermöglicht. Damit werden die exportschwachen Mitglieder der Eurogruppe, die zudem einen großen Kapitalabfluß erleiden, finanziert. Das ist eine Verletzung des Verbots der Staatsfinanzierung des Art. 123 AEUV. Allemal mißachten ESZB und EZB ihre Aufgabe aus Art. 127 Abs. 1 AEUV, die Preisstabilität zu gewährleisten. Nur einer solchen Europäischen Zentralbank dürfen nach Art. 88 S. 2 GG die Aufgaben und Befugnisse der Bundesbank übertragen werden. Das Verbot der Staatsfinanzierung durch die Zentralbank gehört zum Kern der Verfassungsidentität, schon weil das Sozial(staats)prinzip das gebietet.

d) Mit all den Maßnahmen der Finanzierung fremder Staaten verletzen das ESZB und die EZB das demokratische Prinzip und damit die Souveränität der Völker. Zum einen sind diese Maßnahmen vertragswidrig und zudem verfassungswidrig, weil sie ultra vires sind, ausbrechende Rechtsakte, die von dem Vertragswillen der Völker nicht getragen sind, zum anderen sind sie staatswidrig, weil die Finanzierung fremder Staaten mit dem Staatsprinzip unvereinbar ist. Ein Volk organisiert sich in einem Staat, um sein Schicksal, das gute Leben aller Bürger in Freiheit, zu meistern, nicht um mit seiner Arbeit fremde Staa-

ten zu finanzieren. Eine Politik, welche dem Volk die Finanzierung fremder Staaten, mögen diese auch in einem Staatenverbund eng verbunden sein, abverlangt, zumal gegen die Verfassung und die Verträge des Verbundes, beutet die Völker nicht nur aus, sondern kann sich nicht auf den Willen der Bürgerschaften berufen. Meinungsumfragen ersetzen keine verfahrensgerechte Willensbildung, abgesehen davon, daß das Deutsche Volk die Politik der Finanzunion mit großer Mehrheit und in aller Klarheit ablehnt. Aber die mit der Finanzunion verbundene Bevormundung der subventionierten Völker ist mit der Souveränität als der Freiheit dieser Völker unvereinbar. Diese nehmen zwar die Hilfen entgegen, die ihnen freilich auch wegen der unionalen Großstaatspolitik aufgezwungen wird, wehren sich aber gegen die Entmündigung. Das Vertrauen in die Haushaltsdisziplin der Mitglieder des Euroverbundes, welches Grundlage der Währungsunion des Maastricht-Vertrages war, ist ruiniert. Das Kontrollinteresse der Geber über die Nehmer ist wohl begründet, aber unverbesserlich demokratiewidrig, staatswidrig, souveränitätswidrig. Die Lösung des Widerspruchs ist es, die ohnehin rechtlich und wirtschaftlich Finanzierung fremden Staaten zu unterlassen. Die Souveränität sowohl der Geber- als auch der Nehmerländer steht der Europolitik entgegen. Souveränität ist Freiheit. Es gibt keinen wirtschaftlichen Grund, die Freiheit beiseite zu schieben. Es gibt dafür auch keinen politischen Grund. Politik hat die Aufgabe, das Recht zu verwirklichen und mit dem Recht die Freiheit. Hinzu kommt, daß diese Europolitik auch wirtschaftlich gescheitert ist und niemals eine Erfolgchance hatte oder haben wird. Der einzige Weg sie durchzusetzen sind Unrecht und Diktatur. Die wird jetzt nolens volens ins Werk gesetzt. Das ist die Widerstandslage.

VIII

Zulässigkeit und Begründetheit des Antrags auf einstweilige Anordnung

Die Zulässigkeit der verschiedenen Anträge der Verfassungsbeschwerde ist dargetan. Die einstweilige Anordnung ist zur Abwehr schwerer Nachteile und zum gemeinen Wohl dringend geboten (§ 32 Abs. 1 BVerfGG). Mit der Verabschiedung der im Antrag auf einstweilige Anordnung aufgeführten Zustimmungsgesetze der Bundesrepublik Deutschland durch den Deutschen Bundestag und der Zustimmung des Bundesrates zu diesen Gesetzen ist die Ratifikation dieses Vertrages so gut wie sicher, obwohl der Bundespräsident das Recht und die Pflicht hat, die Verfassungsmäßigkeit der Zustimmungsgesetze und des Vertragswerkes zu prüfen. Er hatte seine Absicht, die Zustimmungsgesetze auszufertigen und zu verkünden und deren Ratifikation, bereits öffentlich gemacht. Er hatte vor der Kommission in Brüssel zum Besten gegeben, daß er keine Bedenken hege, daß Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht scheitern werden. Jetzt ist er nach Medienberichten der Aufforderung des Bundesverfassungsgerichts gefolgt und hat erklärt, daß er mit der Ausfertigung der Gesetze darauf warten werde, wie das Bundesverfassungsgericht über die Anträge auf einstweilige Anordnung entscheidet. Das erübrigt den Antrag in dieser Verfassungsbeschwerde nicht. Mit der Ratifikation werden die in den Anträgen zu I aufgeführten Grundrechte der Beschwerdeführer verletzt. Weiterhin wird die Widerstandslage des Art. 20 Abs. 4 GG verstärkt. Es ist nicht zumutbar, die Ratifikation abzuwarten, weil sie völkerrechtlich nicht mehr rückgängig zu machen ist. Deutschland wäre gezwungen, die völkerrechtlichen Verbindlichkeiten zu mißachten, wenn das Bundesverfassungsgericht später der Verfassungsbeschwerde stattgibt.

Wenn die Fortsetzung der verfassungs- und staatswidrigen Politik der Verfassungsorgane nicht durch eine einstweilige Anordnung des Bundesverfassungsgerichts ge-

hemmt wird, verbösert sich die Lage in schicksalhafter Weise zu Lasten der Beschwerdeführer und Bürger, zu Lasten Deutschlands und zu Lasten der ganzen Europäischen Union. Die Rechtsverletzung der Beschwerdeführer als Bürger (aber auch die aller anderen Bürgerinnen und Bürger Deutschlands) wird ständig größer. Die Unvereinbarkeit der Verträge, des ESM- Finanzierungsgesetzes und der sechs Rechtsakte der Union und der Maßnahmen der ESZB und EZB, die eine Einheit bilden, mit den Strukturprinzipien des Grundgesetzes, mit der Verfassungsidentität Deutschlands also und mit der Souveränität der Deutschen, mit deren Freiheit und deren Recht, mit der Demokratie, dem Rechtsstaat und dem Sozialstaat in Deutschland, ja mit der Eigenstaatlichkeit Deutschlands, ist so augenfällig, daß der Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig geregelt werden muß (vgl. BVerfGE 16, 220 (226 ff.); 33, 195 (197 f.)). Wirksame Abhilfe auch im Sinne des Art. 20 Abs. 4 GG ist prozessual die einstweilige Anordnung an den Bundespräsidenten und die Bundesregierung, die Ausfertigung und Verkündung der Zustimmungsgesetze vom 29. Juni 2012 und die Ratifikation der Verträge und der Vertragsänderung zu unterlassen, bis eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Verfassungsmäßigkeit der Zustimmungsgesetze getroffen ist. Die gleiche Begründung gilt für das ESM-Finanzierungsgesetz, das ohne das Zustimmungsgesetz zum ESM-Vertrag sinnlos wird.

Der Erlaß einer einstweiligen Anordnung ist unabdingbar, um die Effektivität der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts in der Hauptsache zu sichern (vgl. BVerfGE 12, 36 (40); 42, 103 (119); 64, 67 (71)). Die einstweilige Anordnung soll verhindern, daß sich das Bundesverfassungsgericht bei der Entscheidung in der Hauptsache "vollendeten Tatsachen" gegenübergestellt sieht (vgl. BVerfGE 35, 257 (262)). Wenn der ESM-Vertrag, aber auch schon Art. 136 Abs. 3 AEUV n. F., von Deutschland verabschiedet und ratifiziert ist, hat das größte Bedeutung für die Finanzlage in der Eurozone und auf die Finanzmärkte. Gerade um auf diese einzuwirken, wird die Rettungspolitik gemacht und ständig verstärkt. Sie genügt auch mit dem ESM-Vertrag und dem ESM-Finanzierungsgesetz nicht zur Stabilisierung der Finanzlage in den meisten Euroländern. Längst werden weitere Maßnahmen geplant. All die Rettungsmaßnahmen werden nie genügen, sondern die Eurozone samt Deutschland in den wirtschaftlichen Untergang führen. Helfen wird nur die Auflösung der Währungsunion, jedenfalls der einheitlichen Währung. Die Mittel des ESM sind schon weitgehend verplant. Die Gewährleistungsverpflichtungen Deutschlands werden größer und größer. Jetzt ist die besonders kritische Phase, in der es verheerend für Deutschland ist, wenn, wie man sagt, 'gutes schlechtem Geld' hinterhergeworfen wird. Aber auch für die Nehmerländer ist die Fortsetzung der Subventionspolitik schädlich, zumal deren politische Stabilität durch die mit der Fremdfinanzierung ihrer Haushalte verbundene Bevormundung der Völker und deren Regierungen und Parlamente untergraben wird.

Der ESM-Vertrag wird ein *fait accompli*, auf das sich die Mitglieder der Euro-Gruppe, deren Zahlungs- und Schuldentragfähigkeit ebenfalls zweifelhaft ist, einrichten. Bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache vergeht viel Zeit, in der die Finanzmärkte die Finanzierungshilfen für diese Mitglieder der Euro-Gruppe erzwingen werden. Die finanziellen Belastungen für Deutschland werden untragbar sein. Das um Rechtsschutz gebetene Bundesverfassungsgericht könnte sich wegen der vollendeten Tatsachen genötigt sehen, das Verfassungsrecht wegen des drohenden wirtschaftlichen und politischen Schadens zurückzustellen und sich in übermäßiger Selbstbeschränkung seiner Aufgabe als Hüter der Verfassung zu entziehen. Dadurch wäre effektiver Rechtsschutz der Beschwerdeführer (Art. 19 Abs. 4 GG; BVerfGE 35,263 (274); 78, 88 (99); 84, 34 (49, 77); 93, 1 (12)) nicht mehr gewährleistet.

In Betracht kommt auch das im Maastricht-Verfassungsverfahren und in dem Verfassungsstreit um den Vertrag über eine Verfassung für Europa vom 29. Oktober 2004 (2 BvR 839/05 / 2 BvE 2/05) wie auch in dem um den Lissabon-Vertrag geübte Verfahren, daß das Bundesverfassungsgericht den Bundespräsidenten und die Bundesregierung auffordert/verpflichtet, verbindlich zu erklären, daß sie die Zustimmungsgesetze und das ESM-Finanzierungsgesetz nicht ausfertigen, unterzeichnen und veröffentlichen, solange der Verfassungsprozeß um die Verfassungsmäßigkeit dieser Gesetze nicht entschieden ist.

Vollmachten anbei.

Zwei Kopien anbei.

Berlin, den 29. Juni 2012



Prof. Dr. iur. Karl A. Schachtschneider